S T A D T S Y K E

D i e B ü r g e r m e i s t e r i n

Beschlussvorlage öffentlich
2024/069

Verfasser/in:	Federführend:	Aktenzeichen:	Datum:
Herr W. Schneider, Tel: 164-411	Fachbereich 4 - Bau, Plan., Umwelt		09.07.2024

Beratungsfolge:		TOP	Ein	Ja	Nein	Ent.	Bemerkung
17.09.2024	OR Steimke						
18.09.2024	UmBau						
19.09.2024	VA						
26.09.2024	Rat						

Betreff:

B-Plan Nr. 25 (95/03) Hallenbadareal - Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

a. Der Rat beschließt über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen entsprechend der Vorschläge aus der Abwägungstabelle (Anlage 1).
b. Der Rat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 (95/03) „Hallenbadareal“ (Anlage 2) einschließlich dessen Begründung (Anlage 3) zu.
c. Der Rat beschließt den Bebauungsplan und dessen Beiwerke bekannt zu geben und gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
d. Der Rat beschließt vor der Umsetzung des Beschlussvorschlags „c.“ den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 (95/03) „Hallenbadareal“ in einer öffentlichen Informationsveranstaltung zu erläutern.

Sachverhalt:

Die Stadt Syke möchte im Bereich östlich der Kreisstraße „Am Lindhof“, auf Höhe der Straße „Lindhofhöhe“, zusätzlichen Wohnraum auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes schaffen. Dabei soll die bereits vorhandene Bebauung westlich der K 125 durch die Errichtung eines neuen Baugebietes erweitert werden. Zur Sicherung des Hallenbades und dessen Erweiterungsmöglichkeiten wurde diese Fläche mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes integriert.

Für die Wohnbebauung ist ein Mix unterschiedlicher Wohnbautypen vorgesehen. Verschiedene Festsetzungen im Bebauungsplan sollen die Errichtung von Einfamilien-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern innerhalb des Geltungsbereiches ermöglichen. Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA2, WA 3 und WA 4 müssen mindestens 20 % der errichteten Wohnungen so errichtet werden, dass sie mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten.

Südlich der Gemeinbedarfsfläche wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ festgesetzt. Dieses wird naturnah umgesetzt. Entlang der nördlichen, westlichen und südlichen Abgrenzung der Gemeinbedarfsfläche sind eine öffent-

liche Grünfläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern bzw. zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Weitere Anpflanzungen wurden ebenfalls für die Baugrundstücke definiert. Die Fläche mit dem Birkenaufwuchs ist als zu erhalten festgesetzt worden, dazu sind bei Bedarf Festsetzungen zur Ergänzung der Strukturen getroffen worden. Nördlich angrenzende Flächen des feuchten Extensivgrünlandes werden über diese Festsetzung ebenfalls geschützt, die Maßnahmen auf dieser Fläche sind festgeschrieben. Weiterhin sind die Baumstrukturen entlang des Hohlweges flächig als Grünfläche mit Erhaltgebot von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als zu erhalten festgesetzt. Im Bereich des Hallenbades und Platzwiese wurden Bäume zum Erhalt festgesetzt. Ferner sollen bereits vorhandene Baumreihen durch Nachpflanzung bzw. Weiterführung oder gar durch Neupflanzung ergänzt werden.

Weiterhin wurden von der Stadt Syke zusätzliche Regelungen zum Klimaschutz (Vermeidung fossiler Brennstoffe, Dachbegrünungen und PV-Anlagen) geschaffen. Fossile Brennstoffe wurden ausgeschlossen und ein Hinweis auf Grauwassernutzung etabliert.

Der Rat der Stadt Syke hatte bereits am 30.08.2018 in seiner öffentlichen Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 25 (95/03) „Hallenbadareal“ aufzustellen. Ferner wurde am selben Sitzungstag die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vom Rat beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.09.2019 bekannt gemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 04.12.2019 bis einschließlich 03.01.2020 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im selbigen Zeitraum ebenfalls schriftlich dazu aufgefordert, bis einschließlich 03.01.2020 Stellung zu beziehen.

Aufgrund der daraus resultierenden Informationen, Hinweise und Anregungen hatte die Stadt Syke einiges an Zeit investieren müssen, um diese entsprechend auszuarbeiten, sodass sich das Bauleitplanverfahren nunmehr seit 6 Jahren in der Aufstellung befindet.

Sämtliche während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen sind in der Abwägungstabelle (Anlage 1) dargestellt, entsprechend abgewogen, sowie in den Bebauungsplanentwurf nebst Begründung (Anlage 2 und 3) eingearbeitet worden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ergingen vor allem Hinweise zu den ökologischen Wertigkeiten im Plangebiet. Insbesondere betrafen diese die Wertigkeiten des Hohlweges und des mesophilen Grünlandes. Ein Antrag auf Ausnahme zum Biotopschutz wird erfolgen und ist mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Diepholz (LKDH) vorabgestimmt worden. Innerhalb dieses Antrages wird der Ausgleich für dieses geschützte Biotop sichergestellt, so dass zusammenfassend hierzu kein Defizit verbleibt. Hinweise zur Bedeutung des Hohlweges aus Kulturgut wurden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Hinweise zum Lärmschutz (als Anlage beigefügt) und zur Oberflächenentwässerung (als Anlage beigefügt) wurden beachtet und gutachterlich untersucht.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB ergingen Hinweise zum Thema des Gesetzes zur Umsetzung des sogenannten „Niedersächsischen Weges“ ein. Hier zählt seit dem 01.01.2021 das mesophiles Grünland zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Eine Ausnahme vom Biotopschutz wird gesondert beantragt (s.o.). Der Anregung auf eine naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens wurde gefolgt. Hinterfragt wurde seitens des LKDH die Vorgabe von Kompensationsmaßnahmen auf privaten Grundstücken. Die Befürchtung wurde nicht geteilt. Die Festsetzungen eines Bebauungsplanes sind zwingend einzuhalten. Der Stadt

Syke ist es wichtig, die Grundstückseigentümer:innen dahingehend zu sensibilisieren, dass Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern einen ökologischen Wert innehaben. Aussagen zur Wertigkeit des südlich angrenzenden Hohlweges wurden in die Begründung aufgenommen. Der BUND verwies unter anderem auf das Gesamtensemble, welches einen vielfältigen und wertvollen Lebensraumkomplex für Tiere und Pflanzen darstellt. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, der zentrale Bereich des Plangebietes stark reduziert. Entsprechende Hinweise zu Tier- und Pflanzenarten wurden betrachtet - Gutachten (siehe Anhänge) erstellt. Zum Lärmschutz wurde eine gutachterliche Stellungnahme erarbeitet, aus der auch Maßnahmen zum Schallschutz abzuleiten waren. Die entsprechenden Ergebnisse wurden als textliche Festsetzungen übernommen. Hinweise der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr betrafen überwiegend den Anschluss der Planstraße an die Kreisstraße Am Lindhof. Im Zuge des Themas „Zu- und Abfahrten“ wurde die Planzeichnung entsprechend um ein Zu- und Abfahrtsverbot zur Kreisstraße ergänzt. Der Bestandsschutz von bestehenden Zufahrten wurde innerhalb einer textlichen Festsetzung gesichert. Weiterhin ergingen Hinweise, die im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. bei der Bauausführung zu beachten sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind durch vorhandene Finanzmittel in der Buchungsstelle 51.1.01.443100-0001 gedeckt.

Nachhaltigkeit:

Auf der städtischen Fläche im Bereich des Hallenbades, soll ein Baugebiet entstehen, welches durch die Stadt Syke selbst vermarktet werden kann. Wie bereits unter dem Punkt Sachverhalt geschildert wird es unterschiedliche Festsetzungen geben, welche auf das Gesamtensemble abgestimmt sind. Unterschiedliche Bautypologien werden aufgegriffen, um unterschiedliche Bedarfe decken zu können. Der Umgang mit vorhandenen Naturhaushalten wurde geprüft. Lösungen wurden gefunden und entsprechend festgesetzt. Der ursprüngliche Flächenverbrauch wurde deutlich zugunsten vorhandener Vegetationen verringert und entspricht dadurch den Vorgaben Niedersachsens (siehe ff. Thema Flächenverbrauch). Die unmittelbare Anbindung an den Ortskern, an öffentlichen Einrichtungen sowie Freizeitaktivitäten sind weitere attraktivitätssteigernde Punkte, die das Quartier abrunden werden.

Flächenverbrauch:

In § 1a Absatz 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) steht hinsichtlich der Begrenzung der Versiegelung von Böden folgendes: *"Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Anzurechnen sind Flächen, die entsiegelt und dann renaturiert oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung überlassen worden sind.“*

Die sich aus der Neuversiegelung ergebende tatsächliche Flächennutzung wird im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) erfasst. Die Daten werden zudem vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) für alle niedersächsischen Kommunen aufbereitet und setzen sich aus den Siedlungs- und Verkehrsflächen zusammen. Abzurufen sind diese Daten unter LSN-Online (https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/default.asp) - Katasterfläche nach Nutzungsarten (16) der tatsächlichen Nutzung (ALKIS) (Gemeinde; Zeitreihe ab 2011).

Bis zum Jahr 2030 dürfen in Niedersachsen maximal 1.095 ha (10,95 km²) pro Jahr zusätzlich versiegelt werden. Das Land Niedersachsen hat eine Fläche von 4.770.990 ha

(47.709,9 km²). Die Stadt Syke hat eine Fläche von 12.811 ha (128,11 km²) und darf demnach bis zum Jahr 2030 pro Jahr maximal eine Fläche von 2,94 ha zusätzlich versiegeln.

Bzgl. des Bauleitplanverfahrens kann festgestellt werden, dass innerhalb des Geltungsbereiches sich bereits bebaute Grundstücke, die als Siedlungsfläche gelten, befinden (8.512 m² → 0,8512 ha).

Zusätzlich wird durch den Bebauungsplan eine weitere Wohnbaufläche in einer Größe von 11.379 m² (1,1379 ha) entstehen können. Die dazugehörige öffentliche Verkehrsfläche von 4.773 m² (0,4773 ha) und die des Fuß- und Radweges (684 m² → 0,00684 ha) verursachen ebenfalls einen Flächenverbrauch von 5457 m² (0,5457 ha). Es ergibt sich somit ein zusätzlicher Flächenverbrauch von insgesamt 16.836 m² (1,6836 ha).

Durchführungszeitraum:

Die Bekanntmachung und Umsetzung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist für das dritte Quartal 2024 vorgesehen. Die unter dem Beschlussvorschlag „d." erwähnte Informationsveranstaltung wird vor der Auslegung in den entsprechenden Medien bekannt gemacht und vor der Umsetzung des Beschlussvorschlag „c." erfolgen.

Anlage/n:

- Abwägungstabelle
- Planzeichnung
- Begründung
- Fachbeitrag Schallschutz
- Prüfung der FFH-Verträglichkeit
- Konzeption Oberflächenentwässerung
- Biotoptypen und Nutzungen - Kartierung
- Lepidopteren - Untersuchung
- Faunistisches Gutachten - Brutvögel, Fledermäuse & Reptilien
- Heuschreckenkartierung und Potenzialabschätzung

Stadt Syke

Bebauungsplan Nr. 25 (95/03) Hallenbadareal – Teil 1

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Landkreis Diepholz Postfach 1340 49343 Diepholz 02.01.2020	Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen: **FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - UNB** Eingriffsregelung:	
		Die im Planungsraum vorkommenden extensiven bzw. mesophilen Grünlandbereiche weisen aus Sicht der UNB eine höhere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften auf, sind als geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG bzw. § 22 NABNatSchG einzustufen und zudem in der heutigen Kulturlandschaft stark rückläufig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Seite 25 des Umweltberichts war im Vorentwurfsstand unter dem Punkt „Sonstige Schutzgebiete“ bereits aufgeführt, dass diese Biotoptypen bei ausreichender Flächengröße (ab 1 ha) zu den „sonstigen naturnahen Flächen“ gemäß § 22 Abs. 4 NAGGBNatSchG gehörten und somit geschützte Landschaftsbestandteile waren. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des sogenannten „Niedersächsischen Weges“ zählt seit dem 01.01.2021 das mesophiles Grünland zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Entsprechend wird der Umweltbericht angepasst.
		Die in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im UB vorgenommene mittlere Bestandsbewertung (3 Wertpunkte) der Grünlandbiotoptypen erscheint für die ansonsten als relativ artenreich und extensiv beschriebenen GM- und GE-Bereiche zumindest in Teilen zu gering angesetzt. Insbesondere bei den GMS- und GEF-Bereichen erscheint eine Werthöhung des Wertfaktors auf 4 Wertpunkte im IST-Zustand geboten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bilanzierung richtet sich nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetages. Sowohl für artenarmes Extensivgrünland als auch für mesophiles Grünland ist der Wertfaktor 3 angegeben. Da keine über die Einstufung zum mesophilen Grünland hinausgehende besondere Artenvielfalt und keine Vorkommen geschützter Pflanzen oder Rote-Liste-Arten erfasst wurden, erscheint eine Werthöhung des Wertfaktors auf 4 Wertpunkte im IST-Zustand nicht gerechtfertigt. Aufgrund der Tatsache, dass das mesophile Grünland nun als gesetzlich geschützter Biotop zu werten ist, werden die entsprechenden Grünlandbereiche im Entwurfsstand aus der Bilanzierung ausgenommen, da hierfür ein Ausnahmeantrag gestellt und ein gleichartiger Ersatz angestrebt wird.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Durch die einmalige Erfassung von Heuschrecken ist eine eindeutige Beurteilung der Flächenbedeutung für Heuschrecken bzw. andere Arten des extensiven Offenlandes schwierig. Aufgrund der bereits bei der einen Erfassung festgestellten höheren Anzahl an Heuschreckenarten sowie aufgrund der beschriebenen extensiven und floristisch artenreichen und lichten Grünlandausprägung mit Offenbodenbereichen liegen optimale Voraussetzungen vor. Das Vorkommen von weiteren und ggf. auch gefährdeten früheren oder späteren Heuschreckenarten bzw. sonstigen Insekten u.a. Arten ist nicht auszuschließen.	Entsprechend den Aussagen des Gutachtens zur Heuschrecken-Kartierung und wie im Umweltbericht angegeben, ist nicht zu erwarten, dass sich durch weitere Erfassungstermine ein gänzlich anderes Bild des Artenspektrums und dessen Ansprüchen ergeben würde. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich die Artenanzahl des gesamten Untersuchungsgebietes noch leicht erhöhen würde. Zu den erwartbaren Arten zählen beispielsweise die Gemeine Dornschrecke (*Tetrix undulata*) oder die Gemeine Eichenschrecke (*Meconema thalassinum*). Dabei handelt es sich ebenfalls um häufige nicht gefährdete Arten. Das Untersuchungsgebiet verfügt zwar durchaus über gute, jedoch nicht über besonders extreme Lebensräume, so dass seitens des Gutachters, anders als vom Landkreis angenommen, ein Vorkommen von weiteren gefährdeten und hoch spezialisierten Arten für unwahrscheinlich gehalten wird. Ein Vorkommen von besonders oder strenggeschützten Heuschreckenarten kann aufgrund der hohen Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden. Es bliebe somit bei einer mittleren Wertigkeit der Flächen als Heuschreckenlebensraum. Bezüglich weiterer Insektengruppen wurde im Jahr 2021 eine umfassende Untersuchung der Schmetterlingsfauna des Plangebiets vorgenommen. Die Ergebnisse der Untersuchung werden zum Entwurfsstand in den Umweltbericht aufgenommen.
		Im Rahmen der Eingriffsregelung sind daher geeignete funktionale und zum Eingriffszeitpunkt funktionsfähige Ausweichlebensräume vorzugsweise im näheren und für die betroffenen Arten erreichbaren Umfeld geboten und nachzuweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren werden geeignete Ausgleichsmaßnahmen konkretisiert, die auch eine Habitataufwertung für Heuschrecken gewährleisten sollen.
		Im Sinne des Vermeidungsgrundsatzes der Eingriffsregelung ist zumindest der Erhalt von Teilbereichen der höherwertigen extensiven/mesophilen Offenbereiche anzustreben, um komplette Populationsbeseitigungen auszuschließen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach den Abwägungsergebnissen der Stadt Syke wird zugunsten der Siedlungsentwicklung im Bereich des mesophilen Grünlandes eine Bebauung angestrebt. Hingegen werden im Entwurfsstand im Vergleich zum Vorentwurfsstand im Süden größere Bereiche von der Bebauung ausgeschlossen und als Grünfläche festgesetzt (mit Erhaltungsgebot und Anpflanzgebot, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft). Für die Umsetzungsebene gilt die Empfehlung, dass eine sukzessive Erschließung und Bebauung (je nach Baufortschritt) angestrebt werden soll, um komplette Populationsbeseitigungen zu vermieden. Parallel soll durch Entwicklung der Ausgleichsflächen der Aufbau und die Entwicklung von Heuschreckenpopulationen unterstützt werden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		In diesem Zusammenhang ist u.a. eine naturnahe Ausprägung des geplanten Regenrückhaltebereiches entsprechend den Anforderungen der vom Eingriff betroffenen Arten anzustreben.	Eine naturnahe Ausprägung des geplanten Regenrückhaltebeckens wird erfolgen. Eine Pflege der Fläche wird trotzdem möglich sein. Der Bereich wird aus Sicherheitsgründen einzuzäunen sein. Es ist von einem eher feuchten Lebensraum auszugehen, so dass eine Eignung als Lebensraum für die Heuschreckenarten des mesophilen Grünlandes voraussichtlich eher nicht gegeben ist. Randbereiche können ggf. geeignet sein.
		Um eine zeitlich und räumlich angepasste artenschonende Räumung der Baufelder und ggf. eine fachgerechte Umsiedlung von Vegetations- bzw. Oberbodenmaterial mit den enthaltenen Entwicklungsstufen der vom Eingriff betroffenen Arten gewährleisten zu können, ist eine ökologische Baubegleitung geboten.	Allgemein gilt, dass bei der Baufeldfreimachung nach den artenschutzrechtlichen Maßgaben die Vogelbrutzeiten zu beachten sind. Soweit dies die Funktionalität des RRB erlaubt, soll Vegetations- bzw. Oberbodenmaterial zur Wiederansiedlung ins RRB bzw. in die Randbereiche eingebracht werden. Eine Impfung (Artenübertragung mit Mähgut) externer Ausgleichsflächen wird nach Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen geprüft. Eine ökologische Baubegleitung wird daher nicht vorgesehen.
		Gehölzverluste sind soweit wie möglich zu vermeiden. Bei Maßnahmen im Nahbereich von Gehölzen sind die Anforderungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten. Die Beachtung ist insbesondere bei der geplanten Anlage des Fuß- und Radweges entlang der nordöstlichen Baumreihe HBA geboten.	Der Hinweis zum Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung gilt allgemein und wird hier zur Kenntnis genommen. Der Gehölzbestand des Hohlweges und die Eichenreihe westlich bzw. östlich werden zum Erhalt festgesetzt, auch der Birkenwald bleibt entsprechend der aktuellen Planung erhalten. Allgemeine Normen wie die Anforderungen der DIN 18920 werden eingehalten. Um den Schutz des Wurzelraumes der nordöstlichen Baumreihe zu gewährleisten, wurde im Sinne des Vermeidungsgebots die Lage des Fuß- und Radweges so gewählt, dass dieser auf der sich dort befindlichen Geländestufe verläuft. Somit liegt der Weg deutlich über dem Geländeniveau des Wurzelraumes.
		Die Erstellung von Kompensationsmaßnahmen auf den Baugrundstücken durch die zukünftigen Eigentümer erscheint unsicher. Es wäre darzustellen, wie die Realisierung der als Kompensation mit angerechneten Pflanzung von zwei Bäumen/300m^2 kontrolliert und abgesichert werden soll.	Die Festsetzungen eines Bebauungsplanes sind zwingend einzuhalten, egal ob es sich um die Beachtung einer Baugrenze, einer Höhenfestsetzung oder eines Anpflanzgebotes handelt. Die zu pflanzenden Bäume sind allerdings aktuell nicht in die Bilanzierung einbezogen.
		Im Hinblick auf die in Kap. 2.3 des UB z.T. noch im Konjunktiv dargestellten naturschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen erscheint eine Konkretisierung der Verbindlichkeit geboten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die auf anderen rechtlichen Grundlagen (z. B. DIN 18920, RAS-LP 4, § 44 BNatSchG, NDSchG) „per se“ einzuhalten sind.
		Soweit durch die Planung eine Neuversiegelung bzw. zusätzliche Versiegelung von besonders schutzwürdigen Böden zu erwarten ist, wären gem. Kap. 7.1 des Städtetagmodells zum Kompensationsbedarf für das Schutzgut Biotoptyp ggf. zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden zu berücksichtigen.	Der Bereich, für welchen entsprechend NIBIS-Kartenserver besonders schutzwürdige Böden vorliegen (hohe Bodenfruchtbarkeit), befindet sich im bereits mit Wohnhäusern bebauten Bereich im Südwesten des Plangebiets. Dies ist bereits im Umweltbericht angeführt. Weitergehende Maßnahmen zur Eingriffsregelung sind nicht ableitbar.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		<u>Antrag auf Befreiung nach §67 BNatSchG für die Beseitigung geschützter Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG bzw. § 22 NABNatSchG</u>	
		Die GM- und GE-Biotope im Gelände erfüllen als „sonstige naturnahe Flächen“ gem. § 22 Abs. 4 Nr. 2 NABNatSchG die Anforderungen an Geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Die Beseitigung der Biotope ist gem. § 29 Abs. 2 BNatSchG verboten. Formal ist daher ein Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu stellen. Nach Prüfung der UNB kann eine Befreiung in Aussicht gestellt werden, wenn die Anforderungen der Eingriffsregelung (Vermeidungsgrundsatz, funktionaler Ausgleich etc.) ordnungsgemäß eingehalten werden.	Wie auf Seite 25 des Umweltberichts unter dem Punkt „Sonstige Schutzgebiete“ aufgeführt, war nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG lediglich die Umwandlung solcher Flächen in Ackerland oder Intensivgrünland genehmigungsbedürftig. Eine solche Umwandlung ist mit dem vorliegenden Vorhaben nicht verbunden, so dass die naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen nicht berührt werden. Die Betroffenheit der genannten Biotopstrukturen ist im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Aufgrund der Tatsache, dass das mesophile Grünland seit dem 01.01.2021 als gesetzlich geschützter Biotop zu werten ist, muss für die Überplanung ein Ausnahmeantrag gestellt und ein gleichartiger Ersatz angestrebt werden.
		<u>Artenschutz</u>	
		Für die im Rahmen des speziellen Artenschutzrechts nach §44 BNatSchG zu betrachtenden Gruppen „Vögel“ und „Fledermäuse“ ist im Hinblick auf unvermeidbare Beseitigungen von relevanten Strukturen eine ökologische Baubegleitung geboten, um die zeitlichen und praktischen Arbeitsabläufe artenschutzgerecht steuern zu können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf eine ökologische Baubegleitung kann nach Einschätzung der Stadt Syke verzichtet werden. Entsprechend den Angaben der Artenschutzprüfung im Umweltbericht (Kap. 1.3.2) müssen Fällarbeiten / Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeiten / Quartierszeiten durchgeführt werden oder es muss fachgutachterlich sichergestellt wird, dass keine besetzten Niststätten / Quartiere vorhanden sind. Entsprechend der aktualisierten Planung sind jedoch nur in sehr geringem Umfang Gehölze betroffen.
		Beim unvermeidbaren Entfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind rechtzeitig Ausweichlebensräume bereitzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Kapitel 1.3.2 des Umweltberichts des Vorentwurfs war bereits angeführt: „Somit sind Großbäume vor Fällung auf Baumhöhlen zu überprüfen. Sollten Fledermausquartiere oder dauerhafte Nistplätze vorhanden sein, ist ggf. Ersatz bereitzustellen. Details sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.“ Nach aktualisierter Planung sind Gehölze nur in sehr geringem Umfang betroffen. Die im Zuge der damaligen Bauarbeiten zum Erweiterungsbau des Hallenbades entfernten Großbäume werden entsprechend kompensiert. Gem. Planzeichnung soll die bereits vorhandene Baumreihe wieder hergestellt und ergänzt werden.
		Ob geeignete Ausweichstrukturen für störungstolerante Vogelarten in jedem Fall und rechtzeitig im benachbarten Raum zur Verfügung stehen ist unklar, da zunächst davon auszugehen ist, dass die Räume bereits besetzt sind. Dem Vermeidungsgrundsatz kommt daher eine wichtige Bedeutung zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vermeidungsgrundsatz wird beachtet. Der Gehölzbestand des Hohlweges und die Eichenreihe westlich bzw. östlich werden zum Erhalt festgesetzt. Eine Störung ist im artenschutzrechtlichen Sinne nur dann erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Davon ist vorliegend nicht auszugehen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Waldrecht	
		Es wäre zu begründen, warum bei der gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG ermittelten Ersatzaufforstungsspanne von 1:1 bis 1:1,2 lediglich die Minimalkompensation von 1,0 im UB angesetzt wurde.	Nach der aktualisierten Planung entfällt dieser Punkt, da der als Wald eingestufte Birkenbestand innerhalb einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft liegt und entsprechend der Festsetzungen erhalten wird.
		FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - UWB	
		Grundsätzlich ist ein stark hängiges Gelände schwerer zu entwässern, da u.a. ein schießender Abfluss der höher gelegenen Flächen (z.B. Kreisverkehr K125) in der Kanalisation vermieden werden muss.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Inwieweit die postulierte Flächengröße des Regenrückhaltebeckens von rd. 1.600 m² sinnvoll bzw. ausreichen ist, kann derzeit nicht nachvollzogen werden. Die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden sollte über ein Gutachten nachgewiesen werden. Analog des B-Plans „Lerchenfeld II“ ist eine Beispielberechnung für die geplanten Versickerungsanlagen auf den privaten Flächen sinnvoll.	Der entsprechende hydraulische Nachweis ist vom Wegezweckverband Syke erstellt, das Oberflächenentwässerungskonzept liegt vor und wird zusammengefasst in die Begründung zum Bebauungsplan integriert und als separater Anhang dem B-Plan hinzugefügt.
		Da sich das B-Plangebiet in einer topografisch anspruchsvollen Lage befindet und gleichzeitig auch der Altbestand neu geregelt wird, sollte auf jeden Fall ein Vorgespräch mit dem wasserwirtschaftlichen Planer, der städtischen Tiefbauabteilung und der Unteren Wasserbehörde stattfinden. So können die Inhalte des erforderlichen Oberflächenentwässerungskonzeptes besser abgestimmt werden.	s. o.
		FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ	
		Der Geltungsbereich des Bebauungsplans reicht im Süden und Südosten bis an einen historischen Hohlweg (Steimke 2), von dem die Denkmalschutzbehörde erst vor kurzem erfahren hat und welcher bei nächster Gelegenheit näher in Augenschein genommen und inventarisiert wird. Lage und Verlauf lassen sich bereits jetzt durch Darstellung von Airborne Laserscann Daten gut nachvollziehen. Bei der Gestaltung der benachbarten Grünflächen ist dessen Schutz unbedingt zu gewährleisten. Der Baumbestand im randnahen Bereich des Hohlweges muss erhalten bleiben.	Den Hinweisen wird gefolgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes gefährden den Hohlweg nicht. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um entsprechende Aussagen ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Im Bereich des Hallenbades und des Kindergartens ist aktuell nicht mit größeren Bodeneingriffen zu rechnen aber im Zuge der Ausweisung des südwestlichen Bereichs als Wohngebiet sind umfangreiche Erdbewegungen zu erwarten. Bei einer Fläche von schätzungsweise 2,7-2,8 ha Grünland können Archäologische Funde nicht ausgeschlossen werden. Daher sollte im Vorfeld eine sogenannte Harte Prospektion durchgeführt werden.	Die Hinweise zu möglichen archäologischen Bodenfunden werden in die Begründung zum Bebauungsplan mit aufgenommen. Eine harte Prospektion wird jedoch nicht für erforderlich gehalten, da konkrete Hinweise auf das Vorhandensein von Fundstellen nicht vorliegen.
		FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - PLANUNGSAUFSICHT	
		Der Begriff „Kunststoffflächen“ in der örtlichen Bauvorschrift Nr. 4 sollte näher definiert werden.	Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt. Es kann sich dabei z. B. um Kunstrasen, Kunststoffplatten o. ä. handeln, die hier ausgeschlossen werden sollen. Eine abschließende Auflistung ist nicht möglich, weil auch zukünftig entwickelte künstliche Materialien „auf den Markt“ kommen können, die aktuell nicht absehbar sind.
		FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ	
		Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann keine abschließende Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz erfolgen, da konkrete Ausführungen und sich hieraus abgeleitete Festsetzungen fehlen. Es wird davon ausgegangen, dass die Stadt anhand belastbarer Daten/ Nachweise entsprechend plausible Ausführungen zur öffentlichen Auslegung ergänzen wird.	Der Anregung wird gefolgt, ein entsprechendes Verkehrslärmgutachten wurde erstellt. Dieses beinhaltet auch Aussagen zu Geräuschen, ausgehend vom Hallenbad. Zusammengefasst sagt dieses aus, dass zum Schutz der Wohnnutzung die Ausweisung von Lärmpegelbereichen notwendig ist, welche entsprechende Regelungen innehaben die die Umsetzung der Wohnbebauung ermöglichen. Die Schallimmissionen sind lösbar und werden eingehalten. Die Lärmpegelbereiche werden auf der Planzeichnung dargestellt, in den Textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung übernommen. Ferner wird das Gutachten als Anhang dem B-Plan beigefügt.
	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dez. 33 Kaiserstr. 27 26122 Oldenburg 20.12.2019	Gegen das vorgenannte Bauleitplanverfahren der Stadt Syke besteht aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Es ist allerdings grundsätzlich darauf zu achten, dass bei der weiteren Planung das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung in Langen zu beteiligen ist, da durch die vorgestellte Bauleitplanung Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.	Änderungen für die Planungen sind demzufolge nicht vorzunehmen, da keine zu großen Höhen erreicht werden. Dem Wunsch zur weiteren Beteiligung wird gefolgt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg Bismarckstr. 39 31582 Nienburg/Weser 17.12.2019	Ich habe die Planunterlagen für das o. g. Bebauungsplanverfahren zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich östlich bzw. südöstlich der Kreisstraße 125 innerhalb der geschlossenen Ortschaft an freier Straßenstrecke und grenzt im Abschnitt 10 von Station 6065 bis Station 6707 direkt an die Kreisstraße. Die äußere verkehrliche Erschließung ist bei Station 6350 mittels eines neu anzulegenden Kreisverkehrsplatzes vorgesehen. Hiergegen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Folgende Punkte sind bei der Realisierung zu beachten:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		1. Die Planung des Kreisverkehrsplatzes ist mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.	Dem Hinweis wird gefolgt, die Abstimmung über die Anbindung an die Kreisstraße erfolgt zu gegebener Zeit. Ein Kreisverkehrsplatz ist jedoch nicht mehr Gegenstand der Planung.
		2. Die Planunterlagen hierfür sind gemäß den „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau“ (RE Ausgabe 2012) aufzustellen und bedürfen einer straßenbaubehördlichen Prüfung durch die Straßenbauverwaltung.	Die entsprechenden Vorgaben werden berücksichtigt.
		3. Sämtliche Planungs-, Bau- und Grunderwerbskosten sind von der Stadt zu tragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		4. Die Baulast des fertiggestellten Kreisverkehrsplatzes wird auf den Landkreis Diepholz übergehen.	s. o.
		5. Für die Baumaßnahme ist vor Rechtskrafterlangung des Bebauungsplans eine Vereinbarung zur Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt Syke und dem Landkreis Diepholz abzuschließen.	s. o.
		Da sich das Bebauungsplangebiet an rechtlich freier Straßenstrecke befindet sind weitere Zufahrten gem. § 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) nicht zugelassen. Ich bitte Sie daher die entsprechenden Bereiche entlang der Kreisstraße mit einem Zu- bzw. Abfahrverbot zu kennzeichnen.	Der Stellungnahme wird gefolgt, die Planzeichnung entsprechend ergänzt. Der Bestandsschutz von bestehenden Zufahrten wird innerhalb einer textlichen Festsetzung gesichert.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Voraussetzung für die Zustimmung in diesem Verfahren ist der Abschluss der unter Pkt. 5 genannten Vereinbarung vor Rechtskrafterlangung des Bebauungsplanes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Einen entsprechenden Entwurf werde Ich Ihnen nach Vorlage und Prüfung der Entwurfsunterlagen im Rahmen der weiteren Beteiligung an diesem Verfahren zuleiten. Ansonsten bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	BUND-Umweltzentrum Kreisgruppe Diepholz e.V. Bahnhofstr. 50 27305 Bruchhausen-Vilsen 01.01.2020	Zu dem o. g. Planentwurf nehmen wir wie folgt Stellung: **1. Ausgangslage**	
		Das zur Wohnbebauung überplante Areal ist eine ehemals landwirtschaftliche Fläche. Auf dieser hat sich durch weitgehende Nutzungsaufgabe ein strukturreicher, naturnaher Biotopverbund entwickelt. Wie aus der Biotoptypenerfassung (S. 33 ff. der Begründung) hervorgeht, umfasst das Areal u. a. mesophiles Grünland, feuchtes Extensivgrünland, einen Birken- und Zitterpappel-Pionierwald, ruderale und halbruderale Strukturen, eine Brennnesselflur, ein Brombeergestrüpp, Einzelbäume und Sträucher. Südlich grenzt ein Hohlweg mit teils sehr altem Baumbestand aus Buchen und Eichen sowie Lehm- und Lösswänden an.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Das Gesamtensemble bildet in seinem derzeitigen Zustand einen vielfältigen und wertvollen Lebensraumkomplex für Tiere und Pflanzen mit unterschiedlichen Standortansprüchen. Von diesem wertvollen Lebensraum sollte so viel wie irgend möglich erhalten werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		2. Der Fuß- und Radweg zwischen Kita und Landschaftsschutzgebiet (Pferdeweide) gefährdet die Altbäume	
		Auf dem B-Plan-Entwurf ist im östlichen Bereich zwischen der vorhandenen Kindertagesstätte und der städtischen Grundstücksgrenze (hier zugleich Grenze des Landschaftsschutzgebiets) ein 5 m breiter Fuß- und Radweg eingezeichnet. Die für einen Fuß- und Radweg außergewöhnliche Breite dürfte damit zusammenhängen, dass der Weg (wie in mehreren Ortsrats- und Bauausschusssitzungen geäußert) im Notfall als Rettungszufahrt dienen soll. In diesem Fall müsste er einen für schwere Fahrzeuge ausreichend stabilen Unterbau erhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Weg soll befestigt werden, dabei jedoch eine wasserdurchlässige Decke erhalten. Die genaue Ausgestaltung im Zuge der Tragfähigkeit wird vom Tiefbau erfolgen. Die Nutzung in Havariefällen als weiterer Rettungsweg ist politisch gewünscht und wurde bereits in mehreren anderen Bebauungsplänen umgesetzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Im Umweltbericht (S. 34 der Begründung) steht zu diesem Bereich: „Nach Norden hin schließt sich an den mesophilen Buchenwald eine Baumreihe an, **von welcher die Traufbereiche in das Plangebiet** hereinragen. Hier sind ebenfalls prägnante Altbäume mit Stammdurchmessern von bis zu 120 cm vorhanden.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Diese Altbäume gehören zum Landschaftsschutzgebiet Hachetal I. Nach dessen Schutzverordnung ist es verboten „heimische und standorttypische Gehölze, Gebüsche, Hecken und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu verändern, **zu schädigen** oder zu beseitigen".	Die kartographische Darstellung der LSG-Grenze liegt im Bereich der Baumreihe außerhalb der Plangebietsgrenze. Die Bäume liegen samt ihres Kronentraufbereichs innerhalb der festgesetzten Erhaltfläche. Eine Schädigung wird somit vermieden.
		Auf Luftbildern (siehe navigator.diepholz.de) ist zu erkennen, dass die Baumkronen der bis zu 200 Jahre alten Bäume so weit überhängen, dass zwischen der Kita bzw. dem Kita-Gelände und dem Kronentraufbereich nur wenige Meter Freiraum bleiben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das ist richtig, allerdings befinden sich in der Baumreihe im Bereich des Kita-Gebäudes keine markanten Altbäume wie etwas weiter südlich. Der Abstand zwischen Kronentraufbereich und Kita-Gebäude beträgt minimal 8 m.
		Die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) definiert den Wurzelbereich als „Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m“ (DIN 18920, 3.5). Somit reicht auch der Wurzelbereich bis auf wenige Meter an die Kita heran.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Wie wollen die Planer unter diesen Umständen gewährleisten, dass bei der Herstellung des 5 m breiten, befestigten Wegs auf einem verfügbaren Raum von nur wenigen Metern Breite der empfindliche Wurzelbereich der Bäume vor Bodenverdichtungen etc. durch Baumaschinen geschützt wird?	Die Kronentraufe der Bäume befindet sich innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Erhaltflächen (die im Luftbild vorhandenen Schatten ragen darüber hinaus, nicht aber die Baumkronen selbst). Somit befindet sich der der Krontraufbereich außerhalb des geplanten Weges. Maßnahmen zum Schutz des Wurzelbereichs (Absperrungen) können während der Bauphase getroffen werden.
		Vor diesem Hintergrund möchten wir die Stadtplanung dringend bitten, eine Alternativlösung zu finden, um in diesem Bereich auf eine Rettungszufahrt und am besten überhaupt auf einen befestigten Weg verzichten zu können, statt eine Schädigung der geschützten Bäume billigend in Kauf zu nehmen.	Eine Schädigung der Bäume wird nicht billigend in Kauf genommen. Um den Schutz des Wurzelraumes der nordöstlichen Baumreihe zu gewährleisten, wurde im Sinne des Vermeidungsgebots die Lage des Fuß- und Radweges so gewählt, dass dieser auf der sich dort befindlichen Geländestufe verläuft. Somit liegt der Weg deutlich über dem Geländeniveau des Wurzelraumes.
		Wäre es nicht z. B. möglich, einen solchen Weg mit Rettungszufahrt (wie in einem früheren Entwurf geplant) über das nördliche Hallenbadgelände zu legen und ihn dann nötigenfalls direkt an die geplante Ringstraße anzuschließen?	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		3. Mangelnder Abstand zwischen Baugebiet und Altbaumbestand im Bereich südlich des Regenrückhaltebeckens	
		Die unter dem vorigen Punkt ausgeführten Bedenken gelten auch für den Bereich unmittelbar südlich/südöstlich des geplanten Regenrückhaltebeckens.	Die Hinweise werden zurückgewiesen. Hier ist zum Schutz der Baumstrukturen, die als zu erhalten festgesetzt sind, eine 5 m breite Maßnahmenfläche festgesetzt. Ferner wird das RRB naturnah hergestellt. Dies wird zum Schutz der Bäume als ausreichend erachtet.
		Hier stehen im direkt angrenzenden Landschaftsschutzgebiet einige besonders alte und markante Bäume, deren Kronen weit ins Plangebiet überhängen. Es ist davon auszugehen, dass ihre Wurzeln den Krontraufbereich noch überragen (s. o.).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Trotzdem rücken das Baugebiet und der geplante Weg (s. o.) hier bis auf wenige Meter an die geschützten Bäume heran. Um eine Schädigung des Wurzelbereichs durch Baumaschinen etc. sicher auszuschließen, sollte der Abstand zwischen Baugrundstücken und Altbaumbestand hier deutlich vergrößert und auf die Wegeführung verzichtet werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt, die Schutzmaßnahmen werden als ausreichend erachtet (s. o.).
		4. Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes (S. 15 der Begründung)	
		Hier heißt es, die Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild würden durch die Begrenzung der zulässigen Versiegelung auf 45 % bzw. 60 % verringert; hierdurch würden die Beeinträchtigungen der Biotoptypen und des Bodens begrenzt.	Es ist zutreffend, dass die Versiegelung begrenzt wird. Dass die bestehenden Biotoptypen (sofern nicht zum Erhalt festgesetzt) in ein Baugebiet umgewandelt werden, wird nicht bestritten.
		Tatsächlich sollen der mit Wertfaktor 5 bewertete Birken-Pionierwald und das insektenreiche naturnahe Grünland (nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG und § 29 BNatSchG geschützt) vollständig beseitigt und durch Versiegelungen (Wertfaktor 0) und Ziergärten (Wertfaktor 1) ersetzt werden. **Von einer verringerten Beeinträchtigung durch die festgesetzte GRZ kann also nicht die Rede sein.**	Der mittlerweile als vermutlich angepflanzt eingestufte (einheitliche Altersstruktur) und mit Wertfaktor 4 bewertete Birkenwald liegt nach aktueller Planung innerhalb der Fläche für Maßnahmen und bleibt erhalten.
		5. Umweltbericht (S. 21 ff. der Begründung)	
		a) Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung (S. 22 der Begründung)	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Hier wird das Baugesetzbuch zitiert, nach dem „die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der **Innenentwicklung** erfolgen“ soll. Tatsächlich ist die beplante Fläche laut Begründung aber dem **Außenbereich** zuzurechnen (s. S. 7 der Begründung, Beurteilung nach § 35 BauGB). Ihre Bebauung fördert also die Ausdehnung des Siedlungsbereichs in die freie Landschaft und den weiteren Flächenverbrauch.	Entsprechende Flächen zur Innenentwicklung stehen nicht zur Verfügung, insofern muss u. a. auf die hier vorliegende Fläche zurückgegriffen werden. Unmittelbar angrenzende Flächen, welche ggf. einen § 35 BauGB-Status innehaben, sollen auch auf der Grundlage des FNPs zu einer Bebauung herangezogen werden.
		b) Extensiv-Grünland - Geschütztes Biotop (S. 25 der Begründung)	
		Wie der Umweltbericht richtig feststellt, gehört das extensiv bewirtschaftete Grünland des Areals (insgesamt 22.470 m^2) zu den „sonstigen naturnahen Flächen“ und ist somit gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG ein „geschützter Landschaftsbestandteil“. Dessen Beseitigung oder Zerstörung ist nach § 29 Abs. 2 BNatSchG zunächst einmal grundsätzlich verboten.	Zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorentwurfs gehörte mesophiles Grünland zu den „sonstigen naturnahen Flächen“. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des sogenannten „Niedersächsischen Weges“ zählt seit dem 01.01.2021 das mesophiles Grünland zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Entsprechend wird der Umweltbericht angepasst. Es wird vor Satzungsbeschluss ein Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen des § 30 BNatSchG gestellt.
		c) Artenschutz	
		Bisher wurde für das ökologisch wertvolle Areal nur ein Heuschreckengutachten nach einer einzigen Begehung Ende August 2019 vorgelegt. Danach wurden sieben Heuschreckenarten in hoher Individuenzahl gefunden, darunter eine, die in Niedersachsen auf der Roten Liste steht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Potenzialabschätzung	
		1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet	
		Die Potenzialabschätzung beruht auf ungenauen Voraussetzungen.	
		S. 28 der Begründung:	
		„Für die weitere Potenzialabschätzung wurde auf das Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Arten(-gruppen) geachtet (z.B. Tagfalter).“	Der Inhalt ist korrekt wiedergegeben.
		Obwohl das Areal lt. Gutachten auch für weitere Arten wie Tagfalter, Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien (Eidechsen) oder Amphibien gut geeignet wäre, wurden bei der einmaligen Begehung keine weiteren „planungsrelevanten“ Arten beobachtet.	Der Inhalt ist korrekt wiedergegeben.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Zu potenziellen **Vogelvorkommen** heißt es im Gutachten:	
		„Für Gehölzbrüter ist zudem auch der Birken-Pionierwald im Plangebiet als geeignete Struktur zu nennen sowie die übrigen Baumreihen, Baumgruppen, Gebüsche und Einzelbäume. Aufgrund der Siedlungs- und Straßennähe und der Freizeitnutzung im Altbaumbestand ist vom Vorkommen **störungstoleranter** Arten auszugehen.“	Der Inhalt ist korrekt wiedergegeben.
		Nach unseren Beobachtungen beschränkt sich die „Freizeitnutzung im Altbaumbestand“ auf sehr wenige Spaziergänger, die den Trampelpfad oberhalb des Hohlwegs nutzen, auf der vom Plangebiet abgewandten Seite.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erosion, Reifen- und Fußspuren deuten in Abschnitten der dem Plangebiet zugeneigten Wegeseite auf eine Befahrung mit Zweirädern hin. Über die Häufigkeit dieser Nutzung liegen keine Kenntnisse vor.
		Zum Birkenwald selbst heißt es auf S. 32 der Begründung zutreffend: „Das Waldstück ist klein und **nicht durch Wege erschlossen.** Somit entfällt eine Bedeutung für die Naherholung und den Fremdenverkehr.“	Der Inhalt ist korrekt wiedergegeben.
		Das heißt, auch der Birkenwald wird bislang nicht durch Freizeitnutzung gestört. Er grenzt nur am westlichen Ende an einige sehr tiefe Gärten der Häuser „Am Lindhof ‘ und ist ansonsten bislang ruhig und ungestört. **Man kann also nicht von vornherein davon ausgehen, dass hier nur störungstolerante Vogelarten Vorkommen.**	Auch wenn der Birkenwald selbst nicht durch Freizeitnutzung gestört wird, befindet er sich in Siedlungsnähe und es wird fachgutachterlich nicht vom Vorkommen von anspruchsvollen Vogelarten ausgegangen. Im Zuge der Heuschreckenkartierung wurden im Bereich des Birkenwaldes nur störungstolerante gartentypische Vögel beobachtet. Nach Erstellung des Vorentwurfs wurde im Jahr 2021 eine systematische Brutvogelerfassung vorgenommen. Im Bereich des Birkenwaldes wurden nur ungefährdete Brutvögel festgestellt. Die Ergebnisse werden zum Entwurfsstand in der Begründung ergänzt. Nach aktuellem Planungsstand bleibt der Birkenwald vollständig erhalten.
		Auf dem Areal und in seiner unmittelbaren Umgebung wurden bereits Greifvögel und Eulen beobachtet. Ob sie hier nur Jagdreviere oder auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben, bleibt festzustellen.	Es kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Birkenjungbestand geeignete Nistbäume für Großvögel aufweist, da der Baumbestand jung ist und keine kräftigen Äste aufweist. Geeignete Nistbäume können sich im Altbaumbestand des Hohlweges befinden. Dieser ist zum Erhalt festgesetzt. Die Annahme wird durch das faunistische Gutachten aus dem Jahr 2021 gestützt. Ein Waldkauz-Brutplatz wurde in den Großbäumen des Hohlwegs angenommen, Greifvögel wurden nicht erfasst. Die Ergebnisse werden zum Entwurfsstand in der Begründung ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Zu potenziellen **Amphibienvorkommen** heißt es im Gutachten:	
		„Nach einer Luftbildauswertung befindet sich das nächstgelegene Gewässer in einer Entfernung von gut 500 m und somit noch innerhalb des Aktionsradius vieler Amphibienarten (BRUNKEN 2004), **allerdings sind die Bereiche durch Siedlungsstrukturen und größere Ackerflächen voneinander getrennt.“**	Der Inhalt ist korrekt wiedergegeben.
		Das ist so nicht richtig. In östlicher Richtung liegen zwischen dem Plangebiet und der Hache nur eine extensiv bewirtschaftete Pferdeweide, einige locker verstreute Gebäude des historischen Gehöfts Hassinghausen und der als FFH- Gebiet geschützte Hache-Auenwald – also nichts, was den Aktionsradius der Amphibien ernsthaft behindern dürfte. Außerdem beträgt der Abstand zwischen Plangebiet und Hache hier nur 400 m, zwischen Plangebiet und feuchtem Hache-Auenwald sogar nur 300 m (Messung auf navigator.diepholz.de). Vorkommen streng geschützter Amphibienarten wie Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch u. a. sind hier nicht von vornherein auszuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird im Umweltbericht ergänzt, dass Wanderbewegungen von Amphibien in Richtung des Plangebiets nicht grundsätzlich auszuschließen sind. Fachgutachterlich wird allerdings prognostiziert, dass – sollten Amphibien von Osten das Plangebiet erreichen – diesen Schutz in den Altbaumbeständen des Hohlweges suchen würden. Die Grünlandbereiche weisen keine Strukturen wie z.B. Holz- oder Steinhaufen auf, welche den Amphibien den nötigen Schutz bieten. Das Plangebiet liegt nicht im Verbreitungsraum der Wechselkröte. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz fordert keine Amphibien-Erfassung.
		Zu potenziellen **Reptilienvorkommen** heißt es im Gutachten:	
		„Diese Aussagen treffen größtenteils auch für die Reptilien zu. Für diese Artengruppe konnte während der Begehung kein Nachweis erbracht werden. … **Für die Zauneidechse sind in diesem Bereich keine Vorkommen bekannt.“**	Der Inhalt ist korrekt wiedergegeben.
		Nach der Habitatbeschreibung aus den „Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen“ bezüglich der streng geschützte Zauneidechse (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/51435) scheint das Areal potenziell für Zauneidechsen geeignet. Zudem sind nach der dort abgebildeten Karte im Umkreis von Syke durchaus Vorkommen erfasst.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass in der genannten Karte Zauneidechsen-Vorkommen im Umkreis von Syke erfasst sind. Dies wird im Umweltbericht und im faunistischen Gutachten korrigiert. Im Jahr 2021 wurde eine gezielte Reptilienerfassung vorgenommen. Es wurden keine Zauneidechsen festgestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Auch Vorkommen besonders geschützter Arten wie Kreuzotter und Ringelnatter sind aus dem Bereich Syke bekannt und auf diesem Areal nicht auszuschließen.	Zwar wurden in der Erfassung 2021 eine Kreuzotter festgestellt. Kreuzotter und Ringelnatter gehören allerdings nicht zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Artenschutzrechtlich relevant sind hier in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.
		Weiter heißt es im Gutachten: „Auch Vorkommen relevanter Arten aus der Gruppe der Säugetiere, Fische und Rundmäuler, **Käfer,** Libellen, Weichtiere sowie der Pflanzen können für das Plangebiet mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.“	
		Wieso z. B. Vorkommen der zahlreichen (teils nachtaktiven) **Käferarten**, die im „Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten“ aufgeführt sind, hier pauschal ausgeschlossen werden können, wird nicht schlüssig begründet.	Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Artenschutzrechtlich relevant sind hier in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.
		Auch Vorkommen geschützter **Wildbienen** können keinesfalls ausgeschlossen werden - der lt. Gutachten hohe „Offenbodenanteil“ des Grünlands trägt zur Lebensraumeignung für Wildbienen bei.	s.o.
		Der BUND-Fledermausexperte hat im Sommer bereits mehrere **Fledermausarten** (Breitflügel- und Zwergfledermäuse, Große Abendsegler) auf dem Areal registriert. Für die Zwergfledermäuse wurde entlang der Baumreihe südlich des Hallenbads ein Balzgebiet ausgemacht.	Die Ergebnisse der Fledermauskartierung 2021 werden im Umweltbericht ergänzt. Hier wurden drei Balzquartiere im Untersuchungsgebiet festgestellt, keins davon in der Baumreihe. Ein Potenzial des Gebietes als Nahrungsraum für Fledermäuse wird im Umweltbericht bereits angeführt. Eine reine Jagdgebietsfunktion ist artenschutzrechtlich nicht relevant. Die Baumreihe südlich des Hallenbades wurde größtenteils zum Erhalt festgesetzt. Im Zuge der Bautätigkeiten am Hallenbad wurden einige Bäume entfernt; eine Neupflanzung dieser Bäume zur Wiederherstellung der Baumreihe ist über Bebauungsplan abgesichert.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Bevor weitere Entscheidungen über dieses auch lt. Umweltbericht ökologisch wertvolle Areal getroffen werden, sollten unbedingt weitere Begehungen (im Frühjahr und Sommer) stattfinden. Es sind fundierte faunistische Gutachten mit Erfassung von Insekten (u. a. Tag- und Nachtfaltern, Käfern, Wildbienen), Vögeln und Fledermäusen, Reptilien und Amphibien zu erstellen, um die tatsächlichen Vorkommen planungsrelevanter Arten zu ermitteln.	Der Forderung wurde teilweise gefolgt. Im Jahr 2021 wurden Gutachten zu Brutvögeln, Fledermäuse und Reptilien sowie zu Schmetterlingen erstellt, in deren Rahmen gezielte Erfassungen durchgeführt wurden. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht ergänzt.
		d) Ökologisch bedeutsamer Birken-Pionierwald	
		Der im Plangebiet liegende Birken- und Zitterpappel-Pionierwald von 7090 m^2 Größe ist, gerade im hier vorliegenden Biotopverbund mit Extensiv-Grünland und dem alten Buchen- und Eichenbestand des Hohlwegs, von großer Bedeutung für die Insekten- und Vogelfauna (vgl. Ökologische Bedeutung der Birke für die einheimische Tierwelt von OLAF SCHMIDT,© 1995-2001 Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Freising -Weihenstephan, und Schmetterlingsvielfalt an Birken von HERMANN H. HACKER, ,© 1995-2001 Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Freising -Weihenstephan).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach der überarbeiteten Planung bleibt der Birkenwald erhalten.
		Dies wird offenbar auch im Umweltbericht gewürdigt, der diesem Biotoptyp den höchsten Wertfaktor 5 zuordnet (S. 34 und 48 der Begründung).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mittlerweile wird der Birkenwald als vermutlich angepflanzt eingestuft (einheitliche Altersstruktur) und mit Wertfaktor 4 bewertet.
		Der Birkenwald bedeckt vor allem die Fläche des geplanten WA2 (knapp 5000 m^2). Hier sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser geplant. Die Mindestgröße pro Baugrundstück beträgt 500 m^2; d.h. hier können maximal 10 Einfamilienhäuser entstehen. **Es erscheint nach dem Vorschriften zum Umweltschutz unverhältnismäßig, ein ökologisch so wertvolles Areal für 10 Einfamilienhäuser zu opfern.**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach der überarbeiteten Planung bleibt der Birkenwald erhalten.
		Siehe hierzu auch: **BAUGESETZBUCH (BAUGB), § 1A ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN ZUM UMWELTSCHUTZ**	Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie stellen ein Zitat aus dem BauGB dar

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		... (2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.	
		e) Ausgleichsmaßnahmen (S. 46 f. der Begründung)	Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen
		Im Umweltbericht heißt es:	
		„Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist vollflächig mit heimischen standortgerechten Sträuchern und niedrigwüchsigen Bäumen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen.“	
		Da, wo die tief hängenden Kronen der Altbäume am Hohlweg bis in diesen Bereich hineinragen, ist eine Bepflanzung wenig sinnvoll (und dem Wurzelbereich der Bäume nicht zuträglich).	Es liegen nach aktueller Planung Anpflanzflächen im Kronbereich der Altbäume vor.
		Sinnvoll wäre vielleicht die Anlage einer ökologisch wertvollen Schutzhecke aus heimischen Gehölzen als schützende Abgrenzung zwischen Baugebiet und Hohlweg?!	Entsprechen der aktuellen Planung ist ein deutlicher Abstand zwischen Hohlweg und dem neuen Baugebiet eingehalten. In der Fläche für Maßnahmen bleibt der Birkenwald erhalten und wird südlich durch eine flächige Anpflanzung von Sträuchern ergänzt. Eine Heckenpflanzung wird lediglich im Südosten vorgenommen, wo der Abstand zwischen Hohlweg und (bestehender) Bebauung geringer ist.
		Dabei ist darauf zu achten, dass zwischen etwaigen Anpflanzungen und dem Krontraufbereich der Altbäume genügend Bewegungsfreiraum für Pflegemaßnahmen bleibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Externe Kompensationsfläche (S. 50 der Begründung)	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Es ist wünschenswert, die geplante Kompensationsfläche auf dem Gebiet der Stadt Syke als zusammenhängende Fläche und möglichst in räumlicher Nähe zu den beseitigten Strukturen anzulegen. Sie sollte die Struktur des beseitigten Biotopverbunds möglichst gut nachbilden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Festlegung geeigneter Kompensationsflächen berücksichtigt.
		Es wäre zu prüfen, ob als Kompensationsfläche ein Teilstück der unmittelbar südlich an den Hohlweg (und im Osten an das FFH-Gebiet) angrenzenden Ackerfläche gesichert werden kann, um die lt. Umweltbericht erheblichen ökologischen Beeinträchtigungen im direkten räumlichen Zusammenhang auszugleichen. So ließe sich auch der Verlust u. E. nicht auszuschließender Wechselbeziehungen zwischen den beseitigten Biotopen und dem benachbarten FFH-Gebiet am ehesten ausgleichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Festlegung geeigneter Kompensationsflächen berücksichtigt.
		f) Überwachungsmaßnahmen (S. 51 der Begründung)	Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen
		Hier heißt es:	
		„Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden (z.B. eine ökologische oder bodenkundliche Baubegleitung)."	
		Ein ökologische und bodenkundliche Baubegleitung ist aus unserer Sicht aus Gründen des Artenschutzes, zum Schutz des angrenzenden Altbaumbestands und des denkmalgeschützten Hohlwegs unbedingt zu empfehlen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des deutlichen Schutzabstandes zum Hohlweg und der artenschutzrechltichen Vermeidungsmaßnahmen wird eine ökologische Baubegleitung nicht als notwendig erachtet.
		g) Tabellarische Übersicht der Umweltauswirkungen (S. 55 der Begründung)	
		Die Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ist hier unzutreffend. In der Erläuterungsspalte steht zutreffend: „Biologische Vielfalt im Plangebiet ist im Bereich der Extensivgrünländer und Gehölzbestände relativ hoch." Diese biologische Vielfalt geht in weiten Teilen durch Beseitigung der natürlichen Strukturen (Extensivgrünland, Birken-Pionierwald etc.) und Versiegelung der Flächen dauerhaft verloren; in der Tabelle sind dagegen nur „vorübergehende" negative Auswirkungen angekreuzt.	Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine Korrektur in der Tabelle.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	BUND-Umweltzentrum Kreisgruppe Diepholz e.V. Bahnhofstr. 50 27305 Bruchhausen-Vilsen 05.01.2020	**Nachtrag zur Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Diepholz zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfs Bebauungsplan Nr. 25 (95/03) „Hallenbadareal“**	Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Der angesprochene ökologische Schaden wird auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben extern komplett kompensiert.
		Die Einwendungen der BUND Kreisgruppe Diepholz und die der Vertreterin der Naturschutzverbände Brita Thiele zeigen in ganzer Tiefe die ökologischen Folgen des Bauvorhabens auf dem Hallenbadareal.	
		Das Missverhältnis vom Ziel und Zweck der Planung zu dem ökologischen Schäden werden in den Stellungnahmen gut belegt. Auch in dem Umweltbericht der Stadt Syke werden die erheblichen ökologischen Beeinträchtigungen zugegeben, wenn auch nur für den direkten räumlichen Zusammenhang.	
		Ich möchte aber hier noch mal hervorheben, dass mit diesem Baugebiet ein Schaden für das gesamte Hachetal als Lebensraum entstehen wird.	Die Einschätzung des BUND wird zur Kenntnis genommen
		Stück für Stück hat im Laufe der Jahre die Stadt Syke, mit einem Baugebiet nach dem anderen, in die ökologisch wertvollen Bereiche im Hachetal eingegriffen. Inzwischen sind die Kernflächen geschützt, aber auch jetzt wird mit diesem Planvorhaben der Kernbereich geschädigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Wenn die Stadt Syke die Schädigung als gering ansieht, ist sie aufgefordert, dies mit einem unabhängigen Gutachten zu belegen. Die Aussagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Seite 11 und 12 würden sicher von unabhängigen Gutachten ganz anders bewertet.	Die Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter sind in dem Umweltbericht zum Bebauungsplan durch ein externes und unabhängiges Planungsbüro ausführlich und gemäß den Anforderungen des Baubesetzbuches an die Bauleitplanung beschrieben und ermittelt. Dabei werden gesetzeskonform die „erheblichen“ Beeinträchtigungen vollständig ausgeglichen.
		Die wertgebende Fläche auf 0.06 ha kleinzurechnen, kann nicht stimmen. Immerhin sprechen wir hier von mehreren Hektar mesophilem Grünland (Siehe Gutachten Dipl.-Biol. Reinhard Schraa).	Der Inhalt des Gutachtens wird hier nicht korrekt wiedergegeben. Entsprechend den vollständigen Gebietsdaten des FFH-Gebiets beträgt die Fläche des Lebensraumtyps 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) 0,06 ha. Der Lebensraumtyp 6510 macht somit nur einen sehr geringen Anteil des FFH-Gebiets aus. Gleichzeit ist, wie beschrieben, dieser Lebensraumtyp der einzige, welchem Biotoptypen des Plangebiets entsprechen. Somit würden sich eventuelle geringe Wechselbeziehungen zwischen Grünland des FFH-Gebiets und Grünland des Plangebiets nur auf einen sehr geringen Flächenanteil des FFH-Gebiets auswirken.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Daneben wird dem Birkenwald nun auch eine hohe ökologische Bedeutung zugestanden, was ich von Anfang an betont habe. Es besteht aber in den Planunterlagen eine unerklärliche Diskrepanz der Bewertungen des Birkenwalds auf Seite 32 (Thema Waldumwandlung) zu der Seite 34 (Biotoptypen-Bewertung).	Entsprechend der überarbeiteten Planung bleibt der Birkenwald erhalten. Die Bewertung des Birkenwaldes in der Eingriffsbilanzierung richtet sich nach dem Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages, welches für Waldbiotoptypen (nicht Forst) fast durchgehend den Wertfaktor 5 ansetzt. Mittlerweile wird der Birkenwald als vermutlich angepflanzt eingestuft (einheitliche Altersstruktur) und mit Wertfaktor 4 bewertet. Bei der Waldbewertung wird in einem dreistufigen System für die „Schutzfunktion“ ein mittlerer Wert angenommen, da die Baumschicht artenarm und von einheitlicher Altersstruktur ist, kaum eine Strauchschicht ausgeprägt und die Krautschicht artenarm und nicht waldtypisch ist. Auch wenn die ökologische Bedeutung nicht gering ist; einem Altbaumbestand mit Baumhöhlen, Artenreichtum und ausgeprägter Schichtung wäre sicher eine höhere ökologische Funktion zuzuweisen.
		Der Wert des Gesamtareals ergibt sich nicht nur durch sein Artenspektrum, sondern auch durch die Wechselwirkung als Randlagenbiotop und als Pufferzone. Es gibt Wanderbewegungen von Insekten, Reptilien, Amphibien, Vögeln, Fledermäusen und anderen Säugetieren im Wechsel der Jahreszeiten. Das wird in dem städtischen Gutachten nicht gesehen und nicht untersucht.	Der Umweltbericht ist auf der Rechtsgrundlage des BauGB erstellt, alle (potenziellen) Beeinträchtigungen dabei ermittelt.
		Wenn die Gutachter den Auftrag bekommen würden, dass ganze FFH Gebiet Hachetal (mit den angegebenen 248,33 ha) schlecht zu rechnen, würden davon letztlich auch nur 15 ha als ökologisch wertvolle Fläche herauskommen…..	Die Stellungnahme kann in diesem Teil nicht nachvollzogen werden, sie scheint auch nur spekulativ zu sein.
		Außerdem erwarten wir, dass die Biotoptypenkartierung von Dipl.-Biol. Reinhard Schraa mit in die Bewertung aufgenommen wird.	Die Biotoptypenkartierung von Herrn Schraa unterscheidet sich nicht wesentlich von den Kartierergebnissen des Planungsbüros NWP. Tatsächlich ergibt sich aus der NWP-Kartierung rechnerisch nach Städtetagmodell eine höhere Biotopwertigkeit, da in der Schraa-Kartierung ein Teilbereich als Intensivgrünland erfasst wurde.
		Neben dem dargestellten ökologischen Wert, möchte ich noch mal auf den Verlust einer der schönsten Landschaftsteile in Syke hinweisen. Im Stadtgebiet Sykes ist es einmalig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die bisherige Nutzung als öffentliches Grün mit dem Hallenbad ist eine passende Verbindung von Natur und öffentlichem Raum, zum Wohle der ganzen Bevölkerung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Ein wesentlicher Teil dieses Raumes ist der Hohlweg im Süden, der dem Landschaftsbild einen unschätzbaren Wert verleiht, aber auch als historisches Element besonders schützenswert ist. Das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet versucht dem Rechnung zu tragen. Leider ist das Landschaftsschutzgebiet viel zu knapp gehalten, sodass eine Entwertung mit der Bebauung entsteht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Syke erkennt den Wert des Hohlweges an und hat in den Planungen einen deutlichen Schutzabstand berücksichtigt.
		Das Bemühen der Stadt bei den Vorplanungen, dem Hohlweg einen größeren Abstand zur Bebauung zu geben, ist teilweise erkennbar (wie bei der RRB Planung), aber im oberen Bereich vollkommen daneben gegangen.	Der Hohlweg wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt.
		Weder dieses Areal mit Einzelhäusern zu bebauen, noch mit Wohnblocks zuzustellen steht im Verhältnis zu dem was verloren geht.	Der Einschätzung wird nicht gefolgt. Die Stadt Syke gewichtet hier im Rahmen ihrer Planungshoheit die Schaffung von zusätzlichen Wohnbauflächen höher als den vollständigen Erhalt der Grünstrukturen.
		Der Hohlweg braucht einen Abstand von 100 m. In jedem Fall sollte das Baugebiet nicht näher an diese wertvolle Fläche herangebaut werden, als der Abstand des Hallenbad zum Hohlweg beträgt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine konkreten Argumente für die Forderung eines 100-m-Abstandes zum Hohlweg genannt. Entsprechend der aktuellen Planung rückt die neue Bebauung nicht weiter als das Hallenbad an den Hohlweg heran.
		Wenn nur der nördliche Teil, abschließend mit einer Linie zum Hallenbad (im Abstand zum Hohlweg) bebaut werden sollte, ist auch keine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Bei der Beibehaltung des gesamten Entwurfs, müsste der Flächennutzungsplan allerdings geändert werden, weil der untere Teil, als Fläche des Gemeinbedarfs, ausgewiesen ist und somit nicht überbaubar ist.	Der Einschätzung bzgl. des Änderungsbedarfes wird nicht gefolgt, weil zum Einen der Flächennutzungsplan nicht über Parzellenschärfe verfügt und zum Anderen dieser im Rahmen der folgenden umfassenden Änderung des FNPs entsprechend angepasst wird. Dies ist bereits mit der entsprechenden Genehmigungsbehörde abgestimmt.
		Für die Baugebietsplanung hat keine **Alternativenprüfung** stattgefunden. Da die Belange des Naturschutzes hier einen hohen Stellenwert haben, muss eine Alternativenprüfung für eine weitere Planung stattfinden. Der Bedarf an neuem Wohnraum wird in nächster Zeit an vielen Stellen in Syke gedeckt werden und es ist danach mit einem starken Rückgang der Nachfrage zu rechnen.	Eine Alternativenprüfung bzgl. der Art der baulichen Nutzung ist bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) erfolgt. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht hier nicht. Ferner besitzt die Stadt Syke derart große zusammenhängende Flächen nicht, um eine derartige Planung umsetzen zu können.
		Wenn die Stadt Syke schon einen ökologischen Kriterienkatalog für Baugebiete verabschiedet hätte, würde sehr wahrscheinlich eine Unvereinbarkeit für dieses Baugebiet dargestellt werden müssen, zumindestens für den größeren Teil der Fläche.	Dieser Teil der Stellungnahme ist rein spekulativ und kann insofern nicht in die Abwägung einbezogen werden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Dann müsste die Verschlechterung der Lebensqualität in den Angrenzenden Wohngebieten mit berücksichtigt werden. Hier wird auch eine wichtige Frischluftschneise verloren gehen.	Entsprechende Folgen werden angesichts der geplanten lockeren Bebauung z. T. nur mit Einzel und Doppelhäuern sowie einer Grundflächenzahl von 0,3 bzw. 0,4 nicht erwartet.
		Dieser geplante Eingriff sollte nicht nur von Einwendern diskutiert werden. Ich halte es für geboten, eine **öffentliche Veranstaltung** für alle Bürger einzuberufen. Solche Bürgerversammlungen hat es auch schon bei anderen Planungen gegeben.	Die Beteiligungsverfahren erfolgen hier auf der Grundlage der rechtlichen Vorschriften. Dies erachtet der Gesetzgeber als ausreichend. Die Stadt Syke wird trotz dessen eine öffentliche Veranstaltung / Präsentation des Bauleitplanes im Verlauf der förmlichen Auslegung umsetzen.
		Ersatzfläche	
		Eine externe Kompensationsfläche auf die angrenzende Ackerfläche im Süden zu legen ist ein wichtiger Vorschlag der BUND Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Es sollte aber nicht der Bolzplatz an der Gesseler Straße als Ausgleichsfläche eingeplant werden. Diese Bolzplatzfläche hat bereits durch ihre Lage eine guten ökologischen Wert und sie wird durch die natürliche Sukzession täglich wertvoller. Wenn diese Fläche als Ausgleichsmaßnahme hergerichtet wird, wird damit für längere Zeit eine ökologische Zerstörung betrieben. Es wird Geld verbrannt, das für Kompensationsmaßnahen gedacht ist und der ökologische Schaden verdoppelt sich. Bevor diese Fläche an der Gesseler Straße, auf der Trockenrasen Elementen verkommen, zerstört wird, sollte ein ökologisches Gutachten Klarheit über die ökologischen Potenziale schaffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bolzplatz an der Gesseler Straße wird aktuell nicht als Kompensationsfläche vorgesehen.
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Robert-Bosch-Str. 28 63225 Langen 06.01.2020	Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als dass das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Bremen ASR PSR+MSSR belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung der Flugsicherung ist nicht zu erwarten, da auch im Umfeld des Plangebietes entsprechende Bauhöhen bereits erreicht werden.
		Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: Januar 2020.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.	
		Der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Bremen ASR PSR +MSSR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 15 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung (Geogr. Koordinaten 53° 02' 03,71" N / 08° 47' 57,76").	
		Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.	Dem Hinweis kann erst auf nachgeordneter Planungsebene gefolgt werden.
		Weitere Informationen:	
		Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.	
		Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.	Das Plangebiet befindet sich der interaktiven Karte zufolge randlich in einem Anlagenschutzbereich Bauwerke außer Windkraft.

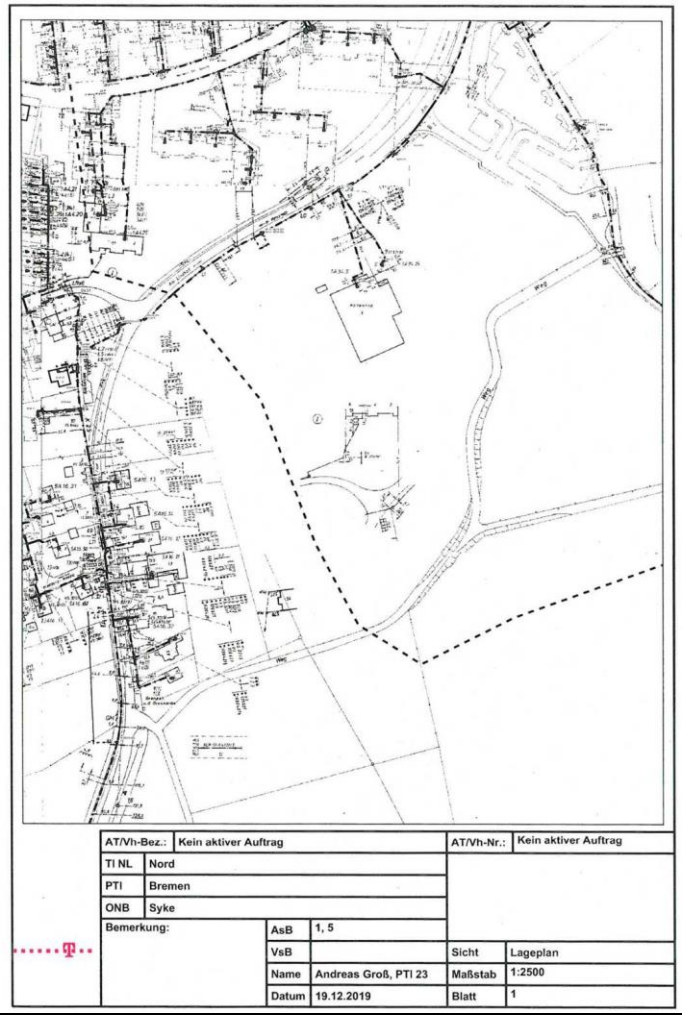
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	VBN Am Wall 165 – 167 28195 Bremen 11.12.2019	Wir haben grundsätzlich keine Einwände bezüglich der oben genannten Planungen, bitten allerdings, dass in der Begründung Aussagen zur Anbindung durch den öffentlichen Personennahverkehr ergänzt werden: Das Gebiet liegt nur im nördlichen Teil im fußläufigen Einzugsbereich einer Haltestelle. Die Haltestelle „Schulzentrum" wird durch zahlreiche Buslinien bedient, die allerdings überwiegend auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet sind. Mit der Linie 102 gibt es aber auch ein regelmäßiges Angebot in das Oberzentrum Bremen. Größere Teile des Gebietes liegen nicht im fußläufigen Radius von 600m einer Haltestelle.	Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.
	ZVBN Willy-Brandt-Platz 7 28215 Bremen 17.12.2019	Als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) haben wir keine Einwendungen gegen die oben genannte Planung. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sich in einiger Entfernung (800m) zu dem überplanten Gebiet die Haltestelle „Syke, Schulzentrum“ befindet. Diese wird zurzeit von den Linien 102, 103, 105, 106, 107, 1 19, 1 51, 1 53, 163, 194 und 228 bedient und sichert damit einen Anschluss an den ÖPNV.	Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.
	EWE NETZ GmbH Fischstr. 25 + 35 27749 Delmenhorst 05.12.2019	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Die Hauptversorgungsleitungen der EWE werden nach Kenntnisstand innerhalb der Planzeichnung übernommen, insofern sie sich auf privatem Gelände befinden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.	Der Bitte wird weiterhin entsprochen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner André Osterloh unter der folgenden Rufnummer: 04221 9819-294.	
	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 06.01.2020	Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	
		Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.	Der Umweltbericht wird um die Informationen zur Bodenfruchtbarkeit sowie zu der Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung ergänzt.
		Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschieben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.	Die Hinweise betreffen nicht die Bauleitplanung, ihnen kann in nachgeordneten Planungsprozessen bzw. bei der Umsetzung der Planung ggf. entsprochen werden.
		Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

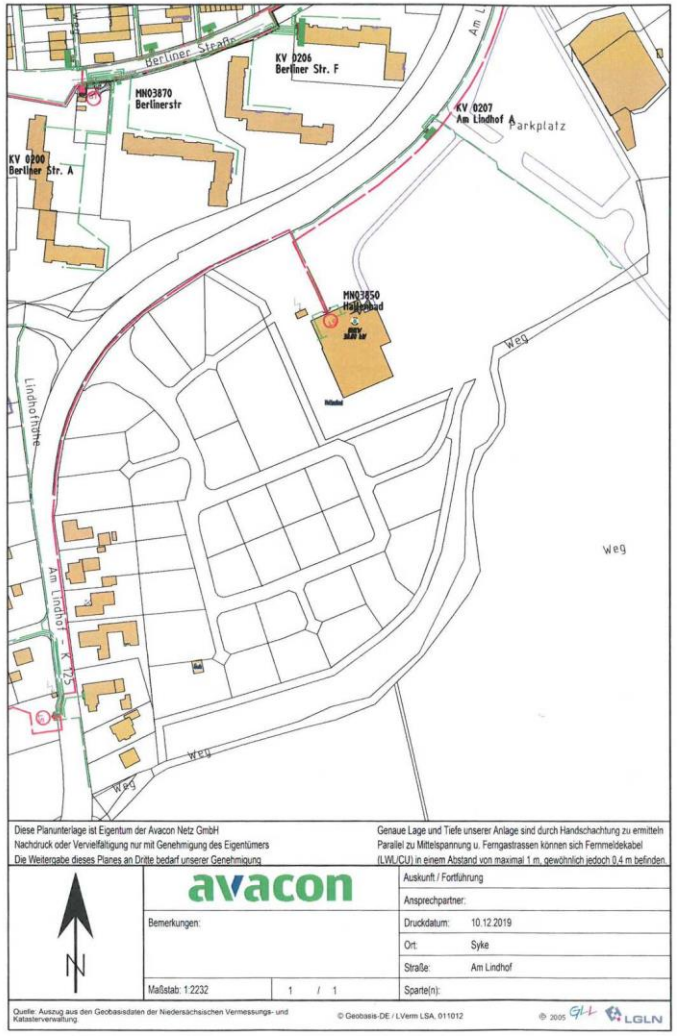
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Deutsche Telekom Technik GmbH Utbremer Str. 91 28217 Bremen 19.12.2019	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:	
		Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Lageplan mit unseren TK-Linien ist beigefügt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die Aufwendungen der Telekom Deutschland GmbH sollen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:	
		Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Die Hauptversorgungsleitungen der Dt. Telekom werden nach Kenntnisstand innerhalb der Planzeichnung übernommen, insofern sie sich auf privatem Gelände befinden.
		Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die folgenden Hinweise sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.
		Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.	
		Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Detailpläne können Sie bei der planauskunft.nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel https://trassenauskunft- kabel.telekom.de/html/index.html Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis zu beachten: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Der Bitte wird gefolgt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
			Die Hauptversorgungsleitung parallel zur Kreisstraße wird innerhalb der Planzeichnung gekennzeichnet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Avacon Netz GmbH Am Winklerfelde 1 28857 Syke 10.12.2019	Gerne beantworten wir Ihre Anfrage. Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26.11.2019 geben wir zu dem oben genannten Bebauungsplan, im Namen der Netzgesellschaft Syke für Strom-Verteilnetzanlagen, grundsätzlich unsere Zustimmung. Im Bereich des Hallenbadgebäudes befindet sich die Transformatorenstation MN03850 Hallenbad mit ihren Zu- und Ableitungen. Die Erdkabel verlaufen von der Station zur Straße Am Lindhof. An der Straße Am Lindhof verlaufen Erdkabel parallel von der Flucht am Hallenbadgebäude bis in Richtung Hausnummer 1A nicht im Straßenbereich. Des Weiteren verläuft ein Erdkabel parallel am Weg zu Hausnummer. 1 von Am Lindhof zu Hausnummer 1. Zum Schutz der vorhandenen Versorgungsanlagen bitten wir Sie, diese in Ihren Planungen zu berücksichtigen. Als Anlage ist ein Lageplan angefügt. Die vorhandenen Gebäude sind erschlossen und im öffentlichen Bereich befinden sich"\Versorgungsanlagen. Bitte beachten Sie unsere Leitungsschutzanweisung. Die Versorgung mit Energie werden wir an die Bedürfnisse unserer Kunden anpassen. Bitte planen Sie hierfür genügend Raum im öffentlichen Bereich ein. Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung für Ihre Planungen werden Ihnen über das Portal unserer Leitungsauskunft, www.planauskunftsportal.de. oder über die Email: leitungsauskunft@avacon.de übersendet. Gerne planen wir für Sie die Straßenbeleuchtung und erstellen Ihnen ein Angebot. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen Teil der öffentlichen stadteigenen Beleuchtung werden und damit der Betrieb und die Unterhaltung nach der mit der Stadt bestehenden vertraglichen Regelung erfolgt. Unser Herr Rolf Langowski steht Ihnen gerne zur Verfügung. Eine Stellungnahme zu unseren 110kV-Leitungen, Gas-Hochdrucktrassen oder Fernmeldenetzen wird ggf. gesondert über die zuständigen Fachabteilungen erfolgen.	Der Anregung wird gefolgt, die Anlagen der Avacon Netz GmbH entsprechend gekennzeichnet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren. Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.	Der Bitte wird gefolgt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
			

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. EA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH mit Schreiben vom 06.12.2019
2. Kommunalverbund Niedersachsen / Bremen e.V. mit Schreiben vom 05.12.2019
3. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) mit Schreiben vom 28.11.2019
4. Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH mit Schreiben vom 03.12.2019
5. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt des Bundes, Weser-Jade-Nordsee mit Schreiben vom 04.12.2019
6. WAH Bremen, Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen mit Schreiben vom 03.12.2019
7. Mittelweserverband Syke mit Schreiben vom 28.11.2019
8. Harzwasserwerke GmbH mit Schreiben vom 06.12.2019
9. Handwerkskammer Hannover mit Schreiben vom 09.12.2019
10. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH mit Schreiben vom 05.12.2019
11. PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 04.12.2019
12. Nowega GmbH mit Schreiben vom 05.12.2019
13. GASCADE Gastransport GmbH, WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH, OPAL Gastransport GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 11.12.2019
14. ExxonMobil Production GmbH mit Schreiben vom 03.12.2019
15. Pfarreiengemeinschaft Emmaus, Pfarrgemeinde Heilige Familie, Weye mit Schreiben vom 27.11.2019
16. HGP Logistik-Consulting GmbH mit Schreiben vom 04.12.2019

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Kreisheimatbund Diepholz e.V. Lindenstr. 14 27239 Twistringen 29.11.2019	Bezugnehmend auf das Planungsverfahren Nr. 25 (95/03) verweise ich auf den e-mail- Kontakt mit der Bürgermeisterin. Mit Blick auf die SDG der UNO halte ich das Planungsverfahren für mutlos und unambitioniert. Von einem Vorzeigeobjekt kann nicht die Rede sein. C02- Neutralität, Nachhaltigkeit und Resilienz kann ich nicht ansatzweise entdecken. Das habe ich dem Bauausschuss auch vorgetragen und keine Antwort erhalten.	Die Einschätzungen des Kreisheimatbundes werden zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Der Email-Verkehr (s.u.) wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Schneider, Wolfram **Von:** Laue, Suse **Gesendet:** Montag, 9. Dezember 2019 14:45 **An:** Schneider, Wolfram **Betreff:** Fwd: Klimagerechte Bebauung **Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung **Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet Von meinem iPad gesendet Anfang der weitergeleiteten Nachricht: **Von:** "Laue, Suse" <S.Laue@syke.de> **Datum:** 18. November 2019 um 19:10:00 MEZ **An:** "KHB_DH@web.de" <KHB_DH@web.de> **Betreff: AW: Re: Klimagerechte Bebauung** Sehr geehrter Herr Lösche, die Stadt Syke wird künftig an die Bauträger Forderungen mit einem gewissen und noch festzulegenden Prozentsatz stellen zur Errichtung bezahlbaren/Sozialen Wohnraums. Dies heißt, dass die aufzunehmenden Planungen dann von einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung abhängig sein werden. Dies wird auf alle die Fälle zutreffen, in denen Bauträger Baugebiete planen und erschließen werden. Unterstützt wird dieses Handeln der Stadt Syke durch die Regionale Wohnungsmarktstrategie, mit der alle Mitgliedskommunen aufgefordert sind, entsprechend zu handeln. Die Stadt Syke ist Gesellschafterin der Wohnbau Diepholz, die außerdem bezahlbaren Wohnraum in Syke errichtet und errichten wird. Im ersten Entwurf zum B-Plan Hallenbad sind entsprechende Festsetzungen getroffen. Die Errichtung eines zentralen Energiesystems wird derzeit geprüft. Im Übrigen erlaubt das Baurecht bestimmte Festsetzungen in Bebauungsplänen, andere wiederum nicht. Ich möchte noch einmal deutlich machen, dass wir uns in einem ersten Planungsstadium befinden und nun in die erste Anhörung gehen werden. Herzliche Grüße Suse Laue **Von:** KHB_DH@web.de [mailto:KHB_DH@web.de] **Gesendet:** Samstag, 16. November 2019 16:02 **An:** Laue, Suse <S.Laue@syke.de> **Betreff:** Aw: Re: Klimagerechte Bebauung Sehr geehrte Frau Laue, vielen Dank für Ihre informative Antwort. Ihre Erläuterungen konnte ich wenige Tage später auch der örtlichen Presse entnehmen. Ohne auf die weitgehende Zerstörung eienes intakten Ökosystems einzugehen oder auf die wachstumsideologischen Postulate möchte ich Bezug nehmen auf den Anspruch des "Vorzeigecharakters" des geplanten Baugebietes. Ähnlich wie das Klimaschutzpaket der Bundesregierung (ein Nichts hübsch verpackt(SZ, 17.11.)) erscheint mir der Entwurf halbherzig, mutlos und wenig ambitioniert. 1	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Das mit dem Baugebiet Klimaziele nicht erreicht werden, steht außer Frage, auch weil bei der Planung klimaneutrale Aspekte keine zentrale Rolle spielen. Warum "erlauben" Sie nur Photovoltaik-Anlagen? Warum nicht ein zentrales Energiesystem? Warum nicht CO2 neutrale Baustoffe (graue Energie) ? Um meine Einstellung zu untermauern, erlaube ich mir den Hinweis auf "Der Holznagel", Heft5/2019, S. 17f. Wenn denn der Bedarf so immens und drückend ist, warum nicht Forderungen an die Bauherren stellen? Mit hoffnungsvollem Gruß Claus-Dieter Lösche **Gesendet:** Dienstag, 05. November 2019 um 16:03 Uhr **Von:** "Laue, S." <S.Laue@syke.de> **An:** "KHB_DH@web.de" <KHB_DH@web.de> **Betreff:** Re: Klimagerechte Bebauung Sehr geehrter Herr Lösche, Das Baugebiet wird derzeit neu geplant. Es ist das erste Mal seit sehr langer Zeit in Syke, dass die Stadt ein eigenes Areal beplanen kann. Sicherlich gibt es hier widerstreitende Interessen. Zum einen besteht in Syke ein extrem hoher Bedarf an bezahlbarem Wohnraum. Dies muss ernst genommen werden. Bezahlbarer Wohnraum soll in Innenstadtlage angeboten werden und kann dort realisiert werden, wo die Stadt Syke Eigentümerin der Fläche ist. Dem Bedarf will und muss die Stadt Syke im Sinne der Bürgerinnen und Bürger nachkommen. Daher soll festgesetzt werden, dass 25% der Wohnungen in einem bestimmten Bereich als Sozialwohnungen oder als Wohnungen für Personen mit besonderem Wohnbedarf zu errichten sind. Nun zum ökologischen Aspekt: In das Baugebiet sollen örtliche Bauvorschriften einfließen, die die Bebauung und Gestaltung reglementieren sollen. Eine Dachbegrünung sowie die Eindeckung mit Anlagen zur Energiegewinnung sollen zulässig sein. Bauliche Nebenanlagen mit einem Flachdach sind mit einem Gründach zu versehen. Weiter soll eine Fassadenbegrünung erfolgen. Gemäß § 84 Absatz 3 NBO wird die Gartengestaltung festgesetzt, so dass keine Anlagen von Kunststoffflächen, Kies, Schotter oder Steinschüttungen zulässig sind. Ferner wird die Stellung der baulichen Anlagen mit einer Ost-West-Ausrichtung festgesetzt. Außerdem sind die künftigen Grundstückseigentümer verpflichtet, mindestens 2 Bäume zu pflanzen. Im Übrigen werden derzeit Gespräche geführt für ein Energiekonzept des Quartieres. Zum Hohlweg: Auch die Stadt Syke erkennt den Hohlweg als schützenswert an. Daher soll ein entsprechend breiter Streifen als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden (Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen). Zur Bebauung: Vorhandene Bebauung wird erweitert durch einen gesunden Mix von bautypologischen Wohnformen wie Einfamilienhäusern, Doppelhäusern und Mehrfamilienhäusern. Die örtlichen Bauvorschriften sollen genügend Spielraum geben, um kein monotones Quartier entstehen zu lassen. Ob monoton gestaltete Quartiere einem gesellschaftlichen Auseinanderdriften entgegenwirken, wird sicherlich unterschiedlich diskutiert. Mit einem Blick auf bestimmte monoton gestaltete Quartiere in den nördlichen Nachbarkommunen mag dies verneint werden. Zur Entgegenwirkung eines gesellschaftlichen Auseinanderdriftens tragen sicherlich andere und weitere Aspekte bei. Zur verkehrlichen Gestaltung sind Ideen in der Planung und es sind Lösungen zwischen dem Anspruch an Quartier, Aufenthaltsqualität und Mobilität zu finden. Zum Thema ruhender Verkehr wird die seit diesem Jahr geltende Stellplatzsatzung als eine der textlichen Festsetzungen integriert. Einen hohen Wert hat hier auch die festzusetzende Grünfläche (s.o.). Im Übrigen gibt es die Interessen, aus dem Verkaufserlös einen Teil der Sanierung des Hallenbades zu finanzieren, genauso gibt es Bestrebungen, keine Bebauung zuzulassen. Darüber hinaus gibt es Bestrebungen, ein beispielhaftes Quartier mit Vorzeige-Charakter zu 2	

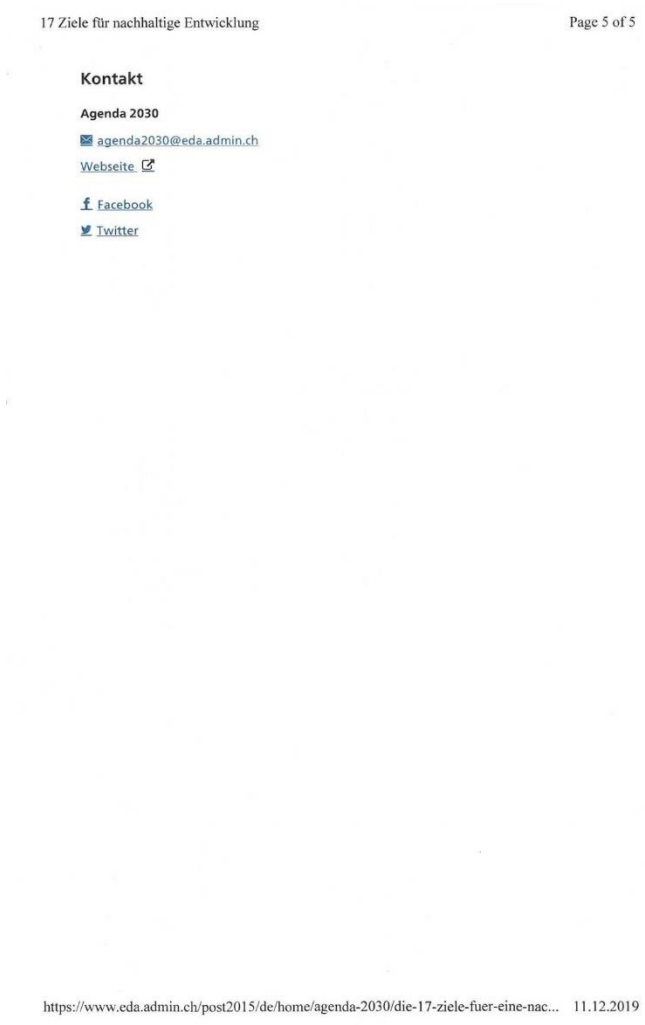
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		errichten. In diesem Zusammenhang bestehen rechtliche Grenzen im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht. Darüber hinaus sollte bei aller Wunschvorstellung und Reglementierung nicht vergessen werden, dass sowohl Bodenpreise als auch Bauvorschriften die Baukosten nicht exorbitant ansteigen lassen. Einem „Normalverdienenden" sollte eine Bebauung noch möglich sein. Allgemein möchte ich berücksichtigt wissen, dass die Stadt Syke einen Siedlungsachsenbeschluss gefasst hat. Dies bedeutet, dass grundsätzlich eine Bebauung in Syke, Barrien und Heiligenfelde vorzunehmen ist. Auch sollen hier mögliche Verdichtungen vorgenommen werden. Dem Bauausschuss wird am 21.11. der aktuelle Entwurf des Bebauungsplanes vorgestellt. Zielsetzung soll sein, die erste Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Ende November/Anfang Dezember durch zu führen. Erst nach dieser Beteiligung wird ersichtlich sein, ob weitere Änderungen einzupflegen sein werden. Sie sind gerne eingeladen, sich an diesem Prozess zu beteiligen. Selbstverständlich besteht diese Möglichkeit auch im Rahmen der Planung anderer Bebauungsgebiete in Syke wie dem Lerchenfeld. Mit freundlichen Grüßen Suse Laue Bürgermeisterin Am 20.10.2019 um 11:20 schrieb "KHB_DH@web.de" <KHB_DH@web.de>: Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, "Global denken, lokal handeln". Sie haben sich mit und nach dem Vortrag von Herrn Prof. Austmann deutlich zu seinen Thesen und Handlungsvorschlägen bekannt. Die Stadt plant mehrere neue Baugebiete, die hoch begehrt sind, aber zum Teil auch ökologisch hoch sensibel. Werden die im Vortrag aufgezeigten Möglichkeiten bei der Planung und Vergabe der Bauplätze Eingang finden oder wird die Bebauung im Stile des vergangenen Jahrhunderts mit seelenlosen Einfamilienhäusern erfolgen mit der Einschränkung auf Verzicht von Steingärten? Wird dem Auto Vorrang eingeräumt vor quartiersähnlicher Aufenthalsqualität? Wir dem Befund der Sozialwissenschaften (Singularitäten, Auseinanderdriften der Gesellschaft) ein Modell entgegengestellt, dass schon hundertfach in Städten und Gemeinden umgesetzt wurde? Werden Resilienz, Nachhaltigkeit und CO2-Neutralität die Bauweise, die Baustoffe und die Anlage der Bauplätze bestimmen? Mit der Ausweisung der Baugebiete hat die Stadt Syke eine große Chance, ihrem Anspruch gerecht zu werden. Wird sie genutzt werden oder im KLeinklein der Interessen zerbröselt? Mit dennoch hoffnungsvollen Grüßen Claus-Dieter Lösche	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		17 Ziele für nachhaltige Entwicklung Page 1 of 5 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra **Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung** Home › Agenda 2030 › 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung  **Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung mit ihren 169 Unterzielen sind das Kernstück der Agenda 2030. Sie tragen der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension der nachhaltigen Entwicklung in ausgewogener Weise Rechnung und führen zum ersten Mal Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung in einer Agenda zusammen.** Die (Sustainable Development Goals, SDGs) sollen bis 2030 global und von allen UNO-Mitgliedstaaten erreicht werden. Das heisst, dass alle Staaten gleichermassen aufgefordert sind, die drängenden Herausforderungen der Welt gemeinsam zu lösen. Auch die Schweiz ist aufgefordert, die Ziele national umzusetzen. Auch sollen Anreize geschaffen werden, damit nichtstaatliche Akteure vermehrt einen aktiven Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. **Die 17 Sustainable Development Goals im Überblick** Armut in allen ihren Formen und überall beenden https://www.eda.admin.ch/post2015/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nac... 11.12.2019	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		17 Ziele für nachhaltige Entwicklung Page 2 of 5  ©  Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern ©  Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern ©  Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern ©  Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen ©  Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten  Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern © https://www.eda.admin.ch/post2015/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nac... 11.12.2019	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		17 Ziele für nachhaltige Entwicklung Page 3 of 5  Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern ©  Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen  Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern  Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten ©  Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen ©  Umgehend Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen* ©  Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen © https://www.eda.admin.ch/post2015/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nac... 11.12.2019	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		17 Ziele für nachhaltige Entwicklung Page 4 of 5  Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen ©  Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen ©  Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen © * In Anerkennung dessen, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen das zentrale internationale zwischenstaatliche Forum für Verhandlungen über die globale Antwort auf den Klimawandel ist. Links Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung Video: Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung Video: 17 Ziele für eine bessere Welt (französisch) Dokumente Flyer: Die Zukunft, die wir wollen – Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (PDF, Anzahl Seiten 8, 1.0 MB, Deutsch) Andere Sprachen https://www.eda.admin.ch/post2015/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nac... 11.12.2019	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
			

17 Ziele für nachhaltige Entwicklung Page 5 of 5

Kontakt

Agenda 2030

agenda2030@eda.admin.ch

Webseite

Facebook

Twitter

https://www.eda.admin.ch/post2015/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nac... 11.12.2019

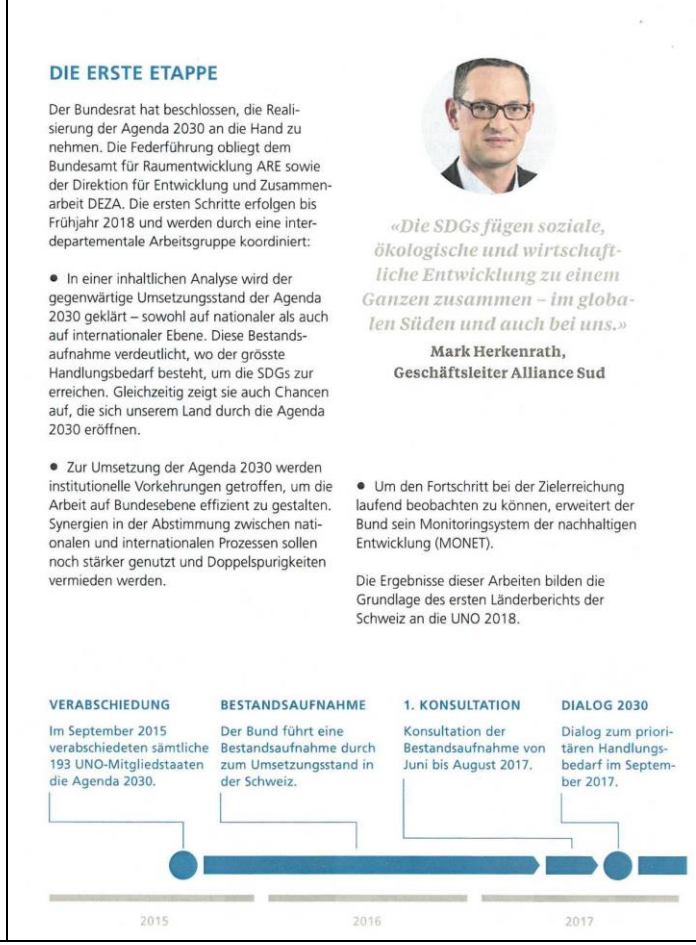
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
			

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Menschheit steht vor enormen Herausforderungen wie Migration, Klimawandel, Umweltzerstörung, Armut und Hunger. Diese Probleme kann in der globalisierten Welt kein Staat alleine bewältigen. Darum hat die internationale Gemeinschaft einen Rahmen für gemeinsame Lösungen geschaffen: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Kernstück dieser internationalen Vereinbarung sind 17 Ziele – Sustainable Development Goals (SDGs) genannt. Sie definieren soziale, wirtschaftliche und umweltpolitische Meilensteine, welche weltweit bis 2030 verwirklicht werden sollen. Sie gelten für alle Länder – auch für die Schweiz. 	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		WORUM GEHT ES? 2015 haben sämtliche 193 UNO-Mitgliedstaaten die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verabschiedet. Die Vereinbarung stellt einen entscheidenden Schritt der weltweiten Zusammenarbeit dar und ist seit 2016 der geltende Referenzrahmen für die nationalen und internationalen Bemühungen zur Lösung globaler Herausforderungen. Kernstück der internationalen Vereinbarung sind 17 Ziele – Sustainable Development Goals SDGs genannt. Sie definieren eine Vision der nachhaltigen Entwicklung, die soziale, wirtschaftliche und umweltpolitische Aspekte vereint. Die SDGs sind allgemein abgefasst. Konkret sind dagegen die 169 Unterziele, die bis 2030 weltweit erreicht werden sollen. Die Schweiz hat sich stark für die Entwicklung der Agenda 2030 engagiert und sie mitgeprägt. Sie beteiligte sich aktiv an der Erarbeitung der SDGs sowie des Mechanismus zur Fortschrittsmessung und -überprüfung. Dazu führte sie einen breiten Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Politik, Verwaltung und der Öffentlichkeit. Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist universell gültig. Mit ihrer Verabschiedung haben sich alle Staaten bereit erklärt, die Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 gemeinsam zu erreichen, indem jedes Land einen angemessenen Beitrag zu deren Umsetzung auf nationaler und auf internationaler Ebene leistet. Der globale Investitionsbedarf zum Erreichen der SDGs beträgt gemäss Schätzungen der UNO fünf bis sieben Billionen US-Dollar pro Jahr. Diese Summe lässt sich nur bereitstellen, wenn öffentliche und private Geldgeber an einem Strang ziehen, indem sie zum Beispiel auf klimaschonende Technologien setzen.  *«Eine verantwortungsvolle Unternehmensführung schafft Win-win-Situationen für Gesellschaft und Unternehmen. Die SDGs dienen dabei als guter Kompass.»* **Monika Rühl, Vorsitzende der Geschäftsleitung, economiesuisse** 5 GESCHLECHTER-GLEICHHEIT Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen in der Wirtschaft, die Eliminierung von Gewalt sowie gleichberechtigte Partizipation auf allen Ebenen. 6 SAUBERES WASSER UND SANITÄR-EINRICHTUNGEN Eine nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten. Schutz und Wiederherstellung von wasserbasierten Ökosystemen. 7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE Allgemeiner Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen sichestellen. Erneuerbare Energien ausbauen und Energieeffizienz verbessern.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		UMSETZUNG DURCH DIE SCHWEIZ Der Bundesrat setzt sich national wie international dafür ein, die Ziele der Agenda 2030 zu erreichen. Er will dies in Zusammenarbeit mit Kantonen, Gemeinden, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und der Wissenschaft erreichen. Konkret bedeutet dies etwa Massnahmen zu ergreifen, um den CO_2-Ausstoss zu reduzieren, die Geschlechtergleichstellung voranzutreiben oder Stoffkreisläufe zu schliessen. Ausserdem sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit Investitionen von öffentlicher und privater Seite die nachhaltige Entwicklung gezielt fördern. Neben ihren Anstrengungen im Inland trägt die Schweiz auch im Rahmen ihrer Aussenpolitik und der Entwicklungszusammenarbeit zur Umsetzung der Agenda 2030 bei. So etwa indem sie ärmere Länder mit finanziellen und personellen Ressourcen unterstützt.  *«Entsprechen unsere Geschäftsmodelle den Anforderungen der Zukunft? Die SDGs sind der Zielrahmen, an dem sich Staaten, Firmen und zivilgesellschaftliche Organisationen messen müssen.»* **Thomas Vellacott, CEO, WWF Schweiz**  8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM Breites und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit fördern. Wirtschaftswachstum von der Umweltzerstörung entkoppeln.  10 WENIGER UNGLEICHHEITEN Das Einkommen von Unterprivilegierten erhöhen. Alle Menschen zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Integration fördern.  9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR Eine robuste Infrastruktur aufbauen, nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen Saubere,Technologien und Industrieprozesse schaffen.  11 NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN Die von Städten ausgehende Umweltbelastung senken, insbesondere in den Bereichen Luftqualität und Abfall. Die Stadtentwicklung inklusiver und nachhaltiger gestalten.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		BERICHTERSTATTUNG Im Rahmen eines internationalen Überprüfungsmechanismus erstatten die Staaten gegenüber der UNO Bericht über den Stand der Umsetzung (Länderbericht). Damit sollen die Regierungen auch ihre Bürgerinnen und Bürger sowie die Parlamente auf dem Laufenden halten. Die Schweiz sieht eine Berichterstattung im Vierjahreszyklus vor. Der erste Länderbericht ist für Sommer 2018 geplant. Die Schweiz richtet ihre Politik der nachhaltigen Entwicklung künftig nach den SDGs aus. Entsprechend bildet der Länderbericht fortan auch die Grundlage für die Strategie Nachhaltige Entwicklung. Der Bundesrat überarbeitet diese Strategie alle vier Jahre, das nächste Mal Anfang 2020.  *«Mit den SDGs anerkennt die Staatengemeinschaft die Rolle des Privatsektors in der gemeinsamen Wertschöpfung – unternehmerische Lösungen zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen.»* **Christian Frutiger, Global Head of Public Affairs, Nestlé SA**  12 VERANTWORTUNGSVOLLER KONSUM UND PRODUKTION Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster stärken. Chemikalien und Abfälle umweltgerecht behandeln. Mehr Wiederverwertung und weniger Verschwendung.  15 LEBEN AN LAND Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern. Erosion und Wüstenbildung bekämpfen. Den Verlust der Biodiversität stoppen.  13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ Die Länder sollen Klimaschutzmassnahmen in die nationalen Politiken einbeziehen und sich gegenseitig bei den Herausforderungen unterstützen.  16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN Friedliche Gesellschaften fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen sowie leistungsfähige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.  14 LEBEN UNTER WASSER Ozeane und Meere erhalten und nachhaltig nutzen. Alle Arten von Meeresverschmutzung erheblich und die Versauerung des Wassers auf ein Minimum reduzieren.  17 PARTNERSCHAFTEN ZUR ERREICHUNG DER ZIELE Aktive Beteiligung an der globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung. 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für Entwicklungszusammenarbeit einsetzen.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
			

DIE ERSTE ETAPPE

Der Bundesrat hat beschlossen, die Realisierung der Agenda 2030 an die Hand zu nehmen. Die Federführung obliegt dem Bundesamt für Raumentwicklung ARE sowie der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA. Die ersten Schritte erfolgen bis Frühjahr 2018 und werden durch eine interdepartementale Arbeitsgruppe koordiniert:

- In einer inhaltlichen Analyse wird der gegenwärtige Umsetzungsstand der Agenda 2030 geklärt – sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Diese Bestandsaufnahme verdeutlicht, wo der grösste Handlungsbedarf besteht, um die SDGs zur erreichen. Gleichzeitig zeigt sie auch Chancen auf, die sich unserem Land durch die Agenda 2030 eröffnen.

- Zur Umsetzung der Agenda 2030 werden institutionelle Vorkehrungen getroffen, um die Arbeit auf Bundesebene effizient zu gestalten. Synergien in der Abstimmung zwischen nationalen und internationalen Prozessen sollen noch stärker genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden.

«Die SDGs fügen soziale, ökologische und wirtschaftliche Entwicklung zu einem Ganzen zusammen – im globalen Süden und auch bei uns.»

Mark Herkenrath, Geschäftsleiter Alliance Sud

- Um den Fortschritt bei der Zielerreichung laufend beobachten zu können, erweitert der Bund sein Monitoringsystem der nachhaltigen Entwicklung (MONET).

Die Ergebnisse dieser Arbeiten bilden die Grundlage des ersten Länderberichts der Schweiz an die UNO 2018.

VERABSCHIEDUNG
Im September 2015 verabschiedeten sämtliche 193 UNO-Mitgliedstaaten die Agenda 2030.

BESTANDSAUFNAHME
Der Bund führt eine Bestandsaufnahme durch zum Umsetzungsstand in der Schweiz.

1. KONSULTATION
Konsultation der Bestandsaufnahme von Juni bis August 2017.

DIALOG 2030
Dialog zum prioritären Handlungsbedarf im September 2017.

2015 2016 2017

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		 *«Allen Akteuren bietet sich die Chance, ihre Aktivitäten an den SDGs auszurichten, die gesellschaftliche Bedeutung ihrer Tätigkeiten aufzuzeigen und zusammenzuarbeiten.»* **Regina Ammann, Head Public Policy Switzerland, Syngenta** **ZUSAMMENARBEIT** Die Schweiz verfügt über eine lange Tradition in der Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren. Diese bewährte Partnerschaft will der Bund für die Umsetzung der Agenda 2030 vertiefen: • Mit kantonalen Nachhaltigkeitsfachstellen und -delegierten beabsichtigt der Bund eine Stärkung der institutionellen Zusammenarbeit für die nachhaltige Entwicklung. • Für eine wirkungsvolle Kooperation mit nichtstaatlichen Akteuren hat der Bund eine Begleitgruppe eingesetzt, die Verfahren und Inhalte der Zusammenarbeit klärt und für eine gegenseitige Abstimmung der Aktivitäten sorgt. Die Begleitgruppe besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft. • Produkte, die der Bund im Rahmen der Umsetzung der Agenda 2030 erstellt, werden einer breiten Konsultation unterzogen. Somit berücksichtigen sie auch die Interessen bundesexterner Akteure. Diese Produkte sind namentlich: » die Bestandsaufnahme zum Umsetzungsstand der Agenda 2030, **LINKS** Zusätzliche Informationen zur Agenda 2030: www.agenda2030.admin.ch Informationen zum Dialog 2030: www.agenda2030.admin.ch/dialog2030 Monitoring der nachhaltigen Entwicklung: www.monet.admin.ch **2. KONSULTATION** Stellungnahmen zum Länderbericht (Feb./März 2018). **WEITERES VORGEHEN** Der Bund legt das weitere Vorgehen fest. **LÄNDERBERICHT** Die Schweiz erstattet der UNO Bericht zur Umsetzung der Agenda 2030. **ERNEUERUNG SNE** Der Bundesrat erneuert seine Strategie Nachhaltige Entwicklung (SNE) und berücksichtigt dabei die Agenda 2030. Die erneuerte SNE erscheint Anfang 2020.  2018 2019 2020	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		» die Berichterstattung an die UNO (Länderbericht) » sowie die Strategie Nachhaltige Entwicklung. ● Für eine breite Diskussion der nachhaltigen Entwicklung hat der Bund ausserdem den «Dialog 2030 für nachhaltige Entwicklung» ins Leben gerufen. Dieser bündelt die innen- und aussenpolitischen Dialogprozesse zur Nachhaltigkeitspolitik des Bundes. Ein zentrales Anliegen des Dialogs 2030 ist die Diskussion von Querschnittsthemen der Agenda 2030 sowie der Prioritäten bei ihrer Umsetzung durch die Schweiz. Jeder konstruktive Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 ist ist willkommen! Kontaktieren Sie uns über folgende E-Mail-Adresse: agenda2030@are.admin.ch  *«Genf engagiert sich entschlossen für den Weg der nachhaltigen Entwicklung. Der Kanton entwickelt seine Strategie in Einklang mit den SDGs und den Zielen des Bundes.»* **Rémy Zinder, Leiter der kantonalen Fachstelle für Nachhaltige Entwicklung, Genf**  *«Bei Samsung arbeiten wir täglich daran, unsere soziale Verantwortung durch die Förderung von nachhaltiger Entwicklung zu erfüllen – dies auch im Einklang mit den SDG.»* **Martin Kathriner, Corporate Affairs, Samsung**  *«Die zeitgleiche Umsetzung verschiedener SDGs führt zu Zielkonflikten, aber auch zu Synergien. Dies sind drängende Fragen, welche die Wissenschaft beantworten muss.»* **Peter Messerli, Professor für Nachhaltige Entwicklung, Universität Bern**	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	IgB e.V. Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V. ldkr. Verden und Grafschaft Hoya An der Dekanei 8 27283 Verden/Aller 27.12.2019	Zum Bebauungsplan „Hallenbadareal“ äußere ich mich wie folgt: Drei Gründe sprechen gegen den Bebauungsplan „Hallenbadareal“. 1. Es gibt grundsätzliche Bedenken gegen großflächige Neubauplanungen. Die in der Bundesrepublik Deutschland täglich versiegelten Flächen durch Neu- und Straßen bauten, und dadurch immer weiter eingeschränkten Naturflächen, übersteigen seit Jahren ein hinnehmbares Maß. Selbst der BDA (Bund Deutscher Architekten) hat sich aus diesem Grunde im vergangenen Jahr für mehr Bauen im Bestand ausgesprochen und fordert: *Bauen muss vermehrt ohne Neubau auskommen.* **Siehe hierzu Anlage 1: Das Haus der Erde - Positionen für eine klimagerechte Architektur in Stadt und Land.** Während in den Gemeinden offenbar bei Neubaugebieten ein Wettbewerb darüber zu bestehen scheint, wer die größte Anzahl von Neubauten aufzuweisen hat, bleiben in den Ortschaften, vor allem in den Dorfkernen, Wirtschaftsgebäude als „graue Energie“ ungenutzt. Durch einen grundlegenden Wandel in der Landwirtschaft nach 1945 stehen Scheunen und Ställe leer, während in der Nachbarschaft am Dorfrand Neubaugebiete entstanden sind oder weiterhin entstehen sollen. **Anlage 2: Der Holznagel Heft 6/2019, Zeitschrift der Interessengemeinschaft Bauernhaus e. V., Bauen im Bestand: Leerstehende Gebäude auf dem Lande, S. 5-11, Heinz Riepshoff** 2. Als unmittelbar nach 1945 in Syke geborener habe ich eine gute Vorstellung von dem naturnahen Verlauf der Hache, sowohl unmittelbar entlang des Flusses, als auch an den seitlichen Hängen. Die Beschneidungen der natürlichen Flächen entlang des Flusses, vor allem im Stadtgebiet von Syke, sind als durchaus dramatisch zu bezeichnen (Hachepark, Bebauung entlang der Gesseler Straße und am Hachedamm). Ein Neubaugebiet „Hallenbadareal“ würde diesen Trend ungebremst fortsetzen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auch die Stadt Syke ist entsprechend um eine Innenentwicklung bemüht, allerdings stehen vielfach Flächen im Bestand nicht zur Verfügung. s. o. Entsprechende Flächen stehen der Stadt Syke derzeit nicht zur Verfügung. Auch die Stadt Syke zieht prinzipiell die Innenentwicklung einer Außenentwicklung vor. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Minimalabstand der Hache zur Plangebietsgrenze beträgt minimal ca. 190 m, zur geplanten neuen Bebauung minimal ca. 420 m. Dies wird als ein ausreichender Abstand betrachtet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		3. Der sogenannte Hohlweg, der sich östlich unmittelbar an dem geplanten Baugebiet entlangzieht, ist sowohl aus denkmalpflegerischer Sicht, als auch aus Gründen des Naturschutzes eine Rarität. Als gesichert darf angenommen werden, dass es sich bei dem Weg um die ursprüngliche Verbindung zwischen Syke und Henstedt handelt. Die Eichen und Buchen die den Hohlweg säumen, haben aufgrund ihres Alters noch alle die Pferdewagen und Ochsenkarren gesehen, die den Hohlweg von Syke nach Henstedt oder umgekehrt befuhren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Es ist sicher ein Irrglauben anzunehmen, dass das vorgesehene Baugebiet keinen negativen Einfluss auf diese einzigartige Situation haben wird. Neben der notwendigen Rodung des Birkenwäldchens, werden über kurz oder lang die Bewohner des Baugebietes Beschneidungen der Bäume fordern, die natürlich in großen Mengen Laub prodozieren, das dann in die Vorgärten der Häuser des Baugebietes gelangt.	Der Einschätzung wird nicht gefolgt. Nach aktueller Planung besteht zudem ein deutlicher Abstand zwischen Hohlweg und Baugebiet; der Birkenwald bleibt erhalten.
		Aus den hier dargelegten Gründen ist für mich und die Interessengemeinschaft Bauernhaus e. V. der Bebauungsplan Nr. 25 „Hallenbadareal“ abzulehnen. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		# Das Haus der Erde ## Positionen für eine klimagerechte Architektur in Stadt und Land **Prolog** Was wollen wir hinterlassen? Wir haben nur dieses eine Habitat. Für seinen Erhalt tun wir als Architektinnen und Architekten, als Stadtplanerinnen und Stadtplaner zu wenig. Dabei ist unsere Vorstellungskraft, unsere Phantasie zur Beantwortung der Frage, wie wir zukünftig leben wollen, von großer Bedeutung. Diese Zukunft gestalten wir jetzt. Eine Konzeption von Städten, Infrastrukturen, Wohnhäusern, Fabrikations- und Bürogebäuden entscheidet, ob Menschen ihr Leben besser in Einklang mit der Umwelt bringen können. Architekten und Stadtplaner sind Impulsgeber, und ihre gebauten Werke können Katalysatoren für ein Umdenken sein. Vor zehn Jahren haben Architekten, Stadtplaner und Ingenieure mit dem Klimamanifest „Vernunft für die Welt" eine Selbstverpflichtung formuliert, um gemeinsam mit Bauindustrie und Bauherren einen ökologischen Wandel im Planen und Bauen zu erreichen (www.klima-manifest.de). Zehn Jahre haben zwar Veränderungen bewirkt, doch die Erfordernisse des Umweltschutzes wurden allenfalls an der Oberfläche berührt. Dies ist auch Ergebnis einer stillschweigenden Rollenverteilung, wonach von der Politik Rahmenbedingungen erwartet werden, eigenverantwortliches Handeln darüber hinaus aber ausbleibt. Diese Kombination aus milder Zerknirschung, Besorgnis um den eigenen Status und mangelndem Mut für eine radikale Änderung unserer Lebenswirklichkeit, die immer noch vom Wachstumsgedanken getrieben wird, stößt – seit langem – an Grenzen. Wir müssen mehr tun, um der Verantwortung unserer Profession und der Relevanz von Architektur für den Klimawandel gerecht zu werden. Natürlich werden wir alleine die Welt nicht retten. Unsere Mitverantwortung für die globalen Folgen des Klimawandels fordert uns jetzt als Vorreiter einer klimagerechten Architektur. So können wir ein Umdenken im größeren Kontext initiieren. Neben den ökologischen Folgen des Klimawandels werden auch dessen soziale Folgen deutlicher. Ein friedliches und gerechtes Zusammenleben wird auf internationaler, ja sogar auf europäischer Ebene immer stärker von den Klimafolgen mit ihren weitreichenden Auswirkungen auf die Akzeptanz und das Vertrauen in gesellschaftliche und politische Systeme bedroht. Die BDA-Positionen „Das Haus der Erde" definieren in einem ganzheitlichen Verständnis relevante Handlungsfelder für ein klimagerechtes Weiterdenken und Weiterbauen unserer Städte und Regionen. Hierfür tragen wir Verantwortung. Für die Umsetzung unserer Selbstverpflichtung brauchen wir ein gemeinsam von öffentlichen und privaten Bauherren, von Bauindustrie und Handwerk sowie von Bauindustrie und Wohnungswirtschaft getragenes Bekenntnis zu einem Umsteuern. Die Wahrung unserer Lebensgrundlagen darf nicht dem freien Spiel der Märkte anheimgestellt werden. **Postulate** **I. Politisch denken und sich einmischen** Es ist genug. Täglich verstoßen wir, verstoßen Gesellschaft und Politik gegen den Erhalt unserer Lebensgrundlagen. Mit der westlichen Lebenseinstellung, alles jederzeit machen und haben zu können, ist es vorbei. Unser Leben muss sich an einem neuen, ökologisch vertretbaren Maß ausrichten. Wir dürfen nicht länger warten, bis sich das von Lobbyisten beeinflusste Zögern und Abwarten ändert. Wir müssen politisch denken und handeln, müssen uns einmischen, Eigeninitiative entwickeln und zivilen Ungehorsam proben. Wir müssen zeigen, dass der tägliche Umweltwahnsinn, wie beispielsweise der ungebremste Flächenfraß, der Vorrang von Neubauten oder der Mobilitätsfetisch nicht alternativlos sind. Ansonsten brauchen wir über eine Zukunft nicht mehr nachzudenken. Wir sind dran. **II. Erzählungen für ein neues Zukunftsbild** Unser Zukunftsprojekt ist es, ein ökologisch verantwortliches Leben zu imaginieren, zu ermöglichen und mitzugestalten. Mit Phantasie, mit kreativem und konzeptionellem Denken können Architekten und Stadtplaner ein motivierendes und begeisterndes Zukunftsbild entwerfen. Damit ökologische Verhaltensweisen akzeptiert und praktiziert werden, müssen sie vorstellbar und erlebbar werden – sinnlich und wirklichkeitsnah. Architektur kann in Stadt und Regionen ein starker Motivator für ein ökologisches Umdenken sein, das nicht als Verzicht, sondern als Gewinn sowohl für den Einzelnen als auch für die Gesellschaft erfahrbar wird. **III. Achtung des Bestands** Bauen muss vermehrt ohne Neubau auskommen. Priorität kommt dem Erhalt und dem materiellen wie konstruktiven Weiterbauen des Bestehenden zu und nicht dessen leichtfertigem Abriss. Das Konzept der „grauen Energie", die vom Material über den Transport bis zur Konstruktion in Bestandsgebäuden steckt, wird ein wichtiger Maßstab zur energetischen Bewertung sowohl im Planungsprozess als auch in den gesetzlichen Regularien. Wir brauchen eine neue Kultur des Pflegens und Reparierens. **IV. Intelligenz des Einfachen** Die technische Aufrüstung zu „intelligenten Gebäuden" und das Übermaß an Dämmmaterialien haben nicht zu langlebigen und energetisch nachhaltigen Bauten geführt. Beide Konzepte sind in eine Sackgasse geraten. Eine dem Klimawandel gerecht werdende Architektur nutzt und reguliert mit typologischen, konstruktiven und thermischen Strukturen die jeweiligen klimatischen Bedingungen für ein Wohlbefinden der Nutzer. Referenz kann dabei die energetische Intelligenz von tradierten regionalen Bauweisen sein. Das Einfache kann komplexe Zusammenhänge bewältigen.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		V. Bauen als materielle Ressource Alle zum Bauen benötigten Materialen müssen vollständig wiederverwendbar oder kompostierbar sein. Nur so kann die gigantische Menge an Verpackungen, Umverpackungen und Materialen im Bauprozess und für das Gebäude selbst reduziert werden. Es gehört zum architektonischen Entwurf, Rezyklate im Neu- und Umbau mit einem gestalterischen Anspruch einzusetzen und zu erreichen, dass ganze Bauteile später selbst wieder zur Ressource werden. Verbunden ist damit ein ökologischer Anspruch an die Materialien und deren Verwendung. **VI. Vollständige Entkarbonisierung** Der Verzicht auf kohlenstoffbasierte Materialien und fossile Brennstoffe im Bauen tritt als wichtiges ökologisches Kriterium an die Stelle der Energieeffizienz. Eine Entkarbonisierung erfordert einen Paradigmenwechsel im Material- und Energieeinsatz. Statt energieintensiv erzeugter Materialien wie Beton und Stahl liegt der Schwerpunkt auf natürlichen Materialien wie Stein, Holz und Lehm. Ebenso verlangt eine Entkarbonisierung den Einsatz emissionsfreier Baumaschinen im Bauprozess und eine CO_2-neutrale Energieversorgung der Gebäude. **VII. Neue Mobilitätsformen** Mobilität ist nicht allein eine infrastrukturelle Aufgabe. Hier entscheidet sich, wie umweltverträglich wir uns bewegen und über welche Lebensqualität Städte verfügen. Mobilität muss als konzeptionelle und gestalterische Aufgabe von Architekten und Stadtplanern verstanden werden, um grundsätzlich ein ökologisch und klimatisch verträgliches Mobilitätsverhalten zu erreichen. Das Motto der „Stadt der kurzen Wege" weist als gültiges Leitmotiv einer gesamtheitlichen Entwicklung Fußgängern, Radfahren und dem öffentlichen Nahverkehr eine Priorität gegenüber dem motorisierten Individualverkehr zu und schafft so lebendige Stadträume. Ebenso ist der Zusammenhang zwischen Stadt und Region zu denken, der statt einer Zunahme des Verkehres eine neue Infrastruktur schafft, die die Voraussetzungen für neue Mobilitätsformen bildet. **VIII. Polyzentraliät stärken** Die gewachsene Polyzentralität Deutschlands muss gestärkt werden, um das konjunkturinduzierte Wachstum der Städte einerseits und den rasant wachsenden Pendlerverkehr andererseits zu begrenzen. Klein- und Mittelstädte sind dafür als Wohn- und Arbeitsorte mit hoher Lebensqualität in ihrem kulturell-sozialen Angebot und ihrer wirtschaftlichen Basis zu festigen. Städtebau und Architektur sind Bausteine für ein neues ökologisch orientiertes Verständnis von Gemeinschaft und Region und stützen so die Vielfalt von klimatisch verträglichen Lebensmöglichkeiten in Deutschland. **IX. Kultur des Experimentierens** Ideen und Vorschläge für klimagerechte Lebens- und Verhaltensweisen, mit denen wir nachfolgenden Generationen eine Zukunft auf der Erde bewahren können, waren noch nie so vielfältig wie heute. Durch Experimentieren und Lernen, durch Navigieren und Korrigieren dieser Ideen entstehen Innovationen, die Angebote für einen ökologischen Verhaltenswandel auf unterschiedlichen Ebenen eröffnen. Dafür können dezentrale und miteinander vernetzte Reallabore als Katalysator wirken, in denen Architekten und Stadtplaner gemeinsam mit verschiedenen Akteuren experimentell an intelligenten und kollektiven Lösungen arbeiten. **X. Politische Versuchsräume** Neue Ideen brauchen angemessene politische Räume für ihre Erprobung. Experimentierklauseln im rechtlichen Rahmen schaffen den nötigen Freiraum für Innovationen und für die Anpassung von politischen Regulierungen an neue Entwicklungen. Insofern sind solche Experimentierräume ein wichtiger Pfeiler für eine zeitgemäße, dem Nachhaltigkeitsgedanken verpflichtete Politik und Verwaltung. **Perspektiven** Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner arbeiten kreativ und gestalterisch. Gute Gestaltung wird dabei zu einem sinnlich wahrnehmbaren Ausdruck für das neue Verantwortungsgefühl, das die Bauten trägt und das sie sichtbar nach außen vertreten. Den Zukunftsglauben an eine nachhaltige Entwicklung können wir stärken, indem das Weiterbauen unserer Städte und Regionen den Erfordernissen des Klimawandels gerecht wird und sich durch eine hohe Gestaltqualität auszeichnet. Architektur in einem umfassenden Verständnis wird dann zu einem wichtigen Teil des gesellschaftlichen Narrativs, das nicht den Verzicht, sondern den Gewinn der ökologischen Wende kommuniziert. Wir fordern eine klare Ausrichtung aller politischen Entscheidungen auf den Erhalt unserer Lebensgrundlagen. Wir fordern eine methodenoffene und stringente Klimapolitik mit Experimentierräumen sowie klaren Anreizstrukturen (CO_2-Steuer) zur Reduktion und Vermeidung des CO_2-Ausstoßes. Wir fordern die konsequente Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen an die Notwendigkeiten, die der Klimawandel mit sich bringt. Wir fordern eine eindeutige Ausrichtung aller öffentlichen Bauaufgaben auf die Anforderungen des Klimawandels und auf die Prämisse eines zu stärkenden gesellschaftlichen Zusammenhalts.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
			
1	Einwandschreiber 1	Für den in Gründung sich befindenden Verein „Wohn Nest Syke e.V" bitte ich um die Reservierung eines Grundstückes von ca. 2000 qm südlich des Hallenbades. Der Verein hat zum Ziel die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum unter Ausschluss von Gewinn- oder Spekulationsmöglichkeiten, wahrscheinlich im Rahmen einer Genossenschaft. Ein weiteres Ziel ist eine ökologische und energiesparende Bauweise. Unsere Wohngruppe wird sich um eine Lebensweise möglichst im Einklang mit der Natur bemühen. Für den in Gründung befindlichen Verein „WohnNest Syke e.V."	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen jedoch nicht die Inhalte des Bebauungsplanes. Eine Grundstücksparzellierung sieht dieser nicht vor. Entsprechende Vergabeverfahren zur Zuteilung von Grundstücken werden über die Stadtverwaltung erfolgen. Im innerliegenden Bereich sind Festsetzungen getroffen worden, welche dazu dienen soll bezahlbaren / sozialen Wohnraum zu ermöglichen.
	adfc Kreis Diepholz Böttcherei 29 28844 Weyhe 15.12.2019	In vorgenannter Angelegenheit wird angeregt: **Zu: Kreisverkehrsplatz** Wir gehen davon aus, dass die zeichnerische Darstellung lediglich unverbindlich ist. Der Kreisverkehrsplatz bedarf einer gesonderten verkehrlichen und verkehrsrechtlich abgesicherten Planung unter Berücksichtigung der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ und der „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“. Der Knotenpunktbereich kommt durch die beabsichtigte Bebauung vollständig in den geschlossenen Siedlungsbereich zu liegen. Der Kreisverkehrsplatz muss also auch wie ein KVP im geschlossenen Siedlungsbereich ausgebildet werden (z.B. RASt, Bild 111)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Ausbau zu einem Kreisverkehrsplatz stellt jedoch keinen Gegenstand der Planung mehr da.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Einwandschreiber 2	Vielen Dank für die Möglichkeit der Einsichtnahme. Da die Stadt Syke im Vorfeld keine Maßnahmen zur Pflanzung neuer Bäume/Sträucher vorgenommen hat sehe ich ein Abholzen des selbstaufgelaufenen Birkenwaldes auf dem Plangebiet der ist von der Vorgehensweise als unberechtigt. Wenn man seinen Respekt gegenüber der Natur nicht durch Bewirtschaftung / Anpflanzung auf ungenutzten städtischen Flächen vornimmt, sollte es nach meiner Meinung eine Selbstverständlichkeit sein, Selbstaufgelaufenes stehen zu lassen.	Die Stadt Syke gewichtet hier den Belang ihrer erforderlichen Siedlungsentwicklung höher ein als den Erhalt des Birken-Pionierwaldes. In der Überarbeitung des Entwurfes ist der Birkenwald nunmehr aber nicht mehr betroffen.
3	Einwandschreiber 3	Gerne antworte ich mit einer Anregung zu dem B-Plan Nr.25 (95/03) "Hallenbadareal Ich vermisse den Spielplatz. Insbesondere Spielmöglichkeiten für Kinder und Senioren (Sportgeräte wie im Mühlenpark). Insbesondere barrierefreie Lösungen sollten integriert werden. Bezüglich Kinder finde ich folgendes gut: 1. Rutschen integriert im Gelände mit Höhenunterschieden. Diese Rutschen, die dem Geländer folgen, können länger sein als übliche Rutschen, die auf 3 m Höhe reduziert sind. Das bringt mehr Spaß. 2. Schaukeln und Wippen gehören für mich mit dazu. 3. Dann eine großzügige Sandkiste mit Wasserspielanlage, wo die Kinder selbst pumpen können. Diese Anlage sollte im Sandbereich integriert sein. Dann kann auf der Edelstahlwasserverlaufsrinne, die breit genug sein sollte, auch mit Sandwasserwege von Kindern gestaltet werden. Z.B. durch Rückstau, Umlenkung und Wasserwege mit Sandgestalten. Auch das macht Spaß nach meiner Meinung. Der Sand kann dann rechts und links wieder in die Sandkiste gelangen oder auch am Ende der Edelstahlwasserrinne einfach mit heruntergespült werden. Da gibt es sicher kluge technische Lösungen. 4. Kletterbereiche mit überdachten kleinen Behausungen zum zurückziehen. 5. Eine Seilrutsche, die im Geländeverlauf integriert ist. Höhenunterschiede sind bei dem Hallenbadareal ja vorhanden. Macht Riesenspaß. 50 m sollte dies Seilrutsche schon lang sein.	Ein planungsrechtliches Erfordernis auf Einplanung eines (Kinder-) Spielplatzes ist in Niedersachsen nicht gegeben. Er wird auch nicht für erforderlich, weil zum Einen auf den Grundstücken im ausreichend Spielmöglichkeiten eingerichtet werden können und zum Anderen im Umfeld des Plangebietes insbesondere in südlicher Richtung Grün- und Freiflächen vorhanden sind, als nicht notwendig erachtet. Ferner ist in unmittelbarer Nähe auch das Jugendhaus ansässig sowie andere Spielmöglichkeiten.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		6. Ansonsten vielleicht noch Tumstangen mit unterschiedlichen Höhen für kleine, mittlere und große Kinder. Vielleicht fällt Ihnen auch noch etwas dazu ein.	
		<u>Ansonsten, im Rahmen von Klima-, Diversitäts- Ozeanübersäuerung und sonstigen Problemen der Menschheit die vielen Bekannt sein sollten, sollte der B-Plan mehr Nachhaltigkeit hergeben. Beispiel dazu:</u>	Den Anregungen wird gefolgt, es werden u. a. Regelungen in die Planung aufgenommen_
		1. Verbot von reinen Gasbrennwert, Ölbrennwert- und sonstigen Verbrennungsanlagen nur zur Wärmerzeugung, die nicht Co2 neutral arbeiten. Technische Lösungen wie Fernwärme oder Brennstoffzellenkonzepte unterstützt mit Solarthermie und Photovoltaik auch zur Wasserstofferzeugung sind am Markt vorhanden (z.B. Bluegen, Homepower Solution, Viesmann und andere). Die Bürger-Energie Syke eG, Partner der Stadt Syke in Sachen Energieversorgung, haben bereits Lösungen mit Hilfe regionaler Betriebe erarbeitet. Mindeststandards sollten Solewasserwärmepumpen darstellen. Diese rechnen sich locker nach 10 Jahren.	<u>Vermeidung fossiler Brennstoffe</u> Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB ist in dem Plangebiet in Verbrennungsanlagen die Verwendung von fossilen Brennstoffen (Kohle, Öl, Erdgas) und die Verbrennung von Abfällen aller Art nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind nachwachsende Rohstoffe. Bestandsanlagen sind von dieser Festsetzung ausgenommen.
		2. Alle Norddächer könnten mit Dachbegrünungen versehen werden. Es gibt Lösungen auch für Steildächer bis 45° Dachneigung. Alle Süd-Ost- und Westdächer sollten mit Photovoltaikmodulen belegen werden.	<u>Photovoltaikmodule</u> Gemäß § 32 a NBauO BauGB sind in dem Allgemeinen Wohngebiet die Dachflächen der Hauptgebäude, die über 50 m^2 groß sind, ab dem 31.12.2024 zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten. Werden auf dem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden. Die Kombination von Photovoltaik- und anderen Solaranlagen mit einer Dachbegrünung ist zulässig.
		3. Im gesamten Straßenanschlussbereich "Am Lindhof' und des neuen Baugebietes sollten als Abgrenzung Laubbäume gepflanzt werden, die ruhig sehr groß werden sollten.	Der Anregung wird nicht gefolgt, um eine übermäßige Verschattung der Grundstücke zu vermeiden. Der bereits straßenbegleitend vorhandene öffentliche Grünbereich entlang der Zuwegung zum Hallenbad wird mit Anpflanzgeboten festgesetzt.
		4. für die Regenwasserrückhaltung sollten unterirdische oder überirdische Regenspeicher, die durchaus formschön sein können, als Empfehlung im B-Plan beschrieben werden. Für die Regenentwässerung auf dem Grundstück sollte dann ein rechnerisches Konzept, das prüffähig ist, gefordert werden. Insbesondere Starkregenereignisse erfordern zukünftig nachhaltige Regenwasserkonzepte.	Zur Rückhaltung des Oberflächenwassers ist bereits ein zentrales offenes Regenrückhaltebecken vorgesehen, der Anregung wird insofern bereits gefolgt. . Auf Privatgrundstücken erfolgt ein Hinweis in Bezug auf Grauwassernutzung und Zisternen

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		5. Alle freien öffentlichen Flächen sollten als Blumenwiese angelegt werden. Die Pflege sollte durch die Stadt in Patenschaften mit den Bewohnern organisiert werden.	Der Anregung kann im Rahmen der Umsetzung der Planungen gefolgt werden. Vordringliches Ziel der Planung ist jedoch der Erhalt und das Anpflanzen von heimischen und klimaresistenten Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
		Soziale Aspekte:	
		1. Die öffentlichen Wege so gestalten, dass auch Begegnungen zwischen Menschen leicht zu erreichen sind. So würde ich den Bereich am Schwimmbad mit der Bezeichnung RRB so gestalten, das dort auch Sitzmöglichkeiten z.B. Bänke, die auch Überdacht sind (im Falle von Regen) damit dort ein Verweilen leicht möglich ist. Es gibt aus Kunststoffrecyclingmaterialen, die sich für so etwas eignen. Der Weg sollte hier so geführt werden, das eine Kreisverkehr oder geschlossener Weg entsteht.	Der Anregung auf Errichtung eines Weges um das Regenrückhaltebecken kann aus Gründen der Sicherheit nicht gefolgt werden.
		2. Zum Hohlweg sollten mehrere Fußwegeanschlusspunkte geschaffen werden. Dies zusätzlich noch einmal in Mitte des südlichen Baufeldes. Diese könnten ebenfalls als Trampelpfad mit	Der Anregung kann bei der Ausgestaltung der Grünflächen gefolgt werden.
		3. Parallel zur Westgrenze der Baumreihen neben dem Hallenbad sollte eine Fußwegeverbindung bis zur Straße "Am Lindhof' bis hin zur Erschließungsstraße südwestlich möglich sein. Gerne auch als Trampelpfad mit Blumenwiese links und rechts.	Der Anregung wird nicht gefolgt, hier ist ein Baugebiet vorgesehen. Die Durchlässigkeit der Baugebiete ist zudem über die westlich verlaufende Planstraße möglich.
		4. Im gesamten Straßenanschlussbereich "Am Lindhof' und des neuen Baugebietes sollten als Abgrenzung Laubbäume gepflanzt werden, die nach meiner Meinung, ruhig sehr groß werden könnten. Auch hier könnten Verweilplätze entstehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt, um eine übermäßige Verschattung der Grundstücksflächen zu vermeiden.
		5. In den Mehrgeschosswohnbereichen sollten Begegnungsräume mit eine Mindestinfrastruktur geschaffen werden. Sitzgelegenheiten, Bücher und Zeitungsregal und Tafeln mit öffentlichen, kulturelle bzw. für die Bewohner relevanten Informationen sollten dort selbstverständlich sein, die Organisation dieser Räume verläuft dann über die jeweilige Hausverwaltung.	Der Anregung kann auf nachgeordneter Planungsebene gefolgt werden.
		Dinge, die in B-Plänen nach meiner Meinung abgeschafft werden müssten:	
		1. Die Festlegungen zur Dach- und Fassadenfarbe	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zielsetzung der Festlegung der zulässigen Farben ist die Schaffung eines einheitlichen Baugebietes.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Einwandschreiber 4	Als Anwohner in der Nähe des geplanten neuen Wohngebietes am Hallenbad - ich wohne in der (…….) - möchte ich zu diesem Wohngebiet eine Stellungnahme abgeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Zunächst einmal ist zu begrüßen, dass Sie den Abstand zum Naturschutzgebiet und damit zu dem dort vorhandenen großen Bäumen erweitert haben. Trotzdem ist durch die Versiegelung der Flächen aufgrund des geplanten Wohngebietes davon auszugehen, dass die Bäume möglicherweise nicht mehr genug Oberflächenwasser bekommen und deshalb gefährdet sind.	Die Befürchtung wird nicht geteilt, Grundwasserabsenkungen im Umfeld des Plangebietes werden nicht erwartet.
		Zersiedelung des Ortsbildes/Städtebau/Eingriff in Natur und Landschaft: Das Hallenbad wird durch das geplante Baugebiet und insbesondere durch die dreigeschossigen Geschosswohnungsbauten in der unmittelbaren Nachbarschaft zugestellt und entwertet. Ist dort weiterhin ein Bewegungsbecken an der Süd-Westseite des Hallenbades geplant? Wie soll sich das mit dem 3-geschossigen Gebäude und deren Bewohner vertragen? Das Hallenbad liegt heute als Solitär in dem dort ansprechenden und mit großen Bäumen eingegrenzten Areal. Eine Bebauung zerstört diese Ansicht und entwertet das Hallenbad. Das Gelände hinter dem Hallenbad ist der Beginn des Hachetales und stellt mit dem Hohlweg und den sehr großen Bäumen insgesamt ein besonderes Kleinod von Syke dar. Dieses wertvolle Stadt- und Landschaftsbild wird mit dem geplanten Baugebiet zerstört.	Der Einschätzung, wonach das Hallenbad durch eine Bebauung auf dem Nachbargrundstück entwertet werden würde. wird nicht geteilt. Ferner vermarktet die Stadt Syke die Grundstücke selbst und hat somit auch die handhabe Bauvorhaben in Bezug Ihres Einfügens abzulehnen. Die Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes betreffen hier nur die Bereiche bis zu der Baumreihe am Hohlweg. Südlich davon werden keine weiteren Beeinträchtigungen erwartet
		Wasserproblem/starke Neigung des Geländes: Aufgrund der Höhenverhältnisse am geplanten Baugebiet stellt sich die Frage, ob es aufgrund der Neigung des Geländes überhaupt möglich ist hier barrierefrei zu Bauen. Weiterhin führt die Längsneigung des Geländes dazu, dass ein erhöhter Aufwand zum Schutz und zur Entwässerung erforderlich wird. Ein Regenrückhaltebecken scheint unumgänglich und erhöht die Erschließungskosten und vermindert die zu bebauenden Grundstücke. Was passiert bei einem Starkregen? Kann das Gebiet dafür ausreichend geschützt werden? Die Grundstücke angrenzend an die Pferdekoppel liegen in einer feuchten Senke mit häufiger Nebelbildung. Sind diese Grundstücke für eine Bebauung geeignet?	Ein Regenrückhaltebecken stellt einen Teil der Planung dar. Die Berechnung des erforderlichen Speichervolumens erfolgte für ein 10jähriges Starkregenereignis. Eine Bebauung in topographisch unebener Lage ist durchaus möglich. Angrenzende Grundstücksflächen werden nach Umsetzung des Oberflächenentwässerungskonzeptes nicht zusätzlich belastet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Erschließung/Anbindung an den ÖPNV: Zum Anschluss an den Lindhof ist ein Kreisverkehr geplant. Dies erscheint mir aufgrund der Ausfahrt aus dem geplanten Wohngebiet in einer starken Kurve eine sinnvolle, aber auch unbedingt notwendige Lösung zu sein. Wer trägt die Kosten für diesen Kreisverkehrsplatz? Ist die Landesstraßenbaubehörde mit dieser Lösung einverstanden? Es ist keine Anbindung an den ÖPNV vorhanden bzw. geplant. Wie soll das Wohngebiet durch den ÖPNV erschlossen werden? Wäre die Einrichtung einer Bushaltestelle sinnvoll? Welche Linien des Regionalbusverkehrs könnten dort halten? Erschließungsweg: Wie soll der ca. 5 m breite Weg unterhalb des Kindergartens ausgebaut werden? Aufgrund der Platzverhältnisse wird dort wohl eine Winkelstützmauer zum Kindergarten erforderlich sein. Eine sicher nicht ansprechende Lösung. Warum kann der vorhandene Trampelpfad nicht beibehalten werden und ersatzweise könnte auf der Nordseite des Hallenbades der dort vorhandene Weg bis zur geplanten Sackgasse verlängert werden.	Der Kreisverkehr stellt keinen Planungsgegenstand dar, da hiervon abgewichen wurde. Die angesprochenen restlichen Aspekte stellen keinen Gegenstand der Bauleitplanung dar. Sie betreffen die nachgeordnete Erschließungsplanung.
		Soziale Fragen: Die Bebauung an der Berliner Straße weist bereits heute einen hohen Anteil an Geschosswohnungsbauten auf. Durch das geplante Wohngebiet kommen weitere Wohnungen hinzu, die öffentlich gefördert werden sollen. Das ist für die Stadt Syke zu begrüßen, aber nicht an dieser Stelle sinnvoll, weil eine Durchmischung in ganz Syke anzustreben ist. Die Grundschule am Lindhof hat bereits heute einen hohen Anteil an Kindern aus sozial benachteiligten Familien.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Im Übrigen tragen auch weitere Mehrfamilienhäuser oder Geschosswohnungsbau, falls er in Teilen des Plangebietes tatsächlich entstehen sollte, in Verbindung mit der ebenfalls entstehenden Ein- und Doppelhausbebauung auch für dieses Quartier zu einer Durchmischung bei.
		Zusammenfassend bitte ich dringend darum von diesem Bauvorhaben Abstand zu nehmen! Die Stadt Syke möchte mit den Erlösen aus den Grundstücksverkäufen das Hallenbad sanieren. Ist das angesichts der erhöhten Erschließungskosten überhaupt realistisch? Hat die Stadt Syke bereits andere Finanzierungsmöglichkeiten und Zuschüsse des Landes und des Landkreises ausreichend geprüft? Es ist ein zu hoher Preis mit dem Wohngebiet das Landschaftsbild zu zerstören und das Hallenbad zu entwerten.	Der Bitte wird nicht gefolgt. Die Stadt Syke gewichtet hier der Schaffung von Wohnraum in zentrumsnaher Lage höher als den vollständigen Erhalt des Landschafts- und Ortsbilds zwischen der Straße Am Lindhof bzw. dessen Bebauung und dem begrünten Hohlweg.
		Ich bitte Sie meine Fragen zu beantworten.	Der Bitte wird zu gegebener Zeit nach Abschluss aller Abwägungsprozesse gefolgt. Die Abwägungstabelle ist Bestandteil des Bauleitplanverfahrens und somit öffentlich einsehbar.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Einwandschreiber 5	Als direkte Anwohnerin, mit einem an das geplante Bebauungsareal am Syker Hallenbad angrenzendes Grundstück, bewegen mich vielfältige Bedenken und Sorgen in Bezug auf den vorliegenden Bebauungsplan. Einige dieser Gedanken möchte ich im folgenden darstellen.	
		In den vergangenen Monaten habe ich an zahlreichen Sitzungen z.B. des Bauausschusses der Stadt Syke und des Ortsrats Steimkes teilgenommen, welche meine Bedenken bezüglich des Bebauungsvorhabens lediglich weiter geschürt haben.	
		Eine große Sorge betrifft in diesem Zusammenhang die Flora und Fauna des Gebietes und somit der Klima-, Arten-, Natur- und Landschaftsschutz dieses vielfältigen, artenreichen Geländes.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.
		Trotz der bereits leicht veränderten Bebauungspläne wird die Natur unweigerlich leiden, der Charme des Hohlweges und des Naherholungsgebietes wird gefährdet und unwiederbringlich verlorengehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Naherholungsgebiet wird jedoch nach Ansicht der Stadt Syke nur in Teilen beeinträchtigt, der Hohlweg wird einschließlich der umgebenden Bäume durch die Planung nicht beeinträchtigt.
		Ich möchte diesen mir sehr wichtigen Aspekt an dieser Stelle jedoch nicht weiter ausführen, und stattdessen auf die ausführlichen Beiträge von Herrn Dannemann und Frau Thiele verweisen. Allerdings möchte ich betonen, dass in Syke, der (eigentlichen) „Stadt im Grünen“, in den letzten paar Jahren schon viele grüne Flächen und wertvolle Feuchtgebiete für Bauvorhaben, seien es Wohnhäuser oder Parkflächen, zerstört worden sind (siehe z.B. Georg-Hoffmann-Str.).	Die Hinweise und Einschätzungen werden zur Kenntnis genommen.
		Ein weiterer Punkt, welcher mich umtreibt, ist dass ich mich als Anwohner nicht ausreichend über die Planung auf dem Grundstück meiner Familie und eventueller Konsequenzen (z.B. drohende Kosten, Möglichkeiten / Alternativen) informiert fühle. Obwohl mir u.a. von unserer Bürgermeisterin Frau Laue auf der Sitzung des Steimker Ortsrats am 17. Oktober 2019 persönlich und öffentlich versichert wurde, dass Sie sich mit den Anwohnern / Besitzern der angrenzenden Grundstücke in Kontakt setzen und verständigen würde(n), ist dieses bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht geschehen und so lebe ich in ständiger Unsicherheit und Angst irgendwelche für mich wichtigen Dinge oder Termine im Zusammenhang mit den Bebauungsplänen zu versäumen.	Die Stadt Syke hat die Planung öffentlich kommuniziert. Dabei ist sie von dem was das Baugesetzbuch für notwendig erachtet drüber hinausgegangen. Ferner werde neben den öffentlich zugänglichen Sitzungen auch Beratungsmöglichkeiten im Fachbereich 4 angeboten. Des Weiteren wurde zugesagt, im Zuge des zweiten förmlichen Beteiligungsschrittes eine öffentlich zugängliche Vorstellung der Planung durchzuführen, welche vorab entsprechend bekannt gegeben wird.

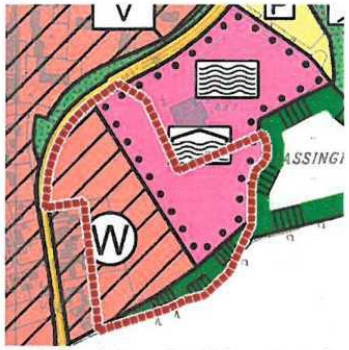
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Neben der Angst vor einer durch die Bebauung insgesamt negativ veränderten Lebenswelt, ist z.B. die Verkehrsanschließung/-anbindung ein weiterer Sorgenpunkt. Als Eigentümer eines der angrenzenden Grundstücke, haben mein Bruder und ich, kein Interesse an einer weiteren Straße hinter unserem Grundstück, durch welche uns neben Unruhe und Lärm, auch noch hohen Kosten für die Erschließung und Pflege drohen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Erschließungsstraße ist im rückwärtigen Bereich der Häuser 7 – 19 nicht geplant.
		Zudem muss befürchtet werden, dass durch den geplanten Kreisverkehr auf Höhe der Straße Lindhofhöhe, die Fahrweise vieler Autofahrer auf der Straße vor unserem Haus (Am Lindhof - Ein- /Ausfahrtbereich Syke), welche bereits jetzt vielfach viel zu temporeich und aggressiv ist, sich noch weiter verschlechtern wird. Meine Befürchtung ist, dass die Fahrer bei der Einfahrt nach Syke weiterhin frühstens auf Höhe unseres Hauses mit der Temporeduzierung beginnen und aus Syke kommend nach dem geplanten Kreisverkehr stark beschleunigen werden.	Ein Kreisverkehr wird nicht mehr in Betracht gezogen.
		Auch befürchte ich durch den Lärm, Schmutz und die Verdrängung der vielfältigen Tierwelt durch die anstehenden, voraussichtlich langjährigen Baumaßnahmen, einen negativen Einfluss auf unser Leben als Anwohner.	Die Hinweise zu den mit Baumaßnahmen verbundenen Beeinträchtigungen werden zur Kenntnis genommen. Diese sind jedoch hinzunehmen. Dabei ist auch zu bedenken, dass bei der Errichtung des Wohnhauses der Einwenderin ebenfalls entsprechende Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft die Folge waren.
		Ein weiterer Aspekt, auf welchen ich bisher keine überzeugende / beruhigende Aussage erhalten habe, ist die Frage danach, warum unser Grundstück ungefragt in den Bebauungsplan mit aufgenommen worden ist und zudem als Eigentum der Stadt Syke ausgewiesen scheint. (In diesem Zusammenhang ist natürlich auch die Frage nach der Nutzung der durch das Bebauungsareal erwirtschafteten Mittel interessant bzw. fraglich - mehrere Experte haben darauf hingewiesen, dass die Finanzierung / der angestrebte Gewinn in der genannten Summe unwahrscheinlich und zu hoch angesetzt worden ist.)	Die Eigentumsverhältnisse im Plangebiet sind nicht relevant für die Inhalte des Bebauungsplanes. Das Grundstück ist auch nicht als Eigentum der Stadt Syke ausgewiesen. Die Stadt Syke verbindet mit der Planung städtebauliche Zielsetzungen in dem Gebiet. Zur Abrundung dieser Ziele wurden auch die 7 Grundstückseigentümer an der Straße Am Lindhof in das Plangebiet mit einbezogen. In diesem Zusammenhang wurden zum Einen die bestehenden Gebäude planungsrechtlich mit abgesichert und zum Anderen jedoch auch für den rückwärtigen Bereich Baumöglichkeiten planungsrechtlich geschaffen. Ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes wäre diese Möglichkeit nicht gegeben. Die Frage bzgl. der Wirtschaftlichkeit einer weiteren Bebauung ist nicht relevant für die Aufstellung des Bebauungsplanes. Im Übrigen ist die Einwänderin auch nicht gezwungen, das geschaffene Bauplanungsrecht auszunutzen.
		Betrachtet man die geplante Art der Bebauung kommen ebenfalls Zweifel auf. Dieses betrifft sowohl das Erscheinungsbild und die Einbindung in die Landschaft der z.T. als 3 ^{X}A geschossig geplanten Bauten, als auch die Tatsache, dass die grundsätzlichen Vorgaben für eine Durchmischung von Wohngebieten durch die Pläne nicht gewährleistet ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass eine Durchmischung der Bevölkerungsstruktur planungsrechtlich nicht gesichert werden kann. Die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild werden jedoch für hinnehmbar betrachtet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Angrenzend an das geplante Wohngebiet befinden sich die großen Wohnblocks der Berliner Str. und des Lindhofs. Es wird darauf verwiesen, dass Syke bezahlbaren Wohnraum benötige, in diesem Zusammenhang sollte aber auch noch einmal geprüft werden, ob z.B. in den bestehenden Wohnblocks nicht noch ungenutzter Wohnraum vorhanden ist, denn zahlreiche Wohnungen sind momentan offensichtlich nicht bewohnt.	Nach Kenntnisstand der Stadt Syke und dem Wohnraumversorgungskonzept des LKDH ist der Bedarf für zusätzlichen Wohnraum vorhanden, wie es auch an der zügigen Umsetzung der aktuellen Baugebiete in Syke ablesbar ist
		Als einen letzten Punkt möchte ich heute noch einmal einen mit der Landschaft und Natur verknüpften Aspekt anführen. Der Charme unseres Hallenbades, dessen Renovierung ja über das Baugebiet finanziert werden soll, liegt darin, dass man durch seine besondere Lage als Besucher beim Schwimmen einen unverstellten, wunderschönen Blick aus dem Bad in die Natur hat. Dieser einmalige Ausblick würde durch die Bauvorhaben unwiederbringlich zerstört werden und somit auch das Vergnügen eines Hallenbadbesuches extrem verringern,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird seitens der Stadt Syke jedoch davon ausgegangen, dass die mit einer Bebauung verbundenen Beeinträchtigungen des Blickes aus dem Bad heraus nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Genusses der Nutzung des Bades an sich führt
		Leider hatte ich bei diversen öffentlichen Sitzungen, welche ich zu der Thematik der Bebauungspläne am Hallenbadareal besucht habe, wiederholt das Gefühl, dass die Stimmen der Bürgerinnen nicht von wirklicher Bedeutung waren und nicht gerne gehört wurden. Ich hoffe, dass auf diesem Wege geäußerte Bedenken mit mehr Bedacht und Umsicht berücksichtigt werden. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.	Die Stadt Syke setzt sich mit allen Stellungnahmen auseinander und wägt dabei auch die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander ihrer Ansicht nach gerecht ab.
6	Einwandschreiber 6	Als langjährige Anwohner des betroffenen Areals kennen wir die Gegend gut und möchten unsere Bedenken gegen das geplante Baugebiet aus verschiedenen Gesichtspunkten wie folgt darstellen: Aus Bauherrensicht:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		- Die Lüftungsanlage des Hallenbads führt zu nicht unerheblicher Geräuschbelastung - ähnlich einer anfahrenden S-Bahn - mit langanhaltendem Rauschen und teilweisen Geklapper der Lamellen.	Der Hinweis wird bei der Erstellung des Lärmgutachtens berücksichtigt, unzulässige (Gewerbe-)Lärmimmissionen jedoch nicht ermittelt.
		- Die Lüftung des Hallenbads führt zu einem Chlorgeruch in unmittelbarer Umgebung.	Der Stadt Syke liegen keine Kenntnisse über übermäßige Chlorimmissionen im Umfeld des Hallenbades vor.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		- Durch den Betrieb des Hallenbades entsteht eine Lärmbelästigung (Trillerpfeifen hört man über das Gebiet hinaus, zudem ist geplant, das Hallenbad um einen Außenbereich zu erweitern).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Umsetzung eines Lärmgutachten ist dieses zu dem Ergebnis gekommen, dass keine unzulässigen Lärmbelastungen vorliegen. Im Fall einer Nutzungserweiterung des Freiraums werden ggf. weitere Untersuchungen erforderlich. Der Bedarf ist für das hier vorliegende Vorhaben jedoch nicht ableitbar.
		- Die Grundstücke im südlichen Bereich grenzen an den Hohlweg. Durch die angrenzenden Bäume in direkter Südlage werden diese Grundstücke über keine Sonnenlage verfügen - dafür über viel Laub.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da die Sonne im Süden jedoch am höchsten steht, ist nicht davon auszugehen, dass die angesprochenen Grundstücke über keine Sonnenlage verfügen würden.
		- Viele Grundstücke grenzen an die Straße „Am Lindhof". Es handelt sich hierbei um eine der meist frequentierten Straßen im Syker Stadtgebiet, die insbesondere an Wochenenden von vielen Motorradfahrern genutzt wird. Kaum ein Verkehrsteilnehmer hält sich an die vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbeschränkungen.	Die Hinweise werden bei der Erstellung des Lärmgutachtens berücksichtigt, es wird jedoch von einer ordnungsgemäßen Fahrweise unter Beachtung der zulässigen Geschwindigkeiten ausgegangen. Im Zuge der Umsetzung eines Lärmgutachten ist dieses zu dem Ergebnis gekommen, dass keine unzulässigen Lärmbelastungen vorliegen.
		- Es ist eine Bebauung mit Sozialwohnungen geplant. Was hier an ästhetischen Bauausführungen oder nachbarschaftlicher Rücksichtnahme möglich ist, ist an dem neuen Gebäude Berliner Straße/Lindhofstraße erkennbar.	Die Beurteilung eines Gebäudes aus der Nachbarschaft wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht relevant für die Regelungen innerhalb des hier vorliegenden Plangebietes.
		- Sozialer Wohnungsbau mindert den Grundstückspreis der angrenzenden Grundstücke (vgl. Grundstückpreise Berliner Straße im Vergleich mit den angrenzenden Straßen).	Die Frage einer möglichen Minderung von Grundstückspreisen im Umfeld des Plangebietes ist nicht relevant im Rahmen der Bauleitplanung.
		Aus städtebaulicher Sicht:	
		- Die Anbindung des Baugebiets soll über die Straße „Am Lindhof" erfolgen. Es handelt sich hierbei um eine kaum einsehbare, kurvige Straße mit Gefälle. Ohne Ausbau des geplanten Kreisels wird sich hier ein Unfallschwerpunkt bilden.	Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Ein Kreisverkehrsplatz ist nicht mehr vorgesehen. Die Anbindung erfolgt nicht innerhalb der Kurve. Im Zuge der Erschließungsplanung wurde herausgearbeitet, dass die berechneten Sichtdreiecke ausreichend sind. Bei Bedarf werden hierzu im Weiteren zusätzliche verkehrsordnerische Maßnahmen getroffen werden können.
		- Die Gesamtanbindung erfolgt über die Straße „Schlossweide". Zu Stoßzeiten staut sich der Verkehr bereits jetzt von der Ampelkreuzung bis zur Hallenbadeinfahrt. Dies war ein Grund, weshalb von einem Standort für die Feuerwehr in diesem Bereich seinerzeit Abstand genommen wurde. Das Baugebiet wird die Verkehrssituation an dieser Stelle verschärfen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei Bedarf werden verkehrsordnerische Maßnahmen ergriffen.

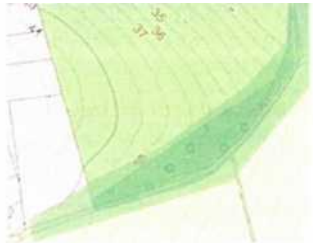
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		- Der bisherige soziale Wohnraum der Stadt ist bereits überwiegend im Bereich „Berliner Straße“ angesiedelt. Es besteht die Gefahr, dass eine weitere Bebauung in diesem Bereich führt zu einer Art Ghetto führen könnte.	Entsprechende Befürchtungen werden nicht geteilt, sind aber auch nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Im Übrigen ist dabei auch zu beachten, dass in einem erheblicher Flächenanteil der Baugebiete nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.
		Aus biologischer Sicht:	
		- Für das Baugebiet soll eine über Jahrzehnte gewachsene Wiesen- und Waldfläche umgebrochen werden. Es handelt sich hierbei um eine natürlich angewachsene Bepflanzung, die der Fauna und übrigen Flora mehr Lebensraum bietet als Gärten oder Blühstreifen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Verlust an Biotoptypen mittlerer und hoher Wertigkeit ist im Umweltbericht beschrieben. Entsprechend den Vorgaben der Eingriffsregelung werden zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen Kompensationsflächen und –maßnahmen vorgesehen, bzw. über einen Ausnahmeantrag bzgl. des Biotopschutzes.
		- Der Boden besteht überwiegend aus Lehm. Die zur Bebauung notwendige Entwässerung führt zu einer starken Beeinträchtigung der Wasserzufuhr der zu schützenden Bäume am Hohlweg.	Entsprechende Folgen werden nicht erwartet. Bei Bedarf können zudem auf der Ebene der Erschließungs- oder Genehmigungsplanung entsprechende Gegenmaßnahmen festgelegt werden.
		Aus Bürgersicht:	
		- Durch das Baugebiet verliert das Hallenbad seinen Blick ins Grüne. Auf der anderen Seite ist das Hallenbad von den künftigen Anwohnern einsehbar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Anrecht auf Beibehaltung einer planungsrechtlichen Situation im Umfeld besteht jedoch nicht, auch für die NutzerInnen des Hallenbades nicht.
		- Eine in den letzten Jahrzehnten immer einmal wieder geplante Erweiterung des Hallenbads ist durch die angrenzende Bebauung auch für künftige Generationen nicht bzw. nur noch sehr eingeschränkt möglich.	Die Einschätzung wird nicht geteilt, die festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf verfügt noch über ausreichend Raum für Erweiterungen.
		- Der aus dem Baugebiet angestrebte finanzielle Überschuss wird wegen der Komplexität der zu erschließenden Hanglage, der Vermarktung von Grundstücken in Schattenlage, Straßenlage oder angrenzend zum sozialen Wohnungsbau und der Kosten der Verkehrsanbindung bezweifelt.	Die Frage der Wirtschaftlichkeit des Plangebietes ist nicht relevant für die Festsetzungen des Baugebietes.
		Abschließend stellt sich uns die Frage, warum nicht alternativ der Bereich zwischen Tennishalle und Hallenbad bebaut werden könnte. Ein Parkplatz könnte dann z.B. zwischen Hallenbad und der Straße „Am Lindhof“ angelegt werden.	Der hier in Rede stehende Bereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Syke in dieser Zuordnung als Wohnbaufläche dargestellt und wird dementsprechend entwickelt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Einwandschreiberin 7	Zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		1. Verfahren	
		a) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Erörterung	
		Lt. § 3 Abs. 1 BauGB ist die	
		„Öffentlichkeit... möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und ERÖRTERUNG zu geben."	
		Lt. VV-BauGB (Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch - Niedersachsen) kann dies z.B. in Form einer öffentlichen Versammlung erfolgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Die Planungsstadien zum „Hallenbadareal" wurden bislang in öffentlichen Bauausschuss- und Ortsratssitzungen vorgestellt. Dort konnten Bürgerinnen zwar Fragen stellen, die Geschäftsordnung der Stadt Syke legt aber ausdrücklich fest: „Eine Diskussion findet nicht statt." Das heißt, diese Sitzungen können den Erfordernissen der „Erörterung" nicht genügen. Im Übrigen konnten in einigen Sitzungen die anwesenden Vertreterinnen der Stadtverwaltung konkrete Nachfragen zum aktuellen Planungsstand nicht beantworten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Die Tatsache, dass die Bürgerinnen vom 4.12.2019-03.01.2020 schriftliche oder mündliche Anregungen und Stellungnahmen Vorbringen können, ersetzt die Möglichkeit zur Erörterung nicht.	Der Einschätzung wird nicht gefolgt. Die Stadt Syke hat hier die Öffentlichkeit auf der Basis des Baugesetzbuches frühzeitig beteiligt. Darüber hinausgehende Erörterungen können durchgeführt werden, müssen jedoch nicht. Die Stadt Syke wird dennoch im Zuge der zweiten Beteiligung eine zusätzliche öffentliche Veranstaltung zur Erörterung der Planung anbieten. Der Termin wird rechtszeitig kommuniziert.
		Deshalb die Frage:	
		Auf welche Weise wird die Stadt Syke das allen Bürgerinnen lt. § 3 Abs. 1 BauGB im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zustehende Recht auf „Erörterung" sicherstellen?	s. o.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		b) Widerspruch zum Flächennutzungsplan	
		Im Flächennutzungsplan der Stadt Syke ist die östliche Hälfte des geplanten Baugebiets bislang (lt. S. 5 der vorgelegten Begründung zum B-Plan-Entwurf) als „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Hallenbad, Badeplatz, Freibad und Badeanstalt" ausgewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Dazu heißt es auf S. 6 der Begründung:	
		„Aufgrund der kleinteiligen Inanspruchnahme der Gemeinbedarfsfläche betrachtet die Stadt Syke die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 (95/03) „Hallenbadareal" als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der FNP bedarf deshalb im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes keine[r] Änderung.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Tatsächlich wird nach dem vorliegenden B-Plan-Entwurf fast die Hälfte der bisher für Hallenbad/Freibad verfügbaren Fläche in Wohnbaufläche umgewandelt (zumal ein rund 3300 m² großer Teil in der östlichen Ecke der Gemeinbedarfsfläche schon vor einigen Jahren für eine Kita nebst abgezäuntem Spielgelände abgezweigt wurde).  Quelle: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Syke - bearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH Violett = Gemeinbedarfsfläche	Dem Landkreis Diepholz ist dies bekannt, es ist abgestimmt, im Zuge der Überarbeitung des FNPs auch Flächen entsprechend anzupassen, zu berichtigen und zu ändern. Ferner hat der Landkreis Diepholz diese Thematik daher auch nicht im Zuge der förmlichen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB beanstandet.
		Umgekehrt besteht der stadteigene Teil des geplanten Wohngebiets (ohne die bisherigen Privatgärten) zu über 50 % aus bisheriger Gemeinbedarfsfläche.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Daher kann hier m.E. nicht von einer „kleinteiligen Inanspruchnahme" die Rede sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (s.o.).
		Ganz im Gegenteil wird damit die offensichtlich durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans intendierte künftige Erweiterungsmöglichkeit des Hallenbads zum Freibad nebst Liegewiese hinfällig. Zwischen Kita, Zufahrt zum Hallenbad, Hallenbad und (lt. Aussage in der letzten Bauausschusssitzung) möglicherweise zusätzlich auf dem Gelände anzulegenden Parkplätzen bleibt dafür einfach kein ausreichender Freiraum mehr.	Der Einschätzung, wonach auf der verbleibenden Gemeinbedarfsfläche keine Erweiterungsmöglichkeit bestehen würde, wird nicht gefolgt. Die Fläche ist noch ausreichend groß zur Umsetzung weiterer Planungen.
		Die Darstellungen des Flächennutzungsplans machen die Intention deutlich, die Umgebung des Hallenbads von störender Bebauung freizuhalten und hier Raum für die Weiterentwicklung des Bads, etwa durch Hinzufügen von Außenbecken und Liegewiese, zu reservieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		In die Sanierung des Hallenbads sollen in den kommenden Jahren über 8 Mio. Euro investiert werden. Ihm gleichzeitig den Raum für die langfristig beabsichtige Weiterentwicklung zu einer attraktiven Sport- und Freizeitanlage zu nehmen, erscheint widersinnig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Aus den o.g. Gründen verstößt der vorliegende B-Plan-Entwurf m.E. gegen das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.	Der Einschätzung wird nicht gefolgt. Der Flächennutzungsplan verfügt a) nicht über Parzellenschärfe und soll b) im Rahmen einer Gesamtänderung an die heutigen Erfordernisse angepasst werden. Diese Thematik wurde bereits im Zuge des Beschlusses zum Drei Punkte Fahrplan politisch vorgetragen.
		Falls die ursprüngliche Intention des Flächennutzungsplans seitens der Stadtplanung nicht mehr verfolgt wird, müsste das mit der Öffentlichkeit diskutiert und der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden.	Im Zuge des Änderungsverfahrens wird im Rahmen des damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Verfahrens erneut die Möglichkeiten zum Vorbringen von Stellungnahmen möglich sein.
		2. Bebauungsplan - Darstellung	
		a) Denkmalschutz - historischen Hohlweg in B-Plan und Begründung übernehmen	
		Im Bereich des Plangebiets bzw. unmittelbar an seiner südlichen und südöstlichen Grenze verläuft ein historischer Weg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Hierzu steht in der Amtlichen Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der (fehlerhafte) Hinweis:	
		„Westlich grenzt der „Hohlweg", welcher in der ALKIS-Datenbank des Landkreis Diepholz als „historisches Kulturlandschaftsobjekt" beziffert ist, an."	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Tatsächlich grenzt der Hohlweg nicht „westlich" an das Plangebiet an, sondern verläuft an der Südgrenze des Plangebiets und überschneidet sich teilweise mit diesem (s.u.).	Im Rahmen der folgenden öffentlichen Auslegung des Bauleitplanes wird die Bekanntmachung entsprechend korrigiert.
		Im Widerspruch dazu steht auf S. 23 der Begründung:	
		„Kulturgüter (Bau- und Bodendenkmale) sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt." Der Hohlweg ist ein Kultur- und Bodendenkmal! Die in Ausschuss- und Ortsratssitzungen mehrfach wiederholte Aussage, der Hohlweg läge nicht auf städtischem Grund, ist nicht richtig.	Die Begründung zum Bebauungsplan wird um u. a. Ausführungen ergänzt.
		Der „Hohlweg" ist kein wenige Meter breiter Fußweg, sondern ein bis zu 30 m breites Bodendenkmal mit Altbäumen. Er ist in der untenstehenden offiziellen Karte (aus navigator.diepholz.de) grün markiert. Es ist klar zu erkennen, dass sich der markierte Bereich (nicht nur des LSG, sondern auch des Hohlwegs) mit dem Plangebiet überschneidet. Ungefähr die halbe Breite des eigentlichen „Hohlwegs" mit dem Baumbestand an seinem nördlichen Rand liegt im städtischen Plangebiet.	Die grüne Signatur stellt einen Gehölzbestand dar und gibt keinen Aufschluss über ein Bodendenkmal. Entsprechend Stellungnahme der Denkmalbehörde stellt sich der Sachverhalt so dar: „Der Geltungsbereich des Bebauungsplans reicht im Süden und Südosten bis an einen historischen Hohlweg (Steimke 2), von dem die Denkmalschutzbehörde erst vor kurzem erfahren hat und welcher bei nächster Gelegenheit näher in Augenschein genommen und inventarisiert wird. Lage und Verlauf lassen sich bereits jetzt durch Darstellung von Airborne Laserscann Daten gut nachvollziehen. Bei der Gestaltung der benachbarten Grünflächen ist dessen Schutz unbedingt zu gewährleisten. Der Baumbestand im randnahen Bereich des Hohlweges muss erhalten bleiben.“ Der Erhalt des Baumbestandes wird gewährleistet.
		Der historische Weg ist auf seiner ganzen Länge von der Straße „Am Lindhof" bis zum Parkplatz am Hallenbad in die adabWeb-Datenbank des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege eingetragen und zur Aufnahme ins Verzeichnis der Kulturdenkmale vorgesehen.	Es ist korrekt, dass der Hohlweg (als Linienstruktur) in der Kategorie „Denkmalobjekt Archäologie“ in der ADABweb-Datenbank eingetragen ist. Die vorliegenden Informationen werden im Umweltbericht ergänzt.
		Als Denkmal ist er nach § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Hohlweg ist erst dann in den B-Plan zu übernehmen, wenn er innerhalb der Denkmalschutzliste des Landkreises geführt wird. Dieser Sachverhalt ist nicht gegeben.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Hohlweg - in der Landkreiskarte grün markiert Quelle: LGLN  Hohlweg mit LSG - mittelgrün markiert Quelle: LGLN	Die grüne Signatur stellt einen Laubgehölz-Bestand dar.
		b) Landschaftsschutzgebiet in B-Plan übernehmen Zur besseren Beurteilbarkeit durch Bürger, Entscheidungsträger und Planer sollte nach § 9 Abs. 6 BauGB auch der Bereich bzw. Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebiets Hachetal I, das teils unmittelbar an das Plangebiet angrenzt und sich im südlichen Bereich mit ihm überschneidet, in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen und mit dargestellt werden. Von dieser nachrichtlichen Übernahme kann die Gemeinde nur in besonders begründeten Fällen absehen. **Liegt in diesem Fall irgendein besonderer Grund vor, das Landschaftsschutzgebiet nicht als nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan mit darzustellen?**	Der Anregung wird gefolgt, die Grenze des Landschaftsschutzgebiets wird im Überschneidungsbereich nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.
		3. Bezahlbarer Wohnraum In der Begründung heißt es, es solle ein „Fokus auf die Errichtung von bezahlbaren Miet- und Eigentumswohnungen gelegt werden".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Konkret sollen dazu lt. den textlichen Festsetzungen in den Allgemeinen Wohngebieten 2 und 4 (WA 2 und WA 4) mindestens 25 % der errichteten Wohnungen in Wohngebäuden entstehen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können oder für Personen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die Wohngebiete WA2 und WA4 machen nach S. 21 der Begründung knapp 50 % des Areals aus (ohne Berücksichtigung der privaten Gartengrundstücke). Insgesamt beläuft sich der Anteil der sozial geförderten oder für besonderen Wohnbedarf bestimmten Wohneinheiten also auf 12,5 %.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen wurden angepasst. Der politische Beschluss sieht vor, dass in allen neuen Wohngebieten, welche mehr als zehn Wohneinheiten umfassen, mindestens 20% der Wohnungen den Kriterien von sozialem oder bezahlbarem Wohnraum entsprechen müssen. Die Festsetzungen wurden wie folgt geändert: Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA2, WA 3 und WA 4 sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB mindestens 20 % der errichteten Wohnungen so zu errichten, dass diese mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten. Ausnahmsweise können im WA 2 Wohngebäude ohne förderfähige Wohnungen zugelassen werden, wenn die nach Satz 1 erforderlichen Wohnungen stattdessen im WA 3 oder WA 4 errichtet werden. Somit wird gewährleistet, dass die Quote eingehalten werden kann, wenn absehbar ist, dass aufgrund der Förderbedingungen die Umsetzung von sozialen Wohnraum nicht absehbar ist. Alternativ zur Errichtung von Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können, sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB mindestens 20 % der errichteten Wohnungen für alte Menschen oder Menschen mit Behinderungen zu errichten.
		Meine Fragen dazu:	
		1. Im WA2 sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser geplant. In welcher Form soll der o.g. Anteil an Wohnungen für besonderen Wohnbedarf dort realisiert werden?	s. o.
		2. Hat die Stadt hierzu ein städtebauliches Konzept, das die (gleichmäßige?) Verteilung des bezahlbaren bzw. sozial geförderten Wohnraums im Stadtgebiet regelt?	Ein entsprechendes Konzept besteht nicht.
		4. Mangelnde Alternativenabwägung	
		2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (S. 50 der Begründung)	
		In der Begründung heißt es:	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		„Der Flächennutzungsplan stellt im entsprechenden Bereich Wohnbaufläche, Gemeinbedarfsfläche und öffentliche Parkfläche dar. **Alternativen liegen nicht auf der Hand."**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Diese Aussage ist zu kurz gegriffen. Die Planer haben sich schon beim vorliegenden B-Plan-Entwurf von den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht beirren lassen und einen erheblichen Teil der bisherigen Gemeinbedarfsfläche nunmehr als Wohnbaufläche dargestellt.	Der Flächennutzungsplan verfügt a) nicht über Parzellenschärfe und soll b) im Rahmen einer Gesamtänderung an die heutigen Erfordernisse angepasst werden. Diese Thematik wurde bereits im Zuge des Beschlusses zum Drei Punkte Fahrplan politisch vorgetragen. Im Zuge des Änderungsverfahrens wird im Rahmen des damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Verfahrens erneut die Möglichkeiten zum Vorbringen von Stellungnahmen möglich sein.
		Andererseits wären Alternativlösungen als Kompromiss zwischen Wohnraumbedarf, Gemeinbedarf und Naturschutz denkbar:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Vorstellbar wäre z.B. eine Rückkehr zur ursprünglichen Idee bezüglich der Bebauung des Hallenbadareals, zu entnehmen aus: **Vorlage - 2014/133:** „Verkauf der städtischen Bauplätze **im oberen Bereich des Hallenbadgeländes"** **Protokoll der Bauausschuss-Sitzung vom 31.08.2017:** „Die Entwicklung eines weiteren **kleinen Baugebietes oberhalb des Hallenbads** ist zu überdenken und im Zuge der Planung des gesamten Hallenbadareales zu prüfen."	Der folgende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Beschluss wurde überwiegend bereits gefolgt.
		Wann und warum dieser Vorschlag, nur den oberen Bereich des Geländes zu bebauen, zur Bebauung des gesamten Areals weiterentwickelt wurde, ist für mich nicht nachvollziehbar.	Der Beschluss zur Beplanung des gesamten Bereiches wurde vom Rat am 30.08.2018 gefasst. Der letzte Entwurfsstand bzw. nunmehr der hier vorliegende Geltungsbereich wurde am 16.03.2023 im Verwaltungsausschuss vorgestellt. Es wurde sich in dieser Sitzung darauf verständigt das Planverfahren in „abgespeckter Weise“ fortzuführen.
		Noch am 02.05.2018 hieß es in der Sitzung des Ausschusses für Generationen (lt. Protokoll):	
		„Die Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich eines Freibades sind auf der Liegewiese durch die Möglichkeit der Ausweitung nach Süden voll gegeben."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (s. o.).
		Inzwischen ist dieser Bereich aber für ein Regenrückhaltebecken, Wohnbebauung und Verkehrsflächen verplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

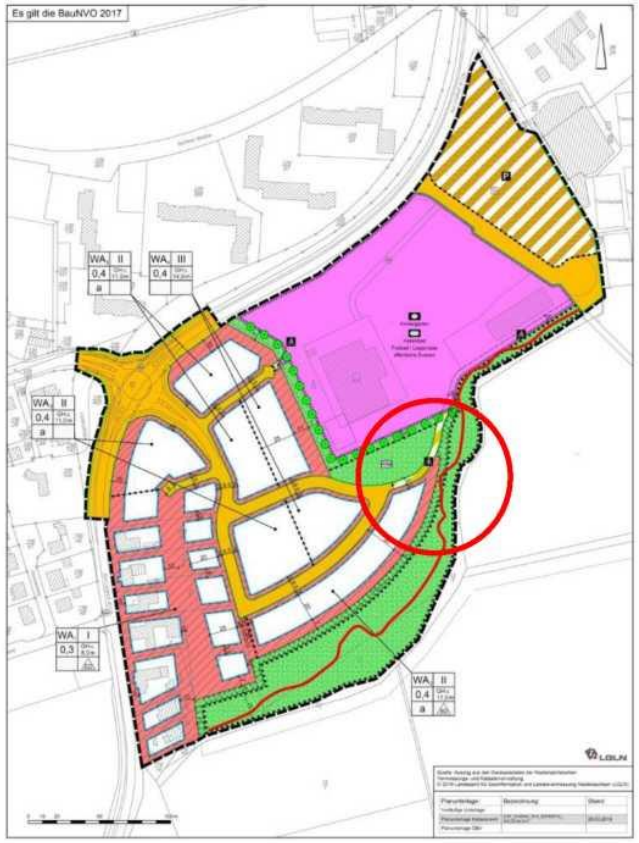
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Sofern man, wie ursprünglich geplant, nur die nordwestliche Hälfte des Plangebiets als Wohngebiet entwickelt, bliebe die südöstliche Hälfte mit einem Teil der Wiese und dem Birkenwald als ökologisch wertvoller Biotopverbund und Puffer zum Hohlweg erhalten. Ggf. könnte später in dem Bereich, in dem jetzt das Regenrückhaltebecken vorgesehen ist, sogar ein echtes Außen-Schwimmbecken realisiert werden. Dabei bliebe im oberen Bereich des Areals immer noch genug Fläche zur Realisierung von bezahlbarem Wohnraum. Gleichzeitig dürften sich der Erschließungsaufwand und die Kompensationskosten wesentlich reduzieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, entsprechen aber nicht mehr den heutigen Zielsetzungen. Da das Regenrückhaltebecken temporär nicht wasserführend ist, wird es als Außen-Schwimmbecken nicht in Anspruch genommen werden können. Der Einschätzung bzgl. des Bedarfes an bezahlbarem Wohnraum wird nicht geteilt.
		Eine solche Lösung würde Wohnraumbedarf, Gemeinbedarf und Naturschutz gleichrangig berücksichtigen. Warum wird sie in der Begründung nicht wenigstens diskutiert?	s. o. Die entsprechenden Bedarfe liegen vor. Als Beispiel sei hier das Wohnraumversorgungskonzept des Landkreis Diepholz verwiesen. Ein Verweis auf das Konzept wird in der Begründung ergänzt. Der Landkreis Diepholz ist für die Stadt Syke die Wohnraumförderstelle. Damit kann der Landkreis Diepholz sogenannte „Qualifizierte Bedarfsbestätigungen“ ausstellen. Diese werden von der NBank angefordert, wenn Investor:innen dort Fördergelder für die Errichtung von Wohnraum beantragen. Dabei bezieht sich der LK DH auf das Wohnraumversorgungskonzept. Die aktuellste Fassung stammt aus dem Jahr 2022: https://www.diepholz.de/portal/meldungen/wohnraumversorgungskonzept-2022-900008442-21750.html Nach Auskunft von Herrn Müller (Wohnraumförderstelle LK DH - 05441 976-4227 / wolfgang.mueller@diepholz.de) besteht derzeit ein Bedarf an 42 Sozialwohnungen in der Stadt Syke (vgl. S. 37+38 des Wohnraumversorgungskonzeptes 2022).

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Einwandschreiber 8	Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 25 (95/03) „Hallenbadareal“ **Öffentlichkeitsbeteiligung** Seit dem 4. Dez. 2019 ist der Bebauungsplan Nr. 25 (95/03) „Hallenbadareal“ öffentlich ausgelegt. Mit dieser Auslegung soll eine frühe Beteiligung der Öffentlichkeit im Planungsverfahren erreicht werden. Die Auslegung endet am 3. Jan. 2020. Der von der Verwaltung gewählte Zeitraum der Auslegung hat jedoch ein, wie der Schwabe es sagen würde, „Geschmäckle”. Die Auslegung in der Adventszeit deutet eher auf die Vermeidung von öffentlicher Beteiligung. Wäre eine rege Beteiligung der Bürger erwünscht, so hätte dem Planungsverfahren sicherlich eine Auslegung ab dem 6. Jan. 2020 keinen Abbruch getan.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen., die Kritik an dem Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung jedoch nicht geteilt. Innerhalb dieses Monats wird wohl die Öffentlichkeit ausreichend Gelegenheit gehabt haben, sich über die Planungen zu informieren. Im Übrigen gibt auch der Gesetzgeber keinen definierten Beteiligungs- und Mindestzeitraum für eine frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) BauGB an Planungen vor.
		Eine öffentliche Erörterung der Planung mit Beteiligung der Bürger hat bis heute nicht stattgefunden. Sie scheint auch nicht geplant und ist wohl auch von Seiten der Verwaltung und des Rates der Stadt Syke nicht gewünscht. Ich möchte diese aber ausdrücklich anregen. In Zeiten der Klimakrise ist die Förderung der öffentlichen Beteiligung in allen Belangen der Gesellschaft dringend angezeigt.	Die Beteiligungsverfahren gemäß der §§ 3 und 4 BauGB erfolgen auf der Grundlage der Anforderungen des BauGB und sind insofern nicht zu beanstanden. Zusätzlich soll im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planungen eine Öffentlichkeitsveranstaltung stattfinden. Ferner hat die Stadt Syke auf jegliche Hinweise aus der Bevölkerung reagiert und ist diesen nachgegangen. Es wurden entsprechende Fachplaner mit der Begutachtung des Areals und Erstellung von Gutachten beauftragt. Die Ergebnisse wurden entsprechend in der Planung berücksichtigt und die Bebaubarkeit des Areals deutlich reduziert.
		Klimakrise	Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind eher allgemeiner Natur. Die Stadt Syke beachtet die Anforderungen unter Berücksichtigung der bestehenden Bedarfe z. B. an Wohnraum. Weitere Regelungen z. B. zur Erzeugung und Nutzung regenerativer Energie sowie zur Vermeidung der Versiegelung von Freibereichen auf den Grundstücken erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Was hat nun die Auslegung eines Bebauungsplans mit der menschgemachten Klimakrise zu tun? Der Sachverhalt ist im letzten Jahr ausreichend in den Medien diskutiert worden. Wir hatten im Aug. 2019 eine Informationsveranstaltung zum Thema - „Global denken, lokal handeln" mit dem Nachhaltigkeitsforscher Prof. Henning Austmann von der Uni Hannover, gesponsort von den Bürgermeistern der drei Gemeinden Syke, Bassum und Twistringen. Doch sind die Aussagen der Wissenschaft bis heute nicht in Politik und Verwaltung angekommen. Die Wissenschaft fordert mit der Versiegelung von Boden aufzuhören. Dieser hier vorgelegte Bebauungsplan bedeutet eine weiter Zunahme der Bodenversiegelung auf dem Gebiet der Gemeinde Syke (in Deutschland wird jeden Tag eine Fläche von 100 Fußballfeldern versiegelt) und somit einen weiteren Beitrag zur Verschärfung der menschengemachten Klimakrise. Die Wissenschaft fordert auch einen Wandel des auf immer mehr Konsum ausgerichteten westlichen Lebenswandels. Der Konsum ist die treibende Kraft bei der Zerstörung unserer Lebensgrundlage - unserer Umwelt. Eine gesteigerte Nachfrage nach Wohnraum ist keine Begründung für die Bereitstellung von Baugebieten durch die öffentliche Hand. Insbesondere die Ausweisung von Baugebieten mit vorwiegend Einzel- und Reihenhausbebauung dient nur der Befriedigung der Nachfrage nach immer größeren Wohnungen/Häusern, i.e. mehr Wohnraum pro Kopf. Ein Luxusproblem und kein Problem der Daseinsvorsorge, der eigentlichen Hauptaufgabe von Politik und Verwaltung.	
		Verschärfend kommt bei der Ausweisung von Neubaugebieten hinzu, dass die dort ermöglichte Bautätigkeit ebenfalls die menschengemachte Klimakrise verstärkt. Der Neubau von Gebäuden und Straßen erzeugt einen Ausstoß von Unmengen von Klimagasen, weitere, am Ort der Bautätigkeit nicht sichtbare, Umweltzerstörungen sowie eine große Menge Abfall (14.3 mio. Tonnen, bundesweit in 2016), der überwiegend (97%) verbrannt wird (Quelle: Umweltbundesamt). Die Wissenschaft fordert stattdessen in eine verstärkte Sanierung der Altbestände zu investieren, da hier kurzfristig die größten Effekte für die Reduzierung des Ausstoßes von Klimagasen auf dem Wohnungssektor zu erzielen sind.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Ökologisch wertvoll? Bei dem hier ausgewiesenen Neubaugebiet handelt es sich um städtischen Grund, der jahrelang unbeachtet sich selbst überlassen wurde. Das war nicht geplant, sondern eine Folge der schweren Erkrankung des Pächters. Für die Natur eigentlich ein Glücksfall. So konnte sich hier ein kleines Birkenwäldchen nebst Magerwiese selbständig entwickeln. Sie bilden die „nördliche" Pufferzone für den mit altem Baumbestand als besonders wertvoll angesehenen Hohlweg. Dieser Hohlweg wird durch die intensive Landwirtschaftliche Nutzung des Geländes auf der Südseite des Hohlwegs ohnehin stark belastet. Der Nachweis, dass durch die Versiegelung der Flächen im Neubaugebiet nicht massiv in den Wasserhaushalt des Hohlwegs eingegriffen wird, ist praktisch nicht zu erbringen. Im Gegenteil, es ist zu vermuten, dass viel Wasser dem Hohlweg entzogen wird und er damit nachhaltig geschädigt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ökologische Wertigkeit des Plangebiets wird im Umweltbericht herausgearbeitet. Die Stadt Syke ist sich der Wertigkeit des Hohlweges bewusst und geht darauf mit einem deutlichen Abstand zwischen Hohlweg und Baufeldern ein. Ferner hat die Stadt Syke auf jegliche Hinweise aus der Bevölkerung reagiert und ist diesen nachgegangen. Es wurden entsprechende Fachplaner mit der Begutachtung des Areals und Erstellung von Gutachten beauftragt. Die Ergebnisse wurden entsprechend in der Planung berücksichtigt und die Bebaubarkeit des Areals deutlich reduziert.
		Das Gebiet, für sich betrachtet, ist auf dem Weg zu einem ökologisch sehr wertvollen Stück Land mit bereits vorhanden vielfältigen Insektenleben und Wildkräutervorkommen und zudem noch in der Nähe des als FFH Gebiet ausgewiesenen Hachetals gelegen. Es ist völlig widersinnig dieses Gebiet als Baugebiet auszuweisen und dann hinterher ein anderes Stück Land für die natürliche Wiederbesiedelung mit Flora und Fauna auszuweisen. Es würde Jahre dauern bis die ökologische Qualität wieder erreicht wird (ca. 10 Jahre nach Aussagen von Experten). Die gängige Praxis der Landaufwertung ist aus ökologischer Sicht mehr als zweifelhaft. Als Kompensation für die Bebauung eines solchen Gebiets ist die Entsiegelung nicht mehr genutzter Industrieflächen oder Straßen zu fordern. Doch so etwas ist nicht vorgesehen.	Die Kompensationsplanung erfolgt nach den Maßgaben der Eingriffsregelung bzw. einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich einer Genehmigung eines Antrags auf Ausnahme vom Biotopschutz.
		Die Ausweisung nicht mehr genutzter unbebauter Flächen, wie z.B. des Bolzplatzes an der Gesseler Straße, wäre zwar nach den Regeln möglich, ist aber reine Augenwischerei. Der Bolzplatz entwickelt sich gerade zu einem ähnlichen Stück Natur wie das Gebiet südlich des Hallenbades, einfach weil sich selbst überlassen. Auch er liegt in der Nähe des FFH Gebiets Hachetal.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bolzplatz an der Gesseler Straße wird aktuell nicht als Kompensationsfläche vorgesehen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wenn schon Neubau, dann möglichst Klimaverträglich Es gibt zahlreiche Beispiele für möglichst klimaverträgliches Bauen. Sie hier aufzuführen würde den Rahmen dieser Stellungnahme sprengen. Doch wenig von dem, was heute machbar ist findet sich in dem aktuell vorgelegten Bebauungsplan. So ist eine konsequente Ausrichtung der Bebauung zur möglichst optimalen Nutzung der Sonnenenergie vorzuschreiben, die Größe der einzelnen Wohneinheiten zu begrenzen, um das Maß der Bodenversiegelung klein zu halten. Auch ist die Verwendung von „nachhaltigen" Baustoffen wie Lehm, Holz und Stroh bei Vermeidung des Einsatzes von Kunststoffen und Beton anzustreben. Parkraum und Verkehr im Wohngebiet sind zu begrenzen, Gemeinschaftsflächen sind zur Förderung des Gemeinwesens vorzuweisen usw. usf. Hier würde eine echte Bürgerbeteiligung für Syke sicherlich neue Wege aufzeigen können.	Der Anregung wird gefolgt, entsprechende Regelungen wie in den jüngsten Bebauungsplänen der Stadt Syke getroffen. Weitere Festsetzungen werden geprüft und bei bauordnungs- und planungsrechtlicher Sicherheit eingepflegt. Eine zu vielfältige Reglementierung stellt allerdings ggf. einen zu hohen Einschnitt für zukünftige Bauherren dar. Ferner ist es per se nicht ausgeschlossen mit derartigen Baustoffen Gebäude zu errichten. Es soll hier ferner auch auf die entsprechenden Regelungen aus dem Energieeinspargesetz verwiesen werden, welche Bauherren bereits ebenfalls verpflichtet, entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Besonders ist ein ausreichender Abstand zu dem vorhandenen Bestand an großen schützenswerten Bäumen einzuhalten. Die nachfolgende Darstellung wurde durch Überlagerung der im Bebauungsplan ausgewiesenen Karte des Areals mit der jedermann zugänglichen Luftaufnahme in Google Maps erstellt. Die Ausrichtung der Luftaufnahme ist anhand der Baumreihen um das Hallenbad und der eingezeichneten Gebäude am südlichen Ende der vorhandenen Bebauung erfolgt und somit sollte die aus der Luftaufnahme gewonnene Grenzlinie der Baumkronen in ihrer Lage der Realität gut entsprechen.	Die Darstellung entspricht nicht mehr den aktuellen Stand der Planung. Der verbleibende festgesetzte Bestand an zu schützenden Bäumen wurde innerhalb der Planzeichnung deutlich vergrößert. Demnach ist die dargestellte „rote Linie“ obsolet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Es zeigt sich, dass schon bei der Errichtung des Kindergartens unnötig dicht an den Baumbestand heran gebaut wurde. Das ausgewiesene Baugebiet WA2 wurde unnötig weit in nordöstlicher Richtung ausgedehnt. Im Bereich des Regenrückhaltebeckens sollte eine Grünfläche ausgewiesen werden, um einen ausreichenden Abstand zum Baumbestand zu erreichen.	Entsprechend der überarbeiteten Planung ist der Abstand zwischen dem Baumbestand des Hohlweges und den Bauflächen im Bereich der neuen Baugrundstücke vergrößert. Der Kindergarten wurde aufgrund vorhandener Erschließungsanlagen entsprechend platziert. Seit dessen Herstellung sind keine negativen Auswirkungen auf den Baubestand erkennbar.
9	Einwandschreiberin 9	**Bebauungsplan Nr. 25 (95/03) „Hallenbadareal"** Zum Bebauungsplan Nr. 25 (95/03) „Hallenbadareal" nehme ich wie folgt Stellung: **Information der Öffentlichkeit**	
		-1. Der oben genannte Bebauungsplan hing vom 4.12.2019 bis zum 3.1.2020 im Foyer des Rathauses aus. Meines Erachtens ein denkbar ungünstiger Zeitraum für die Bürgerinnen, sich über einen Bebauungsplan zu informieren. Die meisten Menschen sind in diesen Tagen mit dem Planen und Feiern von Weihnachten, dem Jahreswechsel oder einem Kurzurlaub beschäftigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen., die Kritik an dem Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung jedoch nicht geteilt. Innrehalb dieses Monats wird wohl die Öffentlichkeit ausreichend Gelegenheit gehabt haben, sich über die Planungen zu informieren. Im Übrigen gibt auch der Gesetzgeber keinen Mindestzeitraum für eine frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) BauGB an Planungen vor. Die Stadt Syke hat die Planung öffentlich kommuniziert. Dabei ist sie von dem was das Baugesetzbuch für notwendig erachtet drüber hinausgegangen. Ferner werden neben den öffentlich zugänglichen Sitzungen auch Beratungsmöglichkeiten im Fachbereich 4 angeboten. Des Weiteren wurde zugesagt, im Zuge des zweiten förmlichen Beteiligungsschrittes eine öffentlich zugängliche Vorstellung der Planung durchzuführen, welche vorab entsprechend bekannt gegeben wird.
		Erschwerend hinzu kam, dass der B-Plan für das Hallenbadareal lediglich in einer DIN A4 Klarsicht- Schutzhülle, am unteren Bereich der Stellwand, sehr unscheinbar und ohne jeden Hinweis, angebracht war. Die Bauplanung für das Gebiet Lerchenfeld II war hingegen auf Augenhöhe, großformatig und gut einsehbar platziert.	Die Planung wurde entsprechend den Forderungen aus der Gesetzgebung im Foyer des Rathauses zur Verfügung gestellt. Nachfragen oder detaillierte Planzeichnungen hätten erfragt werden können. Das Sachgebiet Stadtplanung war während des Beteiligungszeitrahmens anwesend. Der Hinweis wird aber im Zuge weiterer Planungen berücksichtigt.
		-2. Der historische Hohlweg liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, ist aber in keiner Weise gekennzeichnet. Dadurch ist nicht ersichtlich, wie groß der Abstand dieses geschützten Gebietes zur geplanten Bebauung tatsächlich ist. Es entsteht der Eindruck, bei der im Süden befindlichen Grünfläche handele es sich ausschließlich um eine besonders großzügig ausgefallene Pufferzone für den Hohlweg, den sogenannten Schutzstreifen.	Der Abstand zwischen dem Hohlweg und der nächsten geplanten Bebauung beträgt nach Umplanung mind. ca. 100 m. Dies wird als ausreichend betrachtet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Ich möchte deshalb anregen, die Zeit der Auslegung des B-Plans zu verlängern, die Präsentation des B- Plans gut sichtbar zu gestalten und eine Bürgerbeteiligung im Planungsverfahren herbeizuführen.	Die folgende öffentliche Auslegung wird gemäß der gesetzlich vorgegeben Zeit (mind. ein Monat) durchgeführt. Die Stadt Syke wird die Unterlagen für alle gut sichtbar präsentieren und steht im Übrigen auch für Erläuterungen oder das Aufnehmen von Stellungnahmen zur Verfügung (s. o.).
		Gefährdung des alten Baumbestandes	
		-1. Ein Schutzstreifen ist nur im angrenzenden Bereich des eigentlichen Hohlweges vorgesehen. An dem zum Hohlweg führenden Trampelpfad, der parallel an der Kita entlangführt, stehen jedoch ebenfalls eine Reihe von sehr alten, besonders prächtigen Buchen und Eichen. Ihre mächtigen Kronen breiten sich wie eine grüne Kuppel aus. Mit ihren Zweigen erreichen sie den Boden der angrenzenden Wiese. In diesem Bereich fehlt eindeutig ein ausreichender Abstand zur geplanten Bebauung. Die Größe und Ausdehnung dieser überaus schützenswerten Bäume wurde bei der Planung nicht berücksichtigt. Auch der geplante Pflanzstreifen mit einheimischen Gehölzen befindet sich in einigen Bereichen zu nah am vorhandenen Baumbestand.	Entsprechen der überarbeiteten Planung wird der Abstand zwischen dem Baumbestand des Hohlweges und den Bauflächen deutlich vergrößert.
		-2. Im oben erwähnten Bereich ist ein fünf Meter breiter Fuß- und Radweg geplant. Das entspricht den Abmessungen einer Straße. Die Bäume in diesem Bereich sind besonders kräftig und gesund. Wurzelwerk und Kronen hatten genügend Raum, um sich zu entfalten. Führt man diese Straße, die auch von Rettungsfahrzeugen genutzt werden soll, dermaßen nah an den Bäumen entlang, werden daraus Straßenbäume. Eine Schädigung der Wurzeln und die Hochastung aller überhängenden Äste wäre unausweichlich.	Es kommt nicht zu einer Überschneidung von Kronentraufbereich und geplantem Fuß- und Radweg. Maßnahmen zum Schutz des Wurzelbereichs (Absperrungen) können während der Bauphase getroffen werden. Um den Schutz des Wurzelraumes der Baumreihe zu gewährleisten, wurde im Sinne des Vermeidungsgebots die Lage des Fuß- und Radweges zudem so gewählt, dass dieser auf der sich dort befindlichen Geländestufe verläuft. Somit liegt der Weg deutlich über dem Geländeniveau des Wurzelraumes. Ferner wurde eine andere Methode zur Herstellung des Weges getroffen, die weniger intensiv ist.
		-3. Durch die Beschaffenheit des Bodens (Sand und Lehmlöss), die Hanglage zum Hohlweg und die große Wasser-Speicherkapazität der Wiese, werden die alten Bäume auch in trockenen Sommern noch ausreichend mit Wasser versorgt. Findet die geplante Bebauung in vorliegender Form statt, führt dies zu einer großflächigen Zerstörung der natürlichen Bodenschichtung, einer Verdichtung und Versiegelung des Bodens, sowie zu einer zusätzlichen Aufheizung des gesamten Areals, was sich wohl auch nicht durch „Klimafreundliches Bauen" vermeiden lässt.	Es liegt dem Hochbau ein Bodengutachten von 2017 zum Bau der KITA am Lindhof 5a vor. Laut diesem Gutachten ist mit Löß, und pleistozänen Sanden und Kiesen zu rechnen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Abwertung des Hallenbades	
		-1. Für die Sanierung des Hallenbades fallen erhebliche Kosten an. Die Vorstellung, dass vor den großen Panoramafenstern mit idyllischem Ausblick, dreigeschossige Wohnblocks entstehen sollen, ist nicht besonders attraktiv. Außerdem wurde ein Großteil des Gebietes, das ursprünglich frei bleiben sollte, z.B. für den späteren Bau eines Freibades, nun doch verplant (unter anderem für ein Regenrückhaltebecken).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Syke verfolgt mit der aktuellen Planung die Schaffung von benötigtem Wohnraum, dafür werden eben ggf. auch nicht in Anspruch genommenen Freiflächen um das Hallenbad herum benötigt. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen wird.
		-2. Die erhebliche Geräuschentwicklung der Hallenbad-Lüftung könnte durch die vorgesehene Bebauung zum Problem werden. Der Schall kann nicht mehr, wie bisher, über die freie Fläche entweichen, sondern staut sich zwischen den Gebäuden auf und wird dadurch verstärkt. Das könnte zu einer unangenehmen Lärmbelästigung führen.	Eine relevante Reflexionswirkung der Lüftungsanlagen durch die geplante Bebauung auf die bestehende Bebauung wird nicht erwartet. Im vorliegenden Lärmgutachten werden entsprechende Folgen ebensowenig erwartet.
		Klimafreundliches Bauen?	
		„Das ist unsere Chance" lautet die Überschrift des Artikels, in dem das Hallenbadareal als „Vorzeigequartier für den Klimaschutz" dargestellt wird (Kreiszeitung 12. Nov. 2019). Das klingt gut, die Sache hat nur einen Haken. Das umweltfreundliche Bauprojekt soll ausgerechnet dort entstehen, wo sich die Natur ausgebreitet hat. Hohlweg, Birkenwald und Wiese sind zu einer ökologischen Einheit verschmolzen, deren Lebensräume sich gegenseitig durchdringen. Es summt und brummt und zirpt auf der Wiese. Dort haben sich inzwischen verschiedene Insekten und Wildkräuter angesiedelt. Der Pionierwald aus Birken und Espen hat bereits Zuwachs von einigen jungen Walnussbäumen. Auch etliche Büsche und Brombeergestrüpp haben sich angesiedelt. Die ausgedehnte Brennnesselvegetation ist ein Eldorado für Schmetterlingsraupen. Der alte Baumbestand des Hohlweges bildet einen grünen Tunnel. Wo gibt es einen derart vielfältigen Lebensraum für Pflanze, Tier und Mensch in Syke?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Es tut gut sich in diesem Gebiet aufzuhalten. Die alten Bäume und das Birkenwäldchen sorgen für kühlenden Schatten, die Luft ist gut, die Landschaft strahlt Ruhe und Frieden aus, es gibt Pflanzen und Tiere zu entdecken - eine kleine Oase, ohne Lärm, Gestank und Hektik.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wenn man „die grünen Lungen der Stadt bereithalten will" und möchte, dass sich „Syke zu einer Stadt entwickelt, in der die Bürgerinnen sogar ihren Urlaub gerne verbringen" (Zitate von Frau Laue), dann wäre es folgerichtig den derzeitigen Bebauungsplan neu zu überdenken und lediglich die Bebauungslücke an der Straße Am Lindhof zu schließen. Hohlweg, Birkenwald und Wiese wären dann in der Tat ein klimafreundliches Vorzeigequartier. Tier- und Pflanzenarten, die kaum noch einen Lebensraum finden, könnten sich hier weiterhin ansiedeln. Was für eine Chance! 	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Syke benötigt Wohnraum und entscheidet sich im Rahmen ihrer Abwägung zur Schaffung entsprechender Flächen im hier vorliegenden Plangebiet. Dabei beachtet sie auch die wertgebenden Grünstrukturen wie Baumbestand und Hohlweg, so dass mit der Planung keine relevante Beeinträchtigung der Wertigkeiten als Urlaubsstandort verbunden ist. Der neue B-Plan Entwurf geht den Forderungen hier jedoch z.T. nach. Vor allem sind die Baufelder im Süden hier nicht weiterverfolgt worden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
10	Einwandschreiber 10	Zum B-Plan „Hallenbadareal“ nehme ich wie folgt Stellung:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		<u>Grundsätzliche Notwendigkeit eines weiteren Baugebietes:</u>	
		Die Stadt hat in der Vergangenheit eine große Anzahl an Baugebieten ausgewiesen. Aktuell sind dies nach meiner Kenntnis die B-Pläne „Nördlich am Goldberg“, „In der Moorheide“ und „Lerchenfeld 2“. Weitere Baugebiete sind in der Planung. Die Notwendigkeit für die B- Pläne sind schon seit Jahrzehnten immer wieder mit der Nachfrage privater Bauherren nach Bauland begründet worden. In meinem Nachbarbereich wurde 1999 der B-Plan Nr. 25 (46/13) „Unter den Eichen/Steinheide“ durchgeführt. Auch damals wurde die Notwendigkeit seitens der Stadt mit der hohen Baulandnachfrage begründet. Diese Aussage stellte sich später als unzutreffend heraus.	Der Stadt Syke ist bekannt, dass in einigen Baugebieten, auch älteren Datums, Baulücken vorherrschen. Dies obliegt jedoch den Eigentümern dieser Baugrundstücke, welche persönliche Gründe vorliegen, diese nicht zu bebauen (zu lassen). Ein Baugebot ist den meisten Bebauungsplänen nicht verankert. Gem. Baugesetzbuch wäre es möglich diese Eigentümer zur Bebauung zu verpflichten. Etwaige Überlegungen bestehen, müssen aber noch politisch beraten werden. Ferner sei mitgeteilt, dass eine Überprüfung ergeben hat, dass im B-Plan „Unter den Eichen/Steinheide“ keine Baulücken vorhanden sind.
		Aktuell ist im Bereich der Stadt Syke der B-Plan „Hallenbadareal“ im Verfahren. Hierbei sollen weitere Baulandflächen erschlossen werden. In einem von der Stadt Syke als Mitveranstalterin durchgeführten großen Vortrag mit dem Nachhaltigkeitsforscher Henning Austmann wurde den Teilnehmern deutlich, dass das bisherige Wirtschaften in Deutschland unsere natürlichen Lebensgrundlagen zerstört. Auch das stetige Streben nach Wachstum treibt die seit langem bestehenden Probleme des Klimawandels voran. Das Fazit aus der Veranstaltung war: Wir müssen umsteuem, und zwar sofort. Dies wurde auch in der Neujahrsrede unserer Kanzlerin thematisiert, die sagte, „dass man alles Menschenmögliche dransetzen müsse, um dem Klimawandel zu begegnen. Man müsse Neues wagen und die Entschlossenheit dazu haben. Nur wenn dies gelinge, werde es unseren jungen Menschen und ihren Nachkommen noch möglich sein, auf dieser Erde gut leben zu können“. Dies bedeutet doch, dass man sich in privaten und öffentlichen Bereichen fragen muss, was man persönlich oder als Körperschaft gegen den Klimawandel tun kann. Für die kommunale Ebene bedeutet es in diesem Fall, ob unter Berücksichtigung ökologischer Folgen weitere Baugebiete derzeit überhaupt notwendig sind. Dies gilt auch unter dem Gesichtspunkt der Infrastruktur. Wie viel kann die Kläranlage noch aufnehmen? Wie muss eine behutsame zeitliche Streckung der Bauleitplanung aussehen?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, in ihrer Konsequenz jedoch nicht geteilt. Die Stadt Syke verbleibt bei ihrer Kenntnis, dass in ihrem Hoheitsgebiet weiterhin Wohnraumbedarf besteht. Parallel existiert das Wohnraumversorgungskonzept des Landkreises Diepholz, welches ebenfalls zu diesem Ergebnis kommt. Dieses erkennt vor allem einen Bedarf an kleinen Wohnungen, die in den geplanten Mehrfamilienhäusern im Hallenbadareal umgesetzt werden sollen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wie jetzt bekannt geworden ist, besteht die Absicht, in einer Veranstaltung mit den Ratsmitgliedern die künftige bauliche Entwicklung zu erörtern und entsprechende Ziele zu benennen. Diese Absicht ist ausdrücklich zu begrüßen.	Die Stadt Syke hat die Planung öffentlich kommuniziert. Dabei ist sie über das, was das Baugesetzbuch für notwendig erachtet, hinausgegangen. Ferner werden neben den öffentlich zugänglichen Sitzungen auch Beratungsmöglichkeiten im Fachbereich 4 angeboten. Des Weiteren wurde zugesagt, im Zuge des zweiten förmlichen Beteiligungsschrittes eine öffentlich zugängliche Vorstellung der Planung durchzuführen, welche vorab entsprechend bekannt gegeben wird. Die hier erwähnte Veranstaltung ist das Moderationsverfahren Syke 2035. Hier soll unter anderem eine Entwicklungsstrategie entwickelt werden und beispielsweise den Beschluss zur Siedlungsachse Barrien – Syke – Heiligenfelde“ bekräftigen.
		<u>Grundsätzliche vorrangige Entscheidung für ein Baugebiet am Hallenbad:</u>	
		In der Sitzung des Ausschusses für Bau und Umwelt am 7. 6. 2018 wurden für die städtebauliche Weiterentwicklung im Stadtbereich vorrangig die Baugebiete Hallenbadareal, Westernheide und Siebenhäuser/Am Hoyaer Berg benannt. Die Vorlage 2018/044-1 verweist in diesem Zusammenhang auf die Arbeitsüberlastung im Planungsbereich der Stadt und schlägt vor, das Hallenbadareal vorrangig zu entwickeln. Die anderen beiden Baugebiete sollen erst einmal zurückgestellt werden. Der Rat beschließt dies entsprechend am 30. 8.2018.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Die Vorschriften des Baugesetzbuches regeln im § 1 Absätze 5 und 6 die generellen Anforderungen an die Aufstellung von Bauleitplänen. Der Stadt als Eigentümerin der Flächen musste der ökologische Wert der Flächen am Hallenbad wenigstens in Teilen schon im vorletzten Jahr bekannt gewesen sein. Sie hätte daher auch die öffentlichen Rechtsgüter im Vergleich mit den beiden anderen potenziellen Baugebieten abwägen können. Hiervon findet sich aber nichts in den Unterlagen. Es drängt sich deshalb die Vermutung auf, dass hier die Arbeitsüberlastung der entscheidende Grund für das Hallenbadareal gewesen ist. Warum wurde eine derartige Abwägung nicht vorgenommen?	Die Stadt Syke hat sich in der Vergangenheit nicht nur bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes mit der Fläche auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sie bebaut werden soll. Aktuelle Untersuchungen diesbezüglich führten jedoch aufgrund der Wertigkeiten von Natur und Landschaft zu einer Reduzierung der zunächst geplanten Baugebiete.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Begründung für die Aufstellung des B-Plans:	
		Die Stadt Syke gibt zur Begründung für die Notwendigkeit dieses Bebauungsplanes an, dass durch den demographischen Wandel sowie den Wachstumsprozess der Stadt ein akuter Bedarf an Wohnungen und Wohnbauland bestehe. Ein Fokus solle dabei für einen Teil auf die Schaffung bezahlbarer Miet- und Eigentumswohnungen gelegt werden. Weiter wird ausgeführt, dass der Verkauf des Baulandes zur Finanzierung der Baukosten des Hallenbades beitragen soll.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		a) **Demographischer Wandel:** In der Planungskonzeption zum 1997 beschlossenen Flächennutzungsplan (FNP) ist auf Seite 15 dargestellt, „dass es angesichts der vorhersehbaren Alters- und Haushaltsentwicklung erforderlich ist in der Stadt Syke weiterhin flexiblen und als Alterssitz nutzbaren Wohnraum für alleinstehende Personen zu schaffen“. Dieser demographische Wandel ist wenigstens seit 20 Jahren bekannt. Es war also ausreichend Zeit sich hierauf vorzubereiten und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Was wurde dafür unternommen und warum hat dies keine oder keine ausreichenden Erfolge gebracht?	Die Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden, da die Stadt sukzessive entsprechende Baugebiete zur Verfügung gestellt hat, die im Übrigen auch im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt sind.
		b) **Wachstumsprozess:** Hierzu verweise ich zunächst auf meine diesbezüglichen Ausführungen auf Seite 1. Daneben sind auch die Ausführungen auf den Seiten 21 und 22 der Planungskonzeption zum FNP 1997 bedeutsam. Bereits damals wurde darauf hingewiesen, „dass eine bessere Ausnutzung des Baulandes generell möglich wäre, wenn der Anteil an der äußerst flächenintensiven Wohnform Einfamilienhaus gesenkt würde“. Weiter wird ausgeführt, dass „üblicherweise die öffentliche Diskussion um Baulandengpässe davon ausgeht, dass nur durch ein größeres Angebot an Wohnflächen…. der Nachfragedruck gelockert werden kann. Deswegen würden sich die städtebaulichen Aktivitäten zumeist auf die vermehrte Ausweisung solcher Flächen konzentrieren. Die Suche nach städtebaulich sinnvollen Perspektiven könne sich aber nicht in immer mehr Fläche erschöpfen. Man müsse vielmehr darauf bedacht sein, hier größere Spielräume zurückzugewinnen“.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Hier stellt sich die Frage an die Stadt, was sie in den letzten beiden Jahrzehnten hierzu substanziell unternommen hat.	Die Stadt Syke verweist darauf, dass sie z. B. gerade auch in der jüngeren Vergangenheit nachbarschaftsverträgliche Nachverdichtungsmöglichkeiten bestehender Baugebiete untersucht hat, um weiteren Flächenverbrauch zu vermeiden. Dabei stellt aber häufig die fehlende Grundstücksverfügbarkeit ein Problem bei der Umsetzung zusätzlicher Bauvorhaben dar. Im Übrigen ist die Stadt darum bemüht, Baugebiete in möglichst zentraler Lage umzusetzen.
		c) **Errichtung von bezahlbarem Wohnraum:** In der Begründung zum B-Plan wird dargelegt, dass auch ein Fokus auf die Errichtung von bezahlbaren Miet- und Eigentumswohnungen gelegt wird. Hierzu hat die Stadt erklärt, dass dieser Wohnraum dringend benötigt werde. Ich komme wiederum auf die Planungskonzeption zum FNP 1997 zurück. Auf Seite 22 wird folgendes dargelegt: „Die Bereitstellung von kleineren, preiswerteren Wohnungen für gering verdienende Bevölkerungsgruppen, die bessere Ausnutzung vorhandener Flächen sowie die Stadt der kurzen Wege….. sind dabei wichtige Aspekte“. Hieraus ergibt sich meines Erachtens, dass bereits seit vielen Jahren der Stadt bewusst sein musste, dass hier etwas zu tun ist. Wenn nach dieser langen Zeit jetzt ein dringender Bedarf hierfür vorliegt, muss die Frage gerechtfertigt sein, was die Stadt in dieser langen Zeit gemacht hat. Offensichtlich ist entweder nichts oder viel zu wenig passiert. Diese Begründung für den B-Plan führt gewollt oder nicht gewollt zu einer Überhöhung dieses Arguments. Damit baut sich aufgrund früherer Versäumnisse viel Druck auf. Wer will sich denn schon nachsagen lassen, dass er gegen den Bau von bezahlbarem Wohnraum ist. Seitens der Stadt wird argumentiert, dass es ihr femliege, den bezahlbaren Wohnraum gegen den Naturschutz auszuspielen.	s. o. Die Frage der Einrichtung einer Wohnungsbaugenossenschaft ist nicht relevant für die Aufstellung des Bebauungsplanes. . Die Idee der Gründung einer Wohnungsbaugenossenschaft wurde erörtert und politisch beraten. Es wurde sich darauf verständigt, vorerst mit Unternehmen zusammenzuarbeiten, welche diese Art von Wohnungsbau engagiert. Genannt sein soll hier die Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Diepholz.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Für engagierte Bürgerinnen und Bürger wirkt es aber so. Ein solcher Grund kann daher nicht entscheidend für diesen B-Plan sein. Man hätte an anderer Stelle über das Stadtgebiet verstreut durchaus für entsprechenden Wohnraum sorgen können. Dafür hätte nicht viel Fläche in Anspruch genommen werden müssen. Daneben könnte auch mit Unterstützung und/oder Beteiligung eine Wohnungsbaugenossenschaft für Syke gegründet werden. Hieran könnten sich dann interessierte Bürger beteiligen. Dies praktiziere ich schon seit Jahren durch eine Mitgliedschaft bei der bayerischen Oekogeno. Bei einer entsprechenden Gründung könnte ich mir auch eine Beteiligung in Syke vorstellen, ohne dabei vorrangig ein Anrecht auf eine Wohnung erwerben zu wollen. Das wäre doch eine Möglichkeit für Syke. Warum muss die Stadt alles selbst lösen, wenn es auch Möglichkeiten gibt, dass Engagierte hier im Interesse der Solidargemeinschaft für Entlastung sorgen. Hierfür gibt es ja auch bereits Ansätze. Lassen Sie uns auch hierüber ins Gespräch kommen. d) **Verkaufserlöse zur Sanierung des Hallenbades:** Zur Begründung wird angeführt, dass die Erlöse aus dem Verkauf der städtischen Grundstücke für die Sanierung des Hallenbades beitragen sollen. Die Beratungen in den städtischen Gremien, insbesondere im Ausschuss für Bau und Umwelt am 21. 11. 2019 haben deutlich gezeigt, wie stark seitens des Ausschusses der Finanzierungsanteil für die Ausweisung dieses Baugebietes gewichtet wird. Im Grunde bleibt lediglich die Finanzierung des Hallenbades als **der gewichtige Grund** für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes übrig. Diese rein fiskalische Begründung halte ich jedoch nicht von den Zielsetzungen des Baugesetzbuches gedeckt.	Die Hinweise sind nicht relevant für die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		e) **<u>Zusammenfassung:</u>** Nimmt man die Begründungen der Buchstaben a bis c zusammen, so stellt man fest, dass es trotz jahrzehntelangen Wissens um die einzelnen Problematiken nicht oder nicht ausreichend gelungen ist, hier bauleitplanerisch zielgerichtet und mit klarem Zukunftsrahmen den Anforderungen eines sich verändernden Wohn- und Marktverhaltens ständig gerecht zu werden. Auch die große gesetzliche Herausforderung zur Bewältigung des Klimawandels macht besondere Anstrengungen nötig. Dabei soll betont werden, dass ein städtisches Bemühen in Teilbereichen durchaus gesehen wird. Es wird auch begrüßt, dass beabsichtigt ist, die aus dem Beteiligungsverfahren ableitbaren Ergebnisse sowie die Abwägungsergebnisse mit den am Verfahren beteiligten Bürgerinnen und Bürgern zu diskutieren. Wegen der großen ökologischen Vielfalt des Gebietes sollte daher für den B-Plan „Hallenbadareal“ ein Moratorium beschlossen werden. Dabei sollte das Verfahren nach der ersten Beteiligung und Erörterung mit den Bürgern zunächst ruhen, damit die späteren Ergebnisse des Workshops mit den Ratsmitgliedem abgewartet werden können.	Der Anregung, ein Moratorium für die Planung zu beschließen, wird nicht gefolgt. Der Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten ist im Stadtgebiet vorhanden, so dass weitere Zeitverluste nicht in Kauf genommen werden sollen.
		Für die Stellungnahme zu den inhaltlichen Auswirkungen werden zunächst die wesentlichen Biotoptypen, die hiervon betroffen sind, dargestellt. Anschließend werden die Stellungnahmen zu den einzelnen Beeinträchtigungen dargelegt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		<u>Darstellung der wesentlichen Biotoptypen:</u>	
		Das Gebiet des Bebauungsplanes bzw. sein Einflussbereich umfasst nachstehende ökologisch und kulturell wichtige Biotoptypen:	
		a) Landschaftsschutzgebiet LSG DH 73, Hachetal 1:	
		Das LSG befindet sich an der südöstlichen Grenze des vorgesehenen Bebauungsplanes. Teilweise liegt das LSG im Bebauungsplanbereich. Nach Darstellung der Schutzgebietsverordnung wirken die Bereiche (z. B.: Randhänge) ungestört Das LSG bietet danach Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, wie Kriechtiere, Libellen, Schmetterlinge u. a. Wirbellose. Die Schutzwürdigkeit dieses Gebietes muss hier nicht weiter dargestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		b) Hohlweg:	
		Der Hohlweg befindet sich südöstlich des Plangebietes und tangiert dieses teilweise. Es handelt sich um ein kulturhistorisches Landschaftsobjekt und ist in der entsprechenden Datenbank des Landkreises Diepholz erfasst. Auch beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege ist es bereits in der Datenbank verzeichnet und zur Aufnahme in das Verzeichnis der Kulturdenkmale vorgesehen. Im Bereich des Hohlweges befinden sich viele alte Buchen und Eichen. Diese sind als CCb-Speicher und Sauerstoffspender, zum Staub- und Lärmschutz sowie zur Luftkühlung von großem Wert. Die Stadt beabsichtigt, diesen Bereich nicht anzutasten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegenden Informationen zum Denkmalobjekt Hohlweg werden im Umweltbericht ergänzt.
		c) Birken- und Zitterpappelpionierwald:	
		Das vorstehende über 7000 qm große Waldgebiet ist im Umweltbericht der von der Stadt beauftragten Gutachterfirma mit dem höchsten Wertfaktor 5 bewertet worden. Der Wald hat die guten Eigenschaften wie beim Hohlweg bereits beschrieben. Auch Flora und Fauna sind hier von großem Gewicht. Der Wald ist von hohem biologischem Wert und wichtig, um den Klimawandel nicht größer werden zu lassen.	Der Birkenwald bleibt nach aktualisierter Planung erhalten.
		d) Extensiv genutztes Grünland:	
		Der städtische Gutachter schreibt hierzu auf Seite 55 des Umweltberichts, dass die biologische Vielfalt, wie beim Pionierwald, relativ hoch ist. Im Klimaschutzprogramm 2030 sowie im Aktionsprogramm fordert die Bundesregierung, diesen Biotoptyp als Klima- und Artenschutzmaßnahme, auch für den Insektenschutz, zu erhalten. Hier wird auch die große Bedeutung als Kohlenstoffspeicher hervorgehoben. Im Übrigen sind diese Flächen nach niedersächsischen Naturschutzrecht als sonstige naturnahe Flächen geschützte Landschaftsbestandteile.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie auf Seite 25 des Umweltberichts unter dem Punkt „Sonstige Schutzgebiete“ bereits aufgeführt, ist nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG lediglich die Umwandlung solcher Flächen in Ackerland oder Intensivgrünland genehmigungsbedürftig. Eine solche Umwandlung ist mit dem vorliegenden Vorhaben nicht verbunden, so dass die naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen nicht berührt werden. Die Betroffenheit der genannten Biotopstrukturen ist im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des sogenannten „Niedersächsischen Weges“ zählt seit dem 01.01.2021 das mesophiles Grünland zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Entsprechend muss für die Überplanung ein Ausnahmeantrag gestellt und ein gleichartiger Ersatz angestrebt werden. Der Umweltbericht wird diesbezüglich angepasst.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		<u>Zusammenfassung:</u> Diese verschiedenen Biotoptypen beeinflussen sich gegenseitig und stehen für eine gehobene Diversifikation. Sie bilden als Einheit auch eine wesentliche Frischluftschneise für Teile der Stadt. Die Flächen stehen weitgehend unter Schutz oder sind mit höchstem Wertfaktor gekennzeichnet. Der Hohlweg ist ein zusätzlich unverzichtbares kulturhistorisch wertvolles Landschaftselement. Insgesamt bilden diese Flächen daher ein wichtiges ökologisch-kulturhistorisches Ensemble mit einem Alleinstellungsmerkmal für Syke. Es kann in dieser Zusammensetzung durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle nicht hinreichend geschaffen werden. **<u>Auswirkungen bei Vollzug des geplanten Baugebietes:</u>** Bei Durchführung des Bebauungsplanes kommt es nach jetzigem Stand zu folgenden Verlusten bzw. Beeinträchtigungen (siehe auch Seiten 3 und 4):	Der Hohlweg wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind deshalb nicht erforderlich. Weitere erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern werden nach Maßgaben des Baugesetzbuches vollständig ausgeglichen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		1. Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und der Altbäume: Durch die Bebauung im südwestlichen und südöstlichen Bereich kann es bis zu einer bis zu 60%igen Versiegelung der jeweiligen Bauplätze kommen. Die Herrichtung des Baufeldes durch schwere Baumaschinen, die Lagerung von Mutterboden und Einebnungen von Bauflächen führen zu zusätzlichen Verdichtungen der übrigen Bauplatzflächen. Hinzu kommen Bodenarbeiten zur Abführung des Oberflächenwassers auf den Privatgrundstücken. Im Umweltbericht wird auf den Seiten 45 und 46 darauf hingewiesen, dass die unversiegelt verbleibenden Grundflächen während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u. ä. geschützt werden sollen. Diese als Soll-Vorschrift beschriebenen Maßnahmen entsprechen m. E. nicht der Lebenswirklichkeit. Wie soll Mutterboden geschützt werden, wenn es nicht durch Ablagerung auf einem Teilstück des Grundstücks erfolgt? Bitte teilen Sie mir mit, wie und durch welche Maßnahmen dies kontrolliert und verhindert werden soll? Dieses vorstehend genannte Maßnahmenbündel führt zu Veränderungen der Wasser führenden Schichten und/oder zur Absenkung des Wasserspiegels. Das hat in besonderem Maße Auswirkungen auf ältere Bäume, auch außerhalb des Plangebietes. Durch die heißen Sommer sind die Bäume bereits sehr gestresst. Altbäume im Bereich der Kindertagesstätte können ebenfalls betroffen sein. Ein sicherer Ausschluss wäre durch den Verzicht von Bauplätzen in diesen beiden Bereichen erreichbar. Auf welche Weise will die Stadt diese Negativwirkungen ausschließen?	Die dafür vorgesehenen Maßnahmen werden auf nachgeordneter Planungsebene (Erschließungsplanung) zu beachten sein. Sie stellen keinen Gegenstand der Bauleitplanung dar. Die befürchteten Beeinträchtigungen werden durch den Verzicht auf die südliche Bauzeile bzw. die Umplanung minimiert.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		2. Beeinträchtigung durch Lärm, Licht Staub und Siedlungsdruck: Die Betroffenheit bezieht sich hier auf die Bereiche südwestlich und außerhalb der Bauplätze. Das Heranrücken der Bebauung an diese Bereiche wird die relative Ruhe in diesem Gebiet beenden. Die Beeinträchtigungen werden sich während der Bauphase noch verstärken. Durch die starke Erhöhung der Bewohnerzahl wird der Siedlungsdruck auf diesen Bereich erheblich zunehmen. Die positiven Wirkungen dieser Gebiete nehmen dadurch entsprechend ab. Das Gebiet wird mittelfristig seine Schutzgebietsfunktion verlieren und dann nicht mehr zu halten sein. Der Aussage auf Seite 16 wird daher widersprochen. Die Auswirkungen auf die Tierwelt können in diesem Zusammenhang nicht ausreichend quantifiziert werden. Was unternimmt die Stadt, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden? **3. Verlust des Birken- und Zitterpappelwaldes:** Mit dem Verlust des Waldes gehen über 7000 qm eines Biotoptyps verloren, dessen Wirkungen wie schon beschrieben äußerst hoch sind. Das beauftragte Ingenieurbüro hat hier mit 5 die höchste Wertstufe vergeben. Auf der Seite 24 des Umweltberichtes wird zur Waldentfernung lediglich gesagt, „dass dies für die Verwirklichung der Ziele erforderlich ist“. Auf den Seiten 29 bis 31 wird die Waldentfernung thematisiert und eine Abwägung begonnen. Leider wird eine abschließende Gewichtung der vorgetragenen Argumente nicht vorgenommen. Es sind auch keine ausreichenden Darlegungen vorgelegt worden, warum die Waldentfernung gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches notwendig ist. Dies ist unterblieben. Im Rahmen des Minderungsgebotes ist ein Verzicht auf eine geringe Anzahl von Bauplätzen in diesem Bereich hinnehmbar und bei einer gerechten Abwägung der Schutzgüter untereinander die logische Folge. Die Bürgermeisterin hat hierzu öffentlich erklärt, dass „die grünen Lungen erhalten bleiben“. Birkenwald und südöstliche Bewaldung bilden jedoch eine Einheit, die von der Wirkung her nicht getrennt gesehen werden können. Landauf, landab fordern Wissenschaftler, Forstexperten und Politiker den Erhalt und die Vermehrung von Wald. Warum hat dies nicht auch für Syke Geltung? Für die Stadt stellt sich doch die Frage, ob sie nicht auch wegen des Klimawandels diesen Wald erhalten sollte.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beeinträchtigungen während der Bauphase werden sicherlich eintreten. Der Verlust einer Schutzfunktion ist nicht zu erkennen, zumal im Bebauungsplan festgesetzte Anpflanz- und Erhaltflächen von Bäumen und Sträuchern zum Einen den Erhalt von Bäumen sichern, zum Anderen aber auch Anpflanzmaßnahmen zwischen Baugebiet und Hohlweg Beeinträchtigungen minimieren. Weiterhin sind pro 300 qm Baugrundstücksfläche mind. zwei standortgerechte Laub- oder Obstbäume anzupflanzen. Damit wird eine Durchgrünung des Baugebietes erzielt. Ferner werden im Zuge des detaillierten Straßenausbaues Baumscheiben mit entsprechender Bepflanzung vorgesehen werden. Nachteilige Auswirkungen sind prinzipiell auszugleichen, sofern es sich um „erhebliche“ Beeinträchtigungen handelt. Nach aktualisierter Planung liegt der Birkenwald innerhalb der Fläche für Maßnahmen und bleibt erhalten.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		4. Verlust des extensiv genutzten Grünlandes: Die Notwendigkeit zur Erhaltung dieses Biotoptyps ist auf Seite 4 deutlich dargelegt worden. In der Begründung wird festgestellt, dass dieser Biotoptyp erheblich beeinträchtigt wird. Auf den Seiten 16, 25 und 43 heißt es lediglich, dass eine Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgt. Eine Abwägung der öffentlichen Rechtsgüter findet sich im Umweltbericht nicht. Der enorme Rückgang der Insekten, die insbesondere für die Bestäubung von unschätzbarer Bedeutung sind, hätte hier mehr thematisiert werden sollen. Es wäre m. E. durchaus möglich, diesen Bereich von einer Bebauung auszunehmen. Die Stadt sollte aber auch noch die Außenwirkung in diesem speziellen Fall im Auge behalten. Sie hat im Bewusstsein des Insektenschutzes Samentütchen für die Bürgerinnen und Bürger zur Vergrößerung von Blühflächen zur Verfügung gestellt. Auch das zeitversetzte Mähen eigener Wegeseitenränder bringt positive Effekte. Wenn jetzt aber eine über 2 Hektar große, nach Naturschutzrecht geschützte und für die Insektenwelt als außergewöhnlich gutes Habitat geltende Fläche dem Wohnungsbau geopfert wird, dann stellt sich für die Stadt in dieser Frage ein erhebliches Glaubwürdigkeitsproblem.	Eine Abwägung wird nicht im Umweltbericht vorgenommen. Diese erfolgt in Teil I der Begründung im Rahmen der Betrachtung der abwägungsrelevanten Belange (wie z. B. auch der Lärm) Die Stadt Syke wägt hierbei gemäß den Ausführungen zu den Belangen von Natur und Landschaft ab (s. Kapitel 4.3 der Begründung).
		5. Anlage eines Pflanz- und Pflegestreifens: Auf Seite 10 wird die Anlage eines fünf Meter breiten Anpflanz- und Pflegestreifens beschrieben. Dies ist eine gute Sache. Es muss hier nur beachtet werden, dass ein vollflächig bepflanzter Streifen schwerlich gleichzeitig als Pflegestreifen dienen kann. Die durch Linien dargestellten Flächen für den 30jährigen Entwicklungsrhythmus überschreiten an zwei Stellen den Pflanzstreifen. Zum Schutz der Flächen für die Entwicklung müssen diese Bereiche in Richtung Nordwesten vorverlegt werden. Wie gedenkt die Stadt, diese Probleme zu lösen?	Entsprechend der überarbeiteten Planung ist nur ein kleiner Anpflanzstreifen im Südwesten vorgesehene, wo der Abstand zwischen Hohlweg mit Baumbestand und bestehender Bebauung gering ist.
		6. Landschaftsrahmenplan: Auf Seite 26 werden die Ziele des Landschaftsrahmenplanes Diepholz 2008 beschrieben. Für einen kleineren Bereich gilt das Ziel: Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope. Diese sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Auf Seite 56 ist nur das erste Ziel benannt. Warum wurde das vorstehende Ziel dabei nicht berücksichtigt und was gedenkt die Stadt mit dieser Situation zu tun (Rückbau)?	Wie im Umweltbericht angeführt, liegt der Bereich mit hoher Bedeutung (entsprechend den Zielen des LRP) in einem Bereich vor, der aktuell als Parkplatz/Straße genutzt wird. Die Überschneidung mit der höheren Schutzkategorie vermutlich maßstäblich bedingt; der Maßstab von 1 : 50 000 bietet keine flächenscharfen Abgrenzungen. Ansonsten ist hier eine Abwägung zugunsten einer verkehrlichen Nutzung bereits erfolgt. Die Tabelle (S. 65 im Vorentwurf) dient lediglich als Kurzzusammenfassung ohne einzelne Details.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		7. Planungsalternativen: Auf Seite 50 wird angegeben, dass anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht auf der Hand liegen. Da aber Gemeinbedarfsflächen künftig als Baulandflächen ausgewiesen werden, können doch weitere Möglichkeiten nicht völlig ausgeschlossen werden. Warum wurde diese Aussage so getroffen? Wäre es nicht möglich, Flächen für bezahlbaren Wohnraum im nordöstlichen Bereich zu schaffen?	Die Stadt Syke hat sich im Rahmen ihrer Planungshoheit zur Umsetzung der vorliegenden Planungen an dem hier vorliegenden Standort entschlossen. Da auch der wirksame Flächennutzugsplan für die in Rede stehenden Flächen überwiegend Wohnbauflächen darstellt, ist es konsequent, hierfür auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein (Allgemeines) Wohngebiet festzusetzen.
		Zusammenfassung:	
		1. Die Ausweisung neuer Baugebiete soll im Rahmen eines Workshops mit den Ratsmitgliedern diskutiert werden. Die Festlegung neuer Ziele ist vorgesehen.	Die von der Syker Bevölkerung gewählten Vertreter sind in der Lage, das Gemeinwohl der Stadt Syke zu vertreten und im Rahmen der Abwägung aller privater und öffentlicher Belange angemessene Entscheidungen zu treffen. Die angesprochenen Workshops im Zuge des „Moderationsverfahrens – Syke 2035“ sind umgesetzt worden. Die Ergebnisse daraus befinden sich noch in der Bearbeitung. Es ist angedacht im Zuge der letzten politischen Sitzungsreihenfolge in diesem Jahr das fertige Produkt zu präsentieren und beschließen zu lassen.
		2. Die Auswahl des Baugebietes „Hallenbadareal[44] ist ohne echte Abwägung erfolgt.	Der Einschätzung wird nicht gefolgt. Die flächenhafte Zuordnung u. a. der Bauflächen im Stadtgebiet ist bei der Aufstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Syke ausführlich diskutiert und abgewogen worden. Ferner ist die Stadtplanung durchaus in der Lage entsprechend dem Wohle der Stadt und dessen Bürger:innen Entwicklungen zu tätigen
		3. Die Begründungen für diesen B-Plan (Demographischer Wandel, Wachstumsprozess und Errichtung bezahlbaren Wohnraums) sind schon seit zwei Jahrzehnten bekannt. Die bisherigen Anstrengungen haben zu keiner wesentlichen Abschwächung geführt. Ein Weitermachen kann so nicht geschehen.	Es ist Aufgabe eines Flächennutzungsplanes, die absehbaren Bedürfnisse einer Kommune zu eruieren und das kommunale Hoheitsgebiet entsprechend einzuordnen. Die im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen sollen dann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verbindlich geregelt werden. Ein Flächennutzungsplan wird in der Regel für einen Zeitraum von 15 – 20 Jahren aufgestellt. Eine Verpflichtung zur neuen Aufstellung existiert nicht. Änderung in Teilbereichen stellen die gängige Praxis dar.
		4. Im Bereich der Errichtung bezahlbaren Wohnraums gilt zwar auch das zuvor Gesagte. Hier hat sich über die Jahre ein Stau gebildet, der den sozialen Frieden gefährden kann. Die Schaffung derartigen Wohnraums ist über das gesamte Stadtgebiet verteilt möglich. Private Initiativen sollten unterstützt werden. Die Errichtung einer Wohnbaugenossenschaft, auch unter Beteiligung der Bevölkerung ist eine zusätzliche Möglichkeit.	Abwägung hierzu s. o.!

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		5. Die Verkaufserlöse aus dem Hallenbadareal[44] sind für die Mitfinanzierung zur Erneuerung des Hallenbades vorgesehen. Dies ist m. E. als alleiniger wichtiger Grund für die Auswahl dieses Baugebietes nicht vom BauGB gedeckt.	Abwägung hierzu s. o.!
		6. Für den B-Plan ist ein Moratorium zu beschließen, damit die Ergebnisse des Workshops abgewartet w erden können.	Abwägung hierzu s. o.!
		7. Durch die Beeinträchtigung des Wasserhaushalts können die Altbäume geschädigt werden.	Entsprechende Schädigungen werden aufgrund des Abstandes der Neubebauung zu den prägenden Bäumen nicht erwartet
		8. Die Beeinträchtigungen durch Siedlungsdruck, Lärm, Licht und Staub sowie der Entfall des Waldes werden zu einer starken Belastung von LSG und Hohlweg führen. Die Schutzfunktion des LSG wird dauerhaft nicht zu halten sein.	Die entsprechenden Folgen werden nach intensiver Betrachtung durch Gutachten nicht erwartet
		9. Der Birken- und Zitterpappelwald ist unbedingt zu erhalten. Der Entfall dieser Baugebietsfläche ist aus den genannten Gründen notwendig.	Der Birken- und Zitterpappelwald wird durch die abgeänderte Planung nicht berührt.
		10. Gleiches gilt wegen der hohen ökologischen Bedeutung (auch Insektenschutz) für das extensiv genutzte Grünland. Die hierdurch wegfallenden Bauflächen sind unter Berücksichtigung der vorstehenden Rechtsgüter gerechtfertigt.	Der Einschätzung wird nicht gefolgt. Die Gutachten haben Lösungsansätze gezeigt, welche dazu geführt haben, dass die überbaubare Fläche deutlich reduziert wurde.
		11. Die eventuelle Veränderung des Pflanz- und Pflegestreifens wird vorgeschlagen.	Eine weitere Veränderung der Freiraumplanung wird nicht für erforderlich gehalten.
		12. Die Frage nach der Einhaltung des Landschaftsrahmenplans Diepholz 2008 ist noch zu klären.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt im Weiteren eine vertiefende Untersuchung mit den Aussagen des LRPs 2008 des Landkreises. Der Landkreis Diepholz hat selber keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.
		13. Im Interesse der Schaffung bezahlbaren Wohnraums sollte als Möglichkeit auch eine Errichtung im nordöstlichen Bereich des B-Planes geprüft werden.	s. o.
		Die von der Stadt Syke vorgeschlagene Erörterung lässt viele Möglichkeiten offen, in einem echten Dialog nach Auswegen zu suchen. Hierzu können die eingegangenen Beiträge wichtig sein.	Die Stadt Syke wird sich im Weiteren im Rahmen der Abwägung mit allen vorgebrachten privaten und öffentlichen Belangen auseinandersetzen.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Stadt Syke diesen Bebauungsplan Nr. 25 (95/03) "Hallenbadareal", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Syke, den .....

Die Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© 2019 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Sulingen-Verden

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom .....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),
Regionaldirektion Sulingen-Verden
- Katasteramt Syke -

Syke, den .....

Katasteramt Syke

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den .....

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 30.08.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 (95/03) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Syke, den 27.09.2019

Die Bürgermeisterin

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 (95/03) mit der Begründung, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die Bekanntmachung im Zeitraum vom ..... bis ..... im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Syke, den .....

Die Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Syke hat den Bebauungsplan Nr. 25 (95/03) nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Syke, den .....

Die Bürgermeisterin

Ausfertigung

Der Bebauungsplan Nr. 25 (95/03) der Stadt Syke wird hiermit ausgefertigt. Der Bebauungsplan stimmt mit dem Willen des Rates der Stadt Syke zum Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Syke, den .....

Die Bürgermeisterin

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Stadt ist gemäß § 10 (3) BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 25 (95/03) ist damit am ..... in Kraft getreten.

Syke, den .....

Die Bürgermeisterin

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 25 (95/03) ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 25 (95/03) und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Syke, den .....

Die Bürgermeisterin

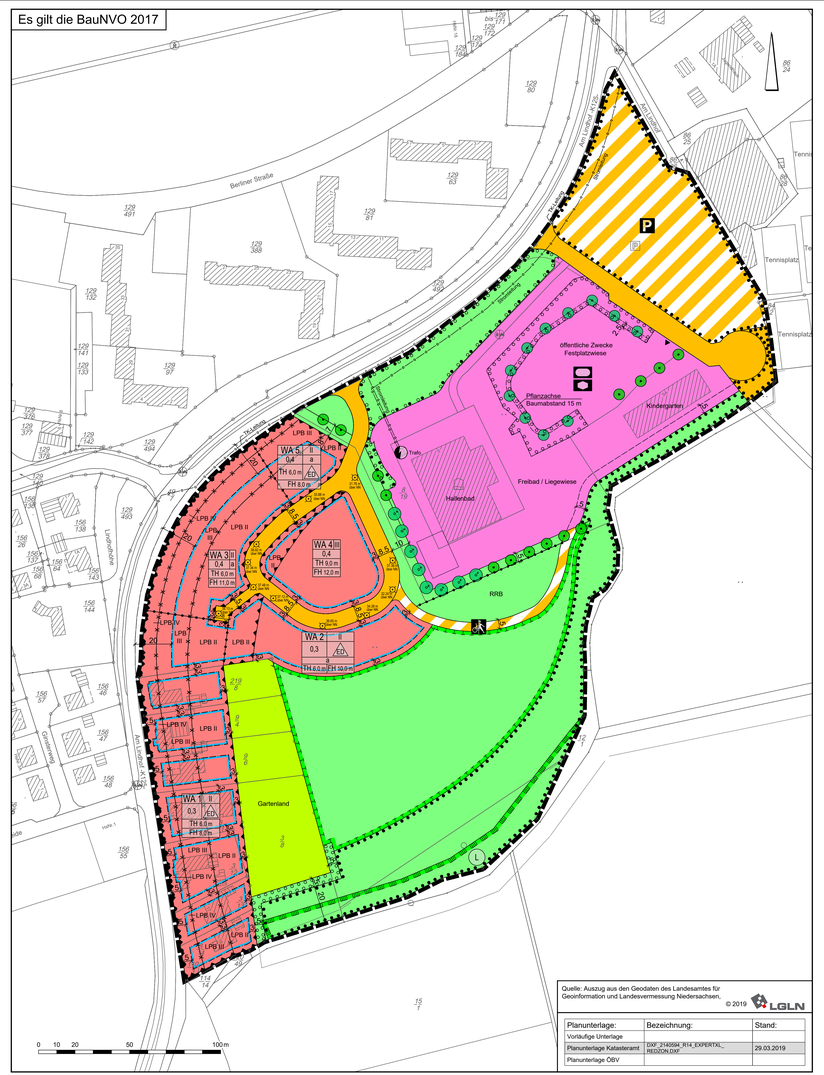
Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Syke, den .....

STADT SYKE
Die Bürgermeisterin

Es gilt die BauNVO 2017



Planunterlage:	Bezeichnung:	Stand:
Vorläufige Unterlage		
Planunterlage Katasteramt	DXF_2140594_R14_EXPERTAL_REDZON.DXF	29.03.2019
Planunterlage ÖBV		

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4 — Grundflächenzahl
II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH 9,0 m / FH 12,0 m — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (TH = Traufhöhe, FH = Firsthöhe)
ü. NN — Höhe der Verkehrsfläche über NN

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a — Abweichende Bauweise
ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf
Zweckbestimmung:
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindergarten
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Hallenbad / Freibad
Festplatzwiese
Liegewiese

6. Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
P — Zweckbestimmung: Parkplatz/Wohnmobilstellplatz
Einfahrt
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

Trafo — Elektrizität - Trafo (Transformatorenstation)

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

unterirdische Leitung (TK=Leitung – Telekommunikationsleitung)

9. Grünflächen

Private Grünflächen
Öffentliche Grünflächen
RRB — Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Zu erhaltender Baum
Anzupflanzender Baum
Anzupflanzender Baum: Lage symbolisch, Abweichung von 5 m zulässig
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
L — Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet

15. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
LPB III — Lärmpegelbereich
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO

In den Allgemeinen Wohngebieten 1 – 5 (WA 1 bis WA 5) sind alle nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA2, WA 3 und WA 4 sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB mindestens 20 % der errichteten Wohnungen so zu errichten, dass diese mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten. Ausnahmsweise können im WA 2 Wohngebäude ohne förderfähige Wohnungen zugelassen werden, wenn die nach Satz 1 erforderlichen Wohnungen stattdessen im WA 3 oder WA 4 errichtet werden.

Alternativ zur Errichtung von Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können, sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB mindestens 20 % der errichteten Wohnungen für alte Menschen oder Menschen mit Behinderungen zu errichten.

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Kindergarten und Hallenbad sind folgende Nutzungen zulässig:

- Hallen- und Freibad
- Liegewiese
- Kindergarten
- Fuß- und Radwege, Stellplätze und verkehrliche Anlagen
- Öffentliche Veranstaltungen (wie z. B. Zirkus)

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Parkplatz/Mobilheimstellplatz" darf für maximal 30 % der Fläche als Wohnmobilplatz genutzt werden.

2. Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die abweichende Bauweise a ist definiert wie die offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO, jedoch sind bei Einzelhäusern nur Gebäudelängen bis maximal 15 m und bei Doppelhäusern bis maximal 20 m zulässig.

3. Mindestgrundstücksgröße gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Die Mindestgröße pro Baugrundstück beträgt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB für Einzelhäuser je Baugrundstück 600 m² und 400 m² je Doppelhaushälfte.

4. Zulässigkeit von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze gemäß § 12 Abs. 6 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, parallel zu den öffentlichen Verkehrsflächen, sind mit Ausnahme von Einfriedungen der Grundstücke, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen, Carports und Stellplätze gem. § 12 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

5. Höhe baulicher Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO

Die innerhalb der Planzeichnung festgesetzten Höhen der Planstraßen dürfen durch diese um maximal 0,50 m überschritten werden.

Die festgesetzten Trauf-, First- und Gebäudehöhen gelten als Höchstmaß und dürfen nicht überschritten werden.

Bei Gebäuden mit einem Staffelgeschoss innerhalb der Baugebiete WA 2, WA 3 und WA 4 gilt die festgesetzte Traufhöhe für die unterste Traufkante des Gebäudes.

Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen den äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachhaut (oberer Bezugspunkt) und dem festgesetzten unteren Bezugspunkten (unterer Bezugspunkt), gemessen im rechten Winkel zur Gebäudemitte.

Als Gebäudehöhe gilt das Maß zwischen dem höchsten Punkt des Gebäudes (oberster Bezugspunkt) und den festgesetzten Bezugspunkten (unterer Bezugspunkt), gemessen im rechten Winkel zur Gebäudemitte.

Unterer Höhenbezugspunkt für die als WA 1, WA 3 und WA 5 festgesetzten Baugebiete ist die jeweilige Höhenlage der Straße Am Lindhof (K 125).

Unterer Höhenbezugspunkt für die als WA 2 und WA 4 festgesetzten Baugebiete ist die jeweilige Höhenlage der zu Erschließungszwecken für KFZ herangezogenen Planstraße.

Die konkrete Höhenlage der Planstraße (Oberkante Verkehrsfläche) an der Schnittstelle mit dem jeweils relevanten Gebäude ist durch lineare Interpolation zwischen den nächsten beiden Höhenpunkten der angrenzenden Planstraße zu ermitteln.

Die Oberkante fertiger Fußboden (OKFF Garagen- bzw. Erdgeschoss) darf eine Höhe von 50 cm über dem unteren Höhenbezugspunkt nicht überschreiten.

6. Zu- und Abfahrtsverbot gem. § 9 Abs. 1 Nr.4, 11 und Abs. 6 BauGB

Das Zu- und Abfahrtsverbot entlang der Straße Am Lindhof gilt nicht für die bestehenden Erschließungsanlagen der Flurstücke 218/8, 8/4, 9/6, 3/11, 3/8, 3/12, 3/13 und 3/14, jeweils der Flur 1 der Gemarkung Steimke.

7. Vorkehrungen zum Schutz vor Schallemissionen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Innerhalb der festgesetzten Lärmpegelbereiche sind zum Schutz vor Verkehrslärm bei Errichtung, Nutzungsänderung oder baulicher Änderung von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich (Luftschalldämmung von Außenbauteilen).

Es sind bauliche Schutzvorkehrungen mit dem resultierenden Schalldämmmaß erf. R'w.res der Außenbauteile gemäß DIN 4109-1 (Ausgabe Januar 2018) wie folgt vorzunehmen:

Lärmpegelbereich II = maßgeblicher Außenlärm ≤ 60 dB(A)
Lärmpegelbereich III = maßgeblicher Außenlärm ≤ 65 dB(A)
Lärmpegelbereich IV = maßgeblicher Außenlärm ≤ 70 dB(A)

In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen sind in den gekennzeichneten Bereichen schalldämmende Lüftungen vorzusehen.

Für die von der maßgeblichen Lärmquelle (Straße Am Lindhof) abgewandten Gebäudeseite darf der maßgebliche Außenlärmpegel und somit auch der Lärmpegelbereich bei offener Bauweise um 5 dB(A) und somit um einen Lärmpegelbereich reduziert werden. Bei einer geschlossenen Bebauung oder bei Innenhöfen darf der Lärmpegelbereich um 10 dB(A) und somit zwei Stufen reduziert werden.

8. Vermeidung fossiler Brennstoffe

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB ist in dem Plangebiet in Verbrennungsanlagen die Verwendung von fossilen Brennstoffen (Kohle, Öl, Erdgas) und die Verbrennung von Abfällen aller Art nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind nachwachsende Rohstoffe. Bestandsanlagen sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 310/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

9. Grünplanerische Festsetzungen gem. 9 Abs. 25 Nr. a und b BauGB

- Die als zu erhalten festgesetzten Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind in gleicher Art zu ersetzen.

  Zum Schutz des Wurzelbereichs der zu erhaltenden Bäume sind bauliche Anlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO, jegliche Versiegelungen, Materialablagerungen (auch Kompost), Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Auffüllungen unzulässig.
- Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist vollflächig mit heimischen und/oder klimaresistenten standortgerechten Sträuchern und niedrigwüchsigen Bäumen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Die Arten sind dreireihig sochversetzt in Pflanzabständen von ca. 1,2 m zu pflanzen. Zu verwenden ist mindestens 2 x verpflanzte Pflanzware. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind zu ersetzen.
- Je angefangene 300 m² Baugrundstück sind mindestens zwei Laub- oder Obstbäume oder Sträucher gemäß Pflanzliste anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgängigkeit entsprechend zu ersetzen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Feldahorn	*Acer campestre*
Gew. Felsenbirne	*Amelanchier ovalis*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Kornelkirsche	*Cornus mas*
Hasel	*Corylus avellana*
Eingriffeliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Pfaffenhütchen	*Euonymus europaeus*
Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*
Eberesche	*Sorbus aucuparia*
Mehlbeere	*Sorbus aria / intermedia*
Gemeiner Schneeball	*Viburnum opulus*
Obst in Sorten*	

*nur in den Baugrundstücken

- In der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist das Birkengehölz zu erhalten. Südlich davon ist das Gehölz flächig mit den Arten Schlehe (Prunus spinosa), Hasel (Corylus avellana), Sal-Weide (Salix caprea), Ohr-Weide (Salix aurita) und Faulbaum (Rhamnus frangula) zu erweitern und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume des Bestandsgehölzes sind durch Arten der genannten Auswahl zu ersetzen. Im Bereich nördlich des Gehölzes ist zur Erhaltung einer Extensivwiese ein- bis zweimal jährlich eine Pflegemahd durchzuführen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.
- Bezüglich der anzupflanzenden Einzelbäume ist die Art Stiel-Eiche (Quercus robur) als Hochstamm, 2x verpflanzt zu verwenden.

10. Regelungen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Das auf den befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB durch geeignete bauliche oder sonstige Maßnahmen zu sammeln, der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken zuzuführen, dort zurückzuhalten und zur Versickerung zu bringen. Das Regenrückhaltebecken ist naturnah und mit unterschiedlichen Böschungsneigungen auszuführen. Es ist mit einer krautreichen Regiosaatgutmischung einzusäen und extensiv zu pflegen. Randlicher Gehölzaufwuchs ist zulässig, soweit dies die Funktionalität des Regenrückhaltebeckens zulässt. Das Regenrückhaltebecken ist einzuzäunen.

Örtliche Bauvorschriften

Um bestimmte baugestalterische Absichten zu verwirklichen, werden gemäß § 84 Abs. 3 NBauO folgende örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erlassen:

1. Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung geneigter Dächer sind nur Dachziegel oder Betondachsteine in rot, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Farbtönen zulässig, die nicht glasiert oder sonstig reflektierend sind.

Als Näherungswerte für die Rot-, Rotbraunen- bzw. Anthrazitfarbtöne gelten die RAL-Farbwerte 2001, 2002, 3000, 3001, 3002, 3003, 3011, 3013, 3016, 7015, 7022, 7024, 7043, 8004, 8012, 8015, 8019 und 8022.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB sind in dem Allgemeinen Wohngebiet die gesamten Dachflächen der Hauptgebäude zu mindestens 25 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einstrahlenden solaren Strahlungsenergie auszustatten. Werden auf dem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden. Die Kombination von Photovoltaik- und anderen Solaranlagen mit einer Dachbegrünung ist zulässig. Dachbegrünung und Solarmodule schließen sich nicht gegenseinander aus.

Bauliche Nebenanlagen (wie z. B. auch Garagen und Carports) mit einem Flachdach sind ab einer Größe von 30 m² mit einem Gründach zu versehen.

2. Fassadengestaltung

Im gesamten Plangebiet sind die nicht transparenten Außenwände in roten, rotbraunen oder braunen Verblendern herzustellen. Als Näherungswerte für die Rot-, Rotbraunen- oder Braunfarbtöne gelten die RAL-Farbwerte 2001, 2002, 3000, 3002, 3013, 3016, 8001-8029. Zwischentöne sind zulässig.

Zulässig sind ebenfalls weiße, graue oder beige Putzbauten. Für die Putzfassaden gelten die Näherungswerte der RAL-Farbwerte 9016, 9010, 9003, 9002, 7044, 7042, 1002 und 1014.

Pro Ansichtsseite eines Gebäudes darf ein Anteil von 25 % auch als Putzfläche mit anderen Farben versehen werden.

Gauben und Vorbauten sind auch in anderen Materialien (z. B. Schiefer, Blech, Holz etc.) zulässig.

Eine Fassadenbegrünung ist ebenfalls zulässig.

3. Einfriedungen

Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur in einer Höhe zwischen 0,80 m und 1,20 m zulässig. Es sind nur Hecken oder nicht geschlossene, transparente Zäune zulässig. Die Einfriedung darf dann geschlossen ausgeführt werden, wenn sie der Geländeabfangung dient.

4. Gartengestaltung

Gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 6 NBauO sind die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke zwingend zu begrünen und als unversiegelte Vegetationsflächen gärtnerisch zu gestalten, soweit sie nicht für eine andere Nutzung erforderlich sind. Die Anlage von Kunststoffflächen, Kies-, Schotter- oder Steinschüttungen ist unzulässig.

5. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherrin, Bauherr, Unternehmerin oder Unternehmer Baumaßnahmen ausführt oder veranlasst, auch wenn gem. §§ 60 und 62 NBauO keiner Baugenehmigung bedürfen, sofern sie gegen die vorgenannten Vorschriften dieser örtlichen Bauvorschriften verstoßen. Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet. Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 80 Abs. 5 NBauO.

gezeichnet:	M. Wilting	M. Wilting	M. Wilting			
Projektleiter:	D. Janssen	D. Janssen	D. Janssen			
Projektbearbeiter:	A. Taudien	N. Schraad	N. Schraad			
Datum:	29.08.2024	02.09.2024	05.09.2024			

Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststraße 1 in 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altlasten

Sollten bei weiteren Planungen oder Baurbeiten Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde sofort zu verständigen.

Bergrechtliches Erlaubnis- / Bewilligungsfeld

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnis-/Bewilligungsfeldes „Achim" der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlewasserstoffen.

Geotechnische Erkundung des Baugrundes

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN: 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Ökologische Bau-/ Nutzungsempfehlung Wasser

Eine Zielsetzung ökologischen Bauens ist die Reduzierung des Trinkwasserverbrauch. Dazu können die Installation wassersparender Armaturen und Haushaltsgeräte beitragen. Für Funktionen, bei denen Trinkwasser nicht zwingend erforderlich sein muss, sollte die Substitution mit Betriebswasser aus Regenwasseranstutzungs- oder Grauwasser-Recyclinganlagen geprüft werden. Hierzu zählt z.B. die WC-Spülung o.ä.). Dazu ist ein getrenntes Leitungsnetz im Gebäude erforderlich. Das von Dächern und befestigten Flächen ablaufende Wasser sollte in Zusammenhang mit Bewässerung von Freiflächen gesammelt (Zisternen u. ä.) und genutzt werden.

Leitungen

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Bestandsleitungen (Hausanschlüsse). Vor Baubeginn sind die Leitungsauskünfte bei den zuständigen Leitungsträgern einzuholen und die Schutzansprüche zu berücksichtigen.

Kampfmittel

Kampfmittel sind im Plangebiet nach Aktenlage nicht bekannt. Eine Untersuchung ist bei Verdacht auf der nachgeordneten Ebene durch den Bauvorhabenträger umzusetzen.

Arten- und Baumschutz

Die Maßgaben der §§ 39 Abs. 5 Nr. 2 und 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz sind zu beachten.

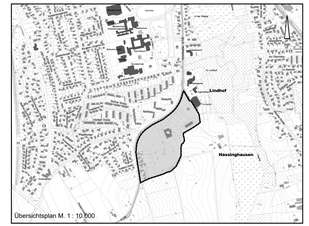
DIN-Normen und technische Regelwerke

Die den textlichen Festsetzungen zugrunde liegenden und genannten DIN-Normen und technischen Regelwerke liegen zur Einsichtnahme bei der Verwaltung der Stadt Syke während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung aus.

Stadt SYKE
Landkreis Diepholz

Bebauungsplan Nr. 25 (95/03)
"Hallenbadareal"

mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung



Übersichtsplan M. 1 : 10.000

September 2024 — Entwurf — M. 1 : 1.000

NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1 — Telefon 0441 97174 -0
26121 Oldenburg — Telefax 0441 97174 -73
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Postfach 5335 — E-Mail info@nwp-ol.de
26043 Oldenburg — Internet www.nwp-ol.de

Stadt SYKE
Landkreis Diepholz

Bebauungsplan Nr. 25 (95/03)

„Hallenbadareal“



Übersichtsplan

Begründung **August 2024**

Escherweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174-0
Telefax 0441 97174-73
Email info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung

INHALT

Teil I der Begründung Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung 4

1. Grundlagen des Bebauungsplanes 4

1.1 Rechtsgrundlagen 4
1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes 4
1.3 Städtebauliche Ausgangssituation 5
1.4 Planungsrahmenbedingungen 5

2. Ziele und Zwecke der Planung 7

3. Inhalte des Bebauungsplanes 7

3.1 Festsetzungen des Bebauungsplanes 7
3.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise 7
3.1.2 Überbaubare Grundstücksfläche/Nebenanlagen/ Stellung der baulichen Anlagen 10
3.1.3 Mindestgrundstücksgrößen 10
3.1.4 Öffentliche Verkehrsflächen. Zu- und Abfahrtsverbot 10
3.2 Immissionsschutz 11
3.2 Grünplanerische Festsetzungen 11
3.3 Ver- und Entsorgung, Leitungen 12
3.4 Hinweise 13
3.5 Städtebauliche Daten (Flächenbilanz) 1

4. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung .. 1

4.1 Raumordnerische Belange – Grundlagen 1
4.2 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) 2
4.2.1 Altlasten / Kampfmittel 2
4.2.2 Lärm 2
4.2.3 Geruchsimmissionen 8
4.3 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) 8
4.4 Verkehrliche Belange (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB) 10
4.5 Belange der Oberflächenentwässerung 11
4.6 Klimaschutz 12

5. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung 12

6. Ergänzende Angaben 13

7. Ergebnisse der Beteiligungsverfahren 13

Teil II der Begründung: Umweltbericht 21

1. Einleitung 21

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes 21
1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung 22
1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP) 26
1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet 28
1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände 29
1.4 Belange des Waldes / Waldumwandlung 30

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 31

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario) 31
2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 31
2.1.2 Fläche und Boden 42
2.1.3 Wasser 43
2.1.4 Klima und Luft 43
2.1.5 Landschaft 44
2.1.6 Mensch 44
2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter 45
2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern 45
2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 46
2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 46
2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden 48
2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser 48
2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft 49
2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft 49
2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen 49
2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter 49
2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern 50
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen 50
2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen 50
2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen 51
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 55
2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen 55

3. Zusätzliche Angaben 56

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten 56
3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung 56
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung 57
3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen 59

Anlagen:

Bestandsplan Biotoptypen
Prüfung der FFH-Verträglichkeit
Gutachten Heuschrecken mit Potenzialabschätzung
Gutachten Brutvögel, Fledermäuse & Reptilien
Gutachten Lepidopteren (Schmetterlinge)
Fachbeitrag Schallschutz
Konzeption Oberflächenentwässerung

TEIL I DER BEGRÜNDUNG
ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. GRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan Nr. 25 (95/03) „Hallenbadareal“ der Stadt Syke sind:

- das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I, S. 3634),
- das **Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG**) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBI. S. 70)
- die **Niedersächsische Bauordnung (NBauO**) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBI. Nr. 5/2012, S. 46), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBI. 2024 Nr..51)
- die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023,
- die **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I, S. 1057)

1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 25 (95/03) „Hallenbadareal“ liegt im südlichen Teilgebiet der Stadt Syke und umfasst eine Gesamtfläche von rund 8,4 ha. Die Kreisstraße „Am Lindhof“ begrenzt das Plangebiet westlich. Außerhalb der nordöstlichen Plangebietsgrenze befindet sich eine bereits vorhandene Tennisanlage. Im Süden und Südosten begrenzen vorhandene Gehölzstrukturen das Plangebiet.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen; die Lage im Stadtgebiet ist im Übersichtsplan auf der Planzeichnung besonders hervorgehoben.



Abbildung 1: Luftbild mit Gebietsabgrenzung

1.3 Städtebauliche Ausgangssituation

Das Plangebiet wird aktuell unterschiedlich genutzt. Der Großteil des Plangebietes dient derzeit der Funktion einer Grünfläche. Auf dem nordöstlichen Teilbereich befindet sich ein Stellplatz für den ruhenden Verkehr. Bereits fertig bebaute Grundstücke, welche über die Kreisstraße „Am Lindhof“ erschlossen werden, befinden sich im Südwesten der Planfläche. Im Zentrum des Plangebietes liegt das Syker Hallenbad und in östlicher Lage das Gebäude eines Kindergartens. Vorhandene Baumstrukturen grenzen das Plangebiet sowohl südlich, als auch östlich ab.

1.4 Planungsrahmenbedingungen

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1997 unterteilt das Plangebiet in vier Flächen unterschiedlicher Nutzung. Die nördliche Spitze des Plangebietes ist im Flächennutzungsplan als öffentliche Parkfläche ausgewiesen. Südlich an diese Fläche grenzt eine große Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Hallenbad, Badeplatz, Freibad und Badeanstalt an. Für den südwestlichen Teilbereich der Planfläche des Bebauungsplans Nr. 25 (95/03) „Hallenbadareal“ stellt der Flächennutzungsplan eine Wohnbaufläche dar.

Für die westlich gelegene Umgebung der Planfläche werden im Flächennutzungsplan Wohnbauflächen dargestellt. Nördlich grenzt eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „kulturellen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen“ sowie eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Tennisplatz an.

Außerhalb der östlichen Plangebietsgrenze verläuft die Grenze des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes. Aufgrund der kleinteiligen Inanspruchnahme der Gemeinbedarfsfläche betrachtet die Stadt Syke die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 (95/03) „Hallenbadareal“ als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der FNP bedarf deshalb im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Änderung.

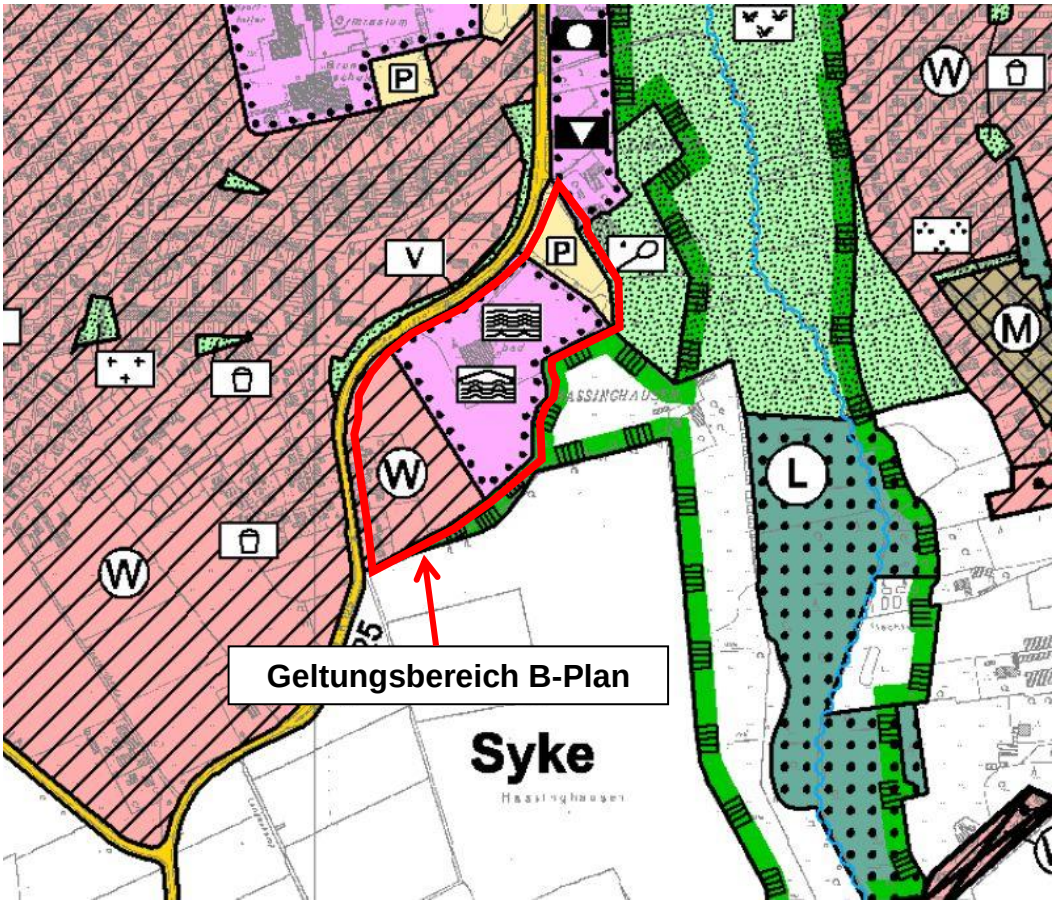


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Syke

Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen

Für das Plangebiet selbst liegen keine verbindlichen Bauleitplanungen oder Satzungen vor. Die Umgebungsstruktur wird durch verschiedene Bebauungspläne planungsrechtlich gesichert.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (3/42) „Im Hachetal – südlich des Mühlendammes“ sichert planungsrechtlich den nordöstlich des Plangebietes gelegenen Tennisplatz.

Für den Siedlungsbereich nördlich der Kreuzung K 125 / Lindhofhöfe gilt der 1966 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 25 (3/11) „Lindhof“. Dieser setzt ein Reines Wohngebiet mit offener Bauweise fest. Innerhalb des Bebauungsplanes finden sich unterschiedliche Festsetzungen zur Anzahl der Vollgeschosse: so wird entlang der K 125 eine viergeschossige Bauweise zugelassen, während sie an der Lindhofhöhe auf ein Vollgeschoss beschränkt wird. Auch die Festsetzung der Grundflächen- und Geschossflächenzahl variiert innerhalb des Bebauungsplanes.

Für das Siedlungsgebiet am „Ginsterweg“, westlich des Plangebietes und ebenfalls an der K 125 gelegen, gilt der Bebauungsplan Nr. 25 (3/26) „Lindhof III“. Dieser 1968 in Kraft getretene

Bebauungsplan weist für seinen Geltungsbereich ein Kleinsiedlungsgebiet mit einer zweigeschossigen, offenen Bauweise sowie einer Grundflächen- und Geschossflächenzahl von 0,2 auf.

2. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Die Stadt Syke möchte im Bereich östlich der Kreisstraße „Am Lindhof“, auf Höhe der Straße „Lindhofhöhe“, zusätzlichen Wohnraum schaffen. Dabei soll die bereits vorhandene Bebauung westlich der K 125 durch die Errichtung eines neuen Baugebietes erweitert werden. Im Zuge des demographischen Wandels und des Wachstumsprozesses der Stadt Syke besteht ein Bedarf an Wohnungen und Wohnbauland, auch im Hinblick auf die Aufweisung von sozialen und bezahlbaren Wohnraum. Die Ausweisung eines neuen Baugebietes wirkt diesem Bedarf entgegen. Zur Sicherung des Hallenbades und dessen Erweiterungsmöglichkeiten wird diese Fläche mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (95/03) „Hallenbadareal“ integriert.

Für die Wohnbebauung ist ein Mix unterschiedlicher Wohnbautypen vorgesehen. Verschiedene Festsetzungen im Bebauungsplan sollen die Errichtung von Einfamilien-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern innerhalb des Geltungsbereiches ermöglichen. Es wird angestrebt, durch den Bebauungsplan die Nutzungsdichte durch die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße zu regeln. Geplant ist die Schaffung von Baugrundstücken mit einer Größe von 600 m² je Einzelhaus und 400 m² je Doppelhaushälfte. Reihenhäuser oder Mehrfamilienhäuser sollen zur Gebietsabgrenzung in Richtung Hallenbad und der Straße Am Lindhof etabliert werden. Hierbei soll speziell in Richtung Hallenbad ein Fokus auf die Errichtung von bezahlbaren Miet- und Eigentumswohnungen gelegt werden. Insgesamt wird das planerische Ziel einer aufgelockerten Bebauung formuliert.

Die Stadt Syke ist der Auffassung, dass die Fläche insbesondere aufgrund der guten Anbindung zum Zentrum der Stadt Syke und aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Hallenbad, Kindergarten, Innenstadt und sportlichen sowie sozialen Einrichtungen für eine angemessene, nachhaltige städtebauliche Entwicklung geeignet ist und zu einer Ansiedlung junger Familien führen könnte.

Für die Planfläche liegt derzeit kein Bebauungsplan vor, sodass eine Bebauung zurzeit nach § 35 BauGB zu beurteilen ist. Im Außenbereich ist eine zusätzliche Bebauung mit Wohngebäuden auf den betreffenden Flächen nicht zulässig. Um die geplante Entstehung eines Wohngebietes planungsrechtlich sichern zu können, ist für diesen Bereich ein Bebauungsplan aufzustellen.

3. INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

3.1 Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Für einen Großteil des Plangebietes werden Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. In den Allgemeinen Wohngebieten (WA_1 bis WA_5) sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO,
- Sonstige nicht störende Gewerbegebiete gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO,
- Anlagen für Verwaltungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO,
- Gartenbaubetriebe gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO,
- Tankstellen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO

nicht zulässig.

Die vorgenannten Nutzungen wären aufgrund ihres Flächenbedarfs sowie der mit der Nutzung einhergehenden, umfangreichen Kfz-Bewegungen, Geruchsimmissionen und des möglichen Betriebes auch in den Abend- und Nachtstunden (insbesondere bei Tankstellen) mit der geplanten Wohnnutzung nicht verträglich. Zudem lassen sich für die vorgenannten Anlagen in dem betreffenden Geltungsbereich keine offensichtlichen Standortvorteile erkennen. Für solche Anlagen stehen im Stadtgebiet andere Flächen in ausreichendem Maße zur Verfügung.

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA2, WA 3 und WA 4 sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB mindestens 20 % der errichteten Wohnungen so zu errichten, dass diese mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten. Ausnahmsweise können im WA 2 Wohngebäude ohne förderfähige Wohnungen zugelassen werden, wenn die nach Satz 1 erforderlichen Wohnungen stattdessen im WA 3 oder WA 4 errichtet werden.

Alternativ zur Errichtung von Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können, sind analog zur o.g. Regelung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB mindestens 20 % der errichteten Wohnungen für alte Menschen oder Menschen mit Behinderungen zu errichten.

Laut politischem Beschluss müssen in allen künftigen Baugebieten in der Stadt Syke, welche mehr als zehn Wohneinheiten umfassen, mindestens 20% der Wohnungen den Kriterien von sozialem oder bezahlbarem Wohnraum entsprechen. Die Festsetzung hinsichtlich gefördertem Wohnungsbau oder Wohnungsbau für besondere Personengruppen setzt den Beschluss in Planungsrecht um. WA 1 und WA 5 sind von der Festsetzung ausgenommen, da hier weniger als zehn Wohneinheiten entstehen können bzw. es sich um eine Bestandssituation handelt. Die Ausnahmeregelung hinsichtlich WA 2 wird aufgrund der dynamischen Förderbedingungen festgesetzt.

Zur Sicherung und für Erweiterungsmöglichkeiten des bereits bestehenden Hallenbades wird eine Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen Kindergarten und Hallenbad festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind folgende Nutzungen zulässig:

- Hallen- und Freibad
- Liegewiese
- Kindergarten
- Fuß- und Radwege, Stellplätze und verkehrliche Anlagen
- Öffentliche Veranstaltungen (z.B. Zirkus)

Da es sich um eine öffentliche Nutzung handelt, werden für diese Festsetzung keine weiteren Regelungen getroffen.

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ darf für maximal 30 % der Fläche als Wohnmobilplatz genutzt werden.

Im Bebauungsplan werden darüber hinaus gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO konkrete Festsetzungen insbesondere zur Geschossigkeit, Geschossflächenzahl und zur Höhe baulicher Anlagen aufgenommen, die gewährleisten sollen, dass die städtebauliche Entwicklung im Plangebiet mit der angrenzenden Siedlungsentwicklung korrespondiert. Sofern für ein Gebiet keine Bauweise festgesetzt ist, gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

Im Südwesten, angrenzend an die bestehende Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite der K 125, wird im Allgemeinen Wohngebiet 1 (WA 1) eine maximal zweigeschossige Bebauung

festgesetzt. Zulässig sind demzufolge zwei Vollgeschosse. Die zusätzlich festgesetzte Firsthöhe von maximal 8,0 m und die maximale Traufhöhe von 6,0 m lässt ein optimales Einfügen in das städtebauliche Umfeld zu und bildet auch den planerischen Bestand ab. Das planerische Ziel einer aufgelockerten Bebauung für den größten Teil des Plangebietes wird durch die Beschränkung der Hausformen auf Einzel- und Doppelhäuser im WA 1 zusätzlich unterstrichen. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird hier mit 0,3 festgesetzt. Der Umfang der Bebauung soll hier unter Einfluss der vorhandenen Bebauung im Umfeld zurückhaltend erfolgen.

Im südlichen Bereich der Siedlung, nördlich der öffentlichen Grünfläche, ist im Allgemeinen Wohngebiet 2 (WA 2) eine zweigeschossige Bauweise mit einer Höhenentwicklung von maximal 10,0 m zulässig. Die maximale Traufhöhe gilt für die unter(st)e Traufe bei Gebäuden mit einem Staffelgeschoss, die hier nicht ausgeschlossen sein sollen. Unter Berücksichtigung der kleinstädtischen Struktur können die Gebäude innerhalb des WA 2 in einer abweichenden Bauweise errichtet werden, es sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Die abweichende Bauweise wird wie die offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO definiert, jedoch sind bei Einzelhäusern nur Gebäudelängen bis maximal 15 m und bei Doppelhäusern bis maximal 20 m zulässig. Unter Berücksichtigung des städtebaulichen Zieles wird im WA 2 der Schwellenwert der Grundflächenzahl (GRZ) für Allgemeine Wohngebiete gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO von 0,4 nicht ausgeschöpft. Festgesetzt ist eine GRZ von 0,3.

Die Flächen des Allgemeinen Wohngebietes 3 (WA 3) befinden sich im zentral gelegenen Bereich des Plangebietes an der Straße Am Lindhof. Zweigeschossige Gebäude mit einer maximalen Höhe von 11,0 m sind im Allgemeinen Wohngebiet (WA 3) zulässig, somit ist auch hier ein Staffelgeschoss umsetzbar. Dies wird hier, wie auch bei den Regelungen zu dem WA 2, für verträglich erachtet, weil nachbarliche Konflikte nicht erkennbar sind. Während innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 (WA 1 und WA 2) nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sein sollen, werden für diesen Bereich diesbezüglich keine Vorgaben erlassen. Die festgesetzte Höhe lässt ein Staffelgeschoss nur entstehen, wenn dieses mit einem Flachdach errichtet wird. Für den Bereich des WA 3 gilt eine abweichende Bauweise, welche die oben genannten Längenbeschränkungen ebenso vorsieht. Festgesetzt wird eine Grundflächenzahl von 0,4.

Dreigeschossige Gebäude mit einer Höhe von bis zu 12,0 m sind im Allgemeinen Wohngebiet 4 (WA 4) zulässig. Hier können auch Mehrfamilienhäuser entstehen. In diesem Gebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Die Traufhöhe beträgt hier maximal 9,0 m und ermöglicht somit ein weiteres Staffelgeschoss. Eine Bauweise wird für dieses Baugebiet nicht vorgeschrieben, weil ein Mehrfamilienhausbau ermöglicht werden soll. Eine städtebauliche Verdichtung wird an diesem Standort für verträglich gehalten, da keine nachbarschaftlichen Interessen berührt werden.

Die festgesetzten Bauhöhen gelten als Höchstmaß und dürfen nicht überschritten werden. Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen den äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachhaut (oberer Bezugspunkt) und den festgesetzten unteren Bezugspunkten (unterer Bezugspunkt), gemessen im rechten Winkel. Als Firsthöhe gilt das Maß zwischen dem höchsten Punkt des Gebäudes (oberster Bezugspunkt) und den festgesetzten Bezugspunkten (unterer Bezugspunkt), gemessen im rechten Winkel zur Gebäudemitte.

Für das Baugebiet WA 5 gelten dieselben Vorgaben wie für das WA 1, nur wird hier mit 0,4 eine höhere GRZ festgelegt als im WA 1. Dies ist dadurch bedingt, als dass hier im Gegensatz zum WA 1 keine nachbarschaftlichen Konflikte ausgelöst werden.

Der untere Höhenbezugspunkt bezieht sich in den zentralen Baugebieten jeweils auf die Höhenfestsetzung innerhalb der Planstraßen. Bei den Baugebieten entlang der Straße Am Lindhof beziehen sich die zulässigen Höhen jeweils auf die Höhenlage der Kreisstraße.

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die Erstellung von Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO in allen Baugebieten um 50% überschritten werden.

3.1.2 Überbaubare Grundstücksfläche/Nebenanlagen/ Stellung der baulichen Anlagen

Die überbaubaren Flächen im Plangebiet werden gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenzen sind mit 3,0 m Abstand zu den festgesetzten Verkehrsflächen und den angrenzenden Grundstücken bzw. 20,0 m zu der der Kreisstraße (unter Berücksichtigung des baulichen Bestandes) festgesetzt.
Der Abstand zu den Grünflächen ist i. d. R. ebenfalls mit 3,0 m Abstand zu den öffentlichen Grünflächen so festgesetzt, dass eine ausreichende Flexibilität bei der Stellung der baulichen Anlagen und Ausrichtung der Gärten ermöglicht wird.

Um ein „ungestörtes“ städtebauliches Bild entlang der Straßenverkehrsflächen zu erzielen, sind mit Ausnahme von Einfriedungen der Grundstücke, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen, Carports und Stellplätze gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

3.1.3 Mindestgrundstücksgrößen

Die Festsetzung der Mindestgrundstücksgrößen orientiert sich am umliegenden Bestand und am städtebaulichen Ziel der Planung. Entsprechend der vorgefundenen Situation, wird für das gesamte Plangebiet eine Mindestgrundstücksgröße bei Einzelhäusern von 600 m² und 400 m² bei Doppelhäusern je Doppelhaushälfte festgesetzt.

3.1.4 Öffentliche Verkehrsflächen. Zu- und Abfahrtsverbot

Öffentliche Verkehrsflächen
Eine Anbindung des Baugebietes an das bestehende Straßennetz ist an der Kreisstraße 125 „Am Lindhof“, vorgesehen. Die interne Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine Haupterschließungsstraße, die im Süden des Plangebietes einen Erschließungsring darstellt. Diese wird im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Für die Erschließung rückwärtig gelegener Grundstücke sorgt eine Zuwegung, welche von der Haupterschließungsstraße im Plangebiet westlich verläuft. An die Planstraße zweigt eine 5,0 m breite Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ ab, welche für den Fuß- und Radverkehr eine Verbindung zwischen dem geplanten Siedlungsbereich und der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche darstellt.

Die Haupterschließungsstraße ist mit einer Breite von 8,50 m ausreichend breit bemessen, um die Müllentsorgung an den Tagen der Abfallentsorgung durch entsprechende Fahrzeuge gewährleisten

zu können. Die weitere Stichstraße innerhalb des Plangebietes ist in einer Breite von 5,00 m festgesetzt, wobei die Wendeanlage am Ende dieser Straßen einen Durchmesser von 8,00 m besitzt.

Zu und Abfahrtsverbot
Da sich das Plangebiet außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt befindet, sind zusätzliche Zufahrten oder Erschließungswege auf die Kreisstraße nicht zulässig. Eine entsprechende zeichnerische Festsetzung ist entsprechend getroffen worden. Bestehende Zu- und Abfahrten sind davon gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 6 nicht betroffen.

3.2 Immissionsschutz

Aufgrund der angrenzenden Kreisstraße Am Lindhof ist im Plangebiet mit Verkehrslärmimmissionen zu rechnen. Diese wurden gutachterlich ermittelt und führten zu den Festsetzungen der Lärmpegelbereiche II – IV, aus denen Anforderungen an die Außenbauteile der Gebäude abzuleiten sind.
Innerhalb der eingetragenen Lärmpegelbereiche sind zum Schutz vor Verkehrslärm bei Errichtung, Nutzungsänderung oder baulicher Änderung von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen an den Außenbauteilen erforderlich.
Zusätzlich wurde geregelt, dass Schlafräumen innerhalb dieser Bereiche mit schalldämmenden Lüftungen zu versehen sind. Auf den zum Straßenlärm abgewandten Seiten können die Lärmpegelbereiche um einen (also 5 dB(A)) oder zwei (10 dB(A) im Fall von Innenhöfen) reduziert werden. Damit sinken die Anforderungen an die Ausführungen der Bauelemente.
Die Freibereiche auf den Grundstücken müssen nicht zusätzlich geschützt werden, weil die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) nicht überschritten werden.

3.2 Grünplanerische Festsetzungen

Südlich der Gemeinbedarfsfläche wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ festgesetzt, innerhalb derer das mit Umsetzung der Planung verbundene zusätzlich anfallende Oberflächenwasser zurückgehalten werden kann. Die Größe der dafür festgesetzten Fläche ist laut Gutachter ausreichend. Die Ausführung wird naturnah erfolgen.

Entlang der nördlichen, westlichen und südlichen Abgrenzung der Gemeinbedarfsfläche sind eine öffentliche Grünfläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern bzw. zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die Differenzierung der Festsetzungen erfolgte unter Berücksichtigung des Bestandes an Bäumen bzw. Bepflanzungen. Bestehende, aber lückige Baumreihen bzw. Bepflanzungen sollen über die getroffenen Festsetzungen ergänzt werden. Die als zu erhalten festgesetzten Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind in gleicher Art zu ersetzen. Zum Schutz des Wurzelbereichs der zu erhaltenden Bäume sind bauliche Anlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO, jegliche Versiegelungen, Materialablagerungen (auch Kompost), Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Auffüllungen unzulässig.

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind vollflächig mit heimischen standortgerechten Sträuchern und niedrigwüchsigen Bäumen gemäß der untenstehenden Pflanzliste zu bepflanzen. Die Arten sind dreireihig lochversetzt in Pflanzabständen von ca.

1,2 m zu pflanzen. Die verpflanzte Pflanzware ist mindestens 2x zu verwenden. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind zu ersetzen.
Je angefangene 300 m² Baugrundstück sind mindestens zwei standortgerechter Laub- oder Obstbäume oder Sträucher gemäß Pflanzliste anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Feldahorn	*Acer campestre*
Gew. Felsenbirne	*Amelanchier ovalis*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Kornelkirsche	*Cornus mas*
Hasel	*Corylus avellana*
Eingriffeliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Pfaffenhütchen	*Euonymus europaeus*
Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*
Eberesche	*Sorbus aucuparia*
Mehlbeere	*Sorbus aria / intermedia*
Gemeiner Schneeball	*Viburnum opulus*
Obst in Sorten*	

* nur in den Baugrundstücken

Die Fläche mit dem Birkenaufwuchs ist als zu erhalten festgesetzt, dazu sind bei Bedarf Festsetzungen zur Ergänzung der Strukturen getroffen worden. Nördlich angrenzende Flächen des feuchten Extensivgrünlandes werden über diese Festsetzung ebenfalls geschützt, die Maßnahmen auf dieser Fläche sind festgeschrieben.

Weiterhin sind die Baumstrukturen entlang des Hohlweges flächig als Grünfläche mit Erhaltgebot von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als zu erhalten festgesetzt.

Im Bereich des Hallenbades und Platzwiese wurden Bäume zum Erhalt festgesetzt. Ferner sollen bereits vorhandene Baumreihen durch Nachpflanzung bzw. Weiterführung oder gar durch Neupflanzung ergänzt werden.

3.3 Ver- und Entsorgung, Leitungen

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes kann durch die Erweiterung der vorhandenen Leitungsnetze sichergestellt werden.

Oberflächenentwässerung: Das anfallende Niederschlagswasser auf den öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücksflächen wird dem festgesetzten Regenrückhaltebecken zugeführt und dort zurückgehalten.

Löschwasserversorgung: Die Stadt Syke gewährleistet gemäß § 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012, dass die laut § 41 NBauO für die Erstellung einer Baugenehmigung erforderliche Löschwasserversorgung in allen Bereichen sichergestellt wird. Die für den Grundschutz bereitzustellenden Löschwassermengen werden nach der 1. WasSVO vom 31.03.1970 und dem DVGW Arbeitsplatz 405 aus dem Jahr 2008 bemessen und über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus sichergestellt.

Zusätzliche Löschwassermengen sowie Löschwasserentnahmestellen und andere Brandschutzmaßnahmen für den Objektschutz einzelner besonders gefährdeter baulicher Anlagen sind von den für den Brandschutz zuständigen Behörde festzulegen und dem Bauherrn bzw. Betreiber mitzuteilen.

Die Straßenbreiten sind für die Befahrbarkeit mit Rettungsfahrzeugen ausreichend groß bemessen. Im Übrigen wird auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.

Leitungen: Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen erforderlich. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

3.4 Hinweise

Altlasten

Sollten bei weiteren Planungen oder Bauarbeiten Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde sofort zu verständigen.

Artenschutz

Die Maßgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz sind zu beachten.

Baumschutz

Die DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen ist zu beachten.

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststraße 1 in 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Bergrechtliches Erlaubnis- / Bewilligungsfeld

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnis-/ Bewilligungsfeldes „Achim“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlewasserstoffen.

Geotechnische Erkundung des Baugrundes

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang

DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Ökologische Bau-/ Nutzungsempfehlung Wasser

Eine Zielsetzung ökologischen Bauens ist die Reduzierung des Trinkwasserverbrauch. Dazu können die Installation wassersparender Armaturen und Haushaltsgeräte beitragen. Für Funktionen, bei denen Trinkwasser nicht zwingend erforderlich sein muss, sollte die Substitution mit Betriebswasser aus Regenwassernutzungs- oder Grauwasser-Recyclinganlagen geprüft werden. Hierzu zählt z.B. die WC-Spülung o.ä.). Dazu ist ein getrenntes Leitungsnetz im Gebäude erforderlich. Das von Dächern und befestigten Flächen ablaufende Wasser sollte in Zusammenhang mit Bewässerung von Freiflächen gesammelt (Zisternen u. ä.) und genutzt werden.

Kampfmittel

Für die Erteilung einer Baugenehmigung auf bisher unbebauten Baugrundstücken ist die Durchführung einer Maßnahme der Gefahrenforschung seitens der Antragsteller, Eigentümer, Investoren oder sonstigen Berechtigten zur Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition erforderlich. Eine entsprechende Dokumentation der Gefahrenforschung ist ggf. vorzulegen.

Leitungen

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Bestandsleitungen (Hausanschlüsse). Vor Baubeginn sind die Leitungsauskünfte bei den zuständigen Leitungsträgern einzuholen und die Schutzansprüche zu berücksichtigen.

DIN-Normen und technische Regelwerke

Die den textlichen Festsetzungen zugrunde liegenden und genannten DIN-Normen und technischen Regelwerke liegen zur Einsichtnahme bei der Verwaltung der Stadt Syke während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung aus.

3.5 Städtebauliche Daten (Flächenbilanz)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes			**83.588 m²**
WA gesamt			19.891 m²
davon WA 1 mit einer GRZ von 0,3		*8.512 m²*	
davon WA 2 mit einer GRZ von 0,3		*3.062 m²*	
davon WA 3 mit einer GRZ von 0,4		*3.944 m²*	
davon WA 4 mit einer GRZ von 0,4		*2.966 m²*	
davon WA 5 mit einer GRZ von 0,4		*1.407 m²*	
Fläche für den Gemeinbedarf „Kindergarten“, „Hallenbad“ / „Freibad/Liegewiese“ sowie „öffentliche Zwecke/Festplatzwiese“			17.937 m²
Öffentliche Verkehrsfläche			4.773 m²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (VBZ) gesamt			8.372 m²
davon VBZ öffentlich – Fuß- und Radweg		*684 m²*	
davon VBZ öffentlich – Parkplatz		*7.687 m²*	
Öffentliche Grünflächen			28.108 m²
davon Regenrückhaltebecken		*1.592 m²*	
Davon Anpflanzfläche		*436 m²*	
Davon Erhaltfläche		*9.514 m²*	
davon Anpflanz- und Pflegestreifen		*2.893 m²*	
Davon Grünflächen mit Erhalt von Einzelbäumen		*1.856 m²*	
Mit Maßnahmen zum Erhalt, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		*11.817 m²*	
Private Grünfläche „Gartenland“			4.507 m²

4. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

4.1 Raumordnerische Belange – Grundlagen

Grundlage der raumordnerischen Gesamtabwägung sind die Bestimmungen und Grundsätze der §§ 1 und 2 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG), die Grundsätze und Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 und die Grundsätze und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 für den Landkreis Diepholz (RROP 2016, Entwurf RROP 2018).

Die raumordnerischen Belange werden von dem Bebauungsplan nicht berührt.

4.2 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

4.2.1 Altlasten / Kampfmittel

Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (11/2019) keine erfassten Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen).
Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde des Landkreises Diepholz zu benachrichtigen.

Für die Erteilung einer Baugenehmigung auf bisher unbebauten Baugrundstücken ist die Durchführung einer Maßnahme der Gefahrenforschung seitens der Antragsteller, Eigentümer, Investoren oder sonstigen Berechtigten zur Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition erforderlich. Eine entsprechende Dokumentation der Gefahrenforschung ist ggf. vorzulegen.

4.2.2 Lärm

Der Verkehr an der Straße „Am Lindhof“, das Hallenbad, der Tennisplatz und die Kindertagesstätte verursachen Geräuschimmissionen.
Diesbezüglich wurde von der Firma RP Schalltechnik ein Fachbeitrag Schallschutz erstellt.[1]
Aufgabe der Untersuchung war es, die relevanten Emissions- und Beurteilungspegel auf der Fläche des Plangebiets zu berechnen. Das Untersuchungsgebiet wird vor allem von den bestehenden umliegenden Straßen und den öffentlichen Parkplätzen verlärmt.
Es stellte sich heraus, dass die östlich liegenden Parkplätze sowie die untersuchten Aggregate des Hallenbads keine signifikanten schalltechnischen Auswirkungen auf das geplante Allgemeinen Wohngebiet haben. Die Richtwerte der TA Lärm werden entsprechend eingehalten. Da es sich bei dem Hallenbad-Parkplatz um öffentliche Einstellplätze handelt, werden diese hier zusammen mit fließendem Verkehr als öffentlicher Gesamtlärm berechnet.
Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind verschiedene Nutzungen ausreichend vor Lärmeinfluss zu schützen. Für Allgemeine Wohngebiete gelten bzgl. Verkehrslärm Orientierungswerte nach der DIN 18005 von 55/45 dB(A), gemessen außerhalb von Gebäuden. Bei Gewerbelärm ist zur Nachtsituation ein um 5 dB(A) niedrigerer Wert zu betrachten. Der Verkehrslärm (Emissions- und Beurteilungspegel) ist nach der DIN 18005 zu berechnen. Bei den Berechnungsmethoden des Straßenverkehrslärms verweist die DIN 18005 auf die „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-19).
Relevant bei der Berechnung ist zunächst die Verkehrsbelastung nach den Angaben einer Verkehrszählung der Nds. Landesbehörde für Straßenbau (DTV 2022) mit einem Prognosezuschlag. Als Prognose für das Jahr 2035 wird der Hochrechnungsfaktor von 0,4% pro Jahr herangezogen, um die angenommene Veränderung der Belastung von 2022 bis 2035 zu berücksichtigen. Auf der Kreisstraße ist demzufolge von einer täglichen Belastung (DTV-Wert) von 1.920 KFZ auszugehen.

---

1 RP Schalltechnik: Stadt Syke. Bebauungsplan Nr. 25 (95/03) „Hallenbadareal. Fachbeitrag Schallschutz. Osnabrück, d. 30.07.2024.

Folgende Daten liegen diesbezüglich vor (Prognose 2035):

Stationierung km	DTV Kfz/24h	Fahrzeug-typ	Verkehrszahlen M(T) Kfz/h	M(N) Kfz/h	p(T) %	p(N) %	Geschwindigk v(T) km/h	v(N) km/h	Straßenoberfläche	Knotenpunkt Typ	Abstand m	Mehrfach reflektion dB(A)	Steigung Min / Max %	Emissionspege Lw'(T) dB(A)	Lw'(N) dB(A)
K 125 - Am Lindhof							Verkehrsrichtung: Beide Richtungen								
0+000	1920	Pkw	107,0	16,0	96,4	88,9	100	100	SMA 11		-	-	-2,0	78,5	71,5
		Lkw1	2,5	1,0	2,3	5,6	80	80							
		Lkw2	1,5	1,0	1,4	5,6	80	80							
		Krad	-	-	-	-	100	100							
0+157	1920	Pkw	107,0	16,0	96,4	88,9	50	50	Nicht geriffelter Gussasp		-	-	-2,0	74,4	67,6
		Lkw1	2,5	1,0	2,3	5,6	50	50							
		Lkw2	1,5	1,0	1,4	5,6	50	50							
		Krad	-	-	-	-	50	50							
0+506	1920	Pkw	107,0	16,0	96,4	88,9	30	30	Nicht geriffelter Gussasp		-	-	-2,0	71,2	65,1
		Lkw1	2,5	1,0	2,3	5,6	30	30							
		Lkw2	1,5	1,0	1,4	5,6	30	30							
		Krad	-	-	-	-	30	30							
0+542	2272	Pkw	127,0	20,0	96,9	90,9	30	30	Nicht geriffelter Gussasp		-	-	-2,0	71,7	65,6
		Lkw1	2,5	1,0	1,9	4,5	30	30							
		Lkw2	1,5	1,0	1,1	4,5	30	30							
		Krad	-	-	-	-	30	30							

Abbildung 3: Auszug aus dem Schallgutachten

Das Gutachten wird im Rahmen der Auslegung der Planungen den Unterlagen beigefügt. Aus dem Plangebiet selber wurde ein Wert von 100 Wohneinheiten mit 3,75 Fahrten pro Tag und Wohneinheit zzgl. von Lieferverkehre von 2 Fahrten pro Wohneinheit und Tag, angenommen, um in jedem Fall diesbezüglich auf der sicheren Seite zu stehen. Der Zu- und Abfluss des Verkehrs erfolgt über die Straße Am Lindhof. Da sich diese Fahrtziele überwiegend in Richtung Norden befinden, werden die Fahrten zu 80% (460 Fahrten) in Richtung Norden und zu 20% (120 Fahrten) in Richtung Süden verteilt.

Im Plangebiet ist ein Großparkplatz vorhanden. Die Einstellplätze (EP) werden von Hallenbadnutzer und von den Nutzern der angrenzenden Sportanlage verwendet. Zusätzlich sind im Zuge des Umbaus des Hallenbades weitere EP direkt am Hallenbad errichtet worden.

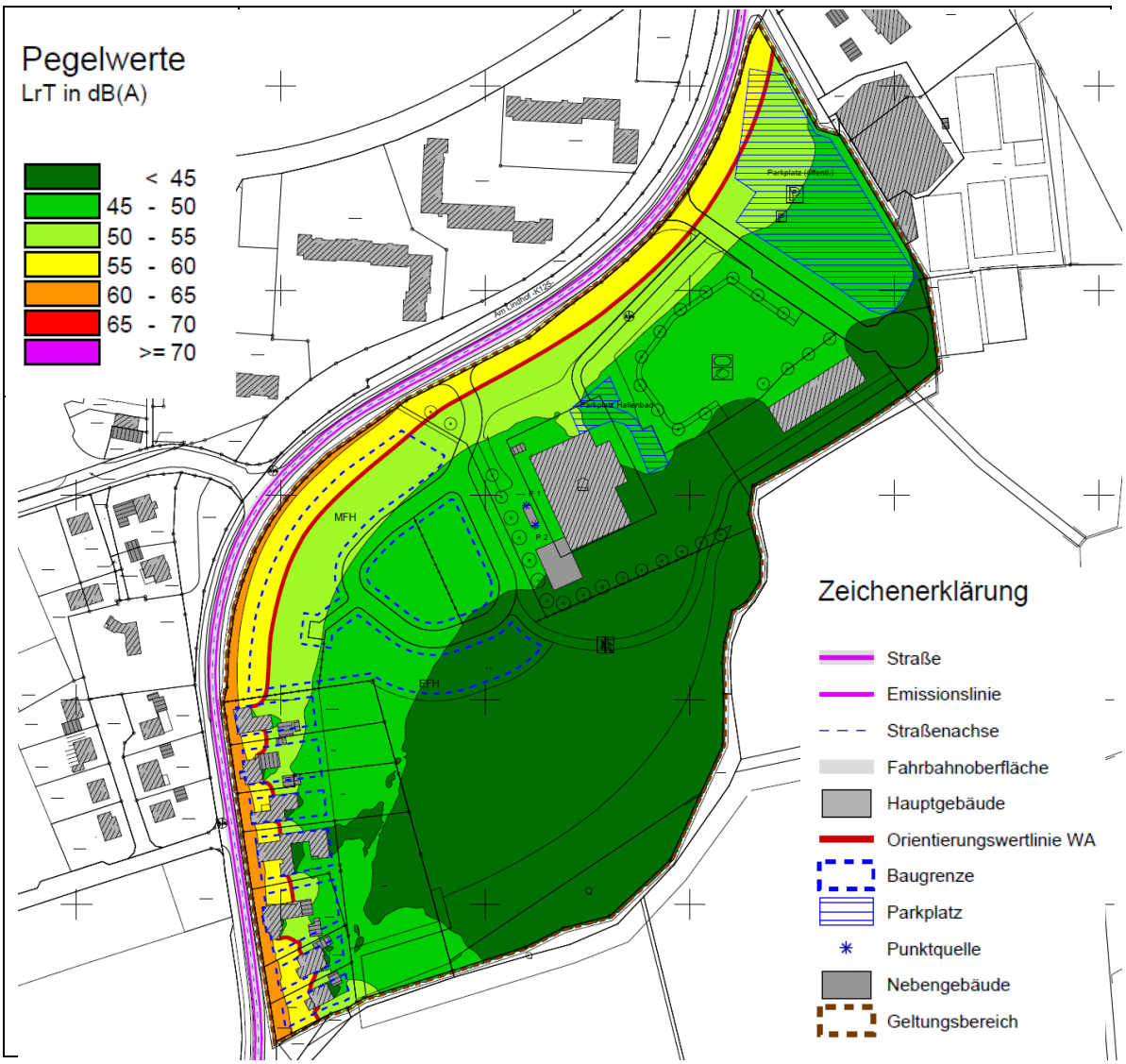
Da es sich um öffentliche Stellplätze an öffentlichen Einrichtungen handelt, wird eine Berechnung nach RLS-19 durchgeführt.

Laut Betreiber nutzen durchschnittlich 400 Besucher pro Tag das Hallenbad. Bei einem durchschnittlichen Pkw-Besetzungsgrad im Freizeitverkehr von mindestens 2 Personen kommen 200 Pkw pro Tag verteilt auf die beiden Parkplätze an. In der Summe der An- und Abfahrten ergeben sich 400 Bewegungen pro Tag. Da der Parkplatz 1 auch von anderen Nutzern verwendet wird, wird hier vereinfacht eine Verdoppelung der Bewegungen für den Parkplatz vorgenommen Die Bewegungshäufigkeit pro EP und Stunde berechnet sich wie folgt: 800 Bewegungen pro Tag entsprechen normiert auf den Tag (16 Stunden): 50 Bew./Stunde Normiert auf 156 EP: 0,32 Bewegungen pro EP/Stunde. Zur Nachtstunde ist das Hallenbad nicht geöffnet. Die Zufahrten der Parkplätze tragen lt. Gutachter immissionstechnisch nicht oder nur geringfügig zum Gesamtlärm am geplanten und bestehenden Wohngebiet bei.

Die Geländetopographie ist in die Berechnungen mit eingeflossen.

Die Isophonenkarten dienen überwiegend zur Darstellung der Lärmbelastung von Freiflächen und zeigen eine Lärmbelastung in 4,0 m-Höhe über Gelände. Die Isophonenkarten dienen damit der Darstellung der Belastungen für die Erdgeschosse und das erste Obergeschoss.

Folgende Ergebnisse ergaben die Berechnungen:

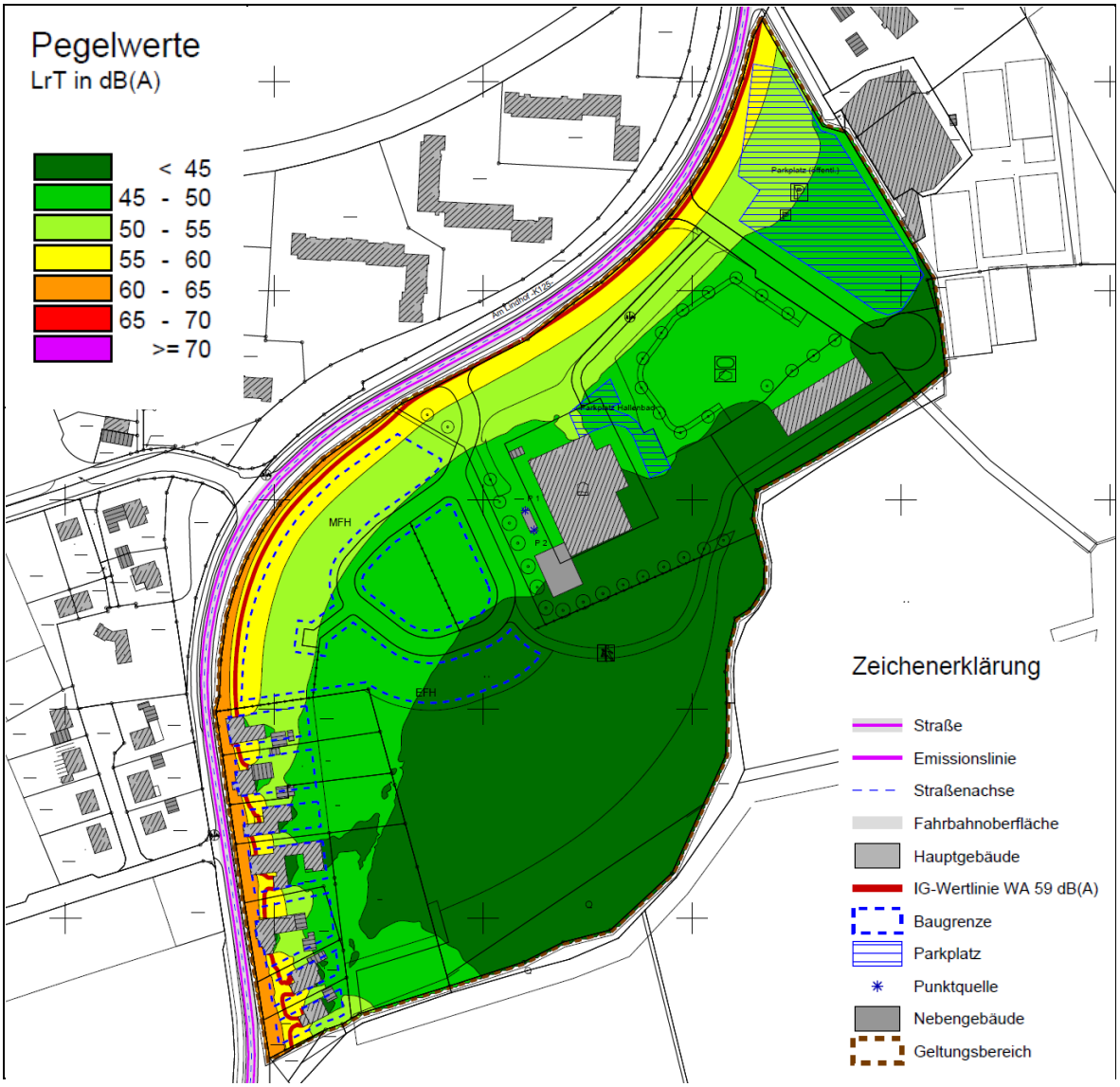


Ausbreitungsberechnung Tag (Auszug aus Isophonenkarte 1.1), ohne Maßstab, genordet

Abbildung 4: Auszug aus dem Schallgutachten

Die rote Linie zeigt die 55 dB(A)-Orientierungswertlinie entlang der Kreisstraße 125 für den Tag an. Im gelben Farbbereich sind am Tag Überschreitungen berechnet worden.

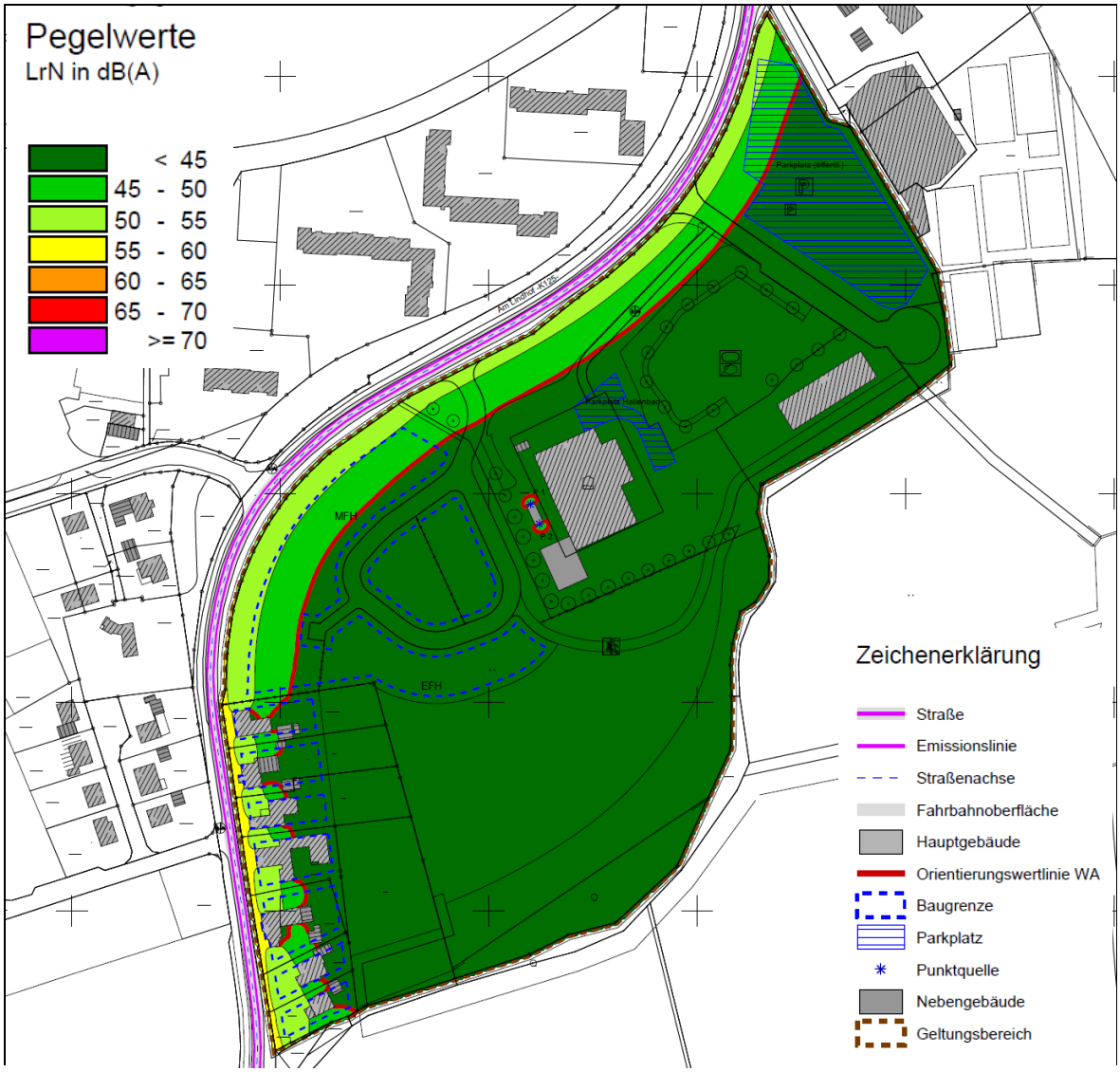
Im Zuge der kommunalen Abwägung sind für die betroffenen Außenwohnbereiche (Terrassen/Balkone) auch Überschreitungen zulässig, da der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete der 16. BImSchV (Lärmvorsorge) nicht überschritten wird.



Ausbreitungsberechnung Tag mit roter Immissionsgrenzwertlinie 59 dB(A) für Außenwohnbereiche

Abbildung 5: Auszug aus dem Schallgutachten

Im Nachtzeitraum sind westliche und nördliche Teile des Plangebietes von einer Überschreitung des Orientierungswertes für WA-Gebiete (> 45 dB(A)) betroffen. Aus diesem Grund sind zusätzliche Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen.



Ausbreitungsberechnung Nacht (Auszug aus der Isophonenkarte 1.2),

Abbildung 6: Auszug aus dem Schallgutachten

Zum Nachweis der möglichen Schallbelastung allein durch die Aggregate des Hallenbades wurde eine separate Berechnung nach TA Lärm für die beiden Schallquellen durchgeführt. Es war erkennbar, dass es weder tags noch nachts zu einer Überschreitung der zulässigen Richtwerte von 55/40 dB(A) nach TA Lärm an der nächstgelegenen Baugrenze kommt.

Die Berechnung haben zusammenfassend ergeben, dass entlang der Kreisstraße K 125 im Plangebiet Überschreitungen der Orientierungswerte am Tag und in der Nacht vorliegen.

Aktiven Schallschutzmaßnahmen wird im Regelfall der Vorzug gegenüber passiven Schutzmaßnahmen gegeben. Aus städtebaulichen Gründen werden bei diesem Projekt keine aktiven Maßnahmen umgesetzt, da innerstädtisch in der Ortslage keine Schallschutzwände oder -wälle errichtet werden sollen.

Zum Schutz der Wohnnutzung ist deshalb die Ausweisung von Lärmpegelbereichen entsprechend der DIN 4109 erforderlich. Da es sich um Verkehrslärm handelt, sind gemäß DIN 4109-2:2018-01auf den berechneten Außenlärmpegel 3 dB(A) zu addieren

Folgende Lärmpegelbereiche wurden ermittelt:

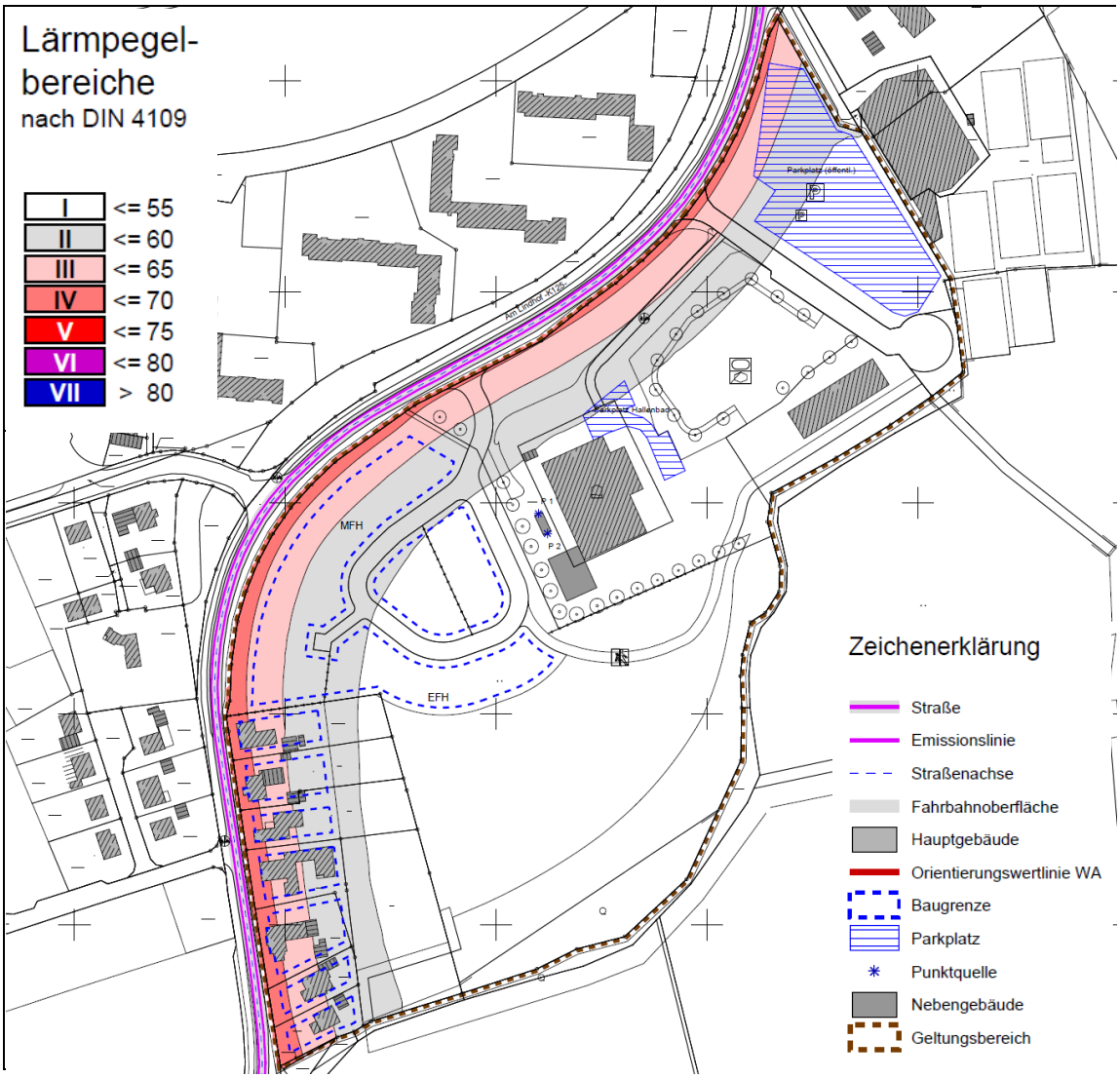


Bild 6: Darstellung der Lärmpegelbereiche, ohne Maßstab, genordet

Abbildung 7: Auszug aus dem Schallgutachten

Es sind für die Nacht die Lärmpegelbereiche II bis IV anzuwenden. Für Aufenthaltsräume, die nicht zum Schlafen geeignet sind, dürfen die Lärmpegelbereiche um zwei Stufen reduziert werden.
In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen mit Fenstern in den lärmbelasteten Bereichen über 45 dB(A) in der Nacht war die Festsetzung zu treffen, dass schallgedämmte Lüftungen vorzusehen sind.

Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel und somit auch der Lärmpegelbereich ohne besonderen Nachweis bei offener Bauweise um 5 dB(A) bzw. einen Lärmpegelbereich reduziert werden. Bei einer geschlossenen Bebauung oder bei Innenhöfen darf der Lärmpegelbereich um zwei Stufen bzw. 10 dB(A) reduziert werden.

Die Stadt Syke folgt im Rahmen ihrer Abwägung den gutachterlich ermittelten Vorgaben und hat entsprechende Regelungen innerhalb der Planzeichnung und der textlichen Festsetzungen getroffen.

Das Gutachten zum Immissionsschutz wird im Rahmen der Auslegung der Planungen den Unterlagen beigefügt.

4.2.3 Geruchsimmissionen

Durch die im Südosten an den Geltungsbereich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist auch mit landwirtschaftlichen Immissionen (Staub, Gerüche) zu rechnen. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung sind diese für den ländlichen Raum üblich und als solche zu tolerieren.

4.3 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die Belange von Natur und Landschaft sind, wie auch die übrigen Belange des Umweltschutzes, detailliert im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) dargelegt. Die wesentlichen Aspekte werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

Das Plangebiet ist ca. 8,4 ha groß zum einen geprägt von bestehender Bebauung und zum anderen von extensiv bis nicht mehr genutzten Bereichen. Im Norden ist ein Parkplatz mit einer Straße vorhanden zudem besteht in der Nordhälfte des Plangebiets eine Kindertagesstätte und ein Hallenbad. Im Südwesten des Plangebiets ist Wohnbebauung vorhanden. Der überwiegende Teil der unbebauten Fläche wird von Grünlandflächen eingenommen, die überwiegend extensiv genutzt sind und in weiten Teilen als mesophiles Grünland einzustufen ist. Im Bereich von Kindertagesstätte und Schwimmbad zeigen die Arten eine intensivere Bewirtschaftung an. Weiterhin sind Gehölzbestände und Ruderalflächen ausgeprägt.

Bezüglich der Fauna wurden konkrete Untersuchungen zu Brutvögeln, Fledermäusen, Reptilien, Schmetterlingen und Heuschrecken vorgenommen. Es wurde in diesen Gruppen jeweils überwiegend ein erwartbares Artenspektrum aus wenig störempfindlichen Arten festgestellt.

Bezüglich der Avifauna sind die Vorkommen der ökologisch anspruchsvolleren Arten Gartenrotschwanz, Goldammer, Nachtigall, Stieglitz, Star aber auch von Mönchs- und Dorngrasmücke, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Grün- und Buntspecht sowie Gartenbaumläufer hervorzuheben. Besonders wertgebend sind hier die Gehölzstrukturen im Süden und Südosten des Untersuchungsgebietes.

Auch für Fledermäuse stellt die Verbindung zwischen totholzreichem altem Baumbestand und extensiv genutzten Offenlandflächen ein wertvolles Habitat dar. Die erfassten Arten sind in Niedersachsen teils stark gefährdet (Rauhaut-, Breitflügel-, Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Langohr) oder gefährdet (Zwergfledermaus).

Im Hinblick auf Reptilien wird dem Plangebiet aufgrund seiner Habitatstrukturen und der vorgefundenen Artausstattung für Reptilien eine mittlere Bedeutung, der nördlichen Hälfte des Plangebietes lediglich eine geringe Bedeutung zugewiesen. Festgestellt wurden die Arten Ringelnatter und Blindschleiche.

Bei den erfassten Heuschrecken-Arten handelt es sich ausschließlich um weitverbreitete und in Deutschland häufig vorkommende Arten. Mit Ausnahme einer Art befindet sich keine der nachgewiesenen Arten auf der Roten Liste Deutschlands oder Niedersachsens. Der Wiesengrashüpfer zählt in Niedersachsen zu den gefährdeten Heuschreckenarten.

Bezüglich der Schmetterlinge wurde im Untersuchungsgebiet eine vom Aussterben bedrohte Art nachgewiesen (Blaues Ordensband) sowie fünf stark gefährdete Arten. Überwiegend wurden die Arten in den Offenlandbereichen gefunden; für das Blaue Ordensband sind die Gehölzbestände mit Pappeln eine wichtige Lebensraumstruktur.

Als Bodentypen stehen verschiedene Parabraunerde-Typen an. Altlasten sind im Gebiet nicht bekannt. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Auswirkungen der Planung, Eingriffsregelung

Durch folgende Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verringert:

- Begrenzung der zulässigen Versiegelung (GRZ einschließlich Überschreitung) auf 45 % bzw. 60 %; hierdurch werden die Beeinträchtigungen der Biotoptypen und des Bodens begrenzt.
- Festsetzung zur Zulässigkeit von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen und zur Höhe baulicher Anlagen.
- Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzen. Hierdurch werden Biotopstrukturen von besonderer Bedeutung im Bestand gesichert, zugleich wird die teilweise landschaftliche Eingrünung der künftigen Bebauung gewährleistet.
- Es werden Grünflächen und Anpflanzgebote festgesetzt.

Trotz der vorgesehenen Maßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung. Zur Umsetzung der Planung sind in geringem Umfang Gehölzentfernungen notwendig. Weiterhin bereitet die Planung durch zulässige Neuversiegelungen Eingriffe in den Naturhaushalt vor, die als erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Biotoptypen (stellvertretend für Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt) gewertet werden. Dabei sind großflächig Biotoptypen mittlerer oder höherer Wertigkeit betroffen (mesophiles Grünland, Extensivgrünland).

Die Bilanzierung zur Eingriffsregelung ergibt trotz der geplanten Neuversiegelung – welche zu großem Teil zudem auf hochwertigem mesophilem Grünland lokalisiert ist – kein Wertpunktedefizit. Der Grund hierfür liegt in der Tatsache, dass das mesophile Grünland aus der Bilanzierung ausgenommen wurde (Wertfaktor 0), da es als geschütztes Biotop nicht über die Eingriffsregelung, sondern über eine Ausnahme vom Biotopschutz zu berücksichtigen ist.

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme ist grundsätzlich die Herstellung eines gleichartigen Biotops mindestens gleicher Größe (14.700 m²) an anderer Stelle. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz wurde vorab eine Erteilung dieser Ausnahme in Aussicht gestellt, sofern bei der verpflichtenden Herstellung eines gleichartigen Biotops bestimmte Kriterien berücksichtigt werden, z. B., dass die Kompensationsfläche möglichst nah zum Eingriff gelegen sein sollte und eine Mahdgutübertragung vorzusehen ist. Eine entsprechend geeignete Fläche wird im Zuge der Antragstellung bezüglich der Ausnahme von der Stadt Syke benannt und die Maßnahmen werden mit der UNB entsprechend abgestimmt. Die Antragstellung erfolgt nach der Auslegung des Bebauungsplanes.

Artenschutz-Verträglichkeit

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG die Umsetzung der Planung absehbar und dauerhaft hindern. Hierbei sind die Europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den Blick zu nehmen.

Da sich die artenschutzrechtlichen Regelungen auf konkrete Handlungen und Individuen beziehen, bleibt die abschließende Feststellung der Artenschutz-Verträglichkeit der Umsetzungsebene vorbehalten. Auf Umsetzungsebene werden Maßnahmen wie bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine dauerhaften Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das FFH-Gebiet „Hachetal“ beginnt in einer Entfernung von ca. 40 m östlich des Geltungsbereichs. Aufgrund der engen räumlichen Nähe zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet wird eine vertiefende Betrachtung vorgenommen. Diese liegt als separates Dokument bei (FFH-Verträglichkeitsprüfung) und kommt zu dem Schluss, dass Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des FFH-Gebietes gegeben ist.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte

Das Landschaftsschutzgebiet DH 73 „Hachetal I“ grenzt mit einem Teilbereich östlich an den Geltungsbereich an, kleinräumig kommt es zu einer Überschneidung. Aufgrund der Festsetzung einer Erhaltsfläche im entsprechenden Bereich kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutzziele des LSG.

Das mesophile Grünland zählt zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotoptypen. Für die Überplanung ist eine Ausnahme vom Biotopschutz nötig. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wird die Erteilung der Ausnahme in Aussicht gestellt, sofern bezüglich der Kompensation bestimmte Anforderungen berücksichtigt werden, z. B., dass die Kompensationsfläche möglichst nah zum Eingriff gelegen sein sollte und eine Mahdgutübertragung vorzusehen ist.

Darstellungen von Landschaftsplänen

Im Landschaftsrahmenplan wird für den Bereich des Bebauungsplanes allgemein als Ziel formuliert: „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“.

Belange des Waldes

Die Waldbestände des Plangebietes bleiben erhalten. Der Bereich des mesophilen Buchenwaldes ganz im Süden wird zum Erhalt festgesetzt, ein geringer Flächenanteil des Birkenwaldes liegt ebenfalls in dem Bereich. Der übrige Birkenwald-Anteil liegt in der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft und soll entsprechend textlicher Festsetzung ebenfalls erhalten werden.

Die Planung bedingt entsprechend keine Waldumwandlung.

4.4 Verkehrliche Belange (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)

Die sich im Norden des Plangebietes befindende Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten, Hallenbad / Freibad / Liegewiese und öffentliche Zwecke wird über die bereits vorhandene, von der Kreisstraße Am Lindhof abzweigende Straße „Hassinghausen“ erschlossen. Auf Höhe

der vorhandenen Tennisplätze besitzt die Straße einen Wendehammer. Für den ruhenden Verkehr wird im nördlichen Teilgebiet zwischen der Plangebietsgrenze und der Straße „Hassinghausen“ eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz/Wohnmobilstellplatz“ festgesetzt.

Der südliche, östliche sowie westliche Teil des Plangebietes kann über eine Haupterschließungsstraße erschlossen werden, welche an der Kreuzung der Straßen Am Lindhof (K 125) und Lindhofhöhe in einem derzeit noch geplanten Kreisverkehr mündet. Dieser soll eine sichere und optimale Abwicklung des Verkehres ermöglichen. Dabei kann das gesamte südöstliche Plangebiet über einen Erschließungsring verkehrlich erreicht werden, von welchem nach Westen und Osten zwei Zuwegungen abgehen. Über letztere lässt sich die Planstraße im Norden des Plangebietes durch einen Fuß- und Radweg, der zur Gemeinbedarfsfläche verläuft, ebenfalls erreichen. Die Gemeinbedarfsfläche kann für den Fuß- und Radverkehr ebenso über eine nordöstlich verlaufende Abzweigung in Form eines Fuß- und Radweges von dem Erschließungsring im Süden des Plangebietes erreicht werden.

Mit südlichem Verlauf zweigt von dem Erschließungsring eine Stichstraße ab, welche die Erschließung von rückwärtig gelegenen Grundstücken ermöglicht.

Die bereits bebauten Grundstücke im westlichen Teilbereich des Plangebietes können wie bisher über die Kreisstraße „Am Lindhof“ erreicht werden. Die Erschließungsstraße „Am Lindhof“ ist ausreichend breit dimensioniert, sodass sie den Mehrverkehr, der durch das Baugebiet entsteht, aufnehmen kann.

4.5 Belange der Oberflächenentwässerung

Vom Wegezweckverband (WZV) Syke liegt eine Konzeption Oberflächenentwässerung vor. Berücksichtigt wurde dabei insbesondere auch die Topographie des Plangebietes, welches in Richtung Südosten abfällt. Das Hallenbadareal entwässert über einen RW-Kanal DN 300/400 und einen Graben in die östlich verlaufende Hache.
Im Plangebiet stehen unter dem Mutterboden feinsandige bis mittelsandige Schluffe an. Grundwasser wurde bis zu einer Bohrtiefe von 4,0 m nicht angetroffen.
Aufgrund der bindigen Böden und der damit verbundenen geringen Durchlässigkeit im Untergrund ist eine Versickerung des durch die Planung zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers nicht möglich.
Für die neu zu erschließenden Grundstücke soll deshalb ein RW-Kanal DN 300/400 in die Planstraßen verlegt werden, welcher in ein vorgesehenes Regenrückhaltebecken einleitet.
Das auf den Planstraßen anfallende Regenwasser wird über Straßenabläufe in die RW-Kanäle eingeleitet.
Benötigt wird für das geplante Regenrückhaltebecken eine Fläche von rd. 1.000 m^2, welches rd. 155 m^3 aufnehmen kann. Grundlage dieser Berechnung ist ein 10jähriges Regenereignis. Das Regenrückhaltebecken soll als Trockenbecken mit unterschiedlichen Böschungsneigungen ausgebildet, werden. Bei einer i. M. Tiefe von 1,30 m kann bis zu einer Wassertiefe von 0,80 m eingestaut werden, die Sohle verfügt über eine Fläche von ca. 120 m^2.
Die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ festgesetzte Fläche verfügt über eine Größe von 1.592 m^2 und ist somit ausreichend auch für eine naturnahe Gestaltung dimensioniert.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Diepholz hat eine Drosselabflussspende von 2,0 l/(s x ha) festgelegt, so dass bei dem ca. 2 ha großen Plangebiet eine gedrosselte Abflussspende von 4,0 l/s zu sichern ist.
Das Gutachten wird im Rahmen der Auslegung der Planungen den Unterlagen beigefügt.

4.6 Klimaschutz

Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten.

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Baukörperausrichtung ermöglicht grundsätzlich eine Dachbegrünung sowie die Nutzung von Solarenergie auf den Dachflächen der zulässigen Gebäude. Für die Reduzierung des Energieverbrauchs bzw. zum Einsatz von Erneuerbaren Energien wird auf das Energiefachrecht (EEWärmeG, ENEV) verwiesen.

5. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG

Unter Berücksichtigung der vorhandenen kleinstädtischen Strukturen sollen im Zuge der weiteren angemessenen Gestaltung und Ortsbildpflege die ortsübliche und ortsbildprägende Gebäudestrukturen und Dachlandschaften als dominierende Gestaltelemente gesichert werden, es soll aber auch Raum für „moderne“ Bauformen geschaffen werden.

Dacheindeckung

Zur Vereinheitlichung der Dachlandschaften werden Regelungen zu den Materialien und Farben der Dacheindeckung getroffen. Für die Dacheindeckung geneigter Dächer sind nur Dachziegel oder Betondachsteine in roten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Farbtönen zulässig, die nicht glasiert oder sonstig reflektierend sind.

Als Näherungswerte für die Rot-, Rotbraunen- bzw. Anthrazitfarbtönen gelten die RAL-Farbwerte 2001, 2002, 3000, 3001, 3003, 3011, 3013, 3016, 7015, 7022, 7024, 7043, 8004, 8012, 8015, 8019 und 8022.

Eine Dachbegrünung sowie die Eindeckung mit Anlagen zur Energiegewinnung (Solar- oder Photovoltaikanlagen) sind ebenfalls zulässig und erwünscht.

Bauliche Nebenanlagen (wie z.B. Garagen und Carports) sind ab einer Größe von 30 m^2 mit einem Flachdach mit extensiven Gründach zu versehen.

Fassadengestaltung

Um ein Einfügen in das städtebauliche Umfeld sicherzustellen, sind im gesamten Plangebiet die nicht transparenten Außenwände in roten, rotbraunen oder braunen Verblendern herzustellen. Als Näherungswerte für die Rot-, Rotbraunen- oder Braunfarbtöne gelten die RAL-Farbwerte 2001, 2002, 3000, 3002, 3013, 3016, 8001-8029. Zwischentöne sind zulässig.

Im Fall von Putzbauten sind weiße, graue oder beige Töne zu verwenden, pro Ansichtsseite eines Gebäudes darf jedoch auch ein maximaler Anteil von 25 % als Putzbau mit anderen Farben versehen werden. Für die Putzfassaden gelten die Näherungswerte der RAL-Farbwerte 1002, 1014, 7042, 7044, 9002, 9003, 9010, 9016, 9018.

Gauben und Vorbauten sind auch in anderen Materialien (z.B. Schiefer, Blech, Holz etc.) zulässig.

Eine Fassadenbegrünung ist ebenfalls zulässig und erwünscht.

Einfriedung

Um die Entstehung eines offen wirkenden Baugebietes sicherstellen zu können, sind Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen nur in einer Höhe zwischen 0,80 m und 1,20 m zulässig. Aus demselben Grund sind nur Hecken oder nicht geschlossene, transparente Zäune zulässig. Die Einfriedung darf dann geschlossen ausgeführt werden, wenn sie der Geländeabfangung dient.

Gartengestaltung

Um ein gesundes Kleinklima in der Siedlung sicherzustellen, sind die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 6 NBauO zwingend zu begrünen und als unversiegelte Vegetationsfläche gärtnerisch zu gestalten, soweit sie nicht für eine andere Nutzung erforderlich sind. Die Anlage von Kunststofffflächen, Kies-, Schotter- oder Steinschüttungen ist unzulässig. Bei Kunststofffflächen kann sich dabei z. B. um Kunstrasen, Kunststoffplatten o. ä. handeln, die hier ausgeschlossen werden sollen. Eine abschließende Auflistung ist nicht möglich, weil auch zukünftig entwickelte künstliche Materialien „auf den Markt“ kommen können, die aktuell nicht absehbar sind.

6. ERGÄNZENDE ANGABEN

Daten zum Verfahrensablauf

	Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
bis	
Anschreiben am	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung bis	
	Satzungsbeschluss durch den Rat

7. ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGSVERFAHREN

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Stadt Syke wird im Zuge dieses Verfahrens gemäß §§ 3 und 4 BauGB den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit die Möglichkeit geben, Anregungen oder Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen.
Die vorgebrachten Anregungen werden in den gemeindlichen Gremien erörtert und abgewogen, die Ergebnisse werden im Weiteren an dieser Stelle dokumentiert und sind in der Abwägungstabelle einsehbar.
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ergingen vor allem Hinweise zu den ökologischen Wertigkeiten im Plangebiet. Insbesondere betrafen diese die Wertigkeiten des Hohlweges und des mesophilen Grünlandes.
Während die Stadt Syke darauf verweist, dass der Hohlweg als solcher durch die Planung auch bezüglich des Wasserhaushaltes der Baumstrukturen voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird, stellt sie einen Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz bzgl. der Inanspruchnahme vom mesophilen Grünland im zentralen Bereich des Plangebietes. Innerhalb dieses Antrages wird der Ausgleich für dieses geschützte Biotop sichergestellt, so dass zusammenfassend hierzu kein Defizit verbleibt.
Hinweise zum Lärmschutz und zur Oberflächenentwässerung wurden beachtet und gutachterlich untersucht.

Der Kreisheimatverbund Diepholz e. V. hält das Planungsverfahren für mutlos und unambitioniert, von einem Vorzeigeobjekt könnte nicht die Rede sein. CO2- Neutralität, Nachhaltigkeit und Resilienz wäre nicht gegeben. Der Verband hat diesbezüglich einen email-Kontakt mit der Bürgermeisterin unterhalten. Die Einschätzungen des Kreisheimatbundes wurden zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Der Email-Verkehr wurde zur Kenntnis genommen.
Die IgB e.V. Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V. Ldkr. Verden und Grafschaft Hoya verwies auf grundsätzliche Bedenken gegen großflächige Neubauplanungen. Die Hinweise wurden von der Stadt Syke zur Kenntnis genommen, auch sie ist entsprechend um eine Innenentwicklung bemüht, allerdings stehen vielfach Flächen im Bestand nicht zur Verfügung. Befürchtete Beeinträchtigungen der Hache(niederung) werden aufgrund des Abstandes zur geplanten Bebauung von mindestens 420 m allerdings seitens der Stadt Syke nicht geteilt. Auch ist ihrer Meinung nach der Abstand zum Hohlweg ausreichend, zumal zwischen dem Baumbestand am Hohlweg und dem nächsten Baugebiet ein 5 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt worden ist.

In einer privaten Stellungnahme wurde für den in Gründung sich befindenden Verein „Wohn Nest Syke e.V.“ die Reservierung eines Grundstückes von ca. 2000 qm südlich des Hallenbades erbeten. Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, er betrifft jedoch nicht die Inhalte des Bebauungsplanes. Eine Grundstücksparzellierung sieht dieser nicht vor.

Vom ADFC ergingen Hinweise zu einem in der ersten Planungsphase vorgesehenen Kreisverkehrsplatz. Dieser stellt aber mittlerweile keinen Gegenstand der Planung mehr da.
Mehrere private Stellungnahmen bezogen sich auch auf den Birkenaufwuchs im Plangebiet. Die Stadt Syke verweist diesbezüglich darauf, dass dieser im Rahmen des Entwurfs der Planungen erhalten bleibt.
Weiterhin wurden von der Stadt Syke zusätzliche Regelungen zum Klimaschutz (Vermeidung fossiler Brennstoffe, Dachbegrünungen und PV-Anlagen) geschaffen. Fossile Brennstoffe wurden ausgeschlossen, PV-Anlagen auf Dächer sind gemäß den Vorgaben der Niedersächsischen Bauordnung einzuhalten. Seit dem 1.1.2024 gilt bereits die PV-Pflicht bei allen Neubauten öffentlicher Gebäude und ab dem 1.1.2025 gilt die PV-Pflicht für alle Bauten und baulichen Anlagen mit mehr als 50 m² Dachfläche.

Das Baugebiet eingrünende Bäume sollten nach Ansicht der Stadt Syke zur Vermeidung übermäßiger Verschattung der Grundstücke nicht festgeschrieben werden. Hingegen können Wegebeziehungen auch durch die öffentlichen Grünflächen für zusätzliche Erholungswerte sorgen, ebenso zur sozialen Interaktion.
Getroffene Regelungen zur Dach- und Fassadenfarbe werden nicht aus der Planung entlassen, Zielsetzung der Stadt Syke verbleibt die Schaffung eines einheitlichen Baugebietes

Der Einschätzung von weiteren Einwandschreiber:innen, wonach das Hallenbad durch eine Bebauung auf dem Nachbargrundstück entwertet werden würde, wird in dieser Form nicht geteilt. Die Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes betreffen hier nur die Bereiche bis zu der Baumreihe am Hohlweg.

Die Frage einer sozialen Durchmischung des Plangebietes vor dem Hintergrund der Bebauung von Mehrfamilienhäusern an der Straße Am Lindhof ist städtebaulich nicht relevant.

Die Verkehrsanschließung/-anbindung ist ein weiterer Sorgenpunkt einer Einwandschreiberin. Als Eigentümerin eines der angrenzenden Grundstücke hätte sie kein Interesse an einer weiteren Straße hinter ihrem Grundstück. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Eine Erschließungsstraße östlich des Grundstückes der Einwandschreiberin ist jedoch für eine ökonomische Erschließung des Baugebietes erforderlich. Die ursprüngliche Straßenführung wurde aufgrund der Reduzierung der Baufelder deutlich verringert. Eine Störung ist demnach so gut wie ausgeschlossen.

Ferner werden über diese Erschließungsstraße nur wenige Grundstückseinheiten erschlossen. Daher werden verbundenen Beeinträchtigungen als hinnehmbar betrachtet. Auch sind diese durch Immissionen in dem Baugebiet im Bestand hinzunehmen, die Neuplanung stellt diesbezüglich nur eine eher untergeordnete Rolle dar.

Die Hinweise zu einer teilweise nicht verkehrsordnerisch zulässigen Fahrweise („zu schnell“) wurden zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise zur Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit wurden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes haben jedoch keinen Einfluss darauf.
Es wurde die Frage gestellt, warum nicht alternativ der Bereich zwischen Tennishalle und Hallenbad bebaut werden könnte. Dem Vorschlag folgt die Stadt Syke nicht. Die Parkplätze in dem Bereich werden für die dortigen Nutzungen benötigt. Der Geltungsbereich des hier in Rede stehenden Plangebietes ist im Flächennutzungsplan der Stadt Syke in dieser Zuordnung zudem überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt und wird dementsprechend entwickelt.

Die Einschätzung einer weiteren Stellungnahme auf fehlende Erörterungsmöglichkeit des Planes wird nicht gefolgt. Die Stadt Syke hat hier die Öffentlichkeit auf der Basis des Baugesetzbuches frühzeitig beteiligt. Dies ist auch in ausreichendem Zeitraum erfolgt, wenn auch über Weihnachten und Silvester/Neujahr. Darüber hinausgehende Erörterungen können durchgeführt werden, müssen jedoch nicht.

Ein Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes wird aufgrund der Kleinteiligkeit der Abweichung nicht erkannt, zumal der Flächennutzungsplan auch nicht über eine Parzellenschärfe verfügt. Auch hat der Landkreis Diepholz im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme diesbezüglich keine Bedenken vorgebracht. Weiterhin soll der Flächennutzungsplan im Rahmen einer Gesamtänderung an die heutigen Erfordernisse angepasst werden.
Hinweise zur Bedeutung des Hohlweges aus Kulturgut wurden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Der Anregung wird gefolgt, die Grenze des Landschaftsschutzgebiets darzustellen wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.
Die Frage der Einrichtung einer Wohnungsbaugenossenschaft ist ebenso nicht relevant für die Aufstellung des Bebauungsplanes wie die Frage ob das durch das geplante Baugebiet die Hallenbadsanierung (mit-)finanziert wird.

Der Einschätzung, wonach das mesophile Grünland im Plangebiet nach niedersächsischen Naturschutzrecht als sonstige naturnahe Flächen geschützte Landschaftsbestandteile eingeordnet wäre, wird zur Kenntnis genommen. Wie im Umweltbericht unter dem Punkt „Sonstige Schutzgebiete“ bereits aufgeführt, ist nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG allerdings lediglich die Umwandlung solcher Flächen in Ackerland oder Intensivgrünland genehmigungsbedürftig. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des sogenannten „Niedersächsischen Weges“ zählt seit dem 01.01.2021 das mesophiles Grünland zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Eine Ausnahme vom Biotopschutz wird gesondert beantragt. Entsprechend wurde der Umweltbericht angepasst.
Weiterhin wurden Spielmöglichkeiten für Kinder angeregt. Ein planungsrechtliches Erfordernis auf Einplanung eines (Kinder-) Spielplatzes ist in Niedersachsen jedoch nicht gegeben. Er wird auch nicht für erforderlich erachtet, weil zum Einen auf den Grundstücken ausreichend Spielmöglichkeiten eingerichtet werden können und zum Anderen im Umfeld des Plangebietes insbesondere in südlicher Richtung Grün- und Freiflächen vorhanden sind. Weiterhin sind sportliche Anlagen sowie das Jugendhaus mit Skaterbahn in unmittelbarer Nähe zu finden.
Es wurde weiterhin die Vermeidung fossiler Brennstoffe angeregt. Dem wurde gefolgt.
Dachbegrünungen sind im Plangebiet nicht ausgeschlossen, für Solaranlagen auf dem Dach gelten mittlerweile rechtliche Vorgaben der NBauO.
Regenrückhaltemöglichkeiten werden zentral geschaffen, Blumenwiesen können auf den öffentlichen Grünflächen ebenso angelegt werden. Weitere Hinweise zu Aufenthaltsqualitäten innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen können im Rahmen der konkretisierenden Erschließungsplanung Berücksichtigung finden.
Dem Wunsch nach Herausnahme der Festlegungen zur Dach- und Fassadenfarbe wurde hingegen nicht entsprochen, um ein eher einheitliches Baugebiet entstehen zu lassen.
Hinweise zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch vor dem Hintergrund einer mehrgeschossigen Bebauung wurden zur Kenntnis genommen. Hier gewichtet die Stadt Syke jedoch die Sicherung von zusätzlichem Wohnraum höher als den vollständigen Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes, welches allerdings bereits jetzt durch den Gebäudekomplex des Hallenbades und der vorzufindenden straßenbegleitenden Bebauung beeinträchtigt ist.
Weiterhin wurde die Einbeziehung von bestehenden Grundstücken hinterfragt. Die Stadt Syke verbindet mit der Planung jedoch auch städtebauliche Zielsetzungen in dem Gebiet. Zur Abrundung dieser Ziele wurden auch die 7 Grundstückseigentümer an der Straße Am Lindhof in das Plangebiet mit einbezogen. In diesem Zusammenhang wurden zum einen die bestehenden Gebäude planungsrechtlich mit abgesichert und zum Anderen jedoch auch bei den Grundstücken für den rückwärtigen Bereich Baumöglichkeiten planungsrechtlich geschaffen. Ferner wäre ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes diese Möglichkeit nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung dieser ist demnach nicht gegeben.
Ein zusätzlicher Untersuchungsbedarf der Freizeitlärmsituation wurde seitens der Stadt Syke nicht erkannt. Ein Lärmgutachten wurde jedoch erstellt, welches aber vorrangig auf die Thematik Straßenlärm eingeht. Anmerkungen zu Verschattungen und Laubabfall durch bestehende Bäume im Plangebiet werden nicht geteilt, diese treten zwar auf, sind jedoch auch hinzunehmen.

In einer weiteren Stellungnahme wurde auf einen Widerspruch der bestehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Syke zu einem Teil des geplanten Wohngebietes hingewiesen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Syke wird nach Absprache mit dem Landkreis Diepholz entsprechend der aktuellen Zielsetzungen in Kürze angepasst. Seitens des Landkreises wurden zu dieser Herangehensweise keine Anregungen gegeben.

Die Einschätzung eines/r Einwandschreibers/in, wonach auf der verbleibenden Gemeinbedarfsfläche keine Erweiterungsmöglichkeit für das Hallenbad bestehen würde, wird nicht gefolgt. Die Fläche ist noch ausreichend groß zur Umsetzung weiterer Planungen.
Weitere Hinweise zum Bebauungsplan von privater Seite aus wie z. B. die Folgen von Versiegelung für die Klimaveränderung waren eher allgemeiner Natur und unterliegen insofern nicht einer weiteren differenzierten Abwägung. Zudem ist der Bedarf für eine weitere Wohnbebauung seitens der Stadt Syke bekannt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erging zunächst vom Landkreis Diepholz eine Stellungnahme.
Die im Planungsraum vorkommenden extensiven bzw. mesophilen Grünlandbereiche weisen demzufolge aus Sicht der UNB eine höhere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften auf und sind als geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG bzw. § 22 NABNatSchG einzustufen. Wie im Umweltbericht unter dem Punkt „Sonstige Schutzgebiete“ bereits aufgeführt, ist nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG allerdings lediglich die Umwandlung solcher Flächen in Ackerland oder Intensivgrünland genehmigungsbedürftig. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des sogenannten „Niedersächsischen Weges“ zählt seit dem 01.01.2021 das mesophiles Grünland zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Eine Ausnahme vom Biotopschutz wird gesondert beantragt. Entsprechend wurde der Umweltbericht angepasst.
Weiterhin wäre lt. UNB die Eingriffsbilanzierung darauf anzupassen. Der Anregung wurde nicht gefolgt. Die Bilanzierung richtet sich nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetages. Sowohl für artenarmes Extensivgrünland als auch für mesophiles Grünland ist der Wertfaktor 3 angegeben. Aufgrund der Tatsache, dass das mesophile Grünland nun als gesetzlich geschützter Biotop zu werten ist, werden die entsprechenden Grünlandbereiche im Entwurfsstand der vorliegenden Planung aus der Bilanzierung ausgenommen, da hierfür ein Ausnahmeantrag gestellt und ein gleichartiger Ersatz angestrebt wird.
Durch die einmalige Erfassung von Heuschrecken wäre eine eindeutige Beurteilung der Flächenbedeutung für Heuschrecken bzw. andere Arten des extensiven Offenlandes schwierig. Entsprechend den Aussagen des Gutachtens zur Heuschrecken-Kartierung und wie im Umweltbericht angegeben, ist jedoch nicht zu erwarten, dass sich durch weitere Erfassungstermine ein gänzlich anderes Bild des Artenspektrums und dessen Ansprüchen ergeben würde. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich die Artenanzahl des gesamten Untersuchungsgebietes noch leicht erhöhen würde, Das Untersuchungsgebiet verfügt zwar durchaus über gute, jedoch nicht über besonders extreme Lebensräume, so dass seitens des Gutachters, anders als vom Landkreis angenommen, ein Vorkommen von weiteren gefährdeten und hoch spezialisierten Arten für unwahrscheinlich gehalten wird. Bezüglich weiterer Insektengruppen wurde im Jahr 2021 eine umfassende Untersuchung der Schmetterlingsfauna des Plangebiets vorgenommen. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden in den Umweltbericht aufgenommen.
Im Sinne des Vermeidungsgrundsatzes der Eingriffsregelung wäre lt. UNB zumindest der Erhalt von Teilbereichen der höherwertigen extensiven/mesophilen Offenbereiche anzustreben. Der Anregung wurde nicht gefolgt. Nach den Abwägungsergebnissen der Stadt Syke wird zugunsten der

Siedlungsentwicklung im Bereich des mesophilen Grünlandes eine Bebauung angestrebt. Hingegen werden im Entwurfsstand im Vergleich zum Vorentwurfsstand im Süden größere Bereiche von der Bebauung ausgeschlossen und als Grünfläche festgesetzt (mit Erhaltungsgebot und Anpflanzgebot, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).
Der Anregung auf eine naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens wurde gefolgt, eine entsprechende Festsetzung getroffen.
Hinterfragt wurde die Vorgabe von Kompensationsmaßnahmen auf privaten Grundstücken. Die Befürchtung wird nicht geteilt. Die Festsetzungen eines Bebauungsplanes sind zwingend einzuhalten, egal ob es sich um die Beachtung einer Baugrenze, einer Höhenfestsetzung oder eines Anpflanzgebotes handelt. Der Stadt Syke ist es wichtig, die Grundstückseigentümer:innen dahingehend zu sensibilisieren, dass Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern einen ökologischen Wert inne haben.
Für die im Rahmen des speziellen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG zu betrachtenden Gruppen „Vögel“ und „Fledermäuse“ wäre weiterhin im Hinblick auf unvermeidbare Beseitigungen von relevanten Strukturen eine ökologische Baubegleitung geboten. Auf eine ökologische Baubegleitung kann nach Einschätzung der Stadt Syke verzichtet werden. Entsprechend den Angaben der Artenschutzprüfung im Umweltbericht (Kap. 1.3.2) müssen Fällarbeiten / Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeiten / Quartierszeiten durchgeführt werden oder es muss fachgutachterlich sichergestellt werden, dass keine besetzten Niststätten / Quartiere vorhanden sind. Entsprechend der aktualisierten und stark reduzierten Planung sind jedoch nur in sehr geringem Umfang Gehölze betroffen.
Bezüglich der Oberflächenentwässerung liegt ein entsprechendes Konzept durch den Wegezweckverband Syke vor. Darin wird auch der hydraulische Nachweis bzgl. der ausreichenden Größe geführt.
Aussagen zur Wertigkeit des südlich angrenzenden Hohlweges wurden in die Begründung aufgenommen. Er wird durch die Planung jedoch nicht gefährdet.
Die redaktionelle Verdeutlichung zur örtlichen Bauvorschrift Nr. 4 bzgl. des Begriffes „Kunststoffflächen“ wurde in die Begründung aufgenommen.
Zum Lärmschutz wurde eine gutachterliche Stellungnahme erarbeitet, aus der auch Maßnahmen zum Schallschutz abzuleiten waren. Die entsprechenden Ergebnisse wurden als textliche Festsetzungen übernommen.
Hinweise der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr betrafen überwiegend den Anschluss der Planstraße an die Kreisstraße Am Lindhof. Sie sind nachgeordnet zu der hier vorliegenden Planung zu beachten.
Zudem wurde von der Behörde darauf verwiesen, dass sich das Plangebiet an rechtlich freier Straßenstrecke befindet und deshalb weitere Zufahrten gem. § 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) nicht zugelassen würden. Der Stellungnahme wurde gefolgt, die Planzeichnung entsprechend um ein Zu- und Abfahrtsverbot zur Kreisstraße ergänzt. Der Bestandsschutz von bestehenden Zufahrten wurde innerhalb einer textlichen Festsetzung gesichert.
Der BUND weist darauf hin, dass das Gesamtensemble in seinem derzeitigen Zustand einen vielfältigen und wertvollen Lebensraumkomplex für Tiere und Pflanzen mit unterschiedlichen Standortansprüchen bildet, von dem möglichst viel erhalten bleiben sollte. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, der zentrale Bereich des Plangebietes stark reduziert. Es soll jedoch weiterhin an dem planerischen Willen der Stadt Syke, eine Wohnbebauung auszuweisen, festgehalten werden. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden im Plangebiet und extern ausgeglichen.

Die Bäume im Bereich des Hohlweges sollen jedoch geschützt werde. Um den Schutz des Wurzelraumes der nordöstlichen Baumreihe zu gewährleisten, wurde im Sinne des Vermeidungsgebots die Lage des Fuß- und Radweges so gewählt, dass dieser auf der sich dort befindlichen Geländestufe befindet. Somit liegt der Weg deutlich über dem Geländeniveau des Wurzelraumes.
Die Bedenken des BUND betrafen auch den Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens. Diese wurden zurückgewiesen. Hier ist zum Schutz der Baumstrukturen, die als zu erhalten festgesetzt sind, eine 5 m breite Anpflanzfläche festgesetzt. Dies wird zum Schutz der Bäume als ausreichend erachtet.

Weiterhin wurde vom BUND das Vorhandensein von weiteren Greifvögeln Eulen und Amphibien nicht ausgeschlossen. Es kann aus Gutachtersicht jedoch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Birkenjungbestand geeignete Nistbäume für Großvögel aufweist, da der Baumbestand jung ist und keine kräftigen Äste aufweist. Geeignete Nistbäume können sich im Altbaumbestand des Hohlweges befinden. Dieser ist zum Erhalt festgesetzt.
Die Annahme wird durch das faunistische Gutachten aus dem Jahr 2021 gestützt. Ein Waldkauz-Brutplatz wurde in den Großbäumen des Hohlwegs angenommen, Greifvögel wurden nicht erfasst. Die Ergebnisse wurden zum Entwurfsstand in der Begründung ergänzt.

Es wurde zudem im Umweltbericht ergänzt, dass Wanderbewegungen von Amphibien in Richtung des Plangebiets nicht grundsätzlich auszuschließen sind. Fachgutachterlich wird allerdings prognostiziert, dass – sollten Amphibien von Osten das Plangebiet erreichen – diesen Schutz in den Altbaumbeständen des Hohlweges suchen würden. Die Grünlandbereiche weisen keine Strukturen wie z. B. Holz- oder Steinhaufen auf, welche den Amphibien den nötigen Schutz bieten. Das Plangebiet liegt nicht im Verbreitungsraum der Wechselkröte.

Im Jahr 2021 wurde auch eine gezielte Reptilienerfassung vorgenommen. Es wurden dabei keine Zauneidechsen festgestellt. Es wurde eine Kreuzotter aufgenommen. Kreuzotter und Ringelnatter gehören allerdings nicht zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

In einer zweiten Stellungnahme des BUND wurde darauf hingewiesen, dass im Laufe der Jahre die Stadt Syke, mit einem Baugebiet nach dem anderen, in die ökologisch wertvollen Bereiche im Hachetal eingegriffen habe, Allerdings wäre jetzt der Grenzbereich geschützt. Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bezweifelt wurde die Größenordnung der wertgebenden Fläche (mesophiles Grünland) von 0,6 ha. Der Inhalt des Gutachtens wird hier jedoch nicht ganz korrekt wiedergegeben. Entsprechend den vollständigen Gebietsdaten des FFH-Gebiets beträgt die Fläche des Lebensraumtyps 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) 0,06 ha. Der Lebensraumtyp 6510 macht somit nur einen sehr geringen Anteil des FFH-Gebiets aus. Gleichzeit ist, wie beschrieben, dieser Lebensraumtyp der einzige, welchem Biotoptypen des Plangebiets entsprechen. Somit würden sich eventuelle geringe Wechselbeziehungen zwischen Grünland des FFH-Gebiets und Grünland des Plangebiets nur auf einen sehr geringen Flächenanteil des FFH-Gebiets auswirken. Der Umweltbericht ist auf der Rechtsgrundlage des BauGB erstellt, alle (potenziellen) Beeinträchtigungen wurden dabei ermittelt.

Zum Hohlweg müsste lt. BUND ein Abstand von 100 m eingehalten werden. Eine Alternativenprüfung müsste zudem erfolgen. Dieser Teil der Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es wurden darin keine konkreten Argumente für die Forderung eines 100-m-Abstandes zum Hohlweg genannt.

Entsprechend der aktuellen Planung rückt die neue Bebauung nicht weiter als das Hallenbad an den Hohlweg heran.

Eine Alternativenprüfung bzgl. der Art der baulichen Nutzung ist weiterhin bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) erfolgt. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht hier nicht.

Der Bolzplatz an der Gesseler Straße sollte nicht als Ausgleichsfläche eingeplant werden. Der Bolzplatz an der Gesseler Straße wird aktuell nicht als Kompensationsfläche vorgesehen.

Weiterhin ergingen Hinweise, die im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. bei der Bauausführung zu beachten sind.

Aufgestellt:

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung
und Forschung
Escherweg 1 26121 Oldenburg

Syke, den …….

Bürgermeisterin

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Stadt Syke verfolgt im Bereich östlich der Kreisstraße 125 Am Lindhof, auf Höhe der Straße Lindhofhöhe, die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum. Dabei möchte sie die bereits vorhandene Bebauung westlich der K 125 durch die Errichtung eines neuen Baugebietes erweitern. Zur Sicherung des Hallenbades und dessen Erweiterungsmöglichkeiten wird dessen gesamte Fläche mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (95/03) „Hallenbadareal“ integriert.

Für die Wohnbebauung ist ein Mix unterschiedlicher Wohntypen vorgesehen. So ermöglichen die unterschiedlichen Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches die Errichtung von Einfamilien-, Doppel- und Mehrfamilienhäuser.

Der Bebauungsplan trifft folgende Festsetzungen:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes		**83.588 m²**
WA gesamt		19.891 m²
davon WA 1 mit einer GRZ von 0,3	*8.512 m²*	
davon WA 2 mit einer GRZ von 0,3	*3.062 m²*	
davon WA 3 mit einer GRZ von 0,4	*3.944 m²*	
davon WA 4 mit einer GRZ von 0,4	*2.966 m²*	
davon WA 5 mit einer GRZ von 0,4	*1.407 m²*	
Fläche für den Gemeinbedarf „Kindergarten“, „Hallenbad / Freibad“ sowie „Liegewiese“ und „Festplatzwiese“ /		17.937 m²
Öffentliche Verkehrsfläche		4.773 m²

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung		8.372 m²
davon VBZ öffentlich – Fuß- und Radweg	*684 m²*	
davon VBZ öffentlich – Parkplatz	*7.687 m²*	
Öffentliche Grünflächen		28.108 m²
davon Regenrückhaltebecken	*1.592 m²*	
davon Anpflanzfläche	*436 m²*	
davon Anpflanz und Erhalt	*2.893 m²*	
davon Erhalt	*9.514 m²*	
davon Fläche für Maßnahmen	*11.817 m²*	
sonstige Fläche	*1.856 m²*	
Private Grünflächen		4.507 m²

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt nach Westen und Norden an die bestehende Bebauung an. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Syke teilweise bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Die Stadt Syke ist der Auffassung, dass die Fläche insbesondere aufgrund der guten Anbindung zur Stadt Syke und aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Hallenbad für eine angemessene, nachhaltige städtebauliche Entwicklung geeignet ist und zu einer Ansiedlung junger Familien führen könnte.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]

Es werden überwiegend Wohngebiete festgesetzt, in denen den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse Rechnung getragen wird.

In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO,

- Sonstige nicht störende Gewerbegebiete gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO,
- Anlagen für Verwaltungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO,
- Gartenbaubetriebe gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO,
- Tankstellen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO

nicht zulässig.

Die vorgenannten Nutzungen würden aufgrund ihres Flächenbedarfes sowie der mit der Nutzung einhergehenden, umfangreichen Kfz-Bewegungen, Geruchsimmissionen und des möglichen Betriebes auch in den Abend- und Nachtstunden (insbesondere Tankstellen) der überwiegenden Wohnnutzung zuwiderlaufen.

Im Bebauungsplan werden darüber hinaus gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO weitere Festsetzungen zur Geschossigkeit aufgenommen, die gewährleisten sollen, dass die städtebauliche Entwicklung im Plangebiet mit der angrenzenden Siedlungsentwicklung korrespondiert.

Im Umfeld des Plangebiets sind keine Störfall-Betriebe bekannt. Innerhalb des Plangebiets sind aktuell und künftig keine Störfall-Betriebe zulässig.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]

Kulturgüter (Bau- und Bodendenkmale) sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Orts- und Landschaftsbild ist bereits durch das Hallenbad nebst vorhandener straßenbegleitender Wohnbebauung beeinträchtigt. Da das neue Baugebiet die gleiche Tiefe wie das Hallenbad einnehmen wird ist von einer „Verschlechterung“ nicht auszugehen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes … [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) BauGB]

Das FFH-Gebiet „Hachetal“ beginnt in einer Entfernung von ca. 40 m östlich des Geltungsbereichs. Aufgrund der engen räumlichen Nähe zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet wird eine vertiefende Betrachtung vorgenommen. Diese liegt als separates Dokument bei (FFH-Verträglichkeitsprüfung) und kommt zu dem Schluss, dass Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des FFH-Gebietes gegeben ist.

Das Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt liegt nordöstlich (ca. 2.600 m) und ein Teilbereich der „Kammmolch-Biotope bei Syke“ liegt 3.170 m westlich. Aufgrund der Entfernung und des geringen Wirkradius der geplanten Nutzungen können Betroffenheiten dieser Natura-2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald

oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 BauGB]

Mit der Planung werden umfangreiche Bodenversiegelungen vorbereitet. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist bereits überwiegend eingestellt. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Verwirklichung der Ziele der Planung erforderlich und deshalb unvermeidbar. Für Wohnzwecke genutzte Flächen sind in den Bebauungsplan integriert und werden als Allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Die Planung verfolgt hier zudem eine Entwicklung in die Höhe (Vollgeschossanzahl) und nicht auf Fläche (Grundfläche).

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1 a Abs. 5 BauGB]

Es werden großflächig Gehölzbestände zum Erhalt festgesetzt. Zudem bestehen Festsetzungen zur Bepflanzung einer Grünfläche mit Gehölzen sowie zur Pflanzung von Sträuchern/Bäumen in den Grundstücksflächen. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als unversiegelte Vegetationsflächen zu gestalten.

Die Baukörperausrichtung ermöglicht grundsätzlich eine Dachbegrünung sowie die Nutzung von Solarenergie auf den Dachflächen der zulässigen Gebäude.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]

Die Planung bereitet umfangreiche Versiegelungen vor. Eine deutliche Begrenzung der zulässigen Versiegelungen wird durch die Festsetzungen von Grundflächenzahlen in den Allgemeinen Wohngebieten (GRZ 0,3 bis 0,4) erreicht.

Die Gehölzbestände werden weit überwiegend zum Erhalt festgesetzt, zudem bestehen weitere großflächige Festsetzungen von öffentlicher und privater Grünfläche sowie einer Fläche für Maßnahmen.

Die Fläche für Gemeinbedarf sichert ein bestehendes Hallenbad und einen bestehenden Kindergarten planungsrechtlich ab.

Zudem besteht eine Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen, so dass der Wirkradius der Beeinträchtigungen bzgl. des Landschaftsbildes begrenzt ist.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Natura 2000

Das FFH-Gebiet „Hachetal“ beginnt ca. 40 m östlich des Geltungsbereichs. Aufgrund der engen räumlichen Nähe zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet wird eine vertiefende Betrachtung vorgenommen. Diese liegt als separates Dokument bei (FFH-Verträglichkeitsprüfung) und kommt zu dem Schluss, dass eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des FFH-Gebietes gegeben ist.

Das Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt liegt nordöstlich (ca. 2.600 m) und ein Teilbereich der „Kammmolch-Biotope bei Syke“ liegt 3.170 m westlich. Aufgrund der Entfernung und des geringen Wirkradius der geplanten Nutzungen können Betroffenheiten dieser Natura-2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

Sonstige Schutzgebiete

Das Landschaftsschutzgebiet DH 73 „Hachetal I“ grenzt mit einem Teilbereich östlich an den Geltungsbereich an, kleinräumig kommt es zu einer Überschneidung. Aufgrund der Festsetzung einer Erhaltsfläche im entsprechenden Bereich kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutzziele des LSG.

Bezüglich des nächstgelegenen Naturschutzgebietes NSG HA 207 „Hachetal“, welches an der nordöstlichen Ecke sehr kleinräumig direkt an das Plangebiet angrenzt, werden durch die Planung ebenfalls keine Beeinträchtigungen ausgelöst.

Das Grünland im Plangebiet wurde in einem Flächenanteil von etwa 14.700 m² als Sonstiges mesophiles Grünland (GMS) kartiert. Dieser Biotoptyp ist ein nach §30 BNatschG geschütztes Biotop. Für die Überplanung ist eine Ausnahme vom Biotopschutz nötig. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wird die Erteilung der Ausnahme in Aussicht gestellt, sofern bezüglich der Kompensation bestimmte Anforderungen berücksichtigt werden, z. B., dass die Kompensationsfläche möglichst nah zum Eingriff gelegen sein sollte und eine Mahdgutübertragung vorzusehen ist.

Den Wänden des Hohlweges südlich des Plangebiets kann teilweise ein eigener Biotoptyp zugewiesen werden, es handelt sich um „Lehm- oder Lösswände“ (DSL). Hier kann ein Schutzstatus gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG vorliegen. Der Biotoptyp wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Ziele des speziellen Artenschutzes

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]

Die Straße Am Lindhof, das Hallenbad, der Tennisplatz und die Kindertagesstätte verursachen Geräuschimmissionen. Bezüglich der südlich und östlich jenseits des Gehölzbestandes angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist von temporären landwirtschaftlichen Lärmimmissionen auszugehen, die auf das geplante Wohngebiet einwirken.

Entsprechend den Ergebnissen eines Lärmgutachtens wird zum Schutz der Wohnnutzung die Ausweisung von Lärmpegelbereichen entsprechend der DIN 4109 erforderlich.

Durch die an den Geltungsbereich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist auch mit landwirtschaftlichen Immissionen (Staub, Gerüche) zu rechnen. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung sind diese für den ländlichen Raum üblich und als solche zu tolerieren.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]

Die Planung bereitet umfangreiche Versiegelungen vor. Eine deutliche Begrenzung der zulässigen Versiegelungen wird durch die Festsetzungen von Grundflächenzahlen in den Allgemeinen Wohngebieten (GRZ 0,3 bis 0,4) erreicht. Zudem bestehen Festsetzungen von Grünflächen.

Die Beeinträchtigungen sind als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten. Die Ziele der Planung können jedoch ohne Inanspruchnahme von Böden nicht umgesetzt werden.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz 2008

Im Landschaftsrahmenplan wird für den Bereich des Bebauungsplanes allgemein als Ziel formuliert: „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“. Lediglich in einem Bereich im Nordosten, der aktuell als Parkplatz/Straße genutzt wird, überschneidet sich der Geltungsbereich mit einem Bereich, für welchen als Ziel die „Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope“ angegeben wird.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Planungsebene, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind[2]. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den

[2] Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne des § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)[3]: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind[4], liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

---

3 in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

4 Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Für das Plangebiet liegen Erfassungen zu Heuschrecken, Schmetterlingen, Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien vor. Mit Ausnahme der Heuschrecken können Arten aus diesen Gruppen relevant im Hinblick auf die Artenschutzprüfung sein. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Gutachten ist in Kap. 2.1.1 zu finden.

Bezüglich der **Schmetterlinge** und **Reptilien** ergaben die Untersuchungen keine Vorkommen artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Gruppen.

Alle **europäischen Vogelarten** sind gemäß § 44 (2) BNatSchG (s.o.) den streng geschützten gleichgestellt. Insgesamt wurden 46 Vogelarten erfasst, davon 34 Brutvogelarten, die teils auch in den unmittelbar angrenzenden Grundstücken und Gehölzen brüteten. Die übrigen Arten nutzten das UG als Nahrungsrevier. Bei einem Großteil der erfassten Brutvogelarten handelt es sich um häufige und ökologisch wenig anspruchsvolle Arten, die in typischer Weise in geeigneten Gehölzstrukturen vorkommen. Mit Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Haussperling, Nachtigall, Rauchschwalbe, Star, Stieglitz, Trauerschnäpper und Waldkauz wurden im Untersuchungsgebiet zehn Vogelarten nachgewiesen, die gemäß der aktuellen Roten Liste Niedersachsens als Arten mindestens der Vorwarnliste eingestuft werden. Zum Teil wurden die Arten nur außerhalb des Plangebiets festgestellt. Rauchschwalben nutzten das UG nur als Nahrungsgäste.

Alle potenziell vorkommenden **Fledermausarten** sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt und streng geschützt.

Da in der näheren Umgebung keine Gewässer vorhanden sind, besitzt das Untersuchungsgebiet für **Amphibien** kein beziehungsweise nur ein geringes Lebensraumpotenzial. Nach einer Luftbildauswertung befindet sich das nächstgelegene Stillgewässer in einer Entfernung von gut 500 m und somit noch innerhalb des Aktionsradius vieler Amphibienarten, allerdings sind die Bereiche durch Siedlungsstrukturen und größere Ackerflächen voneinander getrennt. Zu weiteren Biotopkomplexen findet eine Abtrennung durch Straßen statt. Zudem sind östlich des Untersuchungsgebiets größere Gehölz- und Waldbestände vorhanden, die geeignetere Überwinterungslebensräume darstellen.

Wanderbewegungen von Amphibien aus Richtung der Hache in Richtung des Plangebiets sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Fachgutachterlich wird allerdings prognostiziert, dass – sollten Amphibien von Osten das Plangebiet erreichen – diesen Schutz in den Altbaumbeständen des Hohlweges suchen würden. Die Grünlandbereiche weisen keine Strukturen wie z.B. Holz- oder Steinhaufen auf, welche den Amphibien den nötigen Schutz bieten. Das Plangebiet liegt nicht im Verbreitungsraum der Wechselkröte

Auch Vorkommen relevanter Arten aus der Gruppe der Säugetiere, Fische und Rundmäuler, Käfer, Libellen, Weichtiere sowie der Pflanzen können für das Plangebiet mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss beruht zum einen auf der Biotopausprägung im Gebiet (z.B. Fehlen geeigneter Fortpflanzungsgewässer) und die speziellen Habitatansprüche einzelner Arten (z.B. Bindung an nährstoffarme Gewässer, große Laubwälder mit Totholz) sowie zum anderen an den Verbreitungsgrenzen (z.B. Vorkommen nur in Mittelgebirgen).

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände[5]

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

Bei der Fällung von Bäumen bzw. Arbeiten an Gebäuden kann es zur Tötung von Vögeln / Zerstörung von Gelegen kommen sowie zur Tötung von Fledermäusen. Dies kann vermieden werden, wenn die Fällarbeiten / Gebäudearbeiten außerhalb der Brutzeiten / Quartierszeiten durchgeführt werden oder indem fachgutachterlich sichergestellt wird, dass keine besetzten Niststätten / Quartiere vorhanden sind.

Der Baumbestand der Plangebiets bleibt entsprechend den planerischen Festsetzungen überwiegend erhalten. Gebäudeabrisse sind nicht zu erwarten.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2) BNatSchG):

Im artenschutzrechtlichen Sinne ist eine Störung nur dann erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Damit ist nicht zu rechnen, da die vorkommenden Brutvogelarten nicht durch eine ausgeprägte Störungsempfindlichkeit gekennzeichnet sind und Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Auch bezüglich der Fledermäuse wird heutzutage weitgehend davon ausgegangen, dass Scheuch- und Barrierewirkungen, insbesondere bei siedlungstoleranten Arten, keine wesentliche Rolle spielen.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG):

Für die Prüfung des Eintretens des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG maßgeblich, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, d.h. ob die jeweiligen Brutpaare auf geeignete Strukturen in der näheren Umgebung ausweichen können. Bei den ungefährdeten und ökologisch nicht ausgesprochen anspruchsvollen Arten, die zudem ihre Nester jährlich neu bauen, wird davon ausgegangen, dass ein Ausweichen für diese Vorkommen generell möglich ist.

Entsprechend ist hier eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weitgehend dadurch auszuschließen, dass der bauzeitliche Schutz aktuell besetzter Niststätten berücksichtigt wird.

Vorliegend ist der Baumbestand des Plangebiets entsprechend Vermeidungsgebot überwiegend zum Erhalt festgesetzt, so dass die Brutplätze nicht betroffen sind. Eine jüngere

[5] Es ist zu beachten, dass im Gutachten von einer anderen Ausgestaltung der Planung ausgegangen wird, welche stärkere Auswirkungen bedingen würde. Die Aussagen wurden entsprechend an die aktuelle Planung angepasst.

Baumgruppe im zentralen Plangebiet kann nicht erhalten werden. Hier wurde eine einmalige Brutzeitfeststellung der Goldammer verzeichnet. Eine mögliche Betroffenheit dieser anspruchsvolleren Art (nur Brutzeitfeststellung, kein Nachweis) wird durch die vorgesehenen Hecken- und Gehölzpflanzungen im Gebiet vermieden.

Eine Zerstörung des Zwergfledermaus-Sommerquartiers und der drei Balzquartiere ist nicht zu erwarten. Auch der alte Baumbestand bleibt erhalten, in den von Rodung betroffenen Gehölzen wurden keine Fledermausquartiere nachgewiesen. Sollten doch Gebäudearbeiten /-abrisse an Gebäuden mit Quartieren vorgenommen werden, sind diese außerhalb der Quartierszeiten vorzunehmen und ggf. ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ersatz bereitzustellen.

Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Maßnahmen sind keine dauerhaften Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen.

1.4 Belange des Waldes / Waldumwandlung

Die Waldbestände des Plangebietes bleiben erhalten. Der Bereich des mesophilen Buchenwaldes ganz im Süden wird zum Erhalt festgesetzt, ein geringer Flächenanteil des Birkenwaldes liegt ebenfalls in dem Bereich. Der übrige Birkenwald-Anteil liegt in der Fläche für Maßnahmen und soll entsprechend textlicher Festsetzung ebenfalls erhalten werden.

Die Planung bedingt entsprechend keine Waldumwandlung.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

derzeitiger Zustand

- Biotoptypen

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden am 03.04.2019 die Biotoptypen nach Drachenfels[6] erfasst, am 20.05.2019 erfolgte eine weitere Begehung der Grünlandbereiche. Im Mai 2021 wurde an einem weiteren Termin die Umgrenzung des mesophilen Grünlandes geprüft und geschärft. Da davon auszugehen ist, dass sich die Bedingungen in den Flächen nicht grundlegend geändert haben, sind die Ergebnisse weiterhin gültig.

Die folgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Biotoptypen des Plangebiets, die vollständige Biotoptypenkarte mit Legende ist im Anhang zu finden.

6 Drachenfels, O.v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Juli 2016



Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Biotoptypenplan

Die folgende Tabelle listet die Biotoptyen des Plangebiets und der direkten Umgebung auf. Den vorkommenden Biotoptypen werden zudem Wertstufen gemäß der *Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung* nach Niedersächsischem Städtetag Wertfaktoren zwischen 0 (weitgehend ohne Bedeutung) und 5 (sehr hohe Bedeutung) zugeordnet.

Tabelle: Biotoptypen

Code	Beschreibung und Lage	Wertfaktor
WPB	**Birken- und Zitterpappel-Pionierwald** Der vorliegende Bestand besteht fast ausschließlich aus Birken. Es wurde zunächst von einer Entstehung durch Samenanflug ausgegangen, vermutlich handelt es sich aber um eine Anpflanzung. Die Bäume stehen relativ dicht und weisen überwiegend Brusthöhendurchmesser (BHD) von 5 bis 10 cm auf und sind ca. bis 10 m hoch. Der Unterwuchs besteht aus Brennnesseln (*Urtica dioica*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) und vereinzelt Flatter-Binse (*Juncus effusus*).	**4**
WMT / DSL §	**Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Tieflandes / Lehm- oder Lösswand** Südlich am Rand des Plangebiets befindet sich eine deutliche Geländerinne (historischer Hohlweg), welche beidseitig von alten prägnanten Buchen und Eichen bestanden ist, die überwiegend BHD von über 100 cm aufweisen. Eine Strauchschicht ist nicht ausgeprägt, auch krautiger Unterwuchs ist kaum vorhanden. Die Wurzelbereiche der Bäume sind teilweise durch starke Freizeitnutzungen des Hohlwegs freigelegt. Trotz der geringen Breite des Bestandes und trotz der kaum vorhandenen Krautschicht wird dem Gehölbestand ein Wald-Biotoptyp zugewiesen, da aufgrund der ausladenden Baumkronen der Altbäume zumindest in Teilbereichen ein Waldklima besteht. Den Wänden des Hohlweges kann teilweise ein eigener Biotoptyp zugewiesen werden, es handelt sich um „Lehm- oder Lösswände“ (DSL). Hier kann ein Schutzstatus gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG vorliegen.	**5 / 4**
HBA	Nach Norden hin schließt sich an den mesophilen Buchenwald eine Baumreihe an, von welcher die Traufbereiche in das Plangebiet hereinragen. Hier sind ebenfalls prägnante Altbäume mit Stammdurchmessern von bis zu 120 cm vorhanden. Hier ist teilweise ein Unterwuchs aus u.a. Hasel und Brombeere vorhanden.	**4**
HBE	**Einzelbaum/Baumgruppe** Im Westen des Plangebiets befindet sich eine kleine Gruppe jüngerer Birken zwischen zwei Grünlandbereichen. Im Südosten befindet sich eine weitere jüngere Baumgruppe, bestehend aus Hainbuche, Weide, Pappel und Buche. Im Unterwuchs ist jeweils halbruderale Vegetation ausgeprägt.	**3**
HEB	**Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs** Am zum Hallenbad führenden Weg befindet sich eine Baumgruppe aus Ahorn Kirsche und Hainbuche mit etwas Liguster im Unterwuchs.	**3**
HEB / BZN	**Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs / Ziergebüsch aus überwiegend nicht-einheimischen Gehölzarten** Nördlich des Hallenbades, angrenzend an die Straße „Am Lindhof“ befindet sich ein Gehölzstreifen. Dieser weist eine größere Zahl von Einzelbäumen auf (u.a. Ahorn, Hainbuche, Felsenbirne). Als Unterwuchs ist ein *Cotoneaster*-Gebüsch ausgeprägt, teils auch Sträucher wie Hasel.	**3 / 2**

HEA / UHM	**Baumreihe des Siedlungsbereich / halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte** Südwestlich und südöstlich des Hallenbades erstreckt sich eine jüngere Baumreihe aus Eichen mit Stammdurchmessern in Brusthöhe von etwa 20 – 35 cm. Im Unterwuchs ist eine halbruderale Vegetation ausgeprägt.	**3**
GIT	**Artenarmes Intensivgrünland trockener Mineralböden** Aufgrund der Dominanz des Wirtschaftsgrases Weidelgras (*Lolium perenne)* wird die Grünlandfläche im Bereich der Kita dem Intensivgrünland zugeordnet. Die Grasnarbe ist allerdings in weiten Bereichen gestört. In Teilbereichen ist mit der Schafgarbe (*Achillea millefolium)* eine mesophile Zeigerart häufig. In häufiger gemähten Bereichen kann der Biotoptyp auch als Scherrasen angesprochen werden.	**2**
GET	**Artenarmes Extensivgrünland** In der nördlich des Hallenbades liegenden Grünfläche sind Wirtschaftsgräser vorhanden (u.a. Knäuelgras *Dactylis glomerata*), Extensivgräser (u.a. Wolliges Honiggras *Holcus lanatus*) sowie Störzeiger (u.a. Vogelmiere *Stellaria media*) und mesophile Arten (u.a. Sauer-Ampfer *Rumex acetosa*). Die Fläche wird dem artenarmen Extensivgrünland zugeordnet.	**3**
GMS §	**Sonstiges mesophiles Grünland §** Die große Grünlandfläche im Westen des Plangebiets weist neben einigen Grasarten eine Vielzahl von krautigen Arten auf. Es ist eine Reihe von Kennarten des mesophilen Grünlandes vorhanden (Rotes Straußgras *Agrostis capillaris*, Rot-Schwingel *Festuca rubra*, Ruchgras *Anthoxanthum odoratum*, Schafgarbe *Achillea millefolium*, Sauer-Ampfer *Rumex acetosa*, Rot-Klee *Trifolium pratense*, Spitz-Wegerich *Plantago lanceolata*, Vogel-Wicke *Vicia cracca*, Zaun-Wicke *Vicia sepium*). Die nötige Artenzahl für die Einstufung als mesophiles Grünland ist demnach gegeben, auch ist die Verteilung über die Fläche entsprechend gleichmäßig genug. Das mesophile Grünland gehört zu den nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotoptypen.	**3**
GET / GEF	**Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden / Sonstiges feuchtes Extensivgrünland** Die nördlich des Birken-Pionierwaldes gelegene Grünlandfläche stellt sich als extensiv genutzt dar. Kennarten von mesophilem Grünland sind teilweise vorhanden, Anzahl und Verteilung sind jedoch nicht ausreichend für eine entsprechende Zuordnung. Es dominieren Extensivgräser (u.a. Rotes Straußgras *Agrostis capillaris* und Wolliges Honiggras *Holcus lanatus)*, aber auch Gräser des Wirtschaftsgrünlandes (u.a. Knaulgras *Dactylis glomerata* und Weidelgras *Lolium perenne*) erreichen höhere Deckungsanteile. Teilweise zeigen Arten wie der Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) Ruderalisierungstendenzen an. Im östlichen Abschnitt deuten Arten auf feuchtere Bodenverhältnisse hin.	**3**
UHB / BRR	**Artenarme Brennnesselflur / Rubusgestrüpp** Südlich des Birkenwaldes befindet sich eine brachliegende Fläche, auf der sich überwiegend Brennnesseln (*Urtica dioica*) und Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.)	**3**

	ausgebreitet haben. In kleineren Bereichen sind Bestände von Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) ausgeprägt, randlich von Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*).	
GRA / HEB	**Artenarmer Scherrasen / Einzelbaum des Siedlungsbereichs** Im Nordosten des Plangebiets, angrenzend an den Parkplatz, befindet sich ein Scherrasenbereich mit sechs älteren Eichen (BHD bis 60 cm), deren Kronen den Bereich komplett überdecken.	**1 / 4**
OEL	**Locker bebautes Einzelhausgebiet** Der südöstliche Bereich des Plangebietes wird von einem locker bebauten Einzelhausgebiet eingenommen. Auch die westlich angrenzenden Wohnbebauungen werden diesem Biotoptyp zugeordnet.	**0 / 3 / 2 / 1**
OZ	**Zeilenbebauung** Entsprechende Wohngebäude befinden sich nördlich des Plangebietes.	**0/1**
OVS	**Straße** Die Straße Hassinghausen liegt im Plangebiet sowie im Nordwesten ein Abschnitt der Straße „Am Lindhof“.	**0/1**
OVW	**Weg** Im Plangebiet führt zum Aufnahmezeitpunkt ein gepflasterter Weg zum Hallenbad.	**0**
OX	**Baustelle** Südlich des Kindergartengeländes befand sich zum Aufnahmezeitpunkt eine Baustelle mit Offenbodenbereichen und Lagerflächen.	**0**
OVP/HEB/ BZN/GRA	**Parkplatz / Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs / Ziergebüsch aus überwiegend nicht-einheimischen Gehölzarten / Artenarmer Scherrasen** Im Norden des Plangebiets befindet sich ein Parkplatz. Die einzelnen Parkflächen sind unterteilt durch schmale Grünbereiche, welche mit *Cotoneaster*-Ziergebüsch und einzelnen Forsythien bewachsen sind und zudem Einzelbäume (Hainbuche, Birke, Ahorn, Zierpflaume, Felsenbirne, Hasel) aufweisen. Im westlichen Randbereich befinden sich kleinflächig auch Scherrasenbereiche mit einigen größeren Eichen (ca. 40 cm BHD) und mehreren großen Findlingen.	**0**
ONZ	**Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex** Unter diesen Biotoptyp fallen sowohl das Hallenbad als auch die Kindertagesstätte. Die Kindertagesstätte weist neben dem Gebäude einen Spielplatz auf sowie umliegende Rasenfläche.	**0 / 3 / 2 / 1**
PSP	**Sportplatz** Nordöstlich des Plangebiets befinden sich mehrere Tennisplätze und eine Halle.	**0 / 1**

- Tiere

Es liegen Fachgutachten zu den Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Heuschrecken und Schmetterlinge vor. Da davon auszugehen ist, dass sich die Bedingungen in den Flächen nicht grundlegend geändert haben, sind die Ergebnisse weiterhin gültig.

Brutvögel

Die Ergebnisse der Brutvogelerfassung sind in einem separaten Gutachten[7] dargestellt und werden hier zusammenfassend dargestellt. Entsprechend Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, wurden im Zeitraum von Februar bis Juni 2021 acht Erfassungstermine durchgeführt. Diese gliedern sich in sechs frühmorgendliche Termine zu Zeiten der höchsten Gesangsaktivität (ab Sonnenaufgang) sowie zwei Abendtermine zur Feststellung von Eulen im Februar/März. Zusätzlich wurden bei sechs weiteren Abend- und Nachtterminen zur Fledermauserfassung im Mai bis September ebenfalls Daten zu dämmerungs-/nachtaktiven Vögeln erhoben. Der Brutvogelbestand wurde durch Revierkartierungen (Südbeck et al. 2005) erfasst. Es erfolgte eine Aufnahme des Gesamtartenspektrums. Rote-Liste-Arten und ökologisch anspruchsvollere oder besonders störungsempfindliche Arten wurden möglichst punktgenau kartiert. Das Untersuchungsgebiet umfasste das Plangebiet und sowie dessen nähere Umgebung.

Insgesamt wurden 46 Vogelarten erfasst, davon 34 Brutvogelarten, die teils auch in den unmittelbar angrenzenden Grundstücken und Gehölzen brüteten. Die übrigen Arten nutzten das UG als Nahrungsrevier. Durch die geringe Größe der Fläche entstehen Randeffekte, d.h. dass Brutvögel der umliegenden Flächen vermehrt innerhalb des UG auftreten.

Bei einem Großteil der erfassten Brutvogelarten handelt es sich um häufige und ökologisch wenig anspruchsvolle Arten, die in typischer Weise in geeigneten Gehölzstrukturen vorkommen. Mit Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Haussperling, Nachtigall, Rauchschwalbe, Star, Stieglitz, Trauerschnäpper und Waldkauz wurden im Untersuchungsgebiet zehn Vogelarten nachgewiesen, die gemäß der aktuellen Roten Liste Niedersachsens als Arten mindestens der Vorwarnliste eingestuft werden. Zum Teil wurden die Arten nur außerhalb des Plangebiets festgestellt. Rauchschwalben nutzten das UG nur als Nahrungsgäste.

Es wurde gemäß der Ausstattung des UG das zu erwartende Artenspektrum gefunden, das sich aus Brutvögeln halboffener Landschaften sowie typischen Gehölzbrütern zusammensetzt. Hervorzuheben sind die Vorkommen der ökologisch anspruchsvolleren Arten Gartenrotschwanz, Goldammer, Nachtigall, Stieglitz, Star aber auch von Mönchs- und Dorngrasmücke, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Grün- und Buntspecht sowie Gartenbaumläufer. Besonders wertgebend sind die Gehölzstrukturen im Süden und Südosten des Untersuchungsgebietes, insbesondere im Hinblick auf das struktur- und artenreiche Alt- und Totholz. Die hohe Abundanz an Grün- und Buntspecht, aber auch Kleiber und Star, verdeutlicht das hohe Angebot an Baumhöhlen im Baumbestand. Auch die Gartengrundstücke bieten strukturreichen Lebensraum. Die offenen, hoch aufwachsenden Grünflächen sind dagegen kaum von Brutvögeln besiedelt, typische Offenlandbrüter fehlen vollständig.

[7] NWP Planungsgesellschaft mbH (2021): Faunistisches Gutachten – Brutvögel, Fledermäuse & Reptilien – zum Bebauungsplan Nr. 25 „Hallenbadareal“, Stadt Syke. Stand: 15.10.2021

Daneben kommt dem UG eine Funktion als Nahrungsrevier zu, auch für Rote-Liste-Arten wie die Rauchschwalbe, die das UG von entfernt gelegenen Brutplätzen aufsucht. Größere Tag- und Nachtgreife wie Mäusebussard, Waldkauz und Schleiereule wurden selten angetroffen, vermehrt an den im Norden und Osten angrenzenden Flächen, wo auch ein Brutplatz des Mäusebussards außerhalb des UG vermutet wird.

Größtenteils handelte es sich bei den im PG ansässigen Arten jedoch um ökologisch wenig anspruchsvolle Arten wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise und Hausrotschwanz.

Insgesamt kann dem Untersuchungsgebiet eine mittlere Bedeutung für Brutvögel zugewiesen werden, wobei dem alten Baumbestand im Südosten und Osten, der nicht durch die Baumaßnahmen betroffen wird, eine hohe Bedeutung zukommt.

Fledermäuse

Die Ergebnisse der Fledermauserfassungen liegen in einem separaten Gutachten[8] zu Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien vor. Zur Ermittlung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für Fledermäuse wurden von Mai bis September 2021 während der Wochenstubenzeit und der spätsommerlichen Balz- und Zugzeit sechs Erfassungstermine durchgeführt (fünf abends zur Kontrolle ausfliegender Fledermäuse, einer frühmorgens zum Auffinden von etwaigem Schwärmverhalten beim Einfliegen in Quartiere und zur Feststellung von Balzaktivität, vgl. Tab. 2).

Vorgezogen fand im Februar ein Termin zur Überprüfung der vorhandenen Baumbestände und Gebäude auf potenzielle Fledermausquartiere (Tagesquartiere einzelner Fledermäuse oder kleiner Gruppen, Wochenstuben, die von Weibchen während der Jungenaufzucht bewohnt werden, Balz/Paarungsquartiere) statt. An diesem Termin wurden im Plangebiet keine Hinweise auf Quartiere festgestellt.

Im UG konnten 2021 mit Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großem Abendsegler, Braunem/Grauen Langohr und Großer/Kleiner Bartfledermaus sechs Fledermausarten sicher nachgewiesen werden.

Ein Großteil der Fledermausaktivität im UG geht auf die **Zwergfledermaus** zurück. Das gesamte UG wird als Jagdhabitat genutzt. Es wurde ein Tagesquartier, das von mindestens drei Individuen besetzt wurde, unter der Dachverkleidung in der östlichen Gebäudefront eines Hauses im südlichen UG festgestellt (Abb. 15). Daneben wurden drei Balzquartiere (zwei ebenfalls in den südlichen Grundstücken, eines im Umfeld des nördlichen Parkplatzes) identifiziert. Die Zwergfledermaus ist die in weiten Teilen Deutschlands häufigste Fledermausart. Nur in einer Nacht im Mai nutzten **Rauhautfledermäuse** das UG als Jagdgebiet, wobei die Flüge südlich des Hohlweges stattfanden. Tages- oder Balzquartiere wurden nicht ermittelt. **Große Abendsegler** hielten sich regelmäßig in geringer Zahl, hauptsächlich im offenen Luftraum, im gesamten UG auf. Im Baumbestand wurden keine Quartiere gefunden. Für die

[8] NWP Planungsgesellschaft mbH (2021): Faunistisches Gutachten – Brutvögel, Fledermäuse & Reptilien – zum Bebauungsplan Nr. 25 „Hallenbadareal“, Stadt Syke. Stand: 15.10.2021

Breitflügelfledermaus, die stetig in teils hoher Anzahl im UG jagte, wiesen neben den Baumbeständen vor allem die offenen Flächen eine Funktion als Jagdgebiet auf. Quartiere wurden nicht nachgewiesen. **Langohren** wurden selten im UG erfasst, sind jedoch aufgrund ihrer geringen Rufreichweite vermutlich unterrepräsentiert. Ein balzrufendes Männchen wurde im September am nördlichen Parkplatz beobachtet, was die Nähe zu einem Balzquartier impliziert. Dieses könnte sich entweder an der KiTa oder den nördlich des Parkplatzes gelegenen Gebäuden befinden. **Bartfledermäuse** wurden selten in geringer Individuenzahl im Bereich des Hohlweges und der Straße nördlich des Schwimmbads angetroffen. Aufgrund der ähnlichen Rufcharakteristika kann nicht zweifelsfrei zwischen den Geschwisterarten unterschieden werden.

Es handelt es sich um ein durchschnittliches Artenspektrum im Siedlungsbereich. Die angetroffenen Arten sind in Niedersachsen teils stark gefährdet (Rauhaut-, Breitflügel-, Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Langohr) oder gefährdet (Zwergfledermaus). Die Verbindung zwischen totholzreichem altem Baumbestand und extensiv genutzten Offenlandflächen stellt, besonders für baumbewohnende Arten wie den Großen Abendsegler und die Rauhautfledermaus, ein wertvolles Habitat dar.

Insgesamt wird dem Plangebiet daher für Fledermäuse, vor allem aufgrund des Quartierpotenzials im Baumbestand und den vorhandenen Quartieren der Zwergfledermaus, eine mittlere Bedeutung zugewiesen.

Reptilien

Die Ergebnisse der Fledermauserfassungen liegen in einem separaten Gutachten[9] zu Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien vor. An zwei Terminen wurden zum Nachweis von Wald- und Zauneidechse gemäß den einschlägigen methodischen Standards relevante Habitatstrukturen im Plangebiet an warmen, bedeckten Tagen jeweils vormittags zwischen 8 und 10 Uhr in langsamem Schritttempo begangen. Dabei wurden besonders geeignete Sonnenplätze (versiegelte Flächen, Mauern und Vertikalstrukturen, Totholz und sandige Offenbereiche, besonders in der Umgebung des Hohlweges) optisch und akustisch auf Eidechsen kontrolliert. Zusätzlich wurden vorhandene Versteckmöglichkeiten (Totholz, Steine, Ziegelreste) auf Reptilien abgesucht. Auch bei Brutvogel- und Fledermaus-Begehungen wurde stets auf flüchtende Eidechsen geachtet, so dass sich der Zeitraum der Eidechsenerfassung von April bis September erstreckte.

Am 28. März wurden 21 Kunstverstecke (KV), dunkle Wellbleche (à 110 x 60 cm) bzw. flexible Stücke dunkler Dachpappe, im Gebiet ausgelegt. Die KV wurden bei allen folgenden Terminen entweder morgens oder abends (12 Termine) auf Besatz durch Blindschleichen und Schlangen kontrolliert und verblieben bis zum 13. September im Gelände. Teilweise kam es zu Beschädigungen der KV und Inspektionen durch Spaziergänger.

9 NWP Planungsgesellschaft mbH (2021): Faunistisches Gutachten – Brutvögel, Fledermäuse & Reptilien – zum Bebauungsplan Nr. 25 „Hallenbadareal“, Stadt Syke. Stand: 15.10.2021

Unter den ausgebrachten Kunstverstecken wurden zweimalig Reptilien vorgefunden. Am 20.04. wurde am Südzipfel des UG eine Blindschleiche gefunden. Am 11.05. wurden im südlichen UG, im Bereich der feuchten Hochstaudenflur, zwei Ringelnattern, anhand der Größen vermutlich ein Männchen und ein Weibchen, gemeinsam unter einem Versteck gefunden. Dies bestätigt das im Vorfeld von Anwohnern aufgrund eines Totfundes gemeldete Vorkommen der Art im UG. Das Vorkommen der Art im UG ist durch die Nähe zur Hache-Niederung zu begründen.

Es wurden bei den Begehungen keine Eidechsen im UG nachgewiesen. Aufgrund der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen der Zauneidechse unwahrscheinlich.

Dem Plangebiet wird aufgrund seiner Habitatstrukturen und der vorgefundenen Artausstattung für Reptilien eine mittlere Bedeutung zugewiesen, der nördlichen Hälfte des Plangebietes lediglich eine geringe Bedeutung.

Amphibien

Während verschiedener Begehungen wurde auf das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (-gruppen) geachtet. Zudem wurden die Habitateigenschaften aufgenommen, um sie mit den generellen Anforderungen von Artengruppen abgleichen zu können.

Es wurden keine planungsrelevanten Arten weiterer Artengruppen nachgewiesen.

Da in der näheren Umgebung keine Gewässer vorhanden sind, besitzt das Untersuchungsgebiet für Amphibien kein beziehungsweise nur ein geringes Lebensraumpotenzial. Nach einer Luftbildauswertung befindet sich das nächstgelegene Stillgewässer in einer Entfernung von gut 500 m und somit noch innerhalb des Aktionsradius vieler Amphibienarten, allerdings sind die Bereiche durch Siedlungsstrukturen und größere Ackerflächen voneinander getrennt. Zu weiteren Biotopkomplexen findet eine Abtrennung durch Straßen statt. Zudem sind östlich des Untersuchungsgebiets größere Gehölz- und Waldbestände vorhanden, die geeignetere Überwinterungslebensräume darstellen.

Wanderbewegungen von Amphibien aus Richtung der Hache in Richtung des Plangebiets sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Fachgutachterlich wird allerdings prognostiziert, dass – sollten Amphibien von Osten das Plangebiet erreichen – diesen Schutz in den Altbaumbeständen des Hohlweges suchen würden. Die Grünlandbereiche weisen keine Strukturen wie z.B. Holz- oder Steinhaufen auf, welche den Amphibien den nötigen Schutz bieten. Das Plangebiet liegt nicht im Verbreitungsraum der Wechselkröte.

Heuschrecken

Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets mit extensiv genutzten blütenreichen Grünlandflächen wurde eine Erfassung der Heuschrecken vorgenommen[10]. Dazu erfolgte eine

[10] NWP Planungsgesellschaft mbH (2019): Bebauungsplan Nr. 25 (95/03) „Hallenbadareal“, Stadt Syke (Landkreis Diepholz). Heuschreckenkartierung und Potenzialabschätzung. Stand: November 2019.

Begehung der Flächen am 29.08.2019. Dabei konnten im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans insgesamt sieben Arten nachgewiesen werden:

		Vorkommen im Untersuchungsgebiet			Rote Liste	
Wiss. Artname	**Dt. Artname**	**Extensive Wiese**	**Scherrasen**	**Brennnessel-flur**	**D**	**NDS**
Chorthippus albomarginatus	Weißrandiger Grashüpfer	x	x	x	*	*
Chorthippus biguttulus	Nachtigall-Grashüpfer	x	x		*	*
Chorthippus dorsatus	Wiesengrashüpfer	x			*	3
Philodoptera griseoaptera	Gewöhnliche Strauch-schrecke			x	*	*
Pseudochorthippus parallelus	Gemeiner Grashüpfer	x	x	x	*	*
Roseliana roselii	Roesels Beißschrecke	x		x	*	*
Tettigonia viridissima	Grünes Heupferd			x	*	*

Rote Liste Deutschland (MAAS et al. 2011); Rote Liste Niedersachsen (GREIN 2005); * = ungefährdet, 3 = gefährdet

In den Biotopkomplexen Extensiv-Wiese sowie Brennnesselflur umfasst das erfasste Artenspektrum je fünf Arten. Auf dem Scherrasen/Intensivgrünland wurden drei Arten nachgewiesen. Auf der Extensiv-Wiese kamen die nachgewiesenen Heuschrecken in hoher Individuendichte vor. Der Wiesengrashüpfer (*Chorthippus dorsatus*) stellte die dominante Art dar. Es handelt sich bei allen beobachteten Arten um typische Bewohner von Grünlandlebensräumen. Im Bereich der Brennnesselflur und der angrenzenden Gebüsche konnten zwei Arten (Gewöhnliche Strauchschrecke und Grünes Heupferd) nachgewiesen werden, die höhere Vegetationsstrukturen bevorzugen und dementsprechend keine typischen Grünlandarten darstellen.

Bei den erfassten Arten handelt es sich ausschließlich um weitverbreitete und in Deutschland häufig vorkommende Arten. Mit Ausnahme einer Art befindet sich keine der nachgewiesenen Arten auf der Roten Liste Deutschlands oder Niedersachsens. Der Wiesengrashüpfer zählt in Niedersachsen zu den gefährdeten Heuschreckenarten.

Bei den Schmetterlingserfassungen im Jahr 2021 wurde zusätzlich ein Exemplar der Gemeinen Sichelschrecke (*Phaneroptera falcata*) erfasst. Im Zuge der Klimaerwärmung breitet sich diese wärmeliebende Art in Deutschland aus und gilt erst seit 2003 als bodenständig für Niedersachsen.

Unter den Heuschrecken Deutschlands gibt es keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Vier Heuschreckenarten sind in Niedersachsen nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt, eine weitere Art ist streng geschützt. Während der Begehung am 29.08.2019 wurde keine besonders oder streng geschützte Heuschreckenart nachgewiesen.

Aufgrund des Vorkommens des in Niedersachsen gefährdeten Wiesengrashüpfers verfügt der Grünlandkomplex über eine mittlere Wertigkeit als Heuschreckenlebensraum. Die erfassten Heuschrecken des extensiv genutzten Grünlands entsprechen einem typischen Artenspektrum dieses Biotopkomplexes. Aufgrund der moderaten Artenanzahl besitzt die Brennnesselflur einen eingeschränkten Wert für die Heuschreckenfauna. Der Scherrasen/Intensivgrünland fällt in Bezug auf die Artenanzahl und die Individuendichte deutlich ab und verfügt daher nur über eine geringe Wertigkeit.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch weitere Erfassungstermine ein gänzlich anderes Bild des Artenspektrums und dessen Ansprüchen ergeben würde. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich die Artenanzahl des gesamten UG noch leicht erhöhen würde. Zu den erwartbaren Arten zählen beispielsweise die Gemeine Dornschrecke (*Tetrix undulata*) oder die Gemeine Eichenschrecke (*Meconema thalassinum*). Dabei handelt es sich ebenfalls um häufige nicht gefährdete Arten, die jedoch vergleichsweise klein und unscheinbar sind (keine Stridulation) bzw. auf Bäumen leben (insbesondere Eichen, im Untersuchungsgebiet vorhanden). Da das UG zwar durchaus über gute jedoch nicht über besonders extreme Lebensräume verfügt, ist ein Vorkommen von weiteren gefährdeten und hoch spezialisierten Arten unwahrscheinlich.

Ein Vorkommen von besonders oder strenggeschützten Heuschreckenarten kann aufgrund der hohen Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.

Lepidopteren (Schmetterlinge)

Da auf dem Areal in den Vorjahren mehrere Exemplare des Ampfer-Grünwidderchens (*Adscita statices*) und beim Lichtfang am 18.09.2020 unter anderem das Blaue Ordensband (*Catocala fraxini*) nachgewiesen wurde, beide Arten sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG besonders geschützt, wurde im Vorfeld deutlich, dass das Gebiet eine gewisse Bedeutung als Lebensraum für Schmetterlinge haben könnte und es wurden gezielte Erfassungen durchgeführt[11].

Im Rahmen von sieben Tagerfassungen (28.4., 15.6., 3.7., 22.7., 1.9., 7.9., 22.9.) wurden auf der Untersuchungsfläche vor allem Tagfalter, aber auch tagaktive Nachtfalter und Raupen per Sicht- oder Kescherfang erfasst. Dabei wurden die verschiedenen Teilbereiche des Areals langsam durchschritten und interessante Strukturen wie Blütenstände oder bestimmte Wirtspflanzen gezielt untersucht. Auch die Eier eines Glasflüglers wurden tagsüber gezielt gesucht.

Die Lichtfänge zum Nachweis von Nachtfaltern wurden am 19.4., 17.6., 27.7., 13.8., 23.8., 9.9. und 17.10. durchgeführt. Dabei wurde ein sogenannter „Leuchtturm“ (Gazezylinder mit einer Mischlichtlampe und zwei Schwarzlicht-Röhren) verwendet, welcher durch einen Stromgenerator betrieben wurde. Anfliegende Falter wurden möglichst vor Ort bestimmt – nur einige schwer ansprechbare Individuen wurden zur Determination im Labor präpariert.

Zum Nachweis vor allem des Blauen Ordensbandes wurde eine Köderfalle eingesetzt und zur Flugzeit des Falters in der Nähe eines Zitterpappelbestandes. Parallel zu den Lichtfängen im August und September wurde Köderflüssigkeit an Blätter und Baumstämme gesprüht, um solche Nachtfalter zu erfassen, die nur wenig auf das Licht reagieren.

---

[11] NWP Planungsgesellschaft mbH (2021): Lepidopteren des Hallenbadareals in Syke. Untersuchungen im Auftrag der Stadt Syke. Stand: November 2021

Im Rahmen der Untersuchung wurden insgesamt 223 Lepidopterenarten nachgewiesen. Von diesen werden 181 Arten in der Roten Liste Niedersachsens und Bremens geführt.

Im Untersuchungsgebiet wurde eine vom Aussterben bedrohte Art nachgewiesen (Blaues Ordensband: *Catocala fraxini*) sowie fünf stark gefährdete Arten: Gelbgrüner Lappenspanner (*Acasis viretata*) Feldahorn-Blütenspanner (*Eupithecia inturbata)*, Jakobskrautbär (*Tyria jacobaeae),* Dunkelgrüne Flechteneule *(Cryphia algae)* und Kletteneule (*Gortyna flavago*). Eine vorgefundene Art (Braungelbe Leimkrauteule : *Luteohadena luteago*) wird noch nicht in der Roten Liste Niedersachsens und Bremens geführt, da sie neu für das Gebiet ist.

Der wiederholte Nachweis des Blauen Ordensbandes (*Catocala fraxini*) während der Untersuchung 2021 bestärkt die Annahme, dass die Zitterpappelbestände auf dem Hallenbadareal von den weiblichen Faltern zur Eiablage genutzt werden. Die Tatsache, dass es sich beim Blauen Ordensband um eine vom Aussterben bedrohte, besonders geschützte Art handelt, legt eine gewisse Verantwortung nah, den Lebensraum dieser Art zu schützen.

Charakteristisch für das Hallenbadareal sind vor allem die relativ artenreichen Offenlandbereiche. Hier wurden neben anderen Offenlandbewohnern auch besonders geschützte und stark gefährdete / gefährdeten Arten nachgewiesen. Der Nachweis dieser teils nur lokal gefundenen Arten zeigt, dass es sich bei den Offenlandbereichen auf dem Hallenbadareal um einen wertvollen Schmetterlingslebensraum handelt.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation auszugehen.

2.1.2 Fläche und Boden

derzeitiger Zustand

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 87.356 m². Das Gebiet ist bisher dem baulichen Außenbereich zuzuordnen. Allerdings sind Teilflächen bereits bebaut (Wohnbebauung im Südwesten, Hallenbad zentral, Kindergarten im Nordosten).

Entsprechend der Bodenkarte[12] stehen im Plangebiet mehrere Bodentypen an. Ganz im Westen (Bereich mit bestehender Wohnbebauung) liegt eine mittlere Pseudogley-Parabraunerde vor, daran schließt eine flache Pseudogley Parabraunerde an. Weiter westlich ist eine flache Bänderparabraunerde ausgeprägt, welche wiederum in eine mittlere Bänderparabraunerde übergeht. Der (bereits bebaute) Bereich der mittleren Pseudogley-Parabraunerde wird als schutzwürdig bezüglich der äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit eingestuft[13].

Altlasten[14] sind im Plangebiet nicht bekannt.

12 NIBIS® Kartenserver (2024): *Bodenübersichtskarte 1:50 000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

13 NIBIS® Kartenserver (2024): *Bodenkunde: Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50 000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

14 NIBIS® Kartenserver (2024): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation auszugehen.

2.1.3 Wasser

derzeitiger Zustand

Die Grundwasserneubildung liegt im zentralen Bereich bei 250 – 300 mm pro Jahr[15] und liegt somit in einem mittleren Bereich. Für die Randbereiche werden etwas geringere Werte angegeben. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung[16] wird als hoch eingestuft. Der WRRL-Grundwasserkörper ist mit „Ochtum Lockergestein“ (DE_GB_DENI_4_2510) bezeichnet. Der mengenmäßige Zustand wird als gut eingestuft, wogegen der chemische Zustand als schlecht eingestuft wird (Nitrat, Cadmium)[17].

Überschwemmungsgebiete[18] oder Trinkwasserschutzgebiete / Trinkwassergewinnungsgebiete[19] liegen im Plangebiet nicht vor.

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.
Vom Wegezweckverband Syke liegt eine Konzeption Oberflächenentwässerung vor. Berücksichtigt wurde dabei insbesondere auch die Topographie des Plangebietes, welches in Richtung Südosten abfällt. Das Hallenbadareal entwässert über einen RW-Kanal DN 300/400 und einen Graben in die östlich verlaufende Hache.
Im Plangebiet stehen unter dem Mutterboden feinsandige bis mittelsandige Schluffe an. Grundwasser wurde bis zu einer Bohrtiefe von 4,0 m nicht angetroffen.

Aufgrund der bindigen Böden und der damit verbundenen geringen Durchlässigkeit im Untergrund ist eine Versickerung des durch die Planung zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers nicht möglich.

Südlich der Gemeinbedarfsfläche wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ festgesetzt, innerhalb derer das mit Umsetzung der Planung verbundene zusätzlich anfallende Oberflächenwasser zurückgehalten werden kann.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation auszugehen.

2.1.4 Klima und Luft

derzeitiger Zustand

Lokal wird das Klima durch die Vegetation und Nutzung der Flächen geprägt. Im Geltungsbereich ist das Lokalklima der offenen landwirtschaftlichen Flächen aufgrund der Siedlungsrandlage beeinflusst.

---

15 NIBIS® Kartenserver (2024): *Grundwasserneubildung 1981 - 2010* - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

16 NIBIS® Kartenserver (2024): *Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

17 https://www.umweltkarten-niedersachsen.de; Wasserrahmenrichtlinie: WRRL Grundwasser

18 https://www.umweltkarten-niedersachsen.de; Hydrologie: Überschwemmungsgebiete

19 https://www.umweltkarten-niedersachsen.de; Hydrologie: Wasserschutzgebiete

Konkrete Informationen zur Luftqualität liegen nicht vor.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

derzeitiger Zustand

Das Plangebiet liegt in einem Übergangsbereich zwischen Siedlung und landwirtschaftlicher Fläche. Es weist überwiegend Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität auf. Daneben sind bereits bebaute Bereiche vorhanden: Im Südwesten befinden sich Wohngrundstücke, zentral im Geltungsbereich liegt ein Hallenbad und im Nordosten eine Kindertagesstätte, die Straße Hassinghausen und ein Parkplatz. Gehölzstrukturen aus Altbäumen grenzen das Plangebiet südlich und östlich ab. Auch im Norden zur Straße „Am Lindhof“ hin ist in einem Teilbereich eine Abschirmung durch einen Gehölzbestand gegeben. Weiterhin befinden sich im Plangebiet Baumreihen, Einzelbäume und ein Birken-Pionierwald.

Im Norden, Osten schließt jenseits der Straße Am Lindhof Wohnbebauung an. Im Nordosten befinden sich mehrere Tennisplätze und eine Sporthalle. Südlich und östlich grenzen jenseits von linearen Gehölzbeständen Acker- bzw. Grünlandflächen an.

Das Plangebiet weist eine Hanglage auf, das Gelände fällt von Südwesten nach Nordosten von ca. 43 m auf 26 m deutlich ab.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation auszugehen.

2.1.6 Mensch

derzeitiger Zustand

Die Straße Am Lindhof, das Hallenbad, der Tennisplatz und die Kindertagesstätte verursachen Geräuschimmissionen. Bezüglich der südlich und östlich jenseits des Gehölzbestandes angrenzenden landwirtschaftlich genutzte Flächen ist von temporären landwirtschaftlichen Lärmimmissionen auszugehen, die auf das geplante Wohngebiet einwirken.
Diesbezüglich wurde von der Firma RP Schalltechnik ein Fachbeitrag Schallschutz erstellt.[20]

20 RP Schalltechnik: Stadt Syke (2024). Bebauungsplan Nr. 25 (95/03) „Hallenbadareal. Fachbeitrag Schallschutz. Osnabrück, d. 30.07.2024.

Aufgabe der Untersuchung war es, die relevanten Emissions- und Beurteilungspegel auf der Fläche des Plangebiets zu berechnen. Das Untersuchungsgebiet wird vor allem von den bestehenden umliegenden Straßen und den öffentlichen Parkplätzen verlärmt.
Es stellte sich heraus, dass die östlich liegenden Parkplätze sowie die untersuchten Aggregate des Hallenbads keine signifikanten schalltechnischen Auswirkungen auf das geplante Allgemeine Wohngebiet haben. Die Richtwerte der TA Lärm werden jeweils eingehalten.
Entlang der Kreisstraße K 125 kommt es im Plangebiet zu Überschreitungen der Orientierungswerte am Tag und in der Nacht. Aus städtebaulichen Gründen werden bei diesem Projekt keine aktiven Maßnahmen umgesetzt, da innerstädtisch in der Ortslage keine Schallschutzwände oder -wälle errichtet werden sollen. Zum Schutz der Wohnnutzung ist deshalb die Ausweisung von Lärmpegelbereichen entsprechend der DIN 4109 erforderlich. Die Stadt Syke folgt im Rahmen ihrer Abwägung den gutachterlich ermittelten Vorgaben und hat entsprechende Regelungen innerhalb der Planzeichnung und der textlichen Festsetzungen getroffen.

Durch die an den Geltungsbereich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist auch mit landwirtschaftlichen Immissionen (Staub, Gerüche) zu rechnen. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung sind diese für den ländlichen Raum üblich und als solche zu tolerieren.

Der Erholungswert des Plangebietes selbst ist durch das zentral gelegene Hallenbad bestimmt. Am südöstlichen Plangebietsrand befindet sich mit dem von Altbäumen gesäumten historischen Hohlweg ein attraktiver Spazierweg.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation auszugehen.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

derzeitiger Zustand

Kulturgüter sind im Plangebiet nicht bekannt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans reicht im Süden und Südosten bis an einen historischen Hohlweg (Steimke 2).

Als Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Gebäudebestand zu nennen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation auszugehen.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

derzeitiger Zustand

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste

Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

Im Plangebiet sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten, denen über das bisher beschriebene Maß eine besondere Bedeutung beizumessen wäre.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation auszugehen.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargelegt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u.ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Festsetzungen von Wohngebieten und einer Gemeinbedarfsfläche
- Feststezung von Verkehrsflächen
- Festsetzung von Grünflächen

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Pflanzen / Biotoptypen

Im Sinne des Vermeidungsgebots werden weite Bereiche des Plangebiets als Fläche für Maßnahmen festgesetzt oder Fläche für den Erhalt bzw. die Anpflanzung von Gehölzen.

Hauptsächlich wird Grünlandfläche überplant. Es entfällt Lebensraum für Pflanzen und die Biotopverbundfunktion wird eingeschränkt. Der Verlust an Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist als erhebliche Beeinträchtigung zu beurteilen.

Es ist dabei großflächig mesophiles Grünland betroffen (1,47 ha), welches zu den nach § 30 BNatschG geschützten Biotoptypen gehört. Für die Überplanung des geschützten Biotops muss ein Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz gestellt werden. Eine solche Ausnahme beinhaltet grundsätzlich die Auflage zur Wiederherstellung des gleichen Biotoptyps von gleicher Flächengröße an anderer Stelle.

Von der UNB wurde vorab eine Erteilung dieser Ausnahme in Aussicht gestellt, sofern bei der verpflichtenden Herstellung eines gleichartigen Biotops bestimmte Kriterien berücksichtigt werden, z. B., dass die Kompensationsfläche möglichst nah zum Eingriff gelegen sein sollte und eine Mahdgutübertragung vorzusehen ist.

- Tiere

Brutvögel

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bauzeitliche Regelungen nötig.

Mit Gehölzfestsetzungen sowie der Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft können in großem Umfang negative Auswirkungen vermieden werden, zudem sind zusätzliche Gehölzpflanzungen zur Habitataufwertung vorgesehen.

Für die von Brutplatzverlust und Störungen betroffenen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass aufgrund ihrer geringen ökologischen Ansprüche ein Ausweichen ohne weitere Maßnahmen möglich ist. Flächen mit ähnlicher naturräumlicher Ausstattung grenzen besonders im Nordosten an das UG.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Wertigkeit als Brutvogellebensraum über die Wertigkeit des Biotoptyps abgedeckt wird und somit über die Berechnung des Biotopwertverlusts der Eingriffsregelung zugeführt werden kann, bzw. über das an anderer Stelle im Zuge der vorgesehenen Ausnahme vom Biotopschutz herzustellende mesophile Grünland.

Fledermäuse

Aus artenschutzrechtlichen Gründen können zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bauzeitliche Regelungen nötig sein (im Falle von Gebäudeabriss / -umbau).

Dem Verlust von Nahrungshabitaten von Fledermäusen ist im Rahmen der Eingriffsregelung Rechnung zu tragen. Entsprechend sollten die Kompensationsmaßnahmen so gestaltet werden, dass insektenreiche Biotope geschaffen werden. Im Zuge der vorgesehenen Ausnahme vom Biotopschutz ist mesophiles Grünland an anderer Stelle herzustellen, welches ebenfalls als geeigneter Nahrungsraum für Fledermäuse dient.

Reptilien

Der Lebensraum der erfassten Reptilien liegt Südteil des Plangebiets, welcher aus Gründen des Vermeidungsgebots von einer Überbauung ausgenommen ist.

Kompensationsmaßnahmen sollten so gestaltet werden, dass reptilienfreundliche Biotope geschaffen werden. Im Zuge der vorgesehenen Ausnahme vom Biotopschutz ist an anderer Stelle mesophiles Grünland mit Randstrukturen herzustellen, welches ebenfalls als geeigneter Lebensraum für Reptilien dienen kann.

Heuschrecken

Bezüglich der Heuschreckenfauna wird ein Lebensraum mittlerer Wertigkeit überplant. Da entsprechend Gutachten die erfassten Heuschrecken einem typischen Artenspektrum des Biotopkomplexes des extensiv genutzten Grünlands entsprechen, kann davon ausgegangen werden, dass die Wertigkeit als Heuschreckenlebensraum über die Wertigkeit des Biotoptyps abgedeckt wird und somit über die Berechnung des Biotopwertverlusts der Eingriffsregelung zugeführt werden kann, bzw. über das an anderer Stelle im Zuge der vorgesehenen Ausnahme vom Biotopschutz herzustellende mesophile Grünland.

Fazit

Es wird davon ausgegangen, dass die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Fauna durch die biotoptypen-bezogene Bewertung ausreichend mitberücksichtigt ist.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Trotz weiträumiger Grünflächenfestsetzungen und lassen die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen für das Plangebiet umfangreiche Neuversiegelungen zu.

Versiegelte Flächen verlieren sämtliche Bodenfunktionen als Lebensraum, im Nährstoff- und Wasserkreislauf sowie als Puffer- und Speichermedium. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung zu sehen. Der Bereich, in welchem schutzwürdige Böden bezüglich der äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit verzeichnet sind, ist bereits mit Wohngebäuden bebaut.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der versiegelte Boden verliert seine Versickerungsfähigkeit, so dass die Grundwasserneubildungsrate lokal sinkt und die Niederschläge oberflächlich abgeleitet werden müssen.
Entsprechend Gutachten ist aufgrund der bindigen Böden und der damit verbundenen geringen Durchlässigkeit im Untergrund ist eine Versickerung des durch die Planung zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers nicht möglich.

Südlich der Gemeinbedarfsfläche wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ festgesetzt, innerhalb derer das mit Umsetzung der Planung verbundene zusätzlich anfallende Oberflächenwasser zurückgehalten werden kann.
Benötigt wird für das geplante Regenrückhaltebecken eine Fläche von rd. 1000 m^2, welches rd. 155 m^3 aufnehmen kann. Grundlage dieser Berechnung ist ein 10jähriges Regenereignis. Das Regenrückhaltebecken soll als Trockenbecken mit unterschiedlichen Böschungsneigungen ausgebildet, werden. Bei einer i. M. Tiefe von 1,30 m kann bis zu einer Wassertiefe von 0,80 m eingestaut werden, die Sohle verfügt über eine Fläche von ca. 120 m^2.

Die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ festgesetzte Fläche verfügt über eine Größe von 1.592 m^2 und ist somit ausreichend auch für eine naturnahe Gestaltung dimensioniert.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Es wird nicht von einer Auswirkung auf die Luftqualität oder einer Verschärfung des Lokalklimas ausgegangen.

Es werden Gehölzbestände zum Erhalt festgesetzt. Zudem bestehen Festsetzungen zur Bepflanzung einer Grünfläche mit Gehölzen sowie zur Pflanzung von Sträuchern/Bäumen in den Grundstücksflächen. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als unversiegelte Vegetationsflächen zu gestalten.

Die Baukörperausrichtung ermöglicht grundsätzlich eine Dachbegrünung sowie die Nutzung von Solarenergie auf den Dachflächen der zulässigen Gebäude.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Das Planungsgebiet schließt an den bestehenden Siedlungsrand an. Da zudem Höhenbegrenzungen festgesetzt werden, wird der Wirkradius der Planung gering gehalten und beschränkt sich überwiegend auf das Plangebiet selbst.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden als unter der Erheblichkeitsschwelle liegend beurteilt.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Entsprechend den Ergebnissen des Lärmgutachtens stellte sich heraus, dass die östlich liegenden Parkplätze sowie die untersuchten Aggregate des Hallenbads keine signifikanten schalltechnischen Auswirkungen auf das geplante Allgemeine Wohngebiet haben. Die Richtwerte der TA Lärm werden jeweils eingehalten.

Entlang der Kreisstraße K 125 kommt es im Plangebiet zu Überschreitungen der Orientierungswerte am Tag und in der Nacht. Aus städtebaulichen Gründen werden bei diesem Projekt keine aktiven Maßnahmen umgesetzt, da innerstädtisch in der Ortslage keine Schallschutzwände oder -wälle errichtet werden sollen. Zum Schutz der Wohnnutzung ist deshalb die Ausweisung von Lärmpegelbereichen entsprechend der DIN 4109 erforderlich. Die Stadt Syke folgt im Rahmen ihrer Abwägung den gutachterlich ermittelten Vorgaben und hat entsprechende Regelungen innerhalb der Planzeichnung und der textlichen Festsetzungen getroffen

Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung auftretende Geruchsimmissionen sind für den ländlichen Raum üblich und als solche zu tolerieren.

Von erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion ist nicht auszugehen, da das Hallenbad in seinem Bestand gesichert wird und auch der Hohlweg mit Gehölzbestand erhalten bleibt.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes gefährden den Hohlweg nicht.

Bezüglich eventueller Bodenfunde sind die Bestimmungen der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten.

Da landwirtschaftliche Flächen verloren gehen, entstehen Auswirkungen auf Sachgüter.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Durch folgende Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beigetragen:

- Es bestehen Festsetzung zum Erhalt und zum Anpflanzen von Gehölzbeständen, durch welche der Verlust wertvoller Biotopstrukturen (u.a. Wald) vermieden wird und landschaftliche Eingrünungen gesichert werden.
- Es wird innerhalb des Geltungsbereichs eine Fläche für Maßnahmen festgesetzt, die ebenfalls bestehende Biotopstrukturen sichert und aufwertet
- Begrenzung der zulässigen Versiegelung in den Allgemeinen Wohngebieten durch Festsetzungen von Grundflächenzahlen.
- In den Allgemeinen Wohngebieten sind alle nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.
- Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Kindergarten und Hallenbad sind die zulässigen Nutzungen geregelt.
- Es bestehen u.a. zur Zulässigkeit von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen und zur Höhe baulicher Anlagen
- Es werden im Vorkehrungen zum Schutz vor Schallemissionen getroffen.
- Es wird ein Regenrückhaltebecken zur Rückhaltung von Niederschlagswasser vorgesehen.
- Das Regenrückhaltebecken wird naturnah gestaltet.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Artenschutz: Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, ist zeitnah vorher durch eine fachkundige Person zu überprüfen, ob aktuell

genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und entsprechend der Abstimmung umzusetzen. Analog ist auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorzugehen.

- Es soll eine sukzessive Erschließung und Bebauung (je nach Baufortschritt) angestrebt werden, um komplette Populationsbeseitigungen der Insektenfauna des mesophilen Grünlandes zu vermeiden. Parallel soll durch Entwicklung der Ausgleichsflächen der Aufbau und die Entwicklung von Heuschreckenpopulationen unterstützt werden.
- Der bei Durchführung der Planung anfallende Mutterboden-Aushub sollte in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u.ä. geschützt werden.
- Erhaltenswerte Gehölzbestände sollten während der Bauphase vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes geschützt werden. Geeignete Maßnahmen können der DIN 18920 und der RAS-LP 4 entnommen werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamen Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche und Boden.

Plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen

Entsprechend textlicher Festsetzung sind zur Durchgrünung des Plangebiets und zur Verbesserung des Kleinklimas je angefangene 300 m² Baugrundstück mindestens zwei standortgerechte Laub- oder Obstbäume oder Sträucher gemäß Pflanzenliste anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Ausgehend von der Gesamtquadratmeterzahl der Wohngebiete von 19.891 m² entspricht dies etwa 133 Bäumen.

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist vollflächig mit heimischen standortgerechten Sträuchern und niedrigwüchsigen Bäumen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen.

Die zu pflanzenden Arten sind folgender Liste zu entnehmen:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Feldahorn	*Acer campestre*
Gew. Felsenbirne	*Amelanchier ovalis*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Kornelkirsche	*Cornus mas*
Hasel	*Corylus avellana*
Eingriffeliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Pfaffenhütchen	*Euonymus europaeus*
Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*
Eberesche	*Sorbus aucuparia*
Mehlbeere	*Sorbus aria / intermedia*
Gemeiner Schneeball	*Viburnum opulus*
Obst in Sorten*	

* nur in den Baugrundstücken

In der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist das Birkengehölz zu erhalten. Südlich davon ist das Gehölz flächig mit den Arten Schlehe (*Prunus spinosa*), Hasel (*Corylus avellana*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Ohr-Weide (*Salix aurita*) und Faulbaum (*Rhamnus frangula*) zu erweitern und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume des Birkengehölzes sind durch Arten der genannten Auswahl zu ersetzen. Im Bereich nördlich des Gehölzes ist zur Erhaltung einer Extensivwiese ein- bis zweimal jährlich eine Pflegemahd durchzuführen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Ermittlung des externen Ausgleichsbedarfs

Nachfolgend wird eine Quantifizierung des plangebiets-externen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetages[21] vorgenommen.

- Flächenbilanz

Da der Bebauungsplan im nördlichen Bereich der Absicherung des Bestands dienen soll und aktuell keine Änderungen geplant sind bzw. eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt ist, für welche keine konkreten Maßgaben zur möglichen Versieglung festgelegt werden, wird dieser Bereich nicht in die Bilanzierung einbezogen[22]. Die Grenze zwischen dem nördlichen (nicht-bilanzierten) und dem südlichen (bilanzierten) Bereich ist in der folgenden Abbildung blau dargestellt.

21 Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

22 Sollten in der Gemeinbedarfsfläche später weitere Bebauung geplant werden, so ist die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs auf Ebene des Bauantrages abzuhandeln.

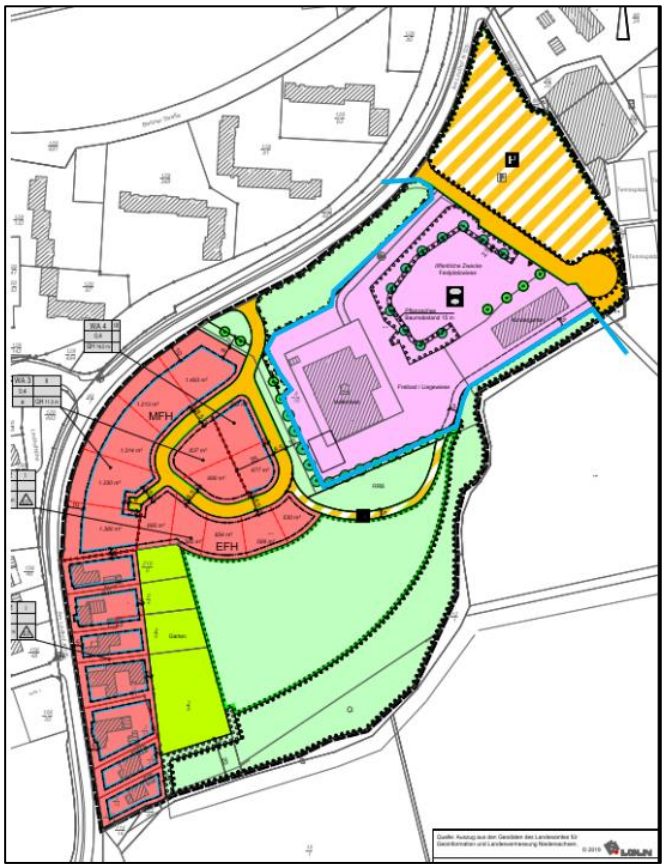


Abbildung 9: Grenze (blau) zwischen dem nördlichen (nicht-bilanzierten) und dem südlichen (bilanzierten) Bereich (Hinweis: Das mesophile Grünland – für welches ein eine Ausnahme vom Biotopschiutz erforderlich wird – liegt innerhalb des bilanzierten Bereichs. Es wird in der hinsichtlich der Eingriffsregelung allerdings aus der Wertung ausgenommen.)

Der in die Bilanzierung einbezogene Bereich hat eine Fläche von 55.812 m².

Hinweis: Ca. 14.700 m² dieser Fläche entfallen auf den gesetzlich geschützten Biotoptyp „mesophiles Grünland“. Für die Überplanung dieses Biotoptyps wird eine Ausnahme vom Biotopschutz nötig. Eine solche Ausnahme beinhaltet grundsätzlich die Auflage zur Wiederherstellung des gleichen Biotoptyps von mindestens gleicher Flächengröße an anderer Stelle. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz wurde vorab eine Erteilung dieser Ausnahme in Aussicht gestellt, sofern bei der verpflichtenden Herstellung eines gleichartigen Biotops bestimmte Kriterien berücksichtigt werden, z. B., dass die Kompensationsfläche möglichst nah zum Eingriff gelegen sein sollte und eine Mahdgutübertragung vorzusehen ist. Eine entsprechend geeignete Fläche wird im Zuge der Antragstellung bezüglich der Ausnahme von der Stadt Syke benannt und die Maßnahmen werden mit der UNB entsprechend abgestimmt. Die Antragstellung erfolgt nach der Auslegung des Bebauungsplanes.

In der folgenden Tabelle zur Bilanzierung im Sinne der Eingriffsregelung wird die mesophile Grünlandfläche aufgeführt, aber hier durch das Ansetzen des Wertfaktors 0 aus der Berechnung ausgenommen, da sie üben den Ausnahmeantrag behandelt wird und nicht über die Eingriffsregelung.

Bestand:

Biotoptypen Bestand		**Fläche (m²)**	**Wertfaktor**	**Werteinheiten**
WPB: Birken- und Zitterpappel-Pionierwald		5.200	4	20.800
WMT/DSL: Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Tieflandes / Lehm- oder Lösswand		2.500	5	12.500
HBA: Baumreihe (Traufbereich Altbaumreihe im Osten)		1.500	4	6.000
GMS §: Sonstiges mesophiles Grünland		14.700	*0******	*0*
GET/GEF: Sonstiges mesophiles Grünland / Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden / Sonstiges feuchtes Extensivgrünland		8.900	3	26.700
GET: Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden		2.579	3	7.737
UHB/BRR: Artenarme Brennnesselflur / Rubusgestrüpp		2.950	3	8.850
UHM: halbruderale Gras- und Staudenflur		2.600	3	7.800
HBE: Einzelbaum, Baumgruppe		1.200	3	3.600
HEB/BZN: Baumgruppe / Ziergebüsch		853	3	2.559
OEL: Locker bebautes Einzelhausgebiet	12.830			0
versiegelt		4.900	0	0
Neuzeitlicher Ziergarten (PZN)		7.930	1	7.930
Summe		**55.812**		**104.476**

***** *hier aus der Wertung ausgenommen, da im Zuge der erforderlichen Ausnahme vom Biotopschutz separat behandelt*

Planung:

Planung		**Fläche (m²)**	**Wertfaktor**	**Werteinheiten**
Öffentliche Grünfläche	28.108			
Regenrückhaltebecken (naturnah, extensiv gepflegt, ggf. randlicher Gehölzaufwuchs)		1.592	2	3.184
Fläche für Maßnahmen		11.817	4 bzw. 3 *****	40.451
Anpflanzfläche		436	3	1.308
Erhalt- und Anpflanzfläche		2.893	3	8.679
Erhalt		9.514	5, 4 bzw. 3 ******	35.224
sonstige Fläche (Scherrasen o.ä.)		1.865	1	1.865
WA Wohngebiet mit GRZ 0,3	10.574			
versiegelt	45%	4.758	0	0
Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)	55%	5.816	1	5.816
WA Wohngebiet mit GRZ 0,4	8.317			
versiegelt	60%	4.990	0	0
Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)	40%	3.327	1	3.327

Private Grünfläche, Ziergarten PHZ		4.507	1	4.507
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimung (Fuß- und Radweg)		684	0	0
Öffentliche Straßenverkehrsfläche --> OVS	2.622			
versiegelt	90%	2.360	0	0
Straßenbegleitgrün (Scherrasen o.ä.)	10%	262	1	262
Summe		**55.821**		**104.623**

* in der Maßnahmenfläche liegen Biotoptypen mit Wertfaktor 4 (Wald) und Wertfaktor 3 (Anpflanzfläche, Ruderalfläche, Extensivgrünland) und sind entsprechend ihrer Größe einberechnet

** in der Erhaltsfläche liegen Biotoptypen mit Wertfaktor 5 (Buchenwald), Wertfaktor 4 (Traufbereich Großbaumreihe / Birkenwald) und Wertfaktor 3 (Ruderalfläche) und sind entsprechend ihrer Größe einberechnet

Die Flächen-Bilanzierung zur Eingriffsregelung ergibt somit kein Wertpunktedefizit.

Fazit zur Eingriffsregelung

Die Bilanzierung zur Eingriffsregelung ergibt trotz der geplanten Neuversiegelung – welche zu großem Teil zudem auf hochwertigem mesophilem Grünland lokalisiert ist – kein Wertpunktedefizit. Der Grund hierfür liegt – wie oben erläutert – in der Tatsache, dass das mesophile Grünland aus der Bilanzierung ausgenommen wurde (Wertfaktor 0), da es als geschütztes Biotop nicht über die Eingriffsregelung, sondern über eine Ausnahme vom Biotopschutz zu berücksichtigen ist.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Flächennutzungsplan stellt im entsprechenden Bereich Wohnbaufläche, Gemeinbedarfsfläche und Verkehrsflächen dar. Alternativen liegen diesbezüglich nicht auf der Hand.

Im Sinne des Vermeidungsgebots und in der Abwägung der verschiedenen Belange wurden – im Vergleich zum Vorentwurfsstand – die Festsetzungen von öffentlichen und privaten Grünflächen deutlich erweitert und die Wohngebietsfläche stark reduziert. Damit wird u.a. den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen Rechnung getragen.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Störfallbetriebe sind innerhalb des Plangebietes sowie im unmittelbaren Umfeld nicht zulässig bzw. nicht vorhanden/bekannt.

Sonstige erkennbare Risiken für schwere Unfälle oder Katastrophen sind im Plangebiet bzw. der näheren Umgebung nicht bekannt.

Technologien mit besonderem Unfallrisiko kommen nach Kenntnisstand nicht zum Einsatz.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypen-Erfassung nach Drachenfels (2016)[23]
- Bewertung der Biotoptypen und die Ermittlung der Eingriffsintensität anhand der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages[24]
- Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter wurden allgemein verfügbare Umweltfachdaten ausgewertet[25].

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht[26].

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Stadt Syke wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Stadt Syke wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Stadt Syke wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden (z.B. eine ökologische oder bodenkundliche Baubegleitung).

---

23 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz: Olaf von Drachenfels - Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Stand Juli 2016)

24 Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

25 Quellen jeweils im Text

26 Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Syke möchte dem Bedarf an Wohnbauland nachkommen und vorhandene Bebauung westlich der Kreisstraße 125, auf Höhe der Straße Lindhofhöhe, durch die Errichtung eines neuen Baugebietes erweitern. Zur Sicherung des Hallenbades und dessen Erweiterungsmöglichkeiten wird dessen gesamte Fläche mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (95/03) „Hallenbadareal“ integriert.

Für die Wohnbebauung ist ein Mix unterschiedlicher Wohntypen vorgesehen. So ermöglichen die unterschiedlichen Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches die Errichtung von Einfamilien-, Doppel- und Mehrfamilienhäuser.

Das Plangebiet ist ca. 8,5 ha groß zum einen geprägt von bestehender Bebauung und zum anderen von extensiv bis nicht mehr genutzten Bereichen. Im Norden ist ein Parkplatz mit einer Straße vorhanden zudem besteht in der Nordhälfte der Plangebiets eine Kindertagesstätte und ein Hallenbad. Im Südwesten des Plangebiets ist Wohnbebauung vorhanden. Der überwiegende Teil der unbebauten Fläche wird von Grünlandflächen eingenommen, die überwiegend extensiv genutzt sind und in weiten Teilen als mesophiles Grünland einzustufen ist. Im Bereich von Kindertagesstätte und Schwimmbad zeigen die Arten eine intensivere Bewirtschaftung an. Weiterhin sind Gehölzbestände und Ruderalflächen ausgeprägt.

Bezüglich der Fauna wurden konkrete Untersuchungen zu Brutvögeln, Fledermäusen, Reptilien, Schmetterlingen und Heuschrecken vorgenommen. Es wurde in diesen Gruppen jeweils überwiegend ein erwartbares Artenspektrum aus wenig störempfindlichen Arten festgestellt.

Hinsichtlich der Avifauna sind die Vorkommen der ökologisch anspruchsvolleren Arten Gartenrotschwanz, Goldammer, Nachtigall, Stieglitz, Star aber auch von Mönchs- und Dorngrasmücke, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Grün- und Buntspecht sowie Gartenbaumläufer hervorzuheben. Besonders wertgebend sind hier die Gehölzstrukturen im Süden und Südosten des Untersuchungsgebietes.

Auch für Fledermäuse stellt die Verbindung zwischen totholzreichem altem Baumbestand und extensiv genutzten Offenlandflächen ein wertvolles Habitat dar. Die erfassten Arten sind in Niedersachsen teils stark gefährdet (Rauhaut-, Breitflügel-, Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Langohr) oder gefährdet (Zwergfledermaus).

Im Hinblick auf Reptilien wird dem Plangebiet aufgrund seiner Habitatstrukturen und der vorgefundenen Artausstattung für Reptilien eine mittlere Bedeutung zugewiesen, der nördlichen Hälfte des Plangebietes jedoch lediglich eine geringe Bedeutung. Festgestellt wurden die Arten Ringelnatter und Blindschleiche.

Bei den erfassten Heuschrecken-Arten handelt es sich ausschließlich um weitverbreitete und in Deutschland häufig vorkommende Arten. Mit Ausnahme einer Art befindet sich keine der nachgewiesenen Arten auf der Roten Liste Deutschlands oder Niedersachsens. Der Wiesengrashüpfer zählt in Niedersachsen zu den gefährdeten Heuschreckenarten.

Bezüglich der Schmetterlinge wurde im Untersuchungsgebiet eine vom Aussterben bedrohte Art nachgewiesen (Blaues Ordensband) sowie fünf stark gefährdete Arten. Überwiegend wurden die Arten in den Offenlandbereichen gefunden; für das Blaue Ordensband sind die Gehölzbestände mit Pappeln eine wichtige Lebensraumstruktur.

Als Bodentypen stehen verschiedene Parabraunerde-Typen an. Altlasten sind im Gebiet nicht bekannt. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Auswirkungen der Planung, Eingriffsregelung

Durch folgende Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verringert:

- Begrenzung der zulässigen Versiegelung (GRZ einschließlich Überschreitung) auf 45 % bzw. 60%; hierdurch werden die Beeinträchtigungen der Biotoptypen und des Bodens begrenzt.
- Festsetzung zur Zulässigkeit von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen und zur Höhe baulicher Anlagen.
- Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzen. Hierdurch werden Biotopstrukturen von besonderer Bedeutung im Bestand gesichert, zugleich wird die teilweise landschaftliche Eingrünung der künftigen Bebauung gewährleistet.
- Es werden Grünflächen festgesetzt.
- Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens.

Die Bilanzierung zur Eingriffsregelung ergibt trotz der geplanten Neuversiegelung – welche zu großem Teil zudem auf hochwertigem mesophilem Grünland lokalisiert ist – kein Wertpunktedefizit. Der Grund hierfür liegt in der Tatsache, dass das mesophile Grünland aus der Bilanzierung ausgenommen wurde (Wertfaktor 0), da es als geschütztes Biotop nicht über die Eingriffsregelung, sondern über eine Ausnahme vom Biotopschutz zu berücksichtigen ist.

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme ist grundsätzlich die Herstellung eines gleichartigen Biotops mindestens gleicher Größe an anderer Stelle. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz wurde vorab eine Erteilung dieser Ausnahme in Aussicht gestellt, sofern bei der verpflichtenden Herstellung eines gleichartigen Biotops bestimmte Kriterien berücksichtigt werden, z. B., dass die Kompensationsfläche möglichst nah zum Eingriff gelegen sein sollte und eine Mahdgutübertragung vorzusehen ist. Eine entsprechend geeignete Fläche wird im Zuge der Antragstellung bezüglich der Ausnahme von der Stadt Syke benannt und die Maßnahmen werden mit der UNB entsprechend abgestimmt. Die Antragstellung erfolgt nach der Auslegung des Bebauungsplanes.

Artenschutz-Verträglichkeit

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG die Umsetzung der Planung absehbar und dauerhaft hindern. Hierbei sind die Europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den Blick zu nehmen.

Da sich die artenschutzrechtlichen Regelungen auf konkrete Handlungen und Individuen beziehen, bleibt die abschließende Feststellung der Artenschutz-Verträglichkeit der Umsetzungsebene vorbehalten. Auf Umsetzungsebene werden Maßnahmen wie bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine dauerhaften Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das FFH-Gebiet „Hachetal“ beginnt in einer Entfernung von ca. 40 m östlich des Geltungsbereichs. Aufgrund der engen räumlichen Nähe zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet wird eine vertiefende Betrachtung vorgenommen. Diese liegt als separates Dokument bei (FFH-Verträglichkeitsprüfung) und kommt zu dem Schluss, dass Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen des FFH-Gebietes gegeben ist.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte

Das Landschaftsschutzgebiet DH 73 „Hachetal I“ grenzt mit einem Teilbereich östlich an den Geltungsbereich an, kleinräumig kommt es zu einer Überschneidung. Aufgrund der Festsetzung einer Erhaltsfläche im entsprechenden Bereich kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutzziele des LSG.

Das mesophile Grünland gilt als geschütztes Biotop. Für die Überplanung ist eine Ausnahme vom Biotopschutz nötig. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wird die Erteilung der Ausnahme in Aussicht gestellt, sofern bezüglich der Kompensation bestimmte Anforderungen berücksichtigt werden, z. B., dass die Kompensationsfläche möglichst nah zum Eingriff gelegen sein sollte und eine Mahdgutübertragung vorzusehen ist.

Darstellungen von Landschaftsplänen

Im Landschaftsrahmenplan wird für den Bereich des Bebauungsplanes allgemein als Ziel formuliert: „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“.

Belange des Waldes

Die Waldbestände des Plangebietes bleiben erhalten. Der Bereich des mesophilen Buchenwaldes ganz im Süden wird zum Erhalt festgesetzt, ein geringer Flächenanteil des Birkenwaldes liegt ebenfalls in dem Bereich. Der übrige Birkenwald-Anteil liegt in der Fläche für Maßnahmen und soll entsprechend textlicher Festsetzung ebenfalls erhalten werden.

Die Planung bedingt entsprechend keine Waldumwandlung.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

DRACHENFELS, O. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Juli 2016

DRACHENFELS, O. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand März 2021

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2024): Grundlagenerfassung zu Boden, Wasser und Klima/Luft des Geodatenzentrums Hannover; aus: NIBIS Kartenserver, https://nibis.lbeg.de/cardomap3/

LANDKREIS DIEPHOLZ (2008): Landschaftsrahmenplan

LANDKREIS DIEPHOLZ (2016): Regionales Raumordnungsprogramm

LAND NIEDERSACHSEN (2017): Landesraumordnungsprogramm

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2024): Auswertung der Umweltkarten Niedersachsen; http://www.umweltkarten-niedersachsen.de

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2019): Bebauungsplan Nr. 25 (95/03) „Hallenbadareal“, Stadt Syke (Landkreis Diepholz). Heuschreckenkartierung und Potenzialabschätzung. Stand: November 2019.

NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2021): Faunistisches Gutachten – Brutvögel, Fledermäuse & Reptilien – zum Bebauungsplan Nr. 25 „Hallenbadareal“, Stadt Syke. Stand: 15.10.2021

NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2021): Lepidopteren des Hallenbadareals in Syke. Untersuchungen im Auftrag der Stadt Syke. Stand: November 2021

RP SCHALLTECHNIK (2024): Stadt Syke. Bebauungsplan Nr. 25 (95/03) „Hallenbadareal. Fachbeitrag Schallschutz. Osnabrück, d. 30.07.2024.

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes in Ergänzung bestehender Siedlungsansätze auf einer bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche (Extensivgrünland); Sicherung einer Gemeinbedarfsfläche und öffentlicher Verkehrsflächen.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Das Plangebiet umfasst etwa 8,4 ha und umfasst überwiegend Grünlandflächen, daneben vorhandene Wohnbebauung, ein Hallenbad, einen Kindergarten, Gehölzbestände, Straße und Parkplatzfläche. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich nach Umsetzung des Vorhabens durch Verlust und Versiegelung von landwirtschaftlicher Fläche (mesophiles Grünland) und durch Bodenversiegelungen sowie in geringerem Ausmaß durch Gehölzfällungen, einschließlich der Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Baubedingt sind Lärm, Staub und Erschütterungen in der Bauphase zu erwarten. Über die Bauphase hinaus sind aber keine Emissionen anzunehmen, da am Wohnstandort keine lärmintensiven Nutzungen stattfinden.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Angaben über Art und Menge von Abfällen liegen nicht vor. Aufgrund der geplanten Nutzung sind diese jedoch nicht im besonderen Maße zu erwarten. Die anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt und abgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Vorhabenbedingt sind mit dem Wohngebiet keine besonderen Risiken zu erwarten, da mit der zulässigen Wohnnutzung keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen verbunden sind.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Im Umfeld des Plangebietes ist bereits Wohnnutzung ausgeprägt, und es schließen Straßen, landwirtschaftliche Flächen und Gehölzbestände in der Umgebung an. Kumulierungseffekte benachbarter Plangebiete sind standortbedingt nicht abzuleiten. Bezüglich des angrenzenden FFH-Gebiets liegt eine Verträglichkeitsprüfung vor.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Die Betroffenheit von Grünland und der Verlust von Bäumen als klimarelevante Biotopstrukturen werden im Rahmen der Eingriffsregelung bzw. der Ausnahme vom Biotopschutz durch entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	**ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase**												**Kurz-Erläuterungen**
	direkt	**indirekt**	**sekundär**	**kumulativ**	**grenzüberschreitend**	**kurzfristig**	**mittelfristig**	**langfristig**	**ständig**	**vorübergehend**	**positiv**	**negativ**	
a) Auswirkungen auf …													
Tiere	**X**	x	o	o	o	o	o	o	**X**	**X**	o	**X**	Inanspruchnahme von Grünland und Ruderalfläche sowie Gehölzverluste mit potentiellen Lebensraumverlusten für Tiere; Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
Pflanzen	**X**	o	o	o	o	x	x	x	**X**	**X**	o	**X**	Dauerhafte Grünland-, Ruderalflächen- und Gehölzverluste, Ausgleich erforderlich. Vermeidung durch Festsetzung von Gehölzen.
Fläche	**X**	o	o	o	o	**X**	**X**	**X**	**X**	o	o	**X**	Durch die Planung entsteht eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
Boden	**X**	o	o	o	o	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	o	**X**	Durch die Planung entsteht eine zusätzliche Bodeninanspruchnahme. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
Wasser	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Erhöhung des Oberflächenabflusses. Das anfallende Niederschlagswasser wird einem Regenrückhaltebecken zugeführt. Keine Betroffenheit von natürlichen Oberflächengewässern.
Luft	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Die Emission verkehrsbürtiger Luftschadstoffe wird sich durch das Wohngebiet gegenüber der Grünlandnutzung bzw. Nicht-Nutzung erhöhen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.
Klima	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Mit der Planung entfallen Acker-, Grünland-, Ruderalflächen und Gehölzanteile mit klimaausgleichender Funktion, es werden jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet (keine großräumigen Änderungen des Klimas).

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	**ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase**												**Kurz-Erläuterungen**
	direkt	**indirekt**	**sekundär**	**kumulativ**	**grenzüberschreitend**	**kurzfristig**	**mittelfristig**	**langfristig**	**ständig**	**vorübergehend**	**positiv**	**negativ**	
Wirkungsgefüge	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Über das allgemeine Wirkungsgefüge hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Mit dem geplanten Vorhaben wird eine teilweise landwirtschaftlich geprägte Fläche am Ortsrand beansprucht. Es gibt Festsetzung bzgl. Gehölz- und Grünflächen und zur maximalen Gebäudehöhe. Über das Plangebiet hinausgehende Veränderungen des Landschafts- und Ortsbildes sind nicht ersichtlich.
biologische Vielfalt	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Biologische Vielfalt wird im Plangebiet ist im Bereich der Extensivgrünländer und Gehölzbestände relativ hoch. Im Bereich der bestehenden Bebauungen, Verkehrsfläche und Intensivgrünlandfläche eher gering.
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	FFH-Gebiet nah gelegen. Es liegt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vor. Es wird nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgegangen.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	x	o	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Neubau eines Wohngebietes mit baubedingten Lärmimmissionen, jedoch betriebsbedingt wenig lärmintensive Nutzungen. Positive Effekte durch Schaffung von Wohnraum, Sicherung von Hallenbad und Kindertagesstätte.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf …													
Kulturgüter	x	x	o	o	o	o	o	o	x	x	o	x	Bezüglich eventueller Bodenfunde werden die Bestimmungen der Unteren Denkmalschutzbehörde beachtet.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	**ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase**												**Kurz-Erläuterungen**
	direkt	**indirekt**	**sekundär**	**kumulativ**	**grenzüberschreitend**	**kurzfristig**	**mittelfristig**	**langfristig**	**ständig**	**vorübergehend**	**positiv**	**negativ**	
sonstige Sachgüter	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche.
e) Vermeidung von Emissionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung anzuwenden.
g) Darstellungen von													
Landschaftsplänen	x	o	o	o	o	o	o	o	x	o	o	x	Im Landschaftsrahmenplan wird für den Bereich des Bebauungsplanes allgemein als Ziel formuliert: „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	**ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase**												**Kurz-Erläuterungen**
	direkt	**indirekt**	**sekundär**	**kumulativ**	**grenzüberschreitend**	**kurzfristig**	**mittelfristig**	**langfristig**	**ständig**	**vorübergehend**	**positiv**	**negativ**	
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.

Stadt Syke

Bebauungsplan Nr. 25 (95/03)
„Hallenbadareal“

Fachbeitrag Schallschutz

Auftraggeber:

Stadt Syke
Hinrich-Hanno-Platz 1

28857 Syke

Auftragnehmer/Arbeitsgemeinschaft:

RP Schalltechnik

Molenseten 3
49086 Osnabrück
Internet: www.rp-schalltechnik.de

Telefon 05 41 / 150 55 71
Telefax 05 41 / 150 55 72
E-Mail: info@rp-schalltechnik.de

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Ralf Pröpper

Stand: 14.08.2024
Projekt-Nr. 24-042-02

Inhalt: **Seite**

1 Zusammenfassung 1
2 Einleitung 2
3 Örtliche Gegebenheiten 2
4 Grundlagen 3
4.1 Rechtliche Einordnung, Orientierungswerte 3
4.2 Berechnungsgrundlagen 4
4.2.1 Fließender Verkehr 4
4.2.2 Ruhender Verkehr 5
4.2.3 Aggregate Hallenbad 5
4.3 Technische Berechnungsgrundlagen und Darstellungsarten 6
5 Berechnungsergebnisse 7
5.1 Verkehrslärm 7
5.2 Aggregate Hallenbad 10
6 Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm 11
7 Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan 14
8 Anlage: Verwendete Unterlagen 15

Anlagen:

Anlage 1: Dokumentation Straßenverkehrsdaten, Berechnung Emissionspegel

Anlage 2: Dokumentation Schallquellen (Tagesgang)

Anlage 3: Dokumentation Eingabedaten Parkplätze

Karten Gesamtlärm:

Karte 1.1: Isophonenkarte Zeitbereich tags (6-22 Uhr)

Karte 1.2: Isophonenkarte Zeitbereich nachts (22-6 Uhr)

Karten Aggregate Hallenbad:

Karte 1.3: Isophonenkarte Zeitbereich tags (6-22 Uhr)

Karte 1.4: Isophonenkarte Zeitbereich nachts (22-6 Uhr) -ungünstigste Nachtstunde

Karte 2: Darstellung der Lärmpegelbereiche

1 Zusammenfassung

Die Stadt Syke beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 25 (95/03) „Hallenbadareal“ aufzustellen. Ziel der Aufstellung ist die Schaffung eines Allgemeinen Wohngebietes. Das Hallenbadareal, ein Kindergarten und ein Parkplätz soll auf einer Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Belange des Schallschutzes für künftigen Anwohner zu berücksichtigen. Maßgeblich ist dabei die Lärmvorsorge auf der Basis der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“.

Aufgabe dieser Untersuchung war es, die relevanten Emissions- und Beurteilungspegel auf der Fläche des Plangebiets zu simulieren. Das Untersuchungsgebiet wird von den umliegenden Straßen und den öffentlichen Parkplätzen verlärmt, die heute schon bestehen.

Ergebnisse

Die Berechnung hat ergeben, dass es entlang der Kreisstraße K 125 im Plangebiet zu Überschreitungen der Orientierungswerte am Tag und in der Nacht kommt.

Zum Schutz der Wohnnutzung ist die Ausweisung von Lärmpegelbereichen entsprechend der DIN 4109 erforderlich. Es sind für die Nacht die Lärmpegelbereiche II bis IV anzuwenden. Für Aufenthaltsräume, die nicht zum Schlafen geeignet sind, dürfen die Lärmpegelbereiche um zwei Stufen reduziert werden.

In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen mit Fenstern in den lärmbelasteten Bereichen über 45 dB(A) in der Nacht ist die Festsetzung zu treffen, dass schallgedämmte Lüftungen vorzusehen sind.

Die östlich liegenden Parkplätze sowie die untersuchten Aggregate des Hallenbads haben keine signifikanten schalltechnischen Auswirkungen auf das geplante Allgemeinen Wohngebiet. Die Richtwert der TA Lärm werden eingehalten.

2 Einleitung

Die Stadt Syke beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 25 (95/03) „Hallenbadareal“ aufzustellen. Ziel der Aufstellung ist die Schaffung eines Allgemeinen Wohngebietes. Das Hallenbadareal, ein Kindergarten und ein Parkplätz wird auf einer Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Belange des Schallschutzes für künftigen Nutzungen zu berücksichtigen. Maßgeblich ist dabei die Lärmvorsorge auf der Basis der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“.

Aufgabe dieser Untersuchung ist es, die relevanten Emissions- und Beurteilungspegel auf der Fläche des Plangebiets zu simulieren. Das Gebiet wird von den umliegenden Straßen und den öffentlichen Parkplätzen verlärmt, die heute schon bestehen. Da es sich um öffentliche Einstellplätze handelt, werden diese hier zusammen mit fließenden Verkehr als öffentlicher Gesamtlärm berechnet.

Bei einer Überschreitung der Orientierungswerte nach der DIN 18005 durch den Verkehrslärm sind Vorschläge zum Schutz der geplanten Wohnbauflächen zu erarbeiten.

Zusätzlich ist zu prüfen, ob es durch die Nutzung der Aggregate des Hallenbades zu einer Überschreitung der Richtwerte der TA Lärm an den künftigen Baugrenzen kommt.

3 Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet liegt südlich des Stadtzentrums von Syke. Der Erschließung erfolgt über die Straße Am Lindhof.

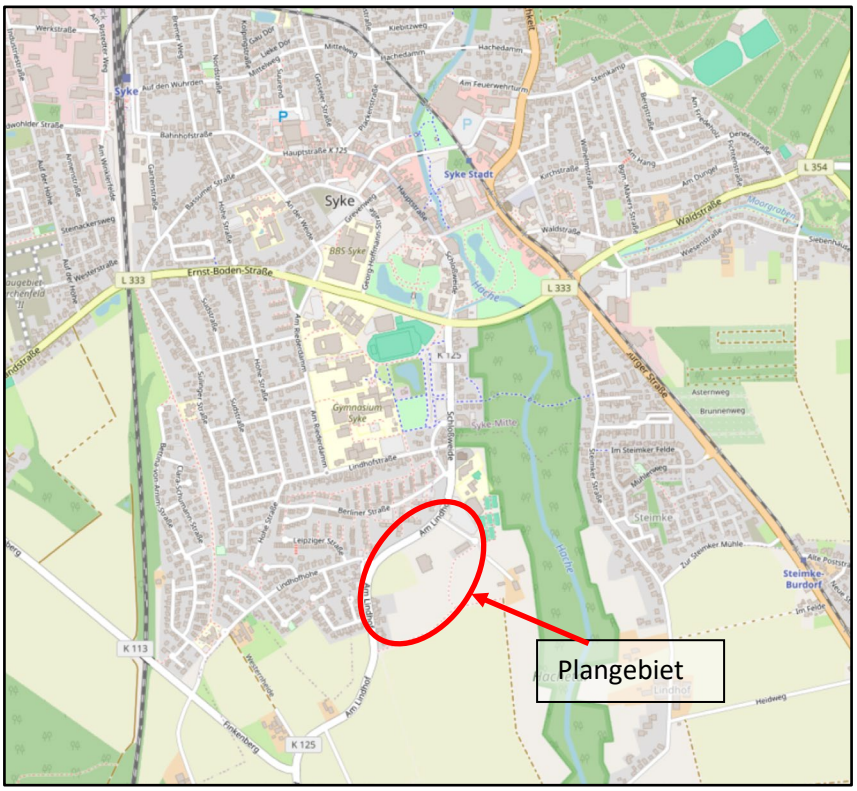


Bild 1: Ausschnitt aus Stadtplan (Quelle: Openstreetmap), genordet, ohne Maßstab

4 Grundlagen

4.1 Rechtliche Einordnung, Orientierungswerte

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind verschiedene Nutzungen ausreichend vor Lärmeinfluss zu schützen, denn ausreichender Schallschutz ist eine Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Die DIN 18005 [5] dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizurufen.

Es gelten nach der DIN 18005 die in Tabelle 1 dargestellten Orientierungswerte außerhalb von Gebäuden für den Verkehrslärm.

Tabelle 1: Orientierungswerte Verkehr außerhalb von Gebäuden nach [5].

Baugebiet	**Verkehrslärm**[a] L_r dB		**Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Anlagen** L_r dB	
	tags	nachts	tags	nachts
Reine Wohngebiete (WR)	50	40	50	35
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete	55	45	55	40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45	60	40
Dorfgebiete (MD), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU)	60	50	60	45
Kerngebiete (MK)	63	53	60	45
Gewerbegebiete (GE)	65	55	65	50
Sonstige Sondergebiete (SO) sowie Flächen für den Gemeinbedarf, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart[b]	45 bis 65	35 bis 65	45 bis 65	35 bis 65
Industriegebiete (GI)[c]	—	—	—	—

[a] Die dargestellten Orientierungswerte gelten für Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehr. Abweichend davon schlägt die WHO für den Fluglärm zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken deutlich niedrigere Schutzziele vor.

[b] Für Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, Kurgebiete oder Pflegeanstalten ist ein hohes Schutzniveau anzustreben.

[c] Für Industriegebiete kann kein Orientierungswert angegeben werden.

Das zu beurteilende Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet eingestuft.

4.2 Berechnungsgrundlagen

4.2.1 Fließender Verkehr

Der Verkehrslärm (Emissions- und Beurteilungspegel) ist nach der DIN 18005 [4] zu berechnen. Bei den Berechnungsmethoden des Straßenverkehrslärms verweist die DIN 18005 auf die „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-19) [2].

Für die Berechnung des Lärms werden die in Anlage 1 aufgeführten Straßenabschnitte berücksichtigt. Die Verkehrsbelastung (DTV 2022) basiert auf den Angaben einer Verkehrszählung der Nds. Landesbehörde für Straßenbau [7].

Als Prognose für das Jahr 2035 wird der Hochrechnungsfaktor für die allgemeine Straßenverkehrszählung des Landes Niedersachsen von 0,4% pro Jahr herangezogen, um die Veränderung der Belastung von 2022 bis 2035 zu berücksichtigen. Alle Angaben werden aufgerundet.

Für die Planungen kann folgende Verkehrserzeugungsberechnung angesetzt werden:

Geplante Wohneinheiten (maximale Auslastung): 100

WA: 100 WE x 3,75 Fahrten pro Tag[1]	= 375 Fahrten (Kfz/24h)
zzgl. Lieferverkehr: 2 Fahrten pro WE/Tag[2]	= 200 Fahrten (Kfz/24h)
Summe:	= 575 Fahrten (Kfz/24h)

Der Zu- und Abfluss des Verkehrs erfolgt über die Straße Am Lindhof.

Die oben benannten Zusatzbelastungen werden zusätzlich zur Prognose 2035 auf die Verkehrsbelastung Am Lindhof hinzugerechnet. Da sich die Fahrtziele überwiegend in Richtung Norden befinden, werden die Fahrten zu 80% (460 Fahrten) in Richtung Norden und zu 20% (120 Fahrten) in Richtung Süden verteilt.

Als Fahrbahnoberfläche wird innerorts ohne Korrekturfaktoren gerechnet. Außerorts wird für klassifizierte Straßen standardmäßig SMA 11 angesetzt.

Tabelle 2: Verkehrsdaten (Prognose 2035)

Stationierung km	DTV Kfz/24h	Fahrzeug-typ	Verkehrszahlen M(T) Kfz/h	M(N) Kfz/h	p(T) %	p(N) %	Geschwindigk v(T) km/h	v(N) km/h	Straßenoberfläche	Knotenpunkt Typ	Knotenpunkt Abstand m	Mehrfac reflektion dB(A)	Steigung Min / Ma %	Emissionspege Lw'(T) dB(A)	Lw'(N) dB(A)
K 125 - Am Lindhof							Verkehrsrichtung: Beide Richtungen								
0+000	1920	Pkw	107,0	16,0	96,4	88,9	100	100	SMA 11		-	-	-2,0	78,5	71,5
		Lkw1	2,5	1,0	2,3	5,6	80	80							
		Lkw2	1,5	1,0	1,4	5,6	80	80							
		Krad	-	-	-	-	100	100							
0+157	1920	Pkw	107,0	16,0	96,4	88,9	50	50	Nicht geriffelter Gussasp		-	-	-2,0	74,4	67,6
		Lkw1	2,5	1,0	2,3	5,6	50	50							
		Lkw2	1,5	1,0	1,4	5,6	50	50							
		Krad	-	-	-	-	50	50							
0+506	1920	Pkw	107,0	16,0	96,4	88,9	30	30	Nicht geriffelter Gussasp		-	-	-2,0	71,2	65,1
		Lkw1	2,5	1,0	2,3	5,6	30	30							
		Lkw2	1,5	1,0	1,4	5,6	30	30							
		Krad	-	-	-	-	30	30							
0+542	2272	Pkw	127,0	20,0	96,9	90,9	30	30	Nicht geriffelter Gussasp		-	-	-2,0	71,7	65,6
		Lkw1	2,5	1,0	1,9	4,5	30	30							
		Lkw2	1,5	1,0	1,1	4,5	30	30							
		Krad	-	-	-	-	30	30							

Alle weiteren Angaben sind in Anlage 1 hinterlegt.

[1] Hessischer Verwaltungsgerichtshof vom 17.08.2017, Az. 4 C 2760/16.N

4.2.2 Ruhender Verkehr

Im Plangebietes liegt ein Großplatz vorhanden. Die Einstellplätze (EP) werden von Hallenbadnutzer und von den Nutzern der angrenzenden Sportanlage verwendet. Zusätzlich sind im Zuge des Umbaus des Hallenbades weitere EP direkt am Hallenbad errichtet worden.

Da es sich um öffentliche Stellplätze an öffentlichen Einrichtungen handelt, wird eine Berechnung nach RLS-19 durchgeführt.

Die Parkplätze werden wie folgt definiert:

Parkplatz 1: 140 EP zwischen Hallenbad und Sportanlage

Parkplatz 2: 16 EP am Hallenbad

Laut Betreiber nutzen durchschnittlich 400 Besucher pro Tag das Hallenbad. Bei einem durchschnittlichen Pkw-Besetzungsgrad im Freizeitverkehr von mindestens 2 Personen kommen 200 Pkw pro Tag verteilt auf die beiden Parkplätze an. In der Summe der An- und Abfahrten ergeben sich 400 Bewegungen pro Tag. Da der Parkplatz 1 auch von anderen Nutzern verwendet wird, wird hier vereinfacht eine Verdoppelung der Bewegungen für den Parkplatz vorgenommen

Die Bewegungshäufigkeit pro EP und Stunde berechnet sich wie folgt:
800 Bewegungen pro Tag entsprechen normiert auf den Tag (16 Stunden): 50 Bew./Stunde
Normiert auf 156 EP: 0,32 Bewegungen pro EP/Stunde.

Nachts hat das Hallenbad nicht geöffnet, dementsprechend keine Bewegungen auf den Parkplätzen.

Die Zu- und Abfahrten der Parkplätze zum öffentlichen Verkehrsraum sind auf der zum geplanten Wohngebiet abgewandten Seiten. Die Zufahrten tragen immissionstechnisch bei P 1 und P2 nicht oder nur geringfügig zum Gesamtlärm am geplanten und bestehenden Wohngebiet bei.

4.2.3 Aggregate Hallenbad

Für das Hallenbad ist auf der zum Wohngebiet orientierten Seite ein Gebäude mit den erforderlichen Aggregaten zur Entfeuchtung des Hallenbades errichtet worden. Im Normalfall werden Aggregate nach TA Lärm berechnet und beurteilt. Da die vorhandenen Aggregate aber alleine keine signifikanten Schallemissionen abgeben, werden sie im Rahmen einer Gesamtlärmberechnung mit dem Verkehrslärm berechnet.

Zum Nachweis der Geringfügigkeit wird zusätzlich eine separate Berechnung nach TA Lärm für die Aggregate durchgeführt. Nach Aussagen des Hallenbadbetreibers sind alle Aggregate in einem kleinen Nebengebäude untergebracht.

Die technische Daten wurden vom Planer der Anlage wie folgt übernommen:

Die Gebäudezu -und abluftgitter befinden sich an den Stirnseiten: (vgl. Karten 1.3/1.4 der Anlage)
Die Schalldruckpegel Lp (1m) werden wie folgt angegeben [9]:

Lp Zu-/Abluft: 53,3/47,0 dB(A) pro Stirnseite, Summe: 54,4 dB(A) bei Volllast
-> Schallleistungspegel Lwa: 62,2 dB(A) (Q= 2)

Der Schallleistungspegel von 62,2 dB(A) wird durchgängig Tag/Nacht an der Nord- und Südseite des Gebäudes in 1,8m-Höhe als Punktschallquellen P 1 und P 2 simuliert.

Nach Aussage des Anlagenplaners erreicht die Anlage den Volllastpegel nur bei außergewöhnlichen Wetterlagen mit hoher Luftfeuchtigkeit. Diese werden nur maximal 5% des Jahres erreicht. Somit wird hier der Worst-Case untersucht.

4.3 Technische Berechnungsgrundlagen und Darstellungsarten

Unter Zugrundelegung der in Kapitel 4.2 genannten Ausgangsdaten werden die Emissions- und Beurteilungspegel mittels EDV mit dem Programmsystem SoundPLAN 9 errechnet.

Berücksichtigt werden richtliniengetreue Pegelkorrekturen für die Entfernung, Luftabsorption, Topographie und Boden-, Bewuchs- und Bebauungsdämpfung. Folgende Grunddaten liegen der Berechnung der Beurteilungspegel zugrunde:

- Auszug aus dem Digitales Geländemodell (DGM) des Landes Niedersachsen,
- Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) bereitgestellt vom Auftraggeber,
- Eingabedaten der Schallquellen, Minderungsobjekte wie z.B. Gebäude und Schallschutzeinrichtungen, ggf. Bewuchs- und Bebauungsdämpfung.

Es fließen ebenso die Abschirmungen durch Gebäude und sonstige Hindernisse mit ein. Die berechneten Beurteilungspegel gelten für leichte Winde (≈3m/s) vom Emittenten zum Immissionsort und für Temperatur-Inversion, die beide die Schallausbreitung fördern. Bei anderen Witterungsverhältnissen können erheblich niedrigere Schallpegel auftreten, wodurch ein Vergleich von Messwerten mit den berechneten Pegelwerten nicht ohne weiteres möglich ist. Eine meteorologische Korrektur wird nicht in Ansatz gebracht.

Die Ausbreitungsrechnung erfolgt nach der RLS-19, die Grundlagen und Eingabenachweise sind in den Anlagen hinterlegt. Die Ergebnisse sind in den Anlagen als Emissionspegel, Rasterlärmkarten und Ergebnistabellen zusammengestellt.

Die Bezeichnung „Rasterlärmkarte“ leitet sich aus dem Grundaufbau der Berechnungsstruktur ab. Das Untersuchungsgebiet wurde hier in ein 5 x 5m-Raster eingeteilt. Die Eckpunkte dieser Quadrate bestimmen die Rasterpunkte (Immissionsorte). Für jedes Quadrat wird anschließend ein Schallpegel ermittelt, der aus den richtliniengetreuen Rechenalgorithmen des EDV-Programms berechnet wird.

Die berechneten Rasterlärmkarten sind als **Isophonenkarten** (tags/nachts) dargestellt, d.h. die Rasterpunkte mit gleicher Lärmbelastung sind verbunden und als farbige Flächen in 5 dB(A)-Schritten geglättet dargestellt worden.

Die Isophonenkarten dienen überwiegend zur Darstellung der Lärmbelastung von Freiflächen und zeigen eine Lärmbelastung in 4,0 m-Höhe über Gelände. Die Isophonenkarten dienen damit der Darstellung der Belastungen für die Erdgeschosse und das erste Obergeschoss.

5 Berechnungsergebnisse

5.1 Verkehrslärm

Den Bildern 3 und 4 ist zu entnehmen, dass es durch den Verkehrslärm im Tages- und Nachtzeitraum entlang der Straße Am Lindhof zu Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 kommt (vgl. Karten 1.1 und 1.2 im Anhang). Zum Schutz der im Überschreitungsbereich möglichen Wohnungen sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Die rote Linie in Bild 3 zeigt die 55 dB(A)-Orientierungswertlinie entlang der Kreisstraße 125 für den Tag. Im gelben Farbbereich sind am Tag Überschreitungen berechnet worden.

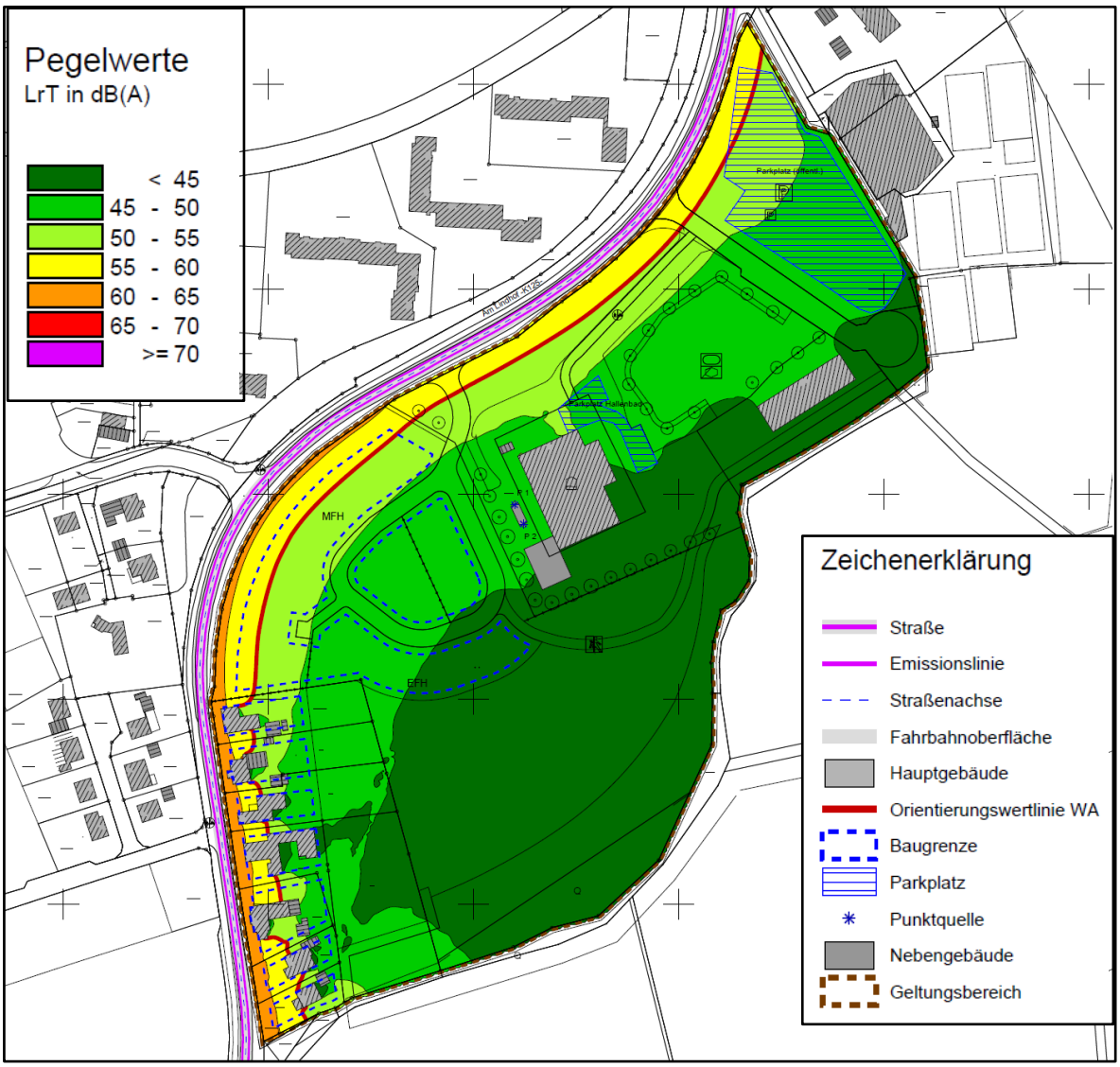


Bild 3: Ausbreitungsberechnung Tag (Auszug aus Isophonenkarte 1.1), ohne Maßstab, genordet

Im Zuge der Abwägung können für die betroffenen Außenwohnbereiche (Terrassen/Balkone) auch Überschreitungen zugelassen werden, die allerdings nicht höher als der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) (WA) der 16.BImSchV (Lärmvorsorge) [4] sein sollten.

Der Grenzwert wird hier am Tag innerhalb der Baufenster unterschritten (vgl. Bild 4). Somit sind für die Außenwohnbereiche keine weiteren Festsetzungen zu treffen.

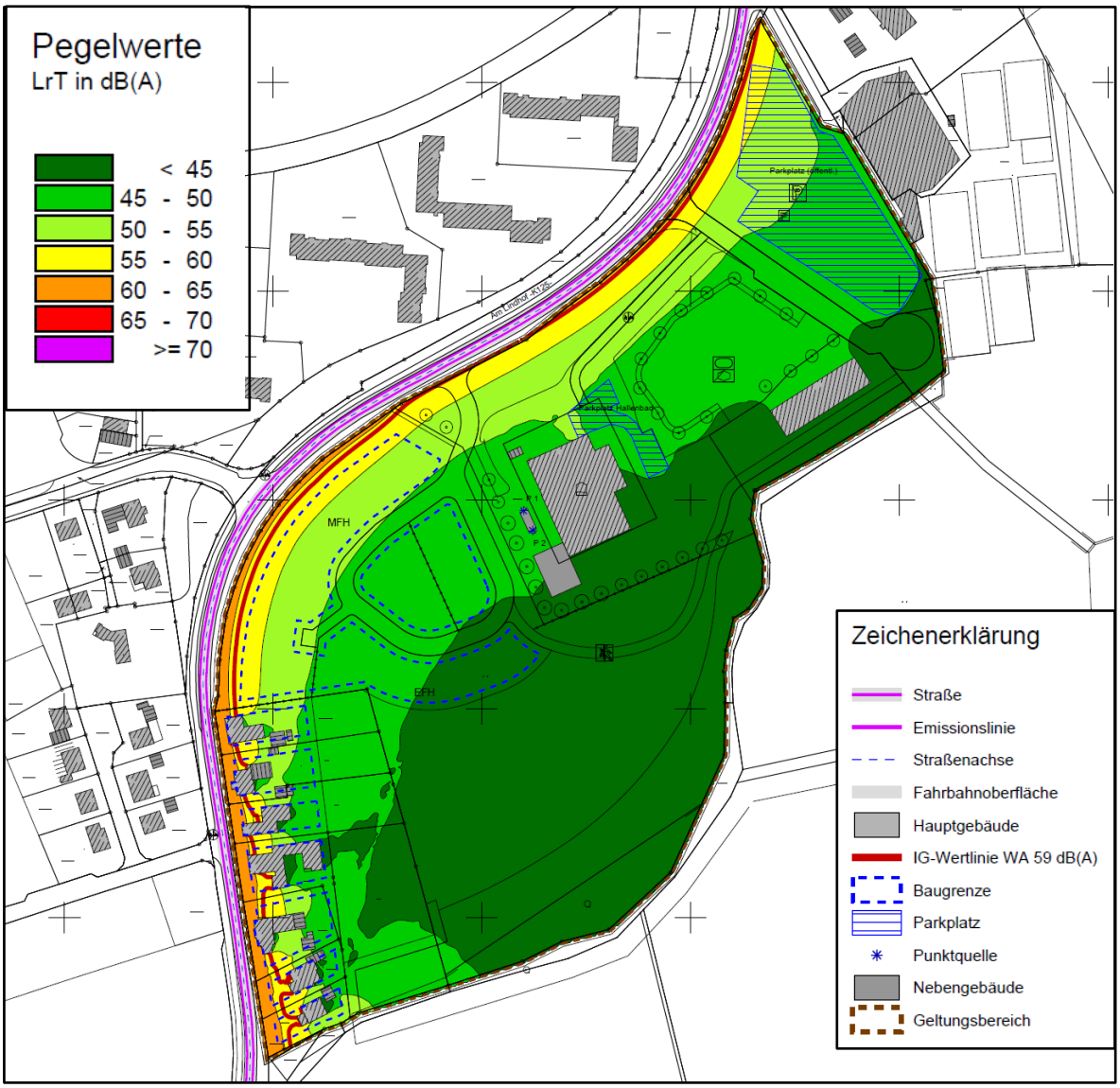


Bild 4: Ausbreitungsberechnung Tag mit roter Immissionsgrenzwertlinie 59 dB(A) für Außenwohnbereiche, ohne Maßstab, genordet

Im Nachtzeitraum sind die geplanten Wohnbauflächen entlang der Kreisstraße 125 von einer Überschreitung des Orientierungswertes für WA-Gebiete (> 45 dB(A)) betroffen. Aus diesem Grund sind zusätzliche Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen vorzunehmen.

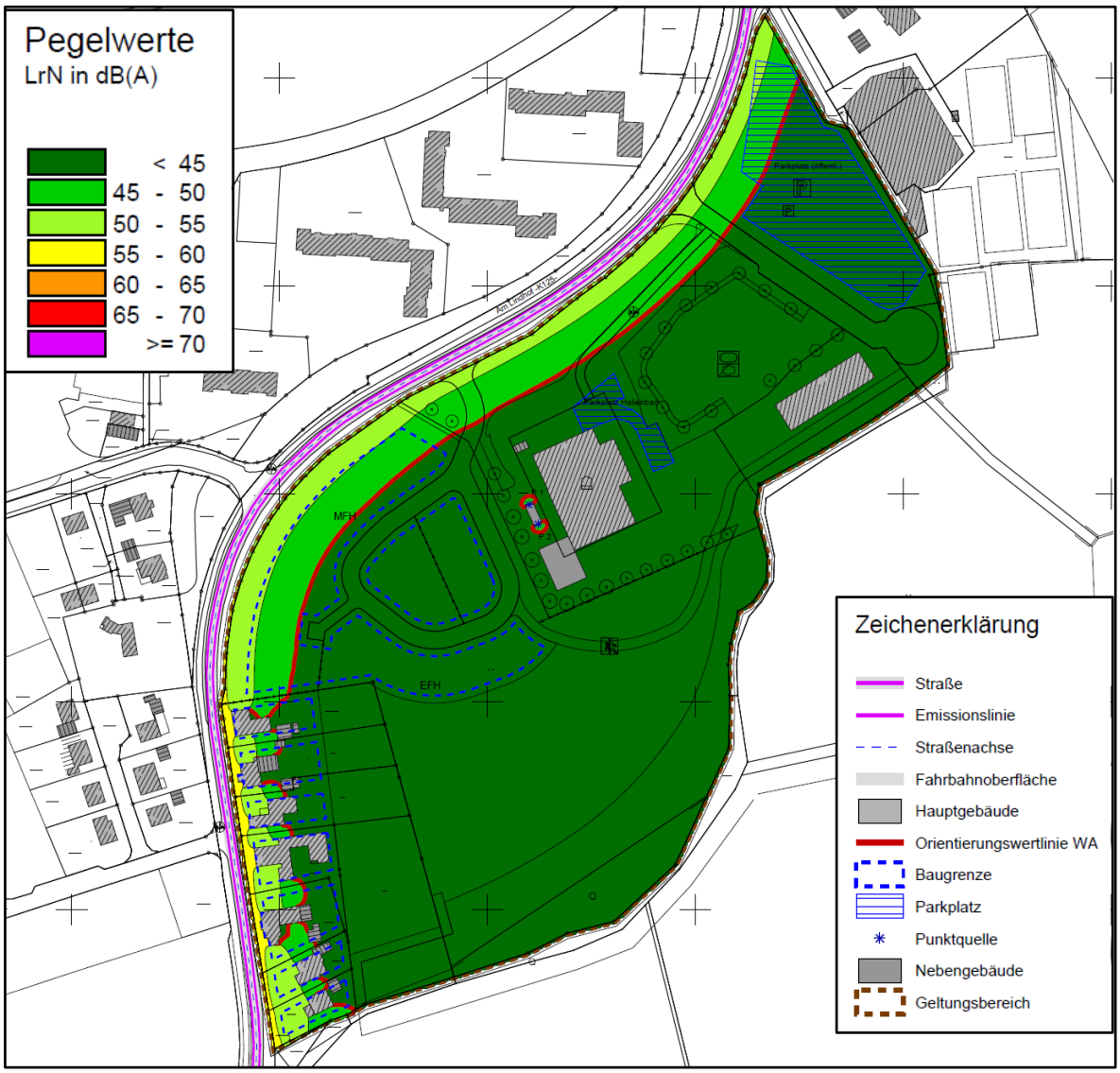


Bild 5: Ausbreitungsberechnung Nacht (Auszug aus der Isophonenkarte 1.2), ohne Maßstab, genordet

5.2 Aggregate Hallenbad

Zum Nachweis der möglichen Schallbelastung allein durch die Aggregate des Hallenbades wird eine separate Berechnung nach TA Lärm für die beiden Schallquellen P 1 und P 2 durchgeführt. Die Bilder 6 und 7 zeigen die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung am Tag und in der Nacht (lauteste Nachtstunde).Es ist erkennbar, dass es weder tags noch nachts zu einer Überschreitung der zulässigen Richtwerte von 55/40 dB(A) nach TA Lärm an der nächstgelegenen Baugrenze kommt.

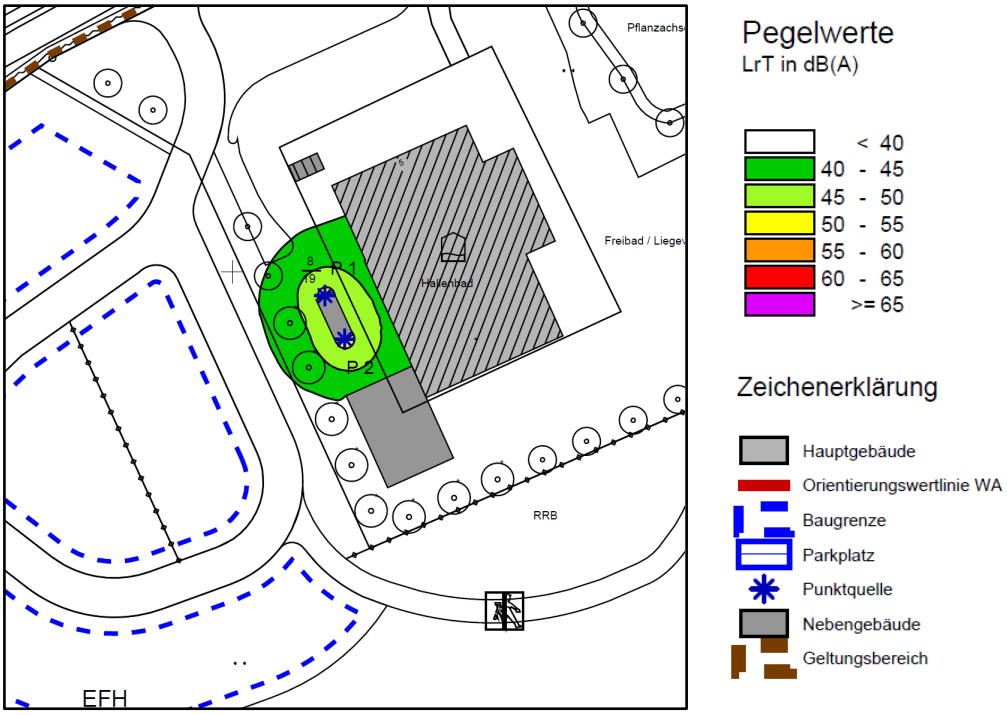


Bild 6: Ausbreitungsberechnung Tag (Auszug aus Isophonenkarte 1.3), ohne Maßstab, genordet

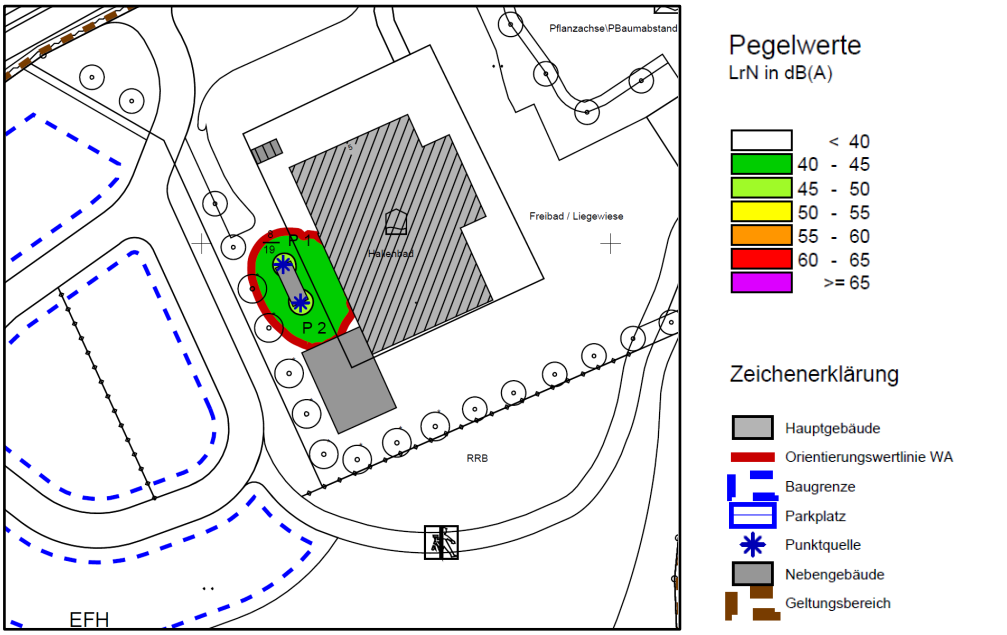


Bild 7: Ausbreitungsberechnung Nacht (Auszug aus Isophonenkarte 1.4), ohne Maßstab, genordet

6 Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm

Zum Schutz der Wohnnutzung im Überschreitungsbereich sind Festsetzungen im Bebauungsplan notwendig, weil ein Teil der überbaubaren Flächen von einer Überschreitung am Tag und in der Nacht betroffen ist.

Aktiven Schallschutzmaßnahmen wird im Regelfall der Vorzug gegenüber passiven Schutzmaßnahmen gegeben. Aus städtebaulichen Gründen werden bei diesem Projekt keine aktiven Maßnahmen umgesetzt, da innerstädtisch in der Ortslage keine Schallschutzwände oder -wälle errichtet werden sollen.

Nach einem BVerG-Urteil[2] kann aber auf aktive Maßnahmen verzichtet werden, wenn passive Maßnahmen und Gebäudestellungen einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten.

Für die künftigen Gebäude und die Bestandgebäude (bei anzeigepflichtigen Änderungen) passive Schutzmaßnahmen in Form von Lärmpegelbereichen gemäß 4109-1:2016-07 [6] berechnet.

Die Lärmpegelbereiche sind entsprechend der der DIN 4109-1:2018-01 von I bis VII definiert. Die Lärmpegelbereiche gelten für alle Aufenthaltsräume in allen Geschossen.

Dabei gilt folgende Anforderung nach [6] an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämmmaße der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen unter Berücksichtigung der verschiedenen Raumarten:

$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$

$K_{Raumart} = 25$ dB	für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;
$K_{Raumart} = 30$ dB	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;
$K_{Raumart} = 35$ dB	für Büroräume und Ähnliches;
L_a	der Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01, 4.5.5.

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges} = 35$ dB	für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;
$R'_{w,ges} = 30$ dB	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

[2] BVerwG CN 2.06/OVG 7D48/04.NE vom 22.03.2007

Tabelle 3: Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichem Außenlärmpegel
(Auszug aus Tabelle 7 der DIN 4109-1)

Spalte	1	2
Zeile	**Lärmpegelbereich**	**Maßgeblicher Außenlärmpegel** L_a dB
1	I	55
2	II	60
3	III	65
4	IV	70
5	V	75
6	VI	80
7	VII	$> 80^a$

[a] Für maßgebliche Außenlärmpegel $L_a > 80$ dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Da es sich um Verkehrslärm handelt, sind gemäß DIN 4109-2:2018-01, Kap. 4.4.5.2 auf den berechneten Außenlärmpegel 3 dB(A) zu addieren. Dadurch kann es zu einer Einstufung in den nächst höheren Lärmpegelbereich kommen.

Maßgeblich ist die Lärmbelastung derjenigen Tageszeit, für die sich die höhere Anforderung ergibt. In diesem Fall ist die Nachtzeit maßgeblich, da nachts eine höhere Überschreitung vorliegt. Somit ist zusätzlich nach DIN 4109 ein Zuschlag von 10 dB(A) pauschal auf den Nachtwert zu vergeben, um die Schlafräume zu schützen.

Die Lärmbereiche werden bei freier Schallausbreitung im Untersuchungsgebiet ohne Bestandsgebäude und geplante Gebäude berechnet.

Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel und somit auch der Lärmpegelbereich ohne besonderen Nachweis bei offener Bauweise um 5 dB(A) bzw. einen Lärmpegelbereich reduziert werden. Bei einer geschlossenen Bebauung oder bei Innenhöfen darf der Lärmpegelbereich um zwei Stufen bzw. 10 dB(A) reduziert werden. (vgl. DIN 4109-2:2018-01, Kap. 4.4.5.1)

Für Aufenthaltsräume, die nicht zum Schlafen genutzt werden, dürfen die Lärmpegelbereiche in Bild 6 und zwei Stufen reduziert werden.

Es wird empfohlen, im Bebauungsplan die Lärmpegelbereiche II bis IV für die Allgemeinen Wohngebiete festzusetzen.

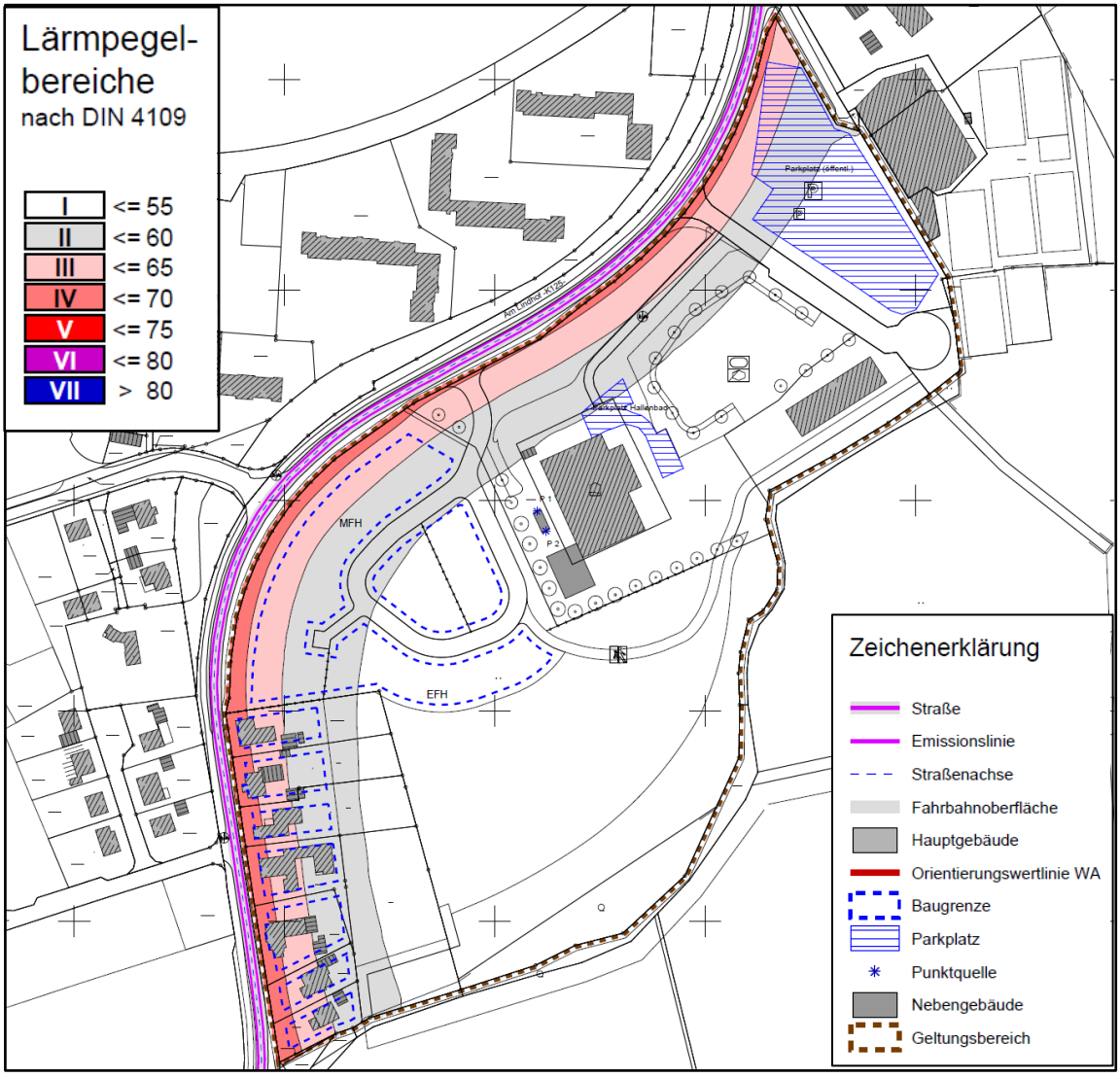


Bild 6: Darstellung der Lärmpegelbereiche, ohne Maßstab, genordet

Da es insbesondere nachts zu einer Überschreitungen des Orientierungswertes kommt, sind zusätzlich in den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen mit Fenstern in den betroffenen Gebäudefronten schallgedämmte Lüftungen vorzusehen. Dieser Hinweis gilt für die Wohngebäude, die nach Bild 5 bzw. Karte 1.2 (Anhang) im Überschreitungsbereich stehen oder errichtet werden.

7 Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen,
hier: Schallschutzmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Innerhalb der eingetragenen Lärmpegelbereiche sind zum Schutz vor Verkehrslärm bei Errichtung, Nutzungsänderung oder baulicher Änderung von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich (Luftschalldämmung von Außenbauteilen).

Es sind bauliche Schutzvorkehrungen mit dem resultierenden Schalldämmmaß erf. R`w.res der Außenbauteile gemäß DIN 4109-1 (Ausgabe Januar 2018) wie folgt vorzunehmen:

Lärmpegelbereich II = maßgeblicher Außenlärm ≤ 60 dB(A)

Lärmpegelbereich III = maßgeblicher Außenlärm ≤ 65 dB(A)

Lärmpegelbereich IV = maßgeblicher Außenlärm ≤ 70 dB(A)

In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen sind in den gekennzeichneten Bereichen schalldämmende Lüftungen vorzusehen.

Aufgestellt:
Osnabrück, 14.08.2024
Pr/24-020-08.DOC



Dipl.-Geogr. Ralf Pröpper

8 Anlage: Verwendete Unterlagen

Die lärmtechnische Berechnung erfolgt auf folgenden Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Normen und Richtlinien:

[1] Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15.03.1974

[2] Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR) vom 02.06.1997

[3] Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehr (FGSV):
Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019 (RLS-19)

[4] Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchV), BMV 1990

[5] DIN 18005:2023-07 Schallschutz im Städtebau
DIN 18005:2023-07 Beiblatt 1, Juli 2023

[6] DIN 4109-1:2018-01 - Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen
DIN 4109-2:2018-01 - Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise

[7] Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB Nienburg):
Verkehrszählung K 125 in Syke (2022)

[8] NWP Planungsgesellschaft mbH: Bebauungsplan Nr. 25 (95/03) „Hallenbadareal“ (Entwurf)

[9] Wolf Anlagen-Technik GmbH & Co. KG: WK-com S-W B 255/B1020
(Ansichtszeichnung, Technische Daten)

Legende

Straße		Straßenname
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
M Tag	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
vPkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vPkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vLkw1 Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw1 im Zeitbereich
vLkw2 Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw2 im Zeitbereich
pPkw Tag	%	Prozent Pkw im Zeitbereich
pLkw1 Tag	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Tag	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
pKrad Tag	%	Prozent Motorräder im Zeitbereich
pPkw Nacht	%	Prozent Pkw im Zeitbereich
pLkw1 Nacht	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Nacht	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
pKrad Nacht	%	Prozent Motorräder im Zeitbereich
Dist. KT (x) Nacht	m	Abstand zu Schnitt mit Straßenemissionslinie
KT Tag		Knotenpunkttyp
KT Nacht		Knotenpunkttyp
Steigung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
Drefl	dB	Pegeldifferenz durch Reflexionen
Straßenoberfläche		
L'w Tag	dB(A)	Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich
L'w Nacht	dB(A)	Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich

Stadt Syke, B-Plan Nr. 25 "Hallenbadareal", FB Schallschutz
Emissionsberechnung Straße - RLK-1: Gesamtlärmpegel

Anlage 1

Straße	DTV	M Tag	M Nacht	vPkw Tag	vPkw Nacht	vLkw1 Tag	vLkw2 Tag	pPkw Tag	pLkw1 Tag	pLkw2 Tag	pKrad Tag	pPkw Nacht	pLkw1 Nacht	pLkw2 Nacht	pKrad Nacht	Dist. KT (x) Nacht	KT Tag	KT Nacht	Steigung	Drefl	Straßenoberfläche	L'w Tag	L'w Nacht	
	Kfz/24h	Kfz/h	Kfz/h	km/h	km/h	km/h	km/h	%	%	%	%	%	%	%	%	m			%	dB		dB(A)	dB(A)	
K 125 - Am Lindhof	1920	111	18	100	100	80	80	96,40	2,25	1,35	0,00	88,89	5,56	5,56	0,00	0,00			-2,0	0,0	SMA 11	78,50	71,47	
K 125 - Am Lindhof	1920	111	18	50	50	50	50	96,40	2,25	1,35	0,00	88,89	5,56	5,56	0,00	0,00			-2,0	0,0	Nicht geriffelter Gussasphalt	74,42	67,56	
K 125 - Am Lindhof	1920	111	18	30	30	30	30	96,40	2,25	1,35	0,00	88,89	5,56	5,56	0,00	0,00			-2,0	0,0	Nicht geriffelter Gussasphalt	71,16	65,07	
K 125 - Am Lindhof	2272	131	22	30	30	30	30	96,95	1,91	1,15	0,00	90,91	4,55	4,55	0,00	0,00			-2,0	0,0	Nicht geriffelter Gussasphalt	71,74	65,55	

Stadt Syke, B-Plan Nr. 25 "Hallenbadareal", FB Schallschutz
Eingabedaten, Stundenwerte der Schallleistungspegel in dB(A)
RLK-1: Gesamtlärmpegel

Legende

Name		Name der Schallquelle
Quelltyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
l oder S	m,m²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
L'w	dB(A)	Schallleistungspegel pro m, m²
Lw	dB(A)	Schallleistungspegel pro Anlage
LwMax	dB(A)	Spitzenpegel
2-3 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
3-4 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
4-5 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
5-6 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
6-7 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
7-8 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
8-9 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
9-10 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
10-11 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
11-12 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
12-13 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
13-14 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
14-15 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
15-16 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
16-17 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
17-18 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
18-19 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
19-20 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
20-21 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
21-22 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
22-23 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)
23-24 Uhr	dB(A)	Schallleistungspegel in dieser Stunde (Anlagenleistung)

Stadt Syke, B-Plan Nr. 25 "Hallenbadareal", FB Schallschutz
Eingabedaten, Stundenwerte der Schallleistungspegel in dB(A)
RLK-1: Gesamtlärmpegel

Name	Quelltyp	l oder S	L'w	Lw	LwMax	2-3 Uhr	3-4 Uhr	4-5 Uhr	5-6 Uhr	6-7 Uhr	7-8 Uhr	8-9 Uhr	9-10 Uhr	10-11 Uhr	11-12 Uhr	12-13 Uhr	13-14 Uhr	14-15 Uhr	15-16 Uhr	16-17 Uhr	17-18 Uhr	18-19 Uhr	19-20 Uhr	20-21 Uhr	21-22 Uhr	22-23 Uhr	23-24 Uhr
		m,m²	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
P 1	Punkt		62,2	62,2		62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2
P 2	Punkt		62,2	62,2		62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2	62,2
Parkplatz	Parkplatz	5237,75	42,3	79,5						79,5	79,5	79,5	79,5	79,5	79,5	79,5	79,5	79,5	79,5	79,5	79,5	79,5	79,5	79,5	79,5	
Parkplatz Hallenbad	Parkplatz	665,18	41,9	70,1						70,1	70,1	70,1	70,1	70,1	70,1	70,1	70,1	70,1	70,1	70,1	70,1	70,1	70,1	70,1	70,1	

Legende

Parkplatz		Name des Parkplatz
Anzahl Stellplätze		Anzahl Stellplätze
PPTYP		Parkplatztyp
Zuschlag P Typ	dB	Zuschlag für Parkplatztyp
N Tag	1/h	Anzahl Bewegungen je Stellplatz und Stunde im Zeitbereich
N Nacht	1/h	Anzahl Bewegungen je Stellplatz und Stunde im Zeitbereich
Lw,ref	dB(A)	Referenzemission für für eine Bewegung je Stellplatz und Stunde

Stadt Syke, B-Plan Nr. 25 "Hallenbadareal", FB Schallschutz
Eingabedaten Parkplätze - RLK-1: Gesamtlärmpegel

Parkplatz	Anzahl Stellplätze	PPTYP	Zuschlag P Typ dB	N Tag 1/h	N Nacht 1/h	Lw,ref dB(A)	
Parkplatz	140,00	Pkw-Parkplätze	0,00	0,32	0,00	84,46	
Parkplatz Hallenbad	16,00	Pkw-Parkplätze	0,00	0,32	0,00	75,04	



Stadt Syke

SYKE

Bebauungsplan Nr. 25 (95/03)
"Hallenbadareal"

Fachbeitrag Schallschutz

Karte 1.1

Isophonenkarte für den Gesamtlärm
Verkehrslärm/Aggregate

Beurteilungspegel Tag
Berechnungs- und Bewertungsgrundlage:
RLS-19/DIN 9613-1 / DIN 18005

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände

Orientierungswerte nach DIN 18005 Tag/Nacht:
Allgemeines Wohngebiet (WA): 55/45dB(A)

Pegelwerte
LrT in dB(A)

	< 45
	45 - 50
	50 - 55
	55 - 60
	60 - 65
	65 - 70
	>= 70

Zeichenerklärung

- Straße
- Emissionslinie
- Straßenachse
- Fahrbahnoberfläche
- Hauptgebäude
- Orientierungswertlinie WA
- Baugrenze
- Parkplatz
- Punktquelle
- Nebengebäude
- Geltungsbereich

N

Maßstab 1:3000

0 15 30 60 90 m

RP Schalltechnik

Bearbeitet durch:
RP Schalltechnik
Molenseten 3
49086 Osnabrück
Tel: (0541) 150 55 71
Stand 29.07.2024



Stadt Syke

SYKE

Bebauungsplan Nr. 25 (95/03)
"Hallenbadareal"

Fachbeitrag Schallschutz

Karte 1.2

Isophonenkarte für den Gesamtlärm
Verkehrslärm/Aggregate

Beurteilungspegel Nacht
Berechnungs- und Bewertungsgrundlage:
RLS-19/DIN ISO 9613-1 / DIN 18005

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände

Orientierungswerte nach DIN 18005 Tag/Nacht:
Allgemeines Wohngebiet (WA): 55/45dB(A)

Pegelwerte
LrN in dB(A)

< 45	
45 - 50	
50 - 55	
55 - 60	
60 - 65	
65 - 70	
>= 70	

Zeichenerklärung

- Straße
- Emissionslinie
- Straßenachse
- Fahrbahnoberfläche
- Hauptgebäude
- Orientierungswertlinie WA
- Baugrenze
- Parkplatz
- Punktquelle
- Nebengebäude
- Geltungsbereich

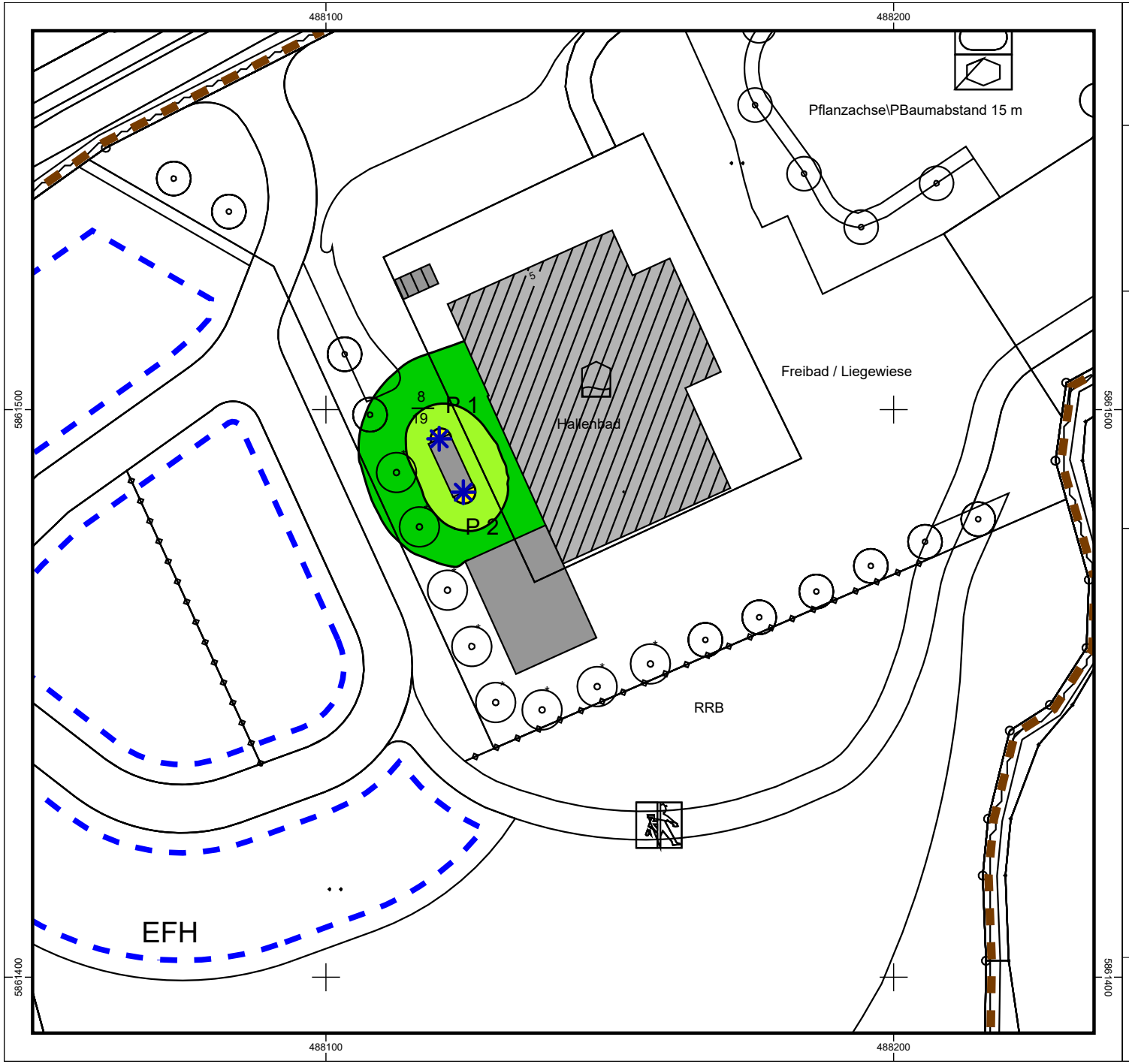
N

Maßstab 1:3000

0 15 30 60 90 m

RP Schalltechnik

Bearbeitet durch:
RP Schalltechnik
Molenseten 3
49086 Osnabrück
Tel: (0541) 150 55 71
Stand 29.07.2024



Stadt Syke

SYKE

Bebauungsplan Nr. 25 (95/03)
"Hallenbadareal"

Fachbeitrag Schallschutz

Karte

1.3

Isophonenkarte für den Gesamtlärm
Aggregate Hallenbad

Beurteilungspegel Tag
Berechnungs- und Bewertungsgrundlage:
DIN ISO 9613-2 / TA Lärm

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände

Richtwerte nach TA Lärm Tag/Nacht:
Allgemeines Wohngebiet (WA): 55/40dB(A)

Pegelwerte
LrT in dB(A)

	< 40
	40 - 45
	45 - 50
	50 - 55
	55 - 60
	60 - 65
	>= 65

Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Orientierungswertlinie WA
- Baugrenze
- Parkplatz
- Punktquelle
- Nebengebäude
- Geltungsbereich

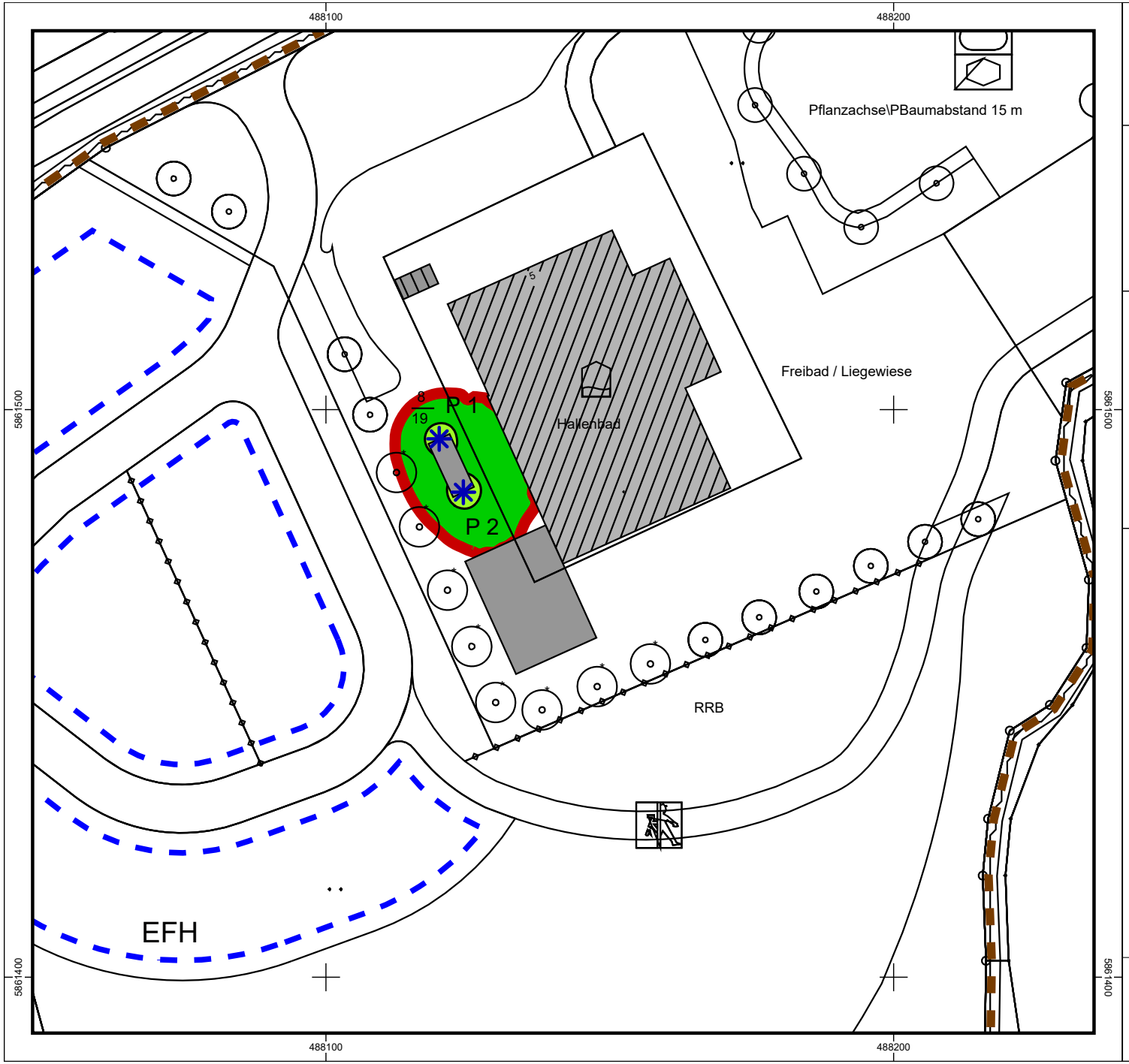
N

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 m

RP Schalltechnik

Bearbeitet durch:
RP Schalltechnik
Molenseten 3
49086 Osnabrück
Tel: (0541) 150 55 71
Stand 29.07.2024



Stadt Syke

SYKE

Bebauungsplan Nr. 25 (95/03)
"Hallenbadareal"

Fachbeitrag Schallschutz

Karte

1.4

Isophonenkarte für den Gesamtlärm
Aggregate Hallenbad

Beurteilungspegel Nacht
Berechnungs- und Bewertungsgrundlage:
DIN ISO 9613-2 / TA Lärm

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände

Richtwerte nach TA Lärm Tag/Nacht:
Allgmeines Wohngebiet (WA): 55/40dB(A)

Pegelwerte
LrN in dB(A)

	< 40
	40 - 45
	45 - 50
	50 - 55
	55 - 60
	60 - 65
	>= 65

Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Orientierungswertlinie WA
- Baugrenze
- Parkplatz
- Punktquelle
- Nebengebäude
- Geltungsbereich

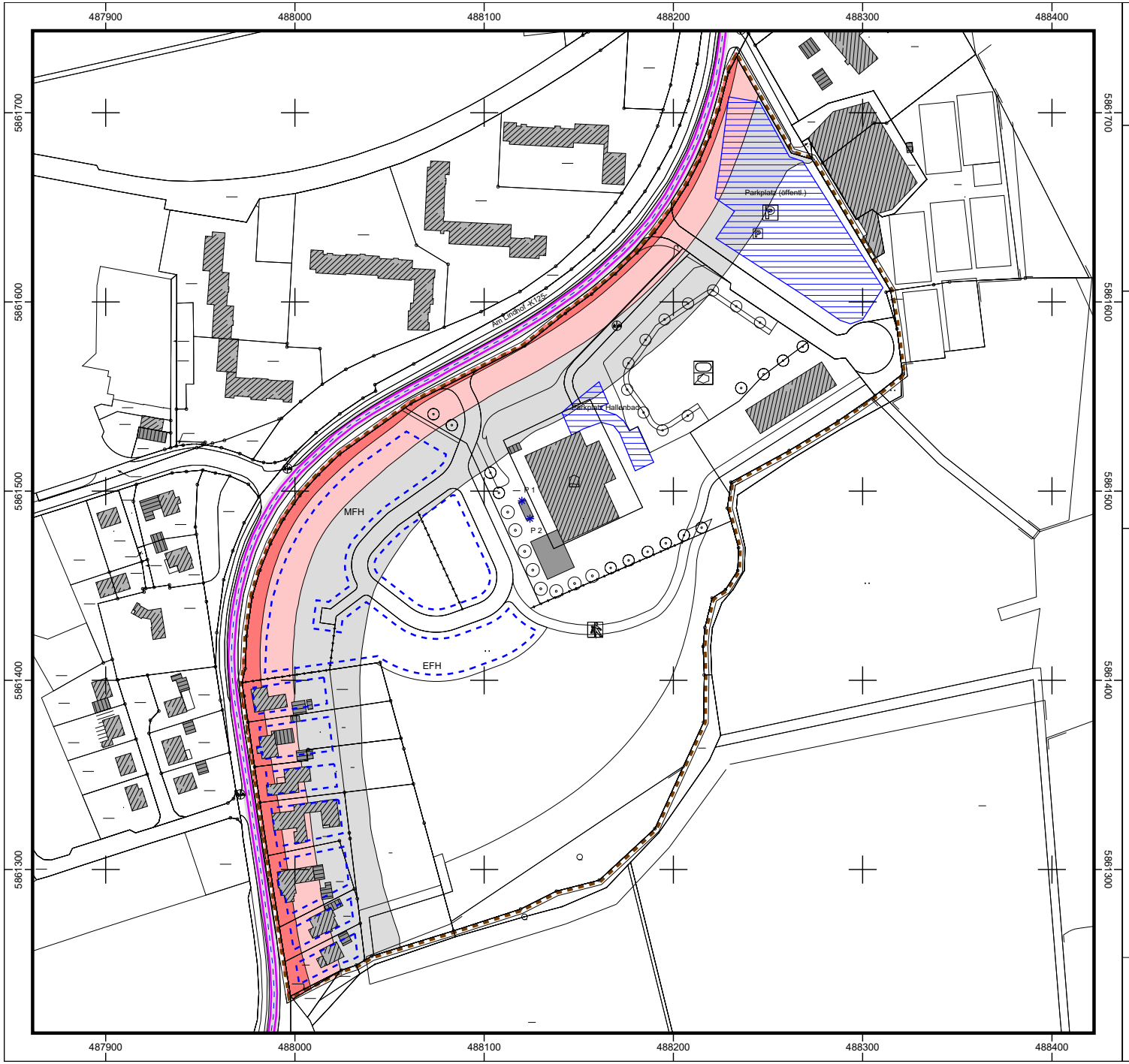
N

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 m

RP Schalltechnik

Bearbeitet durch:
RP Schalltechnik
Molenseten 3
49086 Osnabrück
Tel: (0541) 150 55 71
Stand 29.07.2024



Stadt Syke

SYKE

Bebauungsplan Nr. 25 (95/03)
"Hallenbadareal"

Fachbeitrag Schallschutz

Karte

2

Karte zur Darstellung der
Lärmpegelbereiche
nach DIN 4109, Tabelle 7

Grundlagen:
Ausbreitungsberechnung Karte 1.2 Nacht
zzgl. Pegelkorrekturen
+3 dB(A) für Verkehrslärm
+10 dB(A) für erhöhte Störwirkung Nacht

Lärmpegel-
bereiche
nach DIN 4109

I	<= 55
II	<= 60
III	<= 65
IV	<= 70
V	<= 75
VI	<= 80
VII	> 80

Zeichenerklärung

- Straße
- Emissionslinie
- Straßenachse
- Fahrbahnoberfläche
- Hauptgebäude
- Orientierungswertlinie WA
- Baugrenze
- Parkplatz
- Punktquelle
- Nebengebäude
- Geltungsbereich

N

Maßstab 1:3000

0 15 30 60 90 m

RP Schalltechnik

Bearbeitet durch:
RP Schalltechnik
Molenseten 3
49086 Osnabrück
Tel: (0541) 150 55 71
Stand 30.07.2024

Bebauungsplan Nr. 25 (95/03)

„Hallenbadareal“

Stadt Syke

(Landkreis Diepholz)

Prüfung der FFH-Verträglichkeit

März 2024

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Beschreibung des Vorhabens 2

2.1 Lage und Vorhaben 2

2.2 Wirkfaktoren 2

2.3 Naturräumliche Ausstattung im Bereich des Vorhabens 3

3 Zu prüfende Natura-2000-Gebiete 7

4 Prüfung der Verträglichkeit gemäss § 34 BNatSchG 9

5 Fazit 12

Anhang

Beschreibung der Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Hachetal“

Anlage

Biotoptypenplan

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Bebauungsplan Nr. 25 (95/03) - „Hallenbadareal“

(Stadt Syke, Landkreis Diepholz)

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Syke verfolgt im Bereich östlich der Kreisstraße 125 Am Lindhof, auf Höhe der Straße Lindhofhöhe, die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum. Dabei möchte sie die bereits vorhandene Bebauung westlich der K 125 durch die Errichtung einen neuen Baugebietes erweitern. Zur Sicherung des Hallenbades und dessen Erweiterungsmöglichkeiten wird dessen gesamte Fläche mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (95/03) „Hallenbadareal“ integriert.

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten das Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigen können. Für Natura-2000-Gebiete gilt grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot. Dabei ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auch von Vorhaben ausgehen können, die nicht im Schutzgebiet selbst, sondern außerhalb realisiert werden.

Aufgrund des geringen Abstandes zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet Nr. 271 „Hachetal“ wird eine Verträglichkeitsprüfung als notwendig erachtet.

Prüfgegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte,
- biotischen und abiotischen Standortfaktoren, räumlich-funktionalen Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifischen Funktionen oder Besonderheiten, die für die o. g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.[1]

Dazu werden eingangs das Vorhaben und die davon ausgehenden Wirkfaktoren kurz beschrieben.

Anschließend werden die Ziele des nahgelegenen Natura-2000-Gebietes in Kürze dargestellt. Eine ausführliche Beschreibung des Gebietes liegt im Anhang vor.

[1] Bundesamt für Naturschutz (2014): http://www.bfn.de/0306_ffhvp.html, Zugriff November 2014

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

2.1 Lage und Vorhaben

Das Plangebiet liegt südöstlich der Innenstadt von Syke und hat eine Größe von ca. 8,7 ha.

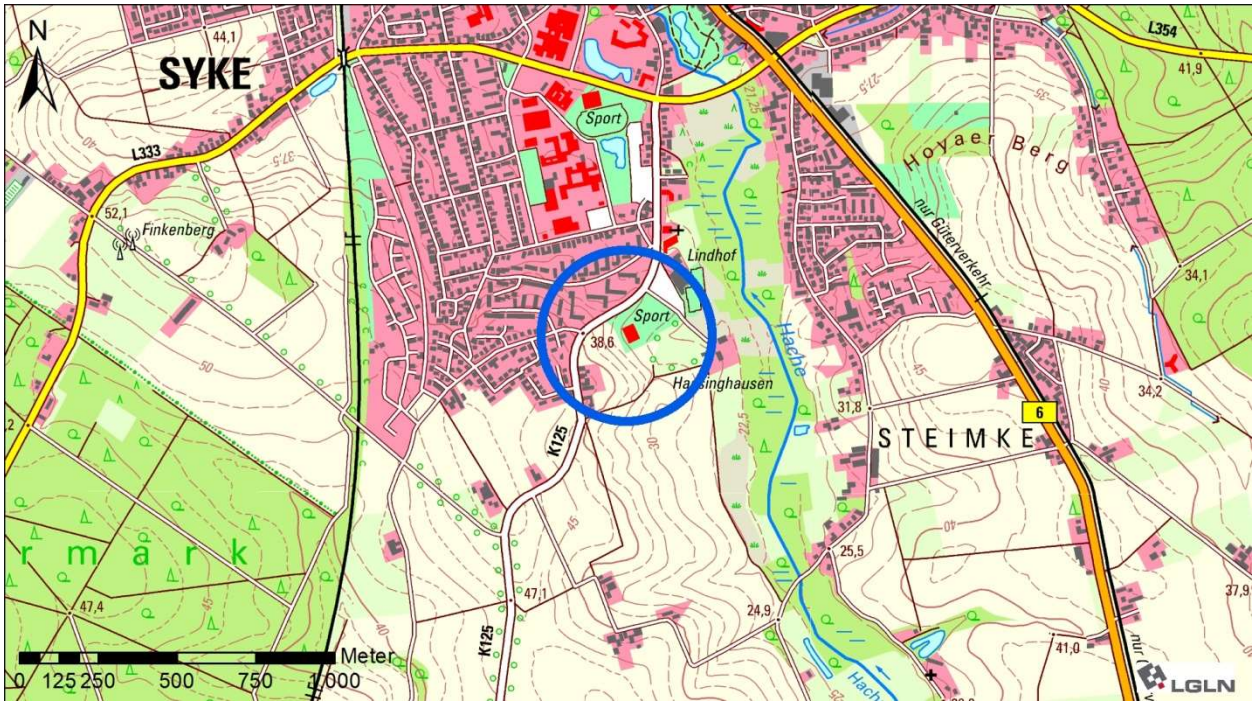


Abbildung: Lage des Plangebietes in Syke

Für das Plangebiet selbst liegen keine verbindlichen Bauleitplanungen oder Satzungen vor. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1997 unterteilt das Plangebiet in drei Flächen unterschiedlicher Nutzung. Die nördliche Spitze des Plangebietes ist im Flächennutzungsplan als öffentliche Parkfläche ausgewiesen. Südlich an diese Fläche grenzt eine große Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Hallenbad, Badeplatz, Freibad und Badeanstalt an. Für den südlichen Teilbereich der Planfläche des Bebauungsplans Nr. 25 (95/03) „Am Hallenbad“ weißt der Flächennutzungsplan eine Wohnbaufläche aus.

2.2 Wirkfaktoren

Bei der Beurteilung der von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen (Wirkfaktoren) werden die während der Bauphase zu erwartenden Wirkfaktoren, die durch das Bauwerk selbst verursachten Auswirkungen (anlagebedingte Wirkfaktoren) und die von dem Betrieb der Anlage ausgehenden Wirkfaktoren betrachtet:

Baubedingte Wirkfaktoren: Rodung, Baubetrieb und Baufahrzeuge können Lärm- und, Staubemissionen sowie Erschütterungen begründen. Innerhalb des Plangebiets ist mit Baumfällungen, Bodenaufschüttungen zu rechnen sowie mit vorübergehenden Flächenbeanspruchungen und Bodenverdichtungen durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze etc..

Anlagebedingte Wirkfaktoren: Als auf das Plangebiet beschränkte anlagebedingte Wirkfaktoren sind die Flächenversiegelung, Gehölzentfernungen und der Verbrauch freier Landschaft zu nennen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren: Die Nutzungen der bestehenden Gemeinbedarfsgebäude (Hallenbad, Kindertagesstätte), der bestehenden sowie geplanten Straßen/Parkplätze und die Nutzung der geplanten Wohnbebauung kann mit Lärm- und Lichtemissionen verbunden sein.

2.3 Naturräumliche Ausstattung im Bereich des Vorhabens

Das Plangebiet ist zum einen geprägt von bestehender Bebauung und zum anderen von extensiv bis nicht mehr genutzten Bereichen. Im Norden ist ein Parkplatz mit einer Straße vorhanden zudem besteht in der Nordhälfte des Plangebietes eine Kindertagesstätte und ein Hallenbad. Im Südwesten des Plangebiets ist Wohnbebauung vorhanden. Der überwiegende Teil der unbebauten Fläche wird von Grünlandflächen eingenommen, die überwiegend extensiv genutzt sind und teilweise dem mesophilen Grünlandes zuzuordnen sind. Im Bereich von Kindertagesstätte und Schwimmbad zeigen die Arten eine intensivere Bewirtschaftung an. Weiterhin sind Gehölzbestände und Ruderalflächen ausgeprägt.

Am 03.04.2019 wurden die Biotoptypen nach Drachenfels[2] erfasst, am 20.05.2019 erfolgte eine weitere Begehung der Grünlandbereiche. Im Mai 2021 wurde das Grünland erneut begutachtet, um eine genaue Abgrenzung des mesophilen Grünlandes zu erreichen. Die folgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Biotoptypen des Plangebiets, die vollständige Biotoptypenkarte mit Legende ist im Anhang zu finden.

2 Drachenfels, O.v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Juli 2016



Abbildung: Ausschnitt aus dem Biotoptypenplan

Die folgende Tabelle listet die Biotoptyen des Plangebiets und der direkten Umgebung auf.

Tabelle: Biotoptypen

Code	Beschreibung und Lage
WPB	**Birken- und Zitterpappel-Pionierwald** Der vorliegende Bestand besteht fast ausschließlich aus Birken. Es ist von einer Entstehung durch Samenanflug auszugehen. Die Bäume stehen relativ dicht und weisen überwiegend Brusthöhendurchmesser (BHD) von 5 bis 10 cm auf und sind ca. bis 10 m hoch. Der Unterwuchs besteht aus Brennnesseln (*Urtica dioica*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) und vereinzelt Flatter-Binse (*Juncus effusus*).
WMT / DSL §	**Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Tieflandes / Lehm- oder Lösswand** Südlich am Rand des Plangebiets befindet sich eine deutliche Geländerinne (historischer Hohlweg), welche beidseitig von alten prägnanten Buchen und Eichen bestanden ist, die überwiegend BHD von über 100 cm aufweisen. Eine Strauchschicht ist nicht ausgeprägt, auch krautiger Unterwuchs ist kaum vorhanden. Die Wurzelbereiche der Bäume sind teilweise durch starke Freizeitnutzungen des Hohlwegs freigelegt. Trotz der geringen Breite des Bestandes und trotz der kaum vorhandenen Krautschicht wird dem Gehölzbestand ein Wald-Biotoptyp zugewiesen, da aufgrund der ausladenden Baumkronen der Altbäume zumindest in Teilbereichen ein Waldklima besteht. Den Wänden des Hohlweges kann teilweise ein eigener Biotoptyp zugewiesen werden, es handelt sich um „Lehm- oder Lösswände“ (DSL). Hier kann ein Schutzstatus gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG vorliegen.
HBA	Nach Norden hin schließt sich an den mesophilen Buchenwald eine Baumreihe an, von welcher zumindest die Traufbereiche in das Plangebiet hereinragen. Hier sind ebenfalls prägnante Altbäume mit Stammdurchmessern von bis zu 120 cm vorhanden. Hier ist teilweise ein Unterwuchs aus u.a. Hasel und Brombeere vorhanden.
HBE	**Einzelbaum/Baumgruppe** Im Westen des Plangebiets befindet sich eine kleine Gruppe jüngerer Birken zwischen zwei Grünlandbereichen. Im Südosten befindet sich eine weitere jüngere Baumgruppe, bestehend aus Hainbuche, Weide, Pappel und Buche. Im Unterwuchs ist jeweils halbruderale Vegetation ausgeprägt.
HEB	**Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs** Am zum Hallenbad führenden Weg befindet sich eine Baumgruppe aus Ahorn Kirsche und Hainbuche mit etwas Liguster im Unterwuchs.
HEB / BZN	**Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs / Ziergebüsch aus überwiegend nicht-einheimischen Gehölzarten** Nördlich des Hallenbades, angrenzend an die Straße „Am Lindhof“ befindet sich ein Gehölzstreifen. Dieser weist eine größere Zahl von Einzelbäumen auf (u.a. Ahorn, Hainbuche, Felsenbirne). Als Unterwuchs ist ein *Cotoneaster*-Gebüsch ausgeprägt, teils auch Sträucher wie Hasel.
HEA / UHM	**Baumreihe des Siedlungsbereich / halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte** Südwestlich und südöstlich des Hallenbades erstreckt sich eine jüngere Baumreihe aus Eichen mit Stammdurchmessern in Brusthöhe von etwa 20 – 35 cm. Im Unterwuchs ist eine halbruderale Vegetation ausgeprägt.

GIT	**Artenarmes Intensivgrünland trockener Mineralböden** Aufgrund der Dominanz des Wirtschaftsgrases Weidelgras (*Lolium perenne)* wird die Grünlandfläche im Bereich der Kita dem Intensivgrünland zugeordnet. Die Grasnarbe ist allerdings in weiten Bereichen gestört. In Teilbereichen ist mit der Schafgarbe (*Achillea millefolium)* eine mesophile Zeigerart häufig. In häufiger gemähten Bereichen kann der Biotoptyp auch als Scherrasen angesprochen werden.
GET	**Artenarmes Extensivgrünland** In der nördlich des Hallenbades liegenden Grünfläche sind Wirtschaftsgräser vorhanden (u.a. Knäuelgras *Dactylis glomerata*), Extensivgräser (u.a. Wolliges Honiggras *Holcus lanatus*) sowie Störzeiger (u.a. Vogelmiere *Stellaria media*) und mesophile Arten (u.a. Sauer-Ampfer *Rumex acetosa*). Die Fläche wird dem artenarmen Extensivgrünland zugeordnet.
GMS	**Sonstiges mesophiles Grünland** Die große Grünlandfläche im Westen des Plangebiets weist neben einigen Grasarten eine Vielzahl von krautigen Arten auf. Es ist eine Reihe von Kennarten des mesophilen Grünlandes vorhanden (Rotes Straußgras *Agrostis capillaris*, Rot-Schwingel *Festuca rubra*, Schafgarbe *Achillea millefolium*, Sauer-Ampfer *Rumex acetosa*, Rot-Klee *Trifolium pratense*, Spitz-Wegerich *Plantago lanceolata*, Vogel-Wicke *Vicia cracca*, Zaun-Wicke *Vicia sepium*). Die nötige Artenzahl für die Einstufung als mesophiles Grünland ist demnach gegeben, auch ist die Verteilung über die Fläche entsprechend gleichmäßig genug.
GET / GEF	**Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden / Sonstiges feuchtes Extensivgrünland** Die nördlich des Birken-Pionierwaldes gelegene Grünlandfläche stellt sich als extensiv genutzt dar. Kennarten des mesophilen Grünlandes sind teilweise vorhanden, Anzahl und Verteilung der Arten sind jedoch nicht ausreichend für eine entsprechende Einstufung. Hier dominieren Extensivgräser (u.a. Rotes Straußgras *Agrostis capillaris* und Wolliges Honiggras *Holcus lanatus)*, aber auch Gräser des Wirtschaftsgrünlandes (u.a. Knaulgras *Dactylis glomerata* und Weidelgras *Lolium perenne*) erreichen höhere Deckungsanteile. Teilweise zeigen Arten wie der Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) Ruderalisierungstendenzen an. Im östlichen Abschnitt deutet die Artenzusammensetzung auf feuchtere Bodenverhältnisse hin.
UHB / BRR	**Artenarme Brennnesselflur / Rubusgestrüpp** Südlich des Birkenwaldes befindet sich eine brachliegende Fläche, auf der sich überwiegend Brennnesseln (*Urtica dioica*) und Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) ausgebreitet haben. In kleineren Bereichen sind Bestände von Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) ausgeprägt, randlich Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*).
GRA / HEB	**Artenarmer Scherrasen / Einzelbaum des Siedlungsbereichs** Im Nordosten des Plangebiets, angrenzend an den Parkplatz, befindet sich ein Scherrasenbereich mit sechs älteren Eichen (BHD bis 60 cm), deren Kronen den Bereich komplett überdecken.
OVP/HEB/ BZN/GRA	**Parkplatz / Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs / Ziergebüsch aus überwiegend nicht-einheimischen Gehölzarten / Artenarmer Scherrasen** Im Norden des Plangebiets befindet sich ein Parkplatz. Die einzelnen Parkflächen sind unterteilt durch schmale Grünbereiche, welche mit *Cotoneaster*-Ziergebüsch und einzelnen Forsythien bewachsen sind und zudem Einzelbäume (u.a Hainbuche, Birke, Ahorn, Mehlbeere, Vogelbeere, Hasel, Eiche) aufweisen. Im westlichen Randbereich befinden sich kleinflächig auch Scherrasenbereiche mit einigen

	größeren Eichen (ca. 40 cm BHD) und mehreren großen Findlingen.
OEL	**Locker bebautes Einzelhausgebiet** Der südöstliche Bereich des Plangebietes wird von einem locker bebauten Einzelhausgebiet eingenommen. Auch die westlich angrenzenden Wohnbebauungen werden diesem Biotoptyp zugeordnet.
OZ	**Zeilenbebauung** Entsprechende Wohngebäude befinden sich nördlich des Plangebietes.
OVS	**Straße** Die Straße Hassinghausen liegt im Plangebiet.
OVW	**Weg** Im Plangebiet führt ein gepflasterter Weg zum Hallenbad.
OX	**Baustelle** Südlich des Kindergartengeländes befand sich zum Aufnahmezeitpunkt eine Baustelle mit Offenbodenbereichen und Lagerflächen.
ONZ	**Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex** Unter diesen Biotoptyp fallen sowohl das Hallenbad als auch die Kindertagesstätte. Die Kindertagesstätte weist neben dem Gebäude einen Spielplatz auf sowie umliegende Rasenfläche.
PSP	**Sportplatz** Nordöstlich des Plangebiets befinden sich mehrere Tennisplätze und eine Halle.

3 ZU PRÜFENDE NATURA-2000-GEBIETE

Das kohärente Netz Natura 2000 umfasst die im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie[3]) und der Vogelschutzrichtlinie[4] gemeldeten Gebiete. Diese können sich räumlich überlagern.

An der Nordöstlichen Ecke des Plangebiets beträgt der Abstand zum FFH-Gebiet Nr. 271 „Hachetal“ ca. 40 m.

3 FFH-Richtlinie, 92/43/EWG

4 Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Richtlinie 79/409/EWG

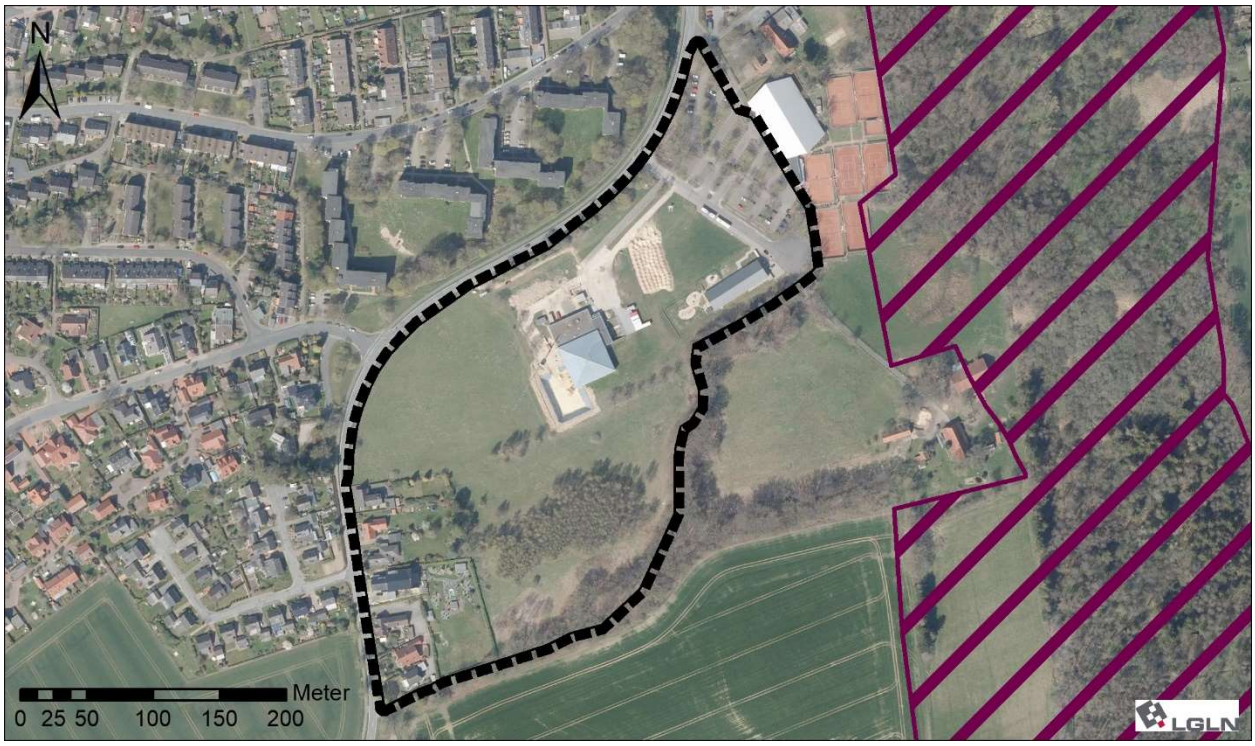


Abbildung: Lage Plangebiet und FFH-Gebiet

Obwohl es sich bei der Planung mit Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche, eines allgemeinen Wohngebiets und von Verkehrsflächen um Planungen mit vergleichsweise geringem Wirkradius handelt, und es sich gerade im Nahbereich des FFH-Gebiets um eine Sicherung bestehender Nutzungen handelt, ist aufgrund der räumlichen Nähe zu untersuchen, ob die Aufstellung des Bebauungsplanes erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes nach sich ziehen kann.

Weitere FFH-Gebiete bzw. EU-Vogelschutzgebiete weisen Entfernungen von deutlich über 2000 m zum Plangebiet auf, wodurch Auswirkungen der Planung ausgeschlossen werden können und keine weitere Betrachtung durchgeführt wird.

Zum FFH-Gebiet „Hachetal“ wird im Folgenden ein kurzer Überblick gegeben, um im Anschluss die Prüfung der FFH-Verträglichkeit durchzuführen.

- FFH-Gebiet 271 „Hachetal“

Das FFH-Gebiet hat eine Größe von 248,33 ha und dabei eine Nord-Süd-Ausdehnung von über 10 km. Es umfasst einen Abschnitt der Hache und der näheren Umgebung des Flusses. Das FFH-Gebiet umschließt das NSG HA 175 „Freidorfer Hachetal“, weiterhin liegen teilweise Überschneidungen mit dem LSG DH 63 „Freidorf“, dem LSG DH 73 „Hachetal I“, dem LSG DH 77 „Hachtetal II“ und dem NSG HA 207 „Hachetal“ vor.

Charakterisiert ist das Schutzgebiet durch die Aue der Hache und einiger Seitenbäche mit Feuchtgrünland und Feuchtbrachen sowie naturnahen Erlenbruch- und Erlen-Eschenwäldern

auf nährstoffreichen Niedermoorstandorten. Das Gewässer selbst zeichnet sich durch die flutende Wasservegetation aus und durch die Bedeutung für das Bachneunauge.

Die Begründung für die Schutzwürdigkeit liegt in der Verbesserung der Repräsentanz von Auenwäldern mit Erle und Esche, Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie Fließgewässern mit flutender Wasservegetation in der Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte-Geest.

Gefährdungen für das FFH-Gebiet werden in der Anlage von Fischteichen, einer Begradigung der Hache und in einer standortfremden Baumartenwahl gesehen.

Als negative Auswirkungen werden weiterhin aufgezählt:

- Erstaufforstung mit nicht autochthonen Arten
- Intensive Fischzucht, Intensivierung
- Saurer Regen
- Atmogener Stickstoffeintrag
- Veränderung von Lauf und Struktur von Fließgewässern

Folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie werden für das Gebiet angegeben:

- 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitanis und des Callitriche-Batrachion (7,6 ha)
- 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (2,2 ha)
- 6510: Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (0,06 ha)
- 9110: Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (4,3 ha)
- 9190: Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (5,7 ha)
- 91E0: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus exelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91,1 ha)

Eine ausführliche Beschreibung der Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand, Gefährdungsursachen, Schutzziele bzw. Schutzmaßnahmen erfolgt im Anhang.

Als einzige Art nach Anhang II der FFH-RL und Anhang I VSch-RL ist das

- Bachneunauge

angegeben.

4 PRÜFUNG DER VERTRÄGLICHKEIT GEMÄSS § 34 BNATSCHG

Für Natura-2000-Gebiete gilt grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot. Dabei ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auch von Vorhaben ausgehen können, die nicht im Schutzgebiet selbst, sondern außerhalb realisiert werden.

Da keine Überschneidung von Schutzgebiet und Plangebiet vorliegt, sind direkte Betroffenheiten der Lebensräume nach Anhang I FFH-RL des Schutzgebietes einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie der konkret aufgeführten Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie in den Gebieten ausgeschlossen. Aufgrund der engen räumlichen Nähe zwischen FFH-Gebiet und dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 25 (95/03) sind trotz des vergleichsweise geringeren Wirkradius der Planung die Auswirkungen zu überprüfen.

Die Wirkfaktoren stellen sich folgendermaßen dar:

- Die baubedingten Wirkfaktoren bleiben überwiegend auf das Plangebiet beschränkt. Lärm- und Staubemissionen können allerdings kleinräumig in das FFH-Gebiet einwirken. Das Plangebiet wird fast auf seiner ganzen Länge nach Osten hin durch Gehölzbestände abgeschirmt, so dass die Auswirkungen begrenzt sind. Es liegen zudem landwirtschaftliche Flächen zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet. In dem Bereich, in dem der geringste Abstand vorliegt, liegen zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet zwei Tennisplätze. Prozentual ist nur ein sehr geringer Anteil des Gebiets von möglichen baubedingten Wirkfaktoren betroffen und die Einwirkung ist zeitlich beschränkt.
- Auch die anlagebedingten Wirkfaktoren bleiben überwiegend auf das Plangebiet beschränkt. Anfallendes Niederschlagswasser wird voraussichtlich wieder dem Grundwasser zugeführt. Mögliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet werden als nicht erheblich eingestuft.
- Betriebsbedingte geringfügige Lärm- und Lichtemissionen wirken nur sehr kleinräumig und zudem in weiten Teilen eingeschränkt durch den Baumbestand zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet. In dem Bereich, in dem der geringste Abstand vorliegt, bestehen bereits aktuell geringfügige Lärm- und Lichtemissionen durch die Tennisplätze sowie durch den bestehen Parkplatz mit Straße im Plangebiet. Erhebliche Auswirkungen werden nicht prognostiziert.

Als einzige Zielart des FFH-Gebiets wird das Bauchneunauge aufgeführt. Eine Betroffenheit durch die Planung kann ausgeschlossen werden, da die Hache als direkter Lebensraum des Fisches mind. ca. 180 m entfernt vom Plangebiet liegt.

Eine Betroffenheit der FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebiets ist – abgesehen von den o.g. Gründen – in erster Linie durch die Einschränkung von räumlich-funktionale Beziehungen im Zuge der Überplanung von Grünlandflächen im Plangebiet denkbar. Eine vertiefende Betrachtung der Lebensraumtypen (Beschreibung siehe Anhang) zeigt Folgendes:

- LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitanis und des Callitriche-Batrachion): Im Plangebiet kommen keine Biotoptypen vor, die diesem Lebensraumtyp entsprechen. Auch die genannten wichtigen Kontaktbiotope sind dort nicht ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen nicht

vor. Die für den Lebensraumtyp angegeben aktuellen Gefährdungen werden durch die Planung nicht ausgelöst.

- LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe): Im Plangebiet kommen keine Biotoptypen vor, die diesem Lebensraumtyp entsprechen. Auch die genannten wichtigen Kontaktbiotope sind dort nicht ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sind nicht bekannt und können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
- LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)): In der Auflistung der Drachenfels-Biotoptypen, die diesem Lebensraumtyp entsprechen, wird auch das Sonstige mesophile Grünland (GMS) genannt, welches im Plangebiet kartiert wurde. Allerdings wird hier eine artenreiche Ausprägung angeführt, ein besonderer Artenreichtum wurde bei den Flächen im Plangebiet jedoch nicht festgestellt. Das Grünland des Plangebiets könnte jedoch als wichtiger Kontaktbiotop gelten. Auch wurden in geringem Umfang charakteristische Pflanzenarten des FFH-Gebiets im Plangebiet kartiert (Wiesen-Fuchsschwanz *Alopecurus pratensis*, Rot-Klee *Trifolium pratense*, Vogel-Wicke *Vicia cracca*). Bezüglich der charakteristischen Tierarten wurde das Große Heupferd (*Tettigonia viridissima*) festgestellt.
  Ggf. vorhandene geringfügige Wechselbeziehungen zwischen Grünlandbereichen im FFH-Gebiet und im Plangebiet führen allerdings nicht zu einer erheblichen Betroffenheit des FFH-Gebiets bei Verlust der Grünlandflächen im Plangebiet. Zudem wird die Fläche des Lebensraumtyps 6510 im FFH-Gebiet Hachetal mit nur 0,06 ha beziffert und macht somit nur einen sehr geringen Anteil des 248,33 ha großen Gebiets aus.
- LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)): Im Plangebiet kommen keine Biotoptypen vor, die diesem Lebensraumtyp entsprechen. Der am südöstlichen Plangebietsrand kartierte mesophile Buchenwald gehört zu den wichtigen Kontaktbiotopen. Insbesondere mit Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) kommen charakteristische Pflanzenarten des FFH-Gebiets auch im Plangebiet vor. Vorkommen von charakteristischen Tierarten sind nicht ausgeschlossen. Der mesophile Buchenwald ist jedoch zum Erhalt festgesetzt, somit ist keine Einschränkung ggf. vorhandener Wechselbeziehungen zu sehen.
- LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur): Im Plangebiet kommen keine Biotoptypen vor, die diesem Lebensraumtyp entsprechen. Insbesondere mit Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Sand-Birke (*Betula pendula*) kommen charakteristische Pflanzenarten des FFH-Gebiets auch im Plangebiet vor. Der Birkenwald und der Alt-Eichen-Bestand bleiben erhalten. Vorkommen von charakteristischen Tierarten sind nicht bekannt. Sie können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebiets kann aber nicht abgeleitet werden.
- LRT 91E0 (Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus exelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)): Im Plangebiet kommen keine Biotoptypen vor, die diesem Lebensraumtyp entsprechen. Auch die genannten wichtigen Kontaktbiotope sind dort nicht ausgeprägt. Als charakteristische Pflanzenart, die auch im Plangebiet vorkommt, ist die Stiel-Eiche (*Quercus robur*) zu nennen. Der Eichenbestand des Plangebiets bleibt

überwiegend erhalten. Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets lassen sich nicht ableiten. Vorkommen von charakteristischen Tierarten sind nicht bekannt und unwahrscheinlich.

Somit werden keine Wechselwirkungen gesehen, die geeignet sind, die Schutzziele des FFH-Gebiets negativ zu beeinflussen.

Die für die Lebensraumtypen angegeben aktuellen Gefährdungen werden durch die Planung nicht ausgelöst.

Ein weiteres Augenmerk ist auf mögliche Wechselbeziehungen bezüglich einer Art zu richten, die im Zuge der Lepidopteren-Erfassung[5] des Hallenbad-Areals erkannt wurde. Das blaue Ordensband (*Catocala fraxini*) gehört nicht zu den streng geschützten Arten, ist aber in der Roten Liste in die Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht) eingestuft. Die Art wurde im südlichen Plangebiet an einem Zitterpappelbestand nachgewiesen.

Weil die beiden Zitterpappelbestände im Untersuchungsgebiet allerdings relativ klein sind, liegt nach Aussage des Gutachtens die Vermutung nahe, dass das Blaue Ordensband vor allem im FFH-Gebiet Hachetal vorkommt, welches nur zirka 40 Meter östlich des Hallenbadareals liegt. Hier gibt es Zitterpappel-Pionierwälder sowie Bestände der Hybridpappel, welche die Raupenwirtspflanzen des Blauen Ordensbandes darstellen. Das Vorkommen des Falters im Hachetal ist wahrscheinlich, weil der Lebensraum hier vorhanden und *C. fraxini* offenbar in der Region verbreitet ist. Die weiblichen Falter fliegen also vermutlich zur Erschließung weiterer Teillebensräume umher und nutzen so den auf dem Hallenbad entstandenen Zitterpappel-Pionierwald als Larvalhabitat.

Die Planung auf dem Hallenbadareal wurde entsprechend ausgestaltet, um die Lebensbedingungen für die Art nicht zu verschlechtern. Der Gehölzbestand im Süden mit dem anschließende Waldrandbereich wird als Erhaltfläche festgesetzt. Nördlich bleibt der Birkenbestand erhalten und wird durch weitere Gehölze ergänzt, so dass ein Sichtschutz gegen die künstlichen Beleuchtungen des Baugebiets erreicht wird.

Entsprechend wird davon ausgegangen, dass die möglicherweise bestehenden Wechselbeziehungen zwischen FFH-Gebiet und Bebauungsplangebiet erhalten bleiben können.

5 FAZIT

Durch die Lage außerhalb des FFH-Gebietes und vor dem Hintergrund der örtlichen Situation bleiben FFH-Lebensraumtypen von dem Vorhaben unberührt.

Auch im Hinblick auf die möglichen Wechselwirkungen sind erhebliche Beeinträchtigungen der für das FFH-Gebiet wertgebenden Zielarten ausgeschlossen.

Insofern begründet das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Ziele des FFH-Gebietes.

[5] NWP Planungsgesellschaft mbH; Dipl.-Biologe Carsten Heinecke (2021): Lepidopteren des Hallenbadareals in Syke: Untersuchung im Auftrag der Stadt Syke – 2021. Oldenburg, November 2021

Die Verträglichkeit des Vorhabens gemäß § 34 BNatSchG wird als gegeben eingestuft.

Anhang: Beschreibung der Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Hachetal“

Im Folgenden werden Erhaltungszustand, Gefährdungsursachen und Schutzziele bzw. Schutzmaßnahmen der aufgeführten Lebensraumtypen kurz dargestellt.

Die Angaben sind den „Vollzugshinweisen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen, Stand November 2011“ bzw. „Stand 2016“ des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) entnommen (Waldstandorte 9190 und 91E0: Entwurf, Stand Januar 2010).

LRT 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitanis und des Callitriche-Batrachion

- Entsprechende Drachenfels-Biotoptypen

4.4.2 Naturnaher sommerkalter Bach des Berg- und Hügellandes (FBH), Zusatzmerkmal f

4.4.3 Naturnaher sommerkalter Geestbach (FBG), Zusatzmerkmal f

4.4.4 Naturnaher sommerwarmer Niederungsbach (FBN)), Zusatzmerkmal f

4.6.2 Naturnaher sommerkalter Fluss des Berg- und Hügellandes (FFH), Zusatzmerkmal f

4.6.3 Naturnaher sommerkalter Geestfluss (FFG), Zusatzmerkmal f

4.6.4 Naturnaher sommerwarmer Fluss (FFN), Zusatzmerkmal f

- Wichtige Kontaktbiotope:

Gewässerbegleitende Erlen-Eschen-Auewälder und Weiden-Auewälder oder als Gehölzsäume ausgebildete Auewaldfragmente, Feuchtgebüsche, feuchte Hochstaudenfluren, Flutrinnen, feuchte Senken und Altwässer in den unterschiedlichsten Ausprägungen, Röhrichte und Grünländereien

- Charakteristische Pflanzenarten

Gefäßpflanzen: Wassersternarten (*Callitriche* spp.), Wechselblütiges Tausendblatt (*Myriophyllum alterniflorum*), Knoten-Laichkraut (*Potamogeton nodosus*), Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*), Flutender Wasserhahnenfuß (*Ranunculus fluitans*), Schild-Wasserhahnenfuß (*Ranunculus peltatus*), Pinselblättriger Wasserhahnenfuß (*Ranunculus penicillatus*), Haarblättriger Wasserhahnenfuß (*R. trichophyllus*), Gewöhnlicher Wasserhahnenfuß (*R. aquatilis*); submerse, flutende Formen von Einfachem Igelkolben (*Sparganium emersum*), Berle (*Berula erecta*), Gewöhnlichem Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*) u. a. Röhrichtarten.

Moose: Gemeines Brunnenmoos (*Fontinalis antipyretica*), Schuppiges Brunnenmoos (*Fontinalis squamosa*), Ufer-Schnabeldeckelmoos (*Rhynchostegium riparioides*) und andere flutende bzw. submerse Wassermoose.

- Charakteristische Tierarten

Säugetiere: Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Fledermausarten wie Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii / mystacinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) (wichtiges Nahrungshabitat, insbesondere mit naturnahen Wald-Gehölz-Kontaktbiotopen).

Vögel: Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), im Bergland auch Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*).

Fische: Rhithral: Groppe (*Cottus gobio*), Bachforelle (*Salmo trutta fario*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Äsche (*Thymallus thymallus*); Potamal: Hasel (*Leuciscus leuciscus*), Döbel (*Squalius cephalus*), Gründling (*Gobio gobio*), Bachschmerle (*Barbatula barbatula*) u. a.

Libellen: Fließgewässer-Arten wie Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) oder Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*; s. eigener Vollzugshinweis).

Weichtiere: Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudanodonta complanata*) u. a.; insbesondere bei wenig oder nicht verschlammtem Gewässergrund u. U. auch Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) oder Bachmuschel (*Unio crassus*) – s. eigene Vollzugshinweise

Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Steinfliegen: Indikatorarten je nach Gewässertyp.

- Erhaltungszustand

Der Erhaltungszustand wird in der atlantischen und der kontinentalen Region hinsichtlich des aktuellen Verbreitungsgebietes als günstig bewertet. Hinsichtlich der übrigen Kriterien ist die Bewertung allerdings schlecht bis unzureichend. Daher ist die Gesamtbewertung in beiden Regionen schlecht.

- Aktuelle Gefährdung

U.a. Struktur- und Laufveränderung durch zurückliegende Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen, regelmäßige intensive Gewässerunterhaltung, diffuser Nährstoff-, Schadstoff- sowie Sand- und Sedimenteintrag, Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Uferbereich und in der Aue.

LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

- Entsprechende Drachenfels-Biotoptypen

1.24.4 Waldrand mit feuchter Hochstaudenflur (WRF)

1.24.6 Montaner Hochstaudensaum im Harz (WRH)

3.9.3 Hochstaudenröhricht der Brackmarsch (KRH)

5.1.6 Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte (NSS), im Bereich von Quellen und Bächen sowie im Kontakt zu feuchten Waldrändern

5.4 Uferstaudenflur (NU), einschließlich aller Untertypen

- Wichtige Kontaktbiotope

Enge ökologische Wechselbeziehung zu vielen auentypischen Biotopkomplexen, meist wachsen die Feuchten Hochstaudenfluren in Nachbarschaft von Grünland-, Weidengebüsch- und Auwaldgesellschaften sowie von Landröhrichten und Großseggenrieden.

- Charakteristische Pflanzenarten

Häufige Charakterarten sind u.a. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*).

Zu den besonders wertbestimmenden Arten der je nach Ausprägung unterschiedlich artenreichen Feuchten Hochstaudenfluren zählen Taubenkropf (*Cucubalus baccifer*), Sumpf-Wolfsmilch (*Euphorbia palustris*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*), Wiesen-Alant (*Inula britannica*), Wasser-Ampfer (*Rumex aquaticus*), Spießblättriges Helmkraut (*Scutellaria hastifolia*), Sumpf-Greiskraut (*Senecio paludosus*), Fluss-Greiskraut (*Senecio sarracenicus*), Sumpf-Gänsedistel (*Sonchus palustris*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Glänzende Wiesen-raute (*Thalictrum lucidum*) und Langblättriger Ehrenpreis (*Pseudolysimachion longifolium*). Im Harz finden sich Gebirgs-Frauenfarn (*Athyrium distentifolium*), Behaarter Kälberkropf (*Chaerophyllum hirsutum*), Alpen-Milchlattich (*Cicerbita alpina*) und Platanenblättriger Hahnenfuß (*Ranunculus platanifolius*), an der Mittelelbe Katzenschwanz (*Leonurus marrubiastrum*) und Filzige Pestwurz (*Petasites spurius*).

- Charakteristische Tierarten

Säugetiere: Teillebensraum von Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*).

Vögel: Teillebensraum von Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*).

Amphibien: Feuchte Hochstaudenfluren im Umfeld von Kleingewässern sind insbesondere in den Talauen (z.B. Qualmwassergebiete in der Elbtalaue zwischen Schnackenburg und Bleckede) Teillebensraum von Amphibien wie Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*).

Schmetterlinge: Verschiedene Arten, deren Raupen an typischen Hochstauden dieses LRT fressen, z. B. Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Brenthis [Argynnis] ino*), mehrere Blattspanner-Arten wie Wiesenrauten-Blattspanner (*Perizoma [Coenotephria] sagittata*).

Libellen: Teillebensraum von Fließgewässer-Arten wie Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*).

- Erhaltungszustand

Der weit überwiegende Teil der Feuchten Hochstaudenfluren weist in Niedersachsen nach den vorliegenden Daten einen schlechten Erhaltungszustand auf, da sie durch die Eutrophierung der Fließgewässer überwiegend von Brennnesseln und Rohr-Glanzgras geprägt sind. Artenreiche Ausprägungen sind recht selten. Daher ergab sich eine schlechte Gesamtbewertung. Die Bestandsentwicklung ist jedoch positiv, da viele ufernahe Bereiche brach gefallen sind oder Gewässerrandstreifen eingerichtet wurden. Ohne eine aktualisierte landesweite Biotopkartierung kann man über Flächenentwicklung und Erhaltungszustand des Gesamtbestands aber nur Vermutungen anstellen.

- Aktuelle Gefährdung

U.a. Eutrophierung durch Wasserverschmutzung sowie intensive landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen, Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten, Grundwasserabsenkung und Entwässerungsmaßnahmen in Auen, Struktur- und Gewässerlauf-Veränderungen durch Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen.

LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

- Entsprechende Drachenfels-Biotoptypen

9.1.1 Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF)

9.1.3 Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA)

9.1.4 Mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte (GMK)

9.1.5 Sonstiges mesophiles Grünland, artenreiche Ausprägung (GMS)

9.1.6 Sonstiges mesophiles Grünland, artenärmere Ausprägung (GMZ)

Nur mit den Zusatzmerkmalen

m = Mahdnutzung, evtl. Nachbeweidung im Spätsommer
mw = Mähweise mit Wiesenarten
c = Extensivweide mit typischen Arten der Mähwiesen
bc = wiesenartige Brache mit typischen Arten der Mähwiesen

- Wichtige Kontaktbiotope:

Magerrasen, Bergwiesen oder Feuchtgrünland sowie artenreiches Weidegrünland (Cynosurion), Hecken, Gebüsche, Baumgruppen und Streuobstwiesen, Fließ- und Stillgewässer.

- Charakteristische Pflanzenarten

Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Wilde Möhre

(*Daucus carota*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*), Trift-Wiesenhafer (*Helictotrichon pubescens*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Große Bibernelle (*Pimpinella major*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Gold-Hahnenfuß (*Ranunculus auricomus* agg.),Straußblütiger Sauerampfer (*Rumex thyrsiflorus*), Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*) u. a.; *sowie zusätzliche Arten der Untertypen feucht / mager / mager, kalkarm / mager, kalkreich / submontan.*

- Charakteristische Tierarten

Vögel: Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*); in Komplexen mit Feuchtgrünland örtlich bedeutsamer Teillebensraum von Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) oder Wachtelkönig (*Crex crex*).

Schmetterlinge: Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Schachbrett (*Melanargia galathea*), Rostfleckiger Dickkopffalter (*Ochlodes venata*), Goldene Acht (*Colias hyale*) und weitere Arten

Heuschrecken: v. a. diverse Langfühlerschrecken, darunter Zwitscher-Heupferd (*Tettigonia cantans*) bzw. Großes Heupferd (*Tettigonia viridissima*), Kürzflüglige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*) etc.

- Erhaltungszustand

Der Erhaltungszustand in der atlantischen Region ist hinsichtlich der Verbreitung unzureichend. Hinsichtlich der übrigen Kriterien ist der Erhaltungszustand schlecht. In der kontinentalen Region wird das aktuelle Verbreitungsgebiet als günstig eingestuft, die aktuelle Fläche und die Zukunftsaussichten sind unzureichend. Hinsichtlich der übrigen Kriterien ist der Erhaltungszustand schlecht. Die Gesamtbewertung ist daher in beiden Regionen schlecht.

- Aktuelle Gefährdung

U.a. Pflegeumbruch, Neuansaat, starke Düngung, Umwandlung in Intensivgrünland, Umwandlung in Acker, zu intensive Beweidung.

<u>LRT 9110: Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)</u>

- Entsprechende Drachenfels-Biotoptypen

1.5 Bodensaurer Buchenwald (WL)

1.5.1 Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden (WLA)

1.5.2 Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands (WLM)

1.5.3 Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes (WLB)

1.5.4 Fichten-Buchenwald des Harzes (WLF).

Außerdem fakultativ buchenreiche Mischwälder der folgenden Typen:

1.2.1 Bodensaurer Trockenhangwald des Berg und Hügellandes (WDB)

1.6.1 Eichen-Mischwald armer, trockener Sandböden (WQT)

1.6.3 Eichen-Mischwald feuchter Sandböden (WQF)

1.6.4 Eichen-Mischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL)

1.6.5 Bodensaurer Eichen-Mischwald feuchter Böden des Berg und Hügellandes (WQB)

1.6.6 Sonstiger bodensaurer Eichen-Mischwald (WQE).

- Wichtige Kontaktbiotope:

Zum Lebensraum gehören auch Waldsäume und -lichtungsfluren. Außerdem können Quellen und Bachläufe eingestreut sein. Bodensaure Buchenwälder sind vielfach mit Eichen-Mischwäldern oder mit mesophilen Buchenwäldern vergesellschaftet.

- Charakteristische Pflanzenarten

Hauptbaumarten: Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)

Misch- und Nebenbaumarten: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), teilweise auch Hainbuche (*Carpinus betulus*) oder Fichte (*Picea abies*: heimisch nur in Teilen des Harzes und evtl. in der Lüneburger Heide); in lichten Phasen können außerdem die Pionierbaumarten Birke (*Betula pendula*, auf feuchten Böden auch *Betula pubescens*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und im Tiefland übergangsweise auch Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) beteiligt sein. Auf besser nährstoffversorgten Standorten im Bergland ist stellenweise Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) beigemischt, v. a. an Steilhängen.

Straucharten: Stechpalme (*Ilex aquifolium*); nur in lichten Beständen bzw. Phasen: Faulbaum (*Frangula alnus*), Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*), Brombeere (*Rubus fruticosus*-Artengruppe).

Arten der Krautschicht: Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Siebenstern (*Trientalis europaea*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) u.a.; in lichten Beständen auf feuchten Standorten: Pfeifengras (*Molinia caerulea*); auf etwas nährstoffreicheren Böden zusätzlich: Flattergras (*Milium effusum*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*) u. a.; im Bergland zusätzlich: Wald-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea*), Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Wald-Hainsimse (*Luzula sylvatica*), selten Sprossender Bärlapp (*Lycopodium annotinum*), im Harz außerdem Wolliges Reitgras (*Calamagrostis villosa*).

Moose: Einseitswendiges Kleingabelzahnmoos (*Dicranella heteromalla*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*) u. a.

- Charakteristische Tierarten

Vögel: Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*), Hohltaube (*Columba oenas*), hohe Siedlungsdichten des Buntspechts (*Picoides major*) und Trauerschnäppers (*Ficedula hypoleuca*). Weiterhin geeignetes Habitat für regional vorkommende Arten wie Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*).

Säugetiere: Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und weitere Fledermausarten.

Wirbellosenarten: Sofern geeignete Binnen- und Randstrukturen vorhanden sind, Lebensraum zahlreicher Wirbellosenarten, insbesondere von Nachtfaltern sowie Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäfern. Aus Naturschutzsicht bedeutsam sind insbesondere Totholzarten. Ggf. Vorkommen der FFH-Anhangsarten Eremit (*Osmoderma eremita*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*).

- Erhaltungszustand

Der Erhaltungszustand des LRT 9110 wurde im nationalen Bericht 2013 in der kontinentalen Region hinsichtlich aller Kriterien und insgesamt als günstig bewertet. In der atlantischen Region wurden die Strukturen und die Zukunftsaussichten aufgrund der geringeren Flächenanteile naturnaher Bestände ungünstiger eingeschätzt. Die Lage in teilweise wenig bewaldeten Regionen in Verbindung mit hohen Stickstoffeinträgen und häufiger Wildverbiss wirken negativ. Die Gesamtbewertung wurde daher in der atlantischen Region als "unzureichend" eingestuft.

- Aktuelle Gefährdung

U.a. Nutzung ohne ausreichende Erhaltung von Alt- und Totholz, Waldbauliche Begünstigung oder Etablierung standortfremder Baumarten, Bodenverdichtung durch Befahren, Säure- und Nährstoffeinträge.

LRT 9190: Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

- Entsprechende Drachenfels-Biotoptypen

1.6.1 Eichen-Mischwald armer, trockener Sandböden (WQT)

1.6.2 Bodensaurer Eichen-Mischwald nasser Standorte (WQN) tlw.

1.6.3 Eichen-Mischwald feuchter Sandböden (WQF)

1.6.4 Eichen-Mischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflandes (WQL)

1.2.2 Eichen-Mischwald trockenwarmer Sandstandorte des östlichen Tieflandes (WDT) tlw.

- Wichtige Kontaktbiotope:

Häufig liegen Komplexe mit anderen Wald-Lebensraumtypen vor, z. B. mit bodensauren Buchenwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern oder Moorwäldern. Vielfach wachsen sie an Talrändern von Bächen und Flüssen und stehen dann im Kontakt zu Auenbiotopen. Die besonders schutzbedürftigen Relikte historischer Waldnutzungsformen wie Hutewälder und Stühbüsche (Krattwälder) treten oft im Komplex mit flächigen oder saumartigen Sandheiden und -magerrasen auf.

- Charakteristische Pflanzenarten

Hauptbaumarten: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*); in jungen Sukzessionsstadien können auch Sand-Birke (*Betula pendula*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) vorherrschen.

weitere Neben- und Pionierbaumarten: Moor-Birke (*Betula pubescens*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), auf nährstoffreicheren Böden auch Hainbuche (*Carpinus betulus*).

Straucharten: Faulbaum (*Frangula alnus*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Brombeere (*Rubus fruticosus*-Artengruppe). In lichten Hutewald-Relikten auch Wacholder (*Juniperus communis*).

Arten der Krautschicht: Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Weiches Honiggras (*Holcus mollis*), Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Wiesen-Wachtelweizen (*Melampyrum pratense*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Siebenstern (*Trientalis europaea*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) u. a.; auf feuchten Standorten: Pfeifengras (*Molinia caerulea*).

- Charakteristische Tierarten

Vögel: Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Rotmilan (*Milvus milvus*) v.a. in Waldrandbereichen, regional Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), hohe Siedlungsdichten von Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*).

Säugetiere: Fledermäuse allgemein, z. B. Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*).

Wirbellosenarten: Sofern geeignete Binnen- und Randstrukturen vorhanden sind, Lebensraum zahlreicher Wirbellosenarten, insbesondere von Nachtfaltern und Käfern. Eichen sind in Niedersachsen nach den Artenzahlen die „meistgenutzten“ Baumarten. Aus Naturschutzsicht bedeutsam sind aktuell v. a. Totholzarten. Ggf. Vorkommen der FFH-Anhangsarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*); weitere Ausführungen sind den Vollzugshinweisen zur jeweiligen Art zu entnehmen.

- Erhaltungszustand

Der Erhaltungszustand wurde in Niedersachsen nach den vorliegenden Daten in der Gesamtbewertung als schlecht eingestuft, da große Teile der kartierten Bestände aufgrund von Defiziten bei der Struktur und/oder Baumartenzusammensetzung entsprechend bewertet wurden. Die Bewertungen sind unter dem Vorbehalt zu sehen, dass sie aufgrund einer

unzureichenden Datenlage erfolgten. Wenn in den kommenden Jahren weitere Daten aus den laufenden Bestandserfassungen vorliegen, müssen die Einstufungen ggf. verändert werden. Die Bewertung ist für Deutschland insgesamt etwas günstiger, wobei dies teilweise auch auf datentechnische und bewertungsmethodische Unterschiede zurückzuführen ist.

- Aktuelle Gefährdung

U.a Endnutzung ohne ausreichende Erhaltung von Alt- und Totholz, forstliche Förderung standortfremder Baumarten, Entwässerung, Nährstoffeinträge.

LRT 91E0: Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus exelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

- Entsprechende Drachenfels-Biotoptypen

1.10.1 (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschenwald der Talniederungen (WET)
1.10.2 Erlen- und Eschenwald der Bachauen des Berg- und Hügellandes (WEB)
1.10.3 Erlen- und Eschen-Quellwald (WEQ)
1.11 Erlen-Bruchwald (WA) (nur im Komplex oder mit Übergängen zu WE)
1.14 Erlenwald entwässerter Standorte (WU) (nur im Komplex oder mit Übergängen zu WE).

- Wichtige Kontaktbiotope:

Feuchtgrünland (u. a. Sumpfdotterblumenwiesen) und Hochstaudenfluren, Uferstaudensäume (z. B. Pestwurz-Bestände) und Rohrglanzgrasröhrichte, Eichen-Hainbuchenwälder, Erlen-Bruchwälder

- Charakteristische Pflanzenarten

Baumarten: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*); Begleitbaumarten: Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) u. a.

Straucharten: Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*) u. a.

Arten der Krautschicht: Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Hängende Segge (*Carex pendula*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Dünnährige Segge (*Carex strigosa*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*), Gegenblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), Alpen-Hexenkraut (*Circaea alpina*), Mittleres Hexenkraut (*Circaea x intermedia*), Sumpf-Pippau (*Crepis paludosa*), RasenSchmiele (*Deschampsia cespitosa*), Wald-Schachtelhalm (*Equisetum sylvaticum*), Riesen-Schachtelhalm (*Equisetum telmateia*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Wald-Gelbstern (*Gagea lutea*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Großes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Hain-Gilbweiderich (*Lysimachia nemorum*), Straußenfarn (*Matteuccia struthiopteris*), Lockerblütiges Rispengras (*Poa remota*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Blut-Ampfer (*Rumex sanguineus*), Hain-

Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*), Berg-Ehrenpreis (*Veronica montana*) u. a.

Moose: Bach-Kurzbüchsenmoos (*Brachythecium rivulare*), Glänzendes Flügelblattmoos (*Hookeriana lucens*), Wellenblättriges Schiefsternmoos (*Plagiomnium undulatum*), Punktiertes Wurzelsternmoos (*Rhizomnium punctatum*), Filziges Haarkelchmoos (*Trichocolea tomentella*) u. a.

- Charakteristische Tierarten

Säugetiere: Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*).

Vögel: Kleinspecht (*Picoides minor*), Mittelspecht (*Picoides medius*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*).

Schmetterlinge: charakteristisch und auffällig sind u. a. die Eulenfalter Rotes und Blaues Ordensband (*Catocala nupta* und *C. fraxini*).

Käfer: Erlen-Blattkäfer (*Agelastica alni*).

- Erhaltungszustand

In der Gesamtbewertung ist der Erhaltungszustand in allen Regionen als unzureichend einzuschätzen, in der kontinentalen Region Niedersachsen gilt er hingegen als schlecht.

- Aktuelle Gefährdung

U.a. anthropogen verursachte Veränderungen des natürlichen Wasserregimes der Standorte insbesondere durch Entwässerung, Lauf- und Strukturveränderungen von Fließgewässern und damit verbundene gravierende Störungen der Überflutungsdynamik.

Stadt Syke

B-Plan Nr. 25 „Hallenbadareal“

Konzeption Oberfächenentwässerung

1. Allgemeines

In der Stadt Syke soll das Baugebiet „Hallenbadareal“ erschlossen werden. Im Rahmen der B-Planaufstellung ist die Oberflächenentwässerung für die Erschließungsflächen als Entwässerungskonzept aufzustellen.

Erschließungsträger ist die Stadt Syke.

2. Unterlagen

Für die Konzeption wurden die Planunterlagen des WZV Syke (Stand: März 2023) zugrunde gelegt.

3. Lage und Topografie

Das ca. 2,00 ha große B-Plangebiet liegt südlich des Hallenbades und östlich der Straße „Am Lindhof“.

Das Gelände im B-Plangebiet fällt in südöstlicher Richtung ab, der tiefste Geländeabschnitt befindet sich im südöstlichen Bereich.

Für die Oberflächenentwässerung des Hallenbadbereiches ist ein RW-Kanal DN 300/400 vorhanden, an den die Entwässerung aus dem Baugebiet über ein Regenrückhaltebecken (RRB) mit gedrosseltem Abfluss angeschlossen werden kann. Der RW-Kanal mündet über einen Graben in die östlich verlaufende Hache ein.

4. Boden und Grundwasser

Im B-Plangebiet für den stehen unter dem Mutterboden feinsandige bis mittelsandige Schluffe an. Grundwasser wurde bis zu einer Bohrtiefe von 4,0 m nicht angetroffen.

Eine Versickerung des Oberflächenwassers ist aufgrund der bindigen Böden und der damit verbundenen geringen Durchlässigkeiten im Untergrund nicht möglich.

5. Geplante Oberflächenentwässerung B-Plangebiet

Das vorhandene RW-Kanalnetz im Hallenbadbereich und der Tennisanlage weist eine ausreichende Leistungsfähigkeit für das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser aus dem geplanten Baugebiet auf. Die Oberflächenentwässerung im B-Plangebiet wird über eine RW-Kanalisation und einem RRB geregelt und mit einem gedrosseltem Abfluss in die vorhandene RW-Kanalisation eingeleitet.

Für die neu zu erschließenden Grundstücke wird in den Erschließungsstraßen ein RW-Kanal DN 300/400 gebaut, an den die jeweiligen Grundstücke über einen RW-Hausanschlussschacht angeschlossen werden. Der RW-Kanal mündet in das RRB ein.

Das auf den geplanten Erschließungsstraßen anfallende Regenwasser wird über Straßenabläufe in die RW-Kanäle eingeleitet.

6. Geplantes Regenrückhaltebecken mit Drosselschacht

Im Tiefpunkt des B-Plangebietes wird eine Fläche von rd. 1.000 m² für die Anlage eines Regenrückhaltebeckens (RRB) mit dem ermittelten erforderlichen Speichervolumen bereitgestellt. Die Bemessung erfolgt entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 117 für ein 10jähriges Regenereignis. Das Becken wird als Trockenbecken ausgebildet.

Die Untere Wasserbehörde des LK Diepholz legt eine Drosselabflussspende von q = 2,0 l/(s·ha) für den Abfluss aus dem RRB fest. Das Einzugsgebiet (EZG) für die Oberflächenentwässerung beträgt rd. 2,00 ha, sodass der Auslauf aus dem RRB daher mit einer gedrosselten Abflussmenge von 4,0 l/s festgelegt wird.

Das i. M. 1,30 m tiefe Becken kann bis zu 0,80 m Wassertiefe eingestaut werden. Die Sohle hat eine Fläche von rd. 120 m². Für die Bemessungsgrundlage eines 10jährigen Bemessungsregens ist ein Speichervolumen von rd. 155 m³ zur Verfügung zu stellen. Bei einem vorgesehenen Freibord von mindestens 0,30 m bis zur vorhandenen Geländeoberkante ist somit ein ausreichendes Speichervolumen für seltenere Regenereignisse vorhanden.

Die Böschungsneigung beträgt n = 1 : 3, an der östlichen Seite wird eine Rampe mit einer Neigung n = 1 : 7 hergestellt, um die Beckensohle für Unterhaltungs- und Pflegearbeiten zugänglich zu machen. Die Sohl- und Böschungsflächen werden mit einer 30 cm dicken Mutterbodenschicht angedeckt und mit Rasen angesät. Der Zulauf des RW-Kanals DN 400 in das Becken wird im Sohl- und Böschungsbereich mit verklammerten Wasserbausteinen gesichert.

Die Sohle des RRB ist mit 26,00 m NHN so bemessen, dass sie ausreichend hoch über der Sohltiefe des vorhandenen RW-Kanals liegt. Zur Betriebssicherheit der zulässigen Drosselabflussmenge wird ein Drosselschacht DN 1000 mit einem integrierten Wirbelventil (z. B. von der Fa. Wavin) eingebaut. Der Zulauf aus dem RRB in den Drosselschacht wird mit einer Rohrleitung DN 300 und einem vorgeschalteten Rechen auf dem Böschungsstück hergestellt.

Der gedrosselte Abfluss erfolgt über eine Rohrleitung DN 300 in den vorhandenen RW-Kanal.

Für die Unterhaltung des RW-Kanalnetzes und des Grabens ist die Stadt Syke zuständig.

7. Vorhandener RW-Kanal zur Hache

Der Anschlusskanal im Hallenbadbereich weist einen Rohrdurchmesser DN 300/400 auf. Der Kanal mündet über einen ca. 140 m langen offenen Graben in die Hache ein. Das RW-Kanalnetz weist eine ausreichende Leistungsfähigkeit auf, sodass ein Abfluss von 4,0 l/s aus dem RRB problemlos eingeleitet werden kann.

8. Bemessungsgrundlagen

Für die Abflussbeiwerte werden u. a. die zulässigen Versiegelungsgrade aus der DIN 1986-100 zugrunde gelegt.

ψ = 0,75 Betonpflaster mit Fugen
ψ = 0,90 Dach- und Terrassenflächen

9. Regendaten

Für die Ermittlung der Regendaten wurden die Starkniederschlagshöhen für Deutschland KOSTRA, hrsgg. vom Deutschen Wetterdienst DWD 2010R zugrunde gelegt.

10. Versiegelte Flächen

Für den Nachweis des erforderlichen Speichervolumens für das RRB werden die Flächen im B-Plangebiet mit den entsprechenden Versiegelungsgraden aufgeführt. Die Gesamtgröße der versiegelten Flächen im B-Plangebiet beträgt rd. 10.200 m². Dazu zählen die Wohnbebauung einschließlich Garagen (ca. 7.100 m²) und die Straßenflächen (rd. 2.700 m²).

Mit den entsprechenden Versiegelungsgraden ergibt sich ein mittlerer Abflussbeiwert von $\Psi_m = 0{,}52$.

11. Nachweis RRB

Berechnungsgrundlage für das RRB ist das Arbeitsblatt DWA-A 117, Bemessung von Rückhalteräumen 12/2013. Wegen der flächenmäßig kleinen Anschlussfläche wird das einfache Verfahren gewählt.

Die Rückhaltung wird für ein 10jähriges Regenereignis bemessen (Bemessung siehe Anhang).

Für die erforderliche Rückhaltung ist ein Speichervolumen von insgesamt 155 m³ bereitzustellen. Der zulässige Drosselabfluss wird mit 4,0 l/s festgesetzt

12. Erhöhung der genehmigten Einleitungsmenge in die Hache

Im Generaleinleitungsplan für die Einleitung von Regenwasser aus dem Gebiet der Stadt Syke [2] wurde eine Einleitungsmenge für die Einleitungsstelle H 2 mit 333 l/s genehmigt.

Durch den Neuanschluss des Parkplatzes erhöht sich die Einleitungsmenge um 4,0 l/s, sodass die neue Gesamteinleitungsmenge für die Einleitungsstelle H 2 337 l/s beträgt.

13. Bewertung nach Merkblatt DWA-A 102/BWK-A 3-2

Für den Nachweis einer ausreichenden Behandlung des Niederschlagswassers vor Einleitung in den Graben erfolgt entsprechend dem Merkblatt DWA-A 102/BWK-A 3-2 Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwasserabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer.

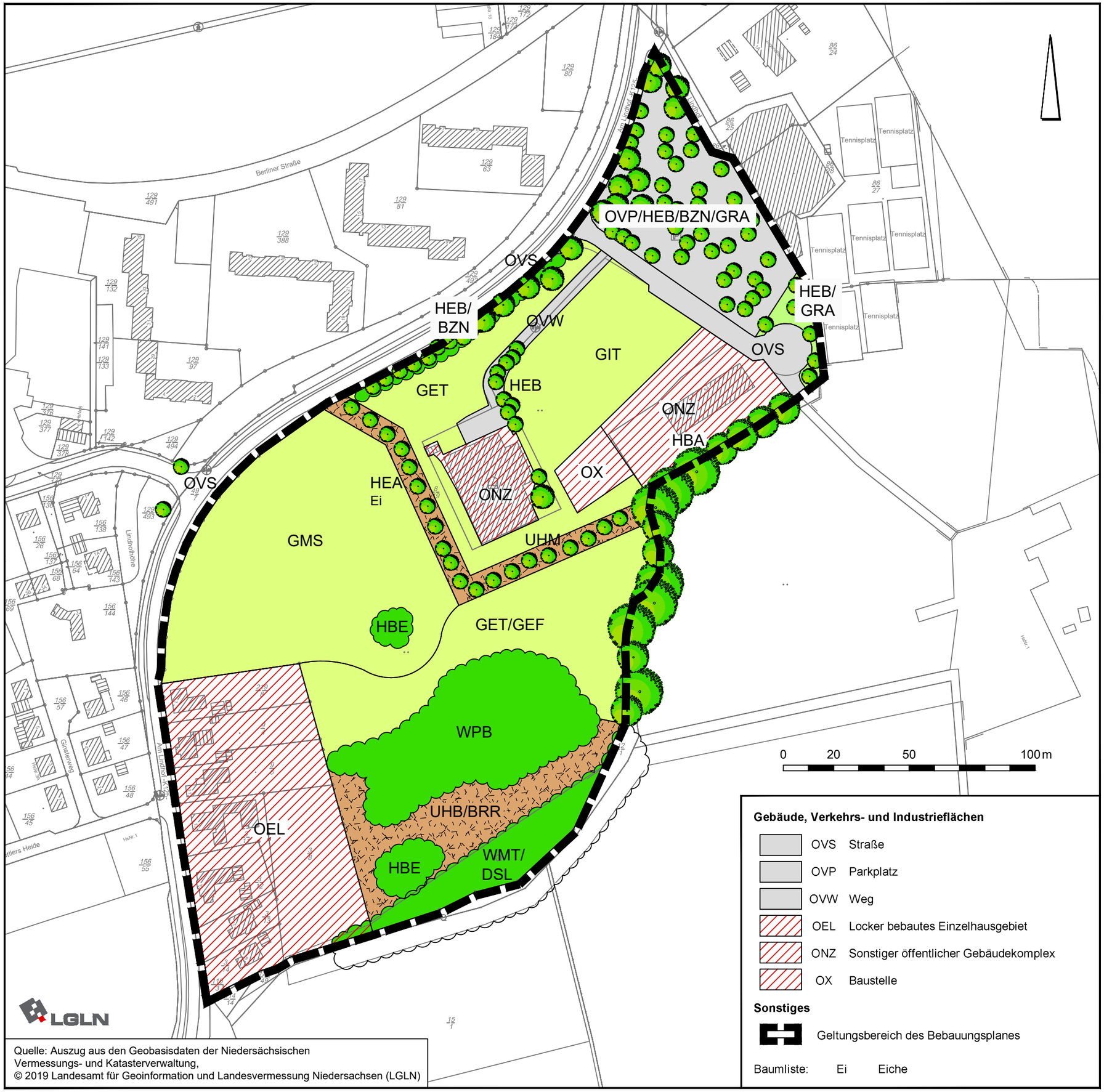
Bewertung nach:
Anhang A, Tabelle A.1; Kategorisierung des Niederschlagswasser bebauter oder befestigter Flächen

Dächer, Flächengruppe D, Belastungskategorie I
Hof und Wegeflächen, Flächengruppe VW1 und V1, Belastungskategorie I

Einordnung nach:
Tabelle 3: Behandlungsbedürftigkeit von unterschiedlich belastetem Niederschlags-wasser

Zielgewässer Oberflächengewässer, gering belastetes Niederschlagswasser (Kategorie I)

Ergebnis:
Eine Einleitung ist grundsätzlich ohne Behandlung möglich.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2019 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

- OVS Straße
- OVP Parkplatz
- OVW Weg
- OEL Locker bebautes Einzelhausgebiet
- ONZ Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex
- OX Baustelle

Sonstiges

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Baumliste: Ei Eiche

LEGENDE

Wälder

- WMT Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Tieflands
- WPB Birken- und Zitterpappel-Pionierwald

Gebüsche und Gehölzbestände

- BRR Rubus/Lianengestrüpp
- HBE Einzelbaum / Baumgruppe

Landwirtschaftliche Flächen

- GMS Sonstiges mesophiles Grünland
- GET Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden
- GEF Sonstiges feuchtes Extensivgrünland
- GIT Intensivgrünland trockener Mineralböden

Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope

- DSL Lehm- und Lösswand

Grünanlagen

- GRA Artenarmer Scherrasen
- BZN Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten
- HEB Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs
- HEA Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs

Trockene bis Feuchte Stauden- und Ruderalfluren

- UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- UHB Artenarme Brennesselflur

Stadt SYKE
Landkreis Diepholz

Bebauungsplan Nr. 25 (95/03)
"Hallenbadareal"

Biotoptypen und Nutzungen

Juni 2022 M. 1 : 2.000

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1, 26121 Oldenburg
Postfach 5335, 26043 Oldenburg
Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Lepidopteren des Hallenbadareals in Syke

Untersuchung im Auftrag der Stadt Syke – 2021

NWP Planungsgesellschaft mbH
Dipl.-Biologe Carsten Heinecke



Odenburg, November 2021

1 Einführung

Im Auftrag der Stadt Syke wurde durch die NWP Planungsgesellschaft mbH (Oldenburg) im Jahr 2021 die Schmetterlingsfauna in dem geplanten Baugebiet Nr. 25 (95/03) „Hallenbadareal“ am südlichen Stadtrand von Syke untersucht. Da auf dem Areal in den Vorjahren mehrere Exemplare des Ampfer-Grünwidderchens (*Adscita statices*, RL 3) und beim Lichtfang am 18.09.2020 unter anderem das Blaue Ordensband (*Catocala fraxini*, RL 1) nachgewiesen wurde, beide Arten sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG besonders geschützt, wurde im Vorfeld deutlich, dass das Gebiet eine gewisse Bedeutung als Lebensraum für Schmetterlinge haben könnte. Dies sollte im Jahr 2021 genauer untersucht werden.

2 Methoden

2.1 Termine und Material

Im Rahmen von sieben Tagerfassungen (28.4., 15.6., 3.7., 22.7., 1.9., 7.9., 22.9.) wurden auf der Untersuchungsfläche vor allem Tagfalter, aber auch tagaktive Nachtfalter und Raupen per Sicht- oder Kescherfang erfasst. Dabei wurden die verschiedenen Teilbereiche des Areals langsam durchschritten und interessante Strukturen wie Blütenstände oder bestimmte Wirtspflanzen gezielt untersucht. Auch die Eier eines Glasflüglers wurden tagsüber gezielt gesucht.

Die Lichtfänge zum Nachweis von Nachtfaltern wurden am 19.4., 17.6., 27.7., 13.8., 23.8., 9.9. und 17.10. durchgeführt. Dabei wurde ein sogenannter „Leuchtturm“ (Gazezylinder mit einer Mischlichtlampe und zwei Schwarzlicht-Röhren) verwendet (Abb. 1), welcher durch einen Stromgenerator betrieben wurde. Anfliegende Falter wurden möglichst vor Ort bestimmt – nur einige schwer ansprechbare Individuen wurden zur Determination im Labor präpariert.



Abbildung 1: Verwendeter Leuchtturm



Abbildung 2: Verwendete Köderfalle

Zum Nachweis vor allem des Blauen Ordensbandes (*Catocala fraxini*) wurde eine Köderfalle (Abb. 2), wie sie zum Fang von Hirschkäfern verwendet wird, eingesetzt und zur Flugzeit des Falters in der Nähe eines Zitterpappelbestandes aufgehängt (vgl. MEINKING 2019). Parallel zu den Lichtfängen im August und September wurde Köderflüssigkeit (Rotwein-Zucker-Gemisch) an Blätter und Baumstämme gesprüht, um solche Nachtfalter zu erfassen, die nur wenig auf das Licht reagieren.

2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich um das sogenannte „Hallenbadareal“ am südlichen Stadtrand der Stadt Syke. Dieser Bereich ist vor allem durch Grünland geprägt, welches in der Vergangenheit (laut Aussage einer ortskundigen Anwohnerin) beweidet und nicht gedüngt wurde. Aufgrund der relativ mageren Nährstoffverhältnisse konnte sich auf den offenen Grünlandbereichen eine relativ vielfältige Wiesenflora etablieren.
In Richtung Südosten ist das Areal durch einen alten Hohlweg begrenzt, welcher durch eine längliche Struktur alten Buchenwaldes (teils auch mit alten Eichen) führt. Im Nordosten befindet sich ein Parkplatz, dessen Randstrukturen mit großenteils standortfremden Pflanzen ausgestattet sind.
Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes sowie die unterschiedlichen Vegetationstypen und Nutzungsformen zeigt Abb. 3.

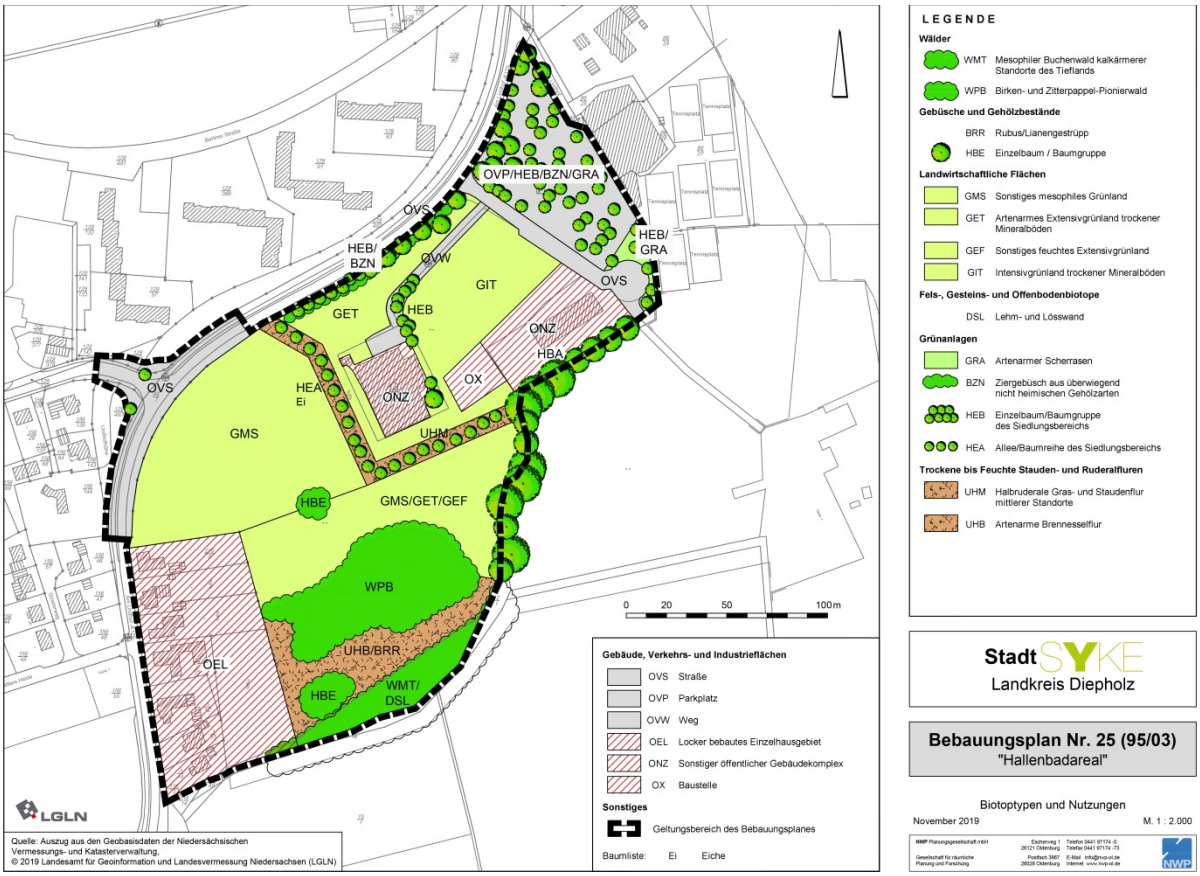


Abbildung 3: Untersuchungsgebiet - Vegetationstypen/Nutzungsformen

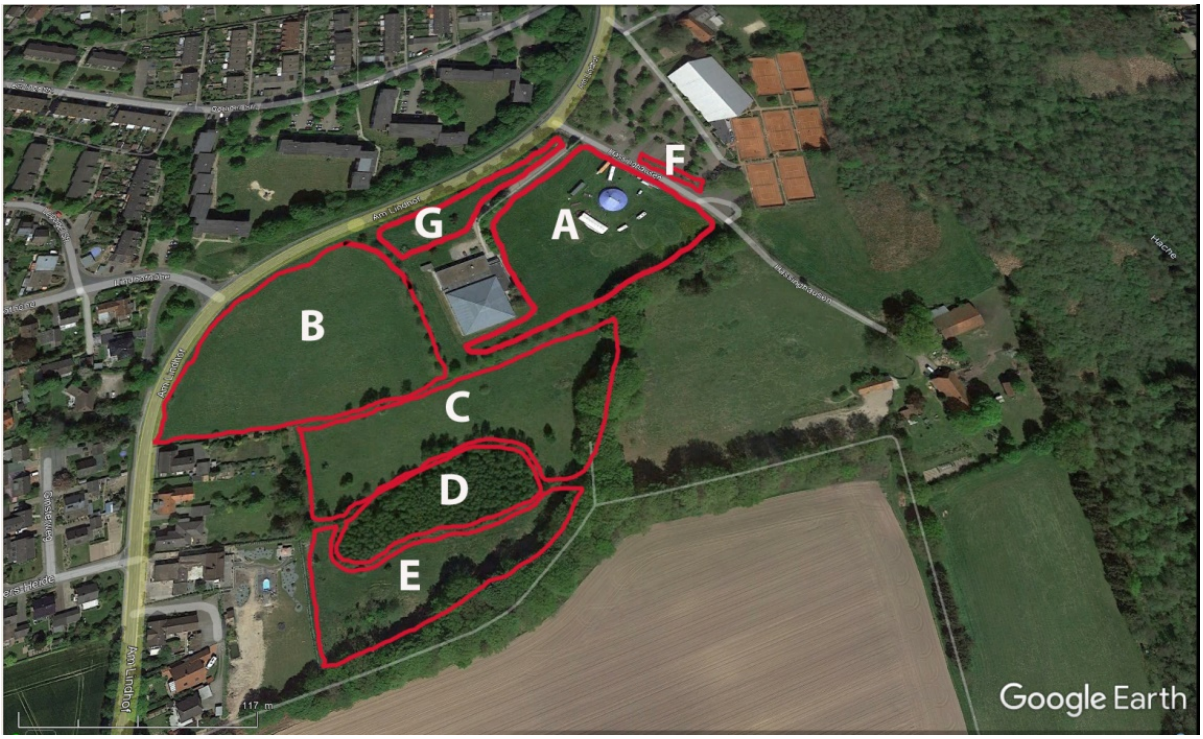


Abbildung 4: Darstellung der Teilgebiete

Anhand einer Gebietsbegehung wurde das Areal in unterschiedliche Teilgebiete unterteilt (Abb. 4), welche im Folgenden etwas genauer beschrieben werden. Abb. 5 zeigt relevante Gehölzstrukturen und einige Vorkommen bestimmter Pflanzen, auf welche später Bezug genommen wird.

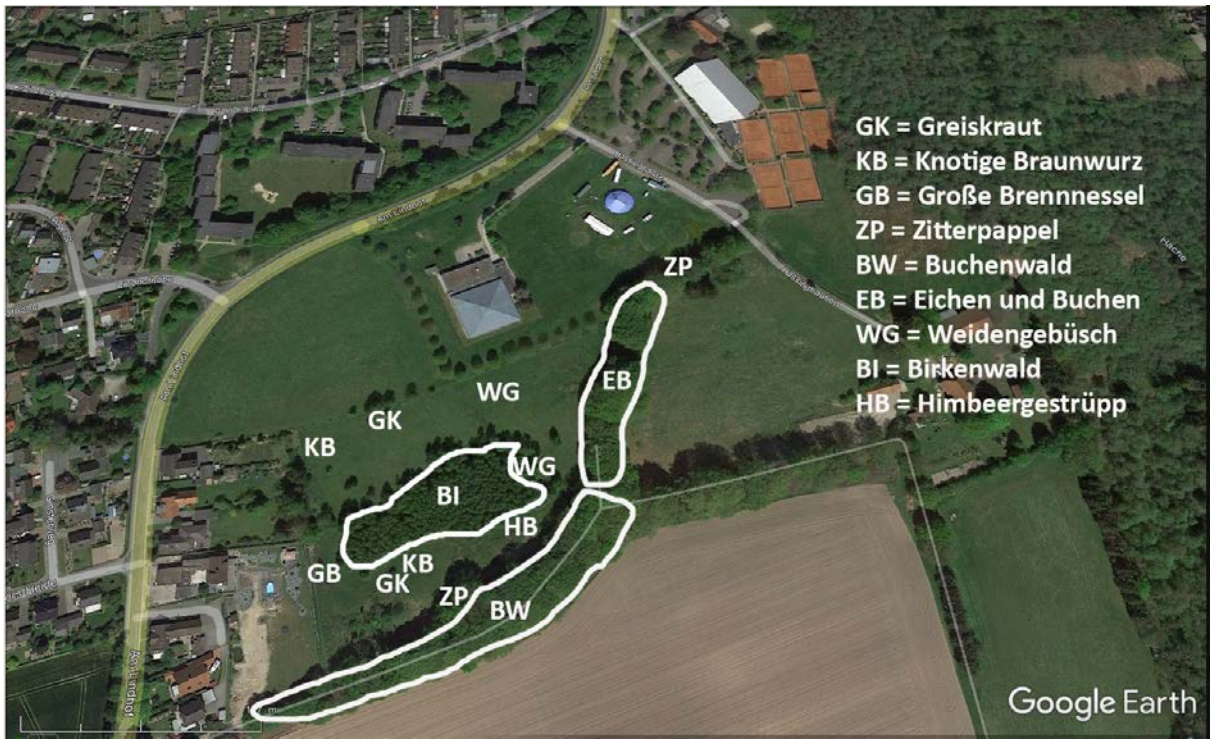


Abbildung 5: Standorte bestimmter Gehölzstrukturen und Pflanzen

Teilgebiet A: Das Luftbild von Google Earth (Abb. 4) zeigt noch nicht den bei Abb. 3 eingezeichneten Kindergarten. Allerdings belegt dieses Luftbild die sporadische Nutzung dieses Bereiches für Veranstaltungen (Zirkus). Für solche Veranstaltungen wird diese Fläche (laut Aussagen einer ortskundigen Anwohnerin) öfters gemäht, was zur Folge hat, dass die Vegetation hier etwas niedriger ist als im Teilgebiet B. Deshalb können sich hier verschiedene niedrigwüchsige Klee-Arten halten, welche ein potenzielles Nahrungsangebot (als Raupenwirtspflanze und Nektarquelle) zum Beispiel für den Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) darstellen.



Abbildung 6: Teilgebiet A

Teilgebiet B: Dieses große, stark besonnte Teilgebiet (Abb. 7) ist durch verschiedene Gräser, ausgedehnte Flächen mit Johanniskraut (*Hypericum* spec.), Asteraceen (*Crepis* spec.), sowie Horste des Rainfarns (*Tanacetum vulgare*) geprägt. Außerdem gibt es hier einige wenige Pflanzen des Jakobs-Greiskrautes (*Jacobaea vulgaris*) sowie im Randbereich einige Kratzdisteln (*Cirsium* spec). Im Sommer entwickelt sich die Vegetation hier sehr stark, so dass sich hauptsächlich höher wüchsige Pflanzen behaupten können. Insgesamt ist dieser Teilbereich relativ trocken.



Abbildung 7: Teilgebiet B



Abbildung 8: Knotige Braunwurz im Teilgebiet C

Teilgebiet C: Dieses auch durch Gräser, Johanniskraut und Rainfarn geprägte Teilgebiet ist durch den südlich angrenzenden Birkenwald teilweise beschattet, bietet aber auch stark besonnte Bereiche. Im Westen des Teilbereiches (vgl. Abb. 5) wächst die Knotige Braunwurz (*Scrophularia nodosa*) (Abb. 8), eine potenzielle Raupenwirtspflanze für den Braunwurz-Mönch (*Cucullia scrophulariae*). Auch Kratzdisteln (*Cirsium*) kommen hier vor. In der nördlich gelegenen (also stark besonnten) Mitte des Teilbereiches wächst das Jakobs-Greiskraut (*J. vulgaris*), die Raupenwirtspflanze des Jakobskrautbären (*Tyria jacobaeae*). Im östlichen Bereich dieses Teilgebietes wächst eine kleine Weidengruppe (*Salix* spec.) – Weiden sind die Raupenwirtspflanze vieler sowie beliebtes Nektarangebot für viele Schmetterlinge im sonst eher blütenarmen Frühling

Teilgebiet D: Bei diesem Teilgebiet handelt es sich um einen Bikenwald, welcher laut Aussage einer ortskundigen Anwohnerin in der Vergangenheit von dem ehemaligen Pächter der Fläche gepflanzt wurde. Unter den Birken hat sich die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) stark ausgebreitet. Am Ostrand des Birkenwäldchens gibt es ein kleines Vorkommen einer Weide (*Salix* spec.) (vgl. Abb. 5).

Teilgebiet E: Dieses Teilgebiet ist stark beschattet, es weist aber auch sonnige Bereiche auf. An der westlichen Seite gibt es (vermutlich bedingt durch Ausbringung nährstoffhaltiger Gartenabfälle) ein starkes Auftreten der Großen Brennnessel (Abb. 5) – durch Windschutz und Besonnung ein geeignetes Larvalhabitat für Tagfalter wie dem Tagpfauenauge (*Aglais io*). Während in der westliches Hälfte des Teilgebietes das Jakobs-Greiskraut relativ stark auftritt, ist die östliche Hälfte durch Himbeere (*Rubus idaeus*) und Brombeere (*Rubus* sect. *Rubus*) geprägt. Am südlichen Rand der Mitte dieses Teilgebietes gibt es ein Vorkommen (ein älterer Baum + fünf kleinere Bäume) der Zitterpappel (*Populus tremula*) (vgl. Abb. 5).



Abbildung 9: Teilgebiet E



Abbildung 10: Teilgebiet F - Überblick



Abbildung 11: Teilgebiet F - Detail

Teilgebiet F: Hierbei handelt es sich um einen schmalen Blühstreifen, der auf dem Bereich des kurzgehaltenen Rasens am Parkplatz angelegt wurde (Abb. 10). Offenbar ist ein Bereich des Blühstreifens älter und wurde nicht neu eingesät, während ein anderer Bereich frischer und üppiger im Bewuchs war. Aus der Vielzahl der hier wachsenden Blütenpflanzen sei an dieser Stelle ein nicht näher bestimmtes Leimkraut (*Silene* spec.) (Abb. 11) genannt.

Teilgebiet G: Dieser Gehölzstreifen im Norden des Areals (Abb. 4) besteht aus unterschiedlichen Laubbäumen. Aufgrund der südexponierten Ausrichtung (Besonnung) und des Windschattens in dem weitgehend durch Offenland geprägten Areal ist dies ein beliebter Aufenthaltsort für bestimmte Tagfalter aus der Familie der Nymphalidae.

Für den Lichtfang (Abb. 1) wurde ein Standort ausgewählt, von dem aus das Licht in allen relevanten Teilgebieten (A-E) sichtbar ist. In Abb. 12 ist dargestellt, wie weit der mutmaßliche direkte Einflussbereich des Lichts reicht – nachtaktive Falter aus diesem Bereich werden direkt vom Licht angelockt. Darüber hinaus wirkt das Licht auch auf umherziehende Falter, welche in diesen Einflussbereich geraten.



Abbildung 12: Lichtfangstandort / Einflussbereich des Lichts

3 Ergebnisse

3.1 Allgemeine Ergebnisse und RL-Kategorien

Im Rahmen der Untersuchung wurden insgesamt 223 Lepidopterenarten nachgewiesen. Während die angetroffenen Großschmetterlinge (Makrolepidoptera) nahezu vollzählig determiniert wurden (einige sehr ähnliche „Geschwisterarten“ wurden nicht weiter differenziert), erfolgte die Erfassung der angeflogenen Kleinschmetterlinge (Mikrolepidoptera) lediglich exemplarisch. Die Nomenklatur richtet sich nach dem LEPIFORUM (Stand 25.11.2021).

Von den nachgewiesenen 223 Arten werden 181 Arten in der Roten Liste Niedersachsens und Bremens (LOBENSTEIN 2004) geführt (eine weitere Art gilt als Neubürger und wurde in der Roten Liste noch nicht erwähnt) – diese werden als „Makrolepidopteren i. w. S.“ bezeichnet. In der Roten Liste der Zünslerfalter (*Pyralidae* und *Crambidae*) Deutschlands (NUSS 2011) werden 13 der verbleibenden 41 Mikrolepidopterenarten geführt (eine weitere Art wird hier aufgrund nomenklatorischer Veränderungen noch nicht geführt), von denen eine Art als „gefährdet“, eine Art als „Art der Vorwarnliste“ gilt und eine Weitere nicht bewertet wurde (s. Anhang).

Die Aufteilung der nachgewiesenen Arten auf die einzelnen Kategorien der Roten Liste stellt sich folgendermaßen dar (Tab. 1):

Tabelle 1: Rote-Liste-Kategorien der nachgewiesenen Makrolepidopteren i. w. S. (nach LOBENSTEIN 2004)

RL-Kategorie (NDS/HB)	Anzahl (Anteil) der Arten	Gruppen
Wanderfalter (M)	3 (1,6 %)	Wanderfalter (2 %)
Nicht gefährdet (*)	139 (76,4 %)	Nicht gefährdet (76 %)
Arten der Vorwarnliste (V)	19 (10,4 %)	Arten der Vorwarnliste (10%)
Gefährdet (3)	14 (7,7 %)	Gefährdete Arten (11%)
Stark gefährdet (2)	5 (2,7 %)	
Vom Aussterben bedroht (1)	1 (0,5%)	
Nicht aufgeführt	1 (0,5%)	Neubürger (1%)

Im Untersuchungsgebiet wurde eine vom Aussterben bedrohte (*Catocala fraxini*) sowie fünf stark gefährdete Arten (*Acasis viretata*, *Eupithecia inturbata*, *Tyria jacobaeae*, *Cryphia algae*, *Gortyna flavago*) nachgewiesen (s. Anhang). Eine vorgefundene Art (*Luteohadena luteago*) wird noch nicht in der Roten Liste Niedersachsens und Bremens geführt, da sie neu für das Gebiet ist.

3.2 Ökologische Gruppen

Die nachgewiesenen Makrolepidopteren i. w. S. lassen sich nach LOBENSTEIN (2003) folgenden ökologischen Gruppen zuordnen:

Tabelle 2: Ökologische Gruppen (nach LOBENSTEIN 2003)

I Eurytope/ubiquitäre Arten	II Mesophile Arten des Offenlandes	(II) Mesophile Arten des Offenlandes und der Übergangsbereiche zum Wald	III Hygrophile Arten der Wälder	(III) Hygrophile Arten der Wälder und der Übergangsbereiche zum Offenland	IV Mesophile Arten der Wälder	(IV) Mesophile Arten der Wälder und der Übergangsbereiche zum Offenland	V Xerothermophile Arten des Offenlandes	(V) Xerothermophile Arten des Offenlandes und der Übergangsbereiche zum Wald	VI Xerothermophile Arten der Wälder	(VI) Xerothermophile Arten der Wälder und der Übergangsbereiche zum Offenland	VII Hygrophile Arten des Offenlandes	(VII) Hygrophile Arten des Offenlandes und der Übergangsbereiche zum Wald	VIII Tyrphophile Arten i.w.S., nässeliebende Arten (z.B. in Nasswiesen oder Niedermoor lebende Arten)	IX Tyrphophile Arten i.e.S., typische Hochmoorbewohner (einschließlich der Kampfwaldzone)	X Arten der Felsbiotope
44	2	22	0	16	3	83	2	2	0	2	1	3	2	0	0
24,2%	1,1%	12,1 %	0%	8,8%	1,6%	45,6%	1,1%	1,1%	0%	1,1%	0,5%	1,6%	1,1%	0%	0 %

Der größte Teil (83 Arten) des nachgewiesenen Artenspektrums lässt sich den „mesophilen Arten der Wälder und der Übergangsbereiche zum Offenland“ zuordnen. Dabei handelt es sich um Schmetterlinge, die vor allem an den Waldrändern vorkommen und sich als Raupen an Bäumen (vor allem an Eichen, Rotbuchen oder Birken), aber auch anderen Pflanzen am Waldrand (Himbeere, Rose u. a.) entwickeln. Das verdeutlicht, dass die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet eine herausragende Rolle als Lebensraum für Schmetterlinge einnehmen.

Nach den „eurytopen/ubiquitären Arten“ (44 Arten) bilden die „mesophilen Arten des Offenlandes und der Übergangsbereiche zum Wald“ mit 22 Arten die drittgrößte Gruppe. Dabei handelt es sich um Arten, deren Raupen sich zum Beispiel an Gräsern, Klee, Disteln, Kleinem Sauerampfer, Labkraut, Brennnesseln oder Johanniskraut entwickeln. Dadurch wird die Bedeutung der Offenlandbereiche als Lebensraum für Schmetterlinge im Untersuchungsgebiet unterstrichen.

Die viertgrößte Gruppe bilden mit 16 Arten die „hygrophilen Arten der Wälder und der Übergangsbereiche zum Offenland“, deren Raupen sich vor allem an Weiden, Pappeln oder Erlen entwickeln. Weitere ökologische Gruppen sind nur durch wenige Arten vertreten, allerdings zeigt der Nachweis zweier thermophiler Arten und einer hygrophilen Art des Offenlandes, dass auch wärme- und trockenheitsliebende Arten hier einen Lebensraum gefunden haben.

3.3 Vorgefundene Häufigkeiten

Von 110 der nachgewiesenen 223 Arten wurden jeweils nur Einzelexemplare erfasst (s. Anhang). Dabei handelt es sich großenteils um naturgemäß seltene (zum Beispiel *D. lacertinaria*, *A. sparsata*, *C. ocellata*, *H. tersata*, *G. crenata*, *A. tragopoginis*, *C. fraxini*, *C. algae*) oder in den Lebensräumen des Untersuchungsgebietes nicht typische Arten (*E. potatoria*, *A. derivata*, *B. piniaria*, *C. rufa*).
Die häufigeren Arten (10 oder mehr Individuen pro Tag) werden in Tab. 3 aufgeführt. Dabei wurden lediglich die Häufigkeiten der adulten Tiere berücksichtigt, weil diese besser miteinander vergleichbar sind (Raupen-Geschwistergruppen mancher Arten können sehr zahlreich sein).

Tabelle 3: Am häufigsten nachgewiesene Arten (ab 10 Individuen pro Tag/Nacht)

Art	Maniola jurtina	Hypena proboscidalis	Thymelicus lineola	Aglais io	Patania ruralis	Drymonia querna	Rivula sericealis	Colocasia coryli	Adscita statices	Ochropleura plecta	Pieris rapae	Tortrix viridana
Individuen pro Tag/Nacht	65	59	37	20	19	17	16	15	14	12	10	10

Bei fast allen dieser häufigen Schmetterlinge handelt es sich um naturgemäß häufige Arten, die oft individuenreiche Populationen hervorbringen. Besonders zu beachten ist allerdings das relativ häufige Auftreten von *D. querna* mit bis zu 17 Faltern pro Leuchtnacht – das ist die höchste dem Autor bekannte in Westniedersachsen erfasste Individuenzahl dieser Art.

3.4 Anmerkungen zur Qualität von Schmetterlingslebensräumen

Schmetterlingslebensräume müssen im allgemeinen Nahrung für Raupen und adulte Falter bieten. Hinsichtlich der Raupenwirtspflanzen spielt oft auch der Standort eine Rolle – beispielsweise kann die Luftfeuchtigkeit entscheidend sein. Generell ist es vorteilhaft, wenn Pflanzen nicht gedüngt werden, da sie dann weniger Abwehrstoffe gegen Fressfeinde entwickeln. In räumlicher Nähe zum Larvalhabitat sollten zur jeweiligen Falterflugzeit alljährlich Nektarquellen vorhanden sein. Während im Frühjahr die Weidenblüte von großer Bedeutung für früh im Jahr fliegende Arten ist, spielen im Sommer Blütenpflanzen wie im Untersuchungsgebiet das Jakobs-Greiskraut, die Brombeerblüte, Rot-Klee oder Rainfarn eine wichtige Rolle. Am Jakobs-Greiskraut konnten besonders viele tagaktive Falter beobachtet werden.



Abbildung 13: C-Falter im Teilbereich E an Jakobs-Greiskraut

3.5 Anmerkungen zu weiteren Nachweisen

Bei den Tagerfassungen fiel grundsätzlich auf, dass im Untersuchungsgebiet (vor allem im Teilgebiet B) eine große Anzahl unterschiedlicher Wildbienenarten an den Blüten zu sehen ist.

Im Teilgebiet E wurde am 01.09.2021 ein Exemplar der Gemeinen Sichelschrecke (*Phaneroptera falcata*) erfasst. Im Zuge der Klimaerwärmung breitet sich diese wärmeliebende Art in Deutschland aus und gilt erst seit 2003 als bodenständig für Niedersachsen (HANDKE et al. 2011).
Durch die ausgebrachte Köderfalle wurde ein Moschusbock (*Aromia moschata*) angelockt.
Beim Lichtfang wurden mehrmals (teils mehrere) Fledermäuse beobachtet, welche am Waldrand zum Jagen hin- und herflogen.

3.6 Anmerkungen zu einzelnen Schmetterlingsarten

Als Ergänzung zur Artenliste (s. Anhang) werden hier zu einigen gefährdeten Arten, geordnet nach Gefährdungskategorien, weitere Anmerkungen gemacht. Vor allem bei den selteneren Arten sind die Verbreitungskarten der Homepage „SCHMETTERLINGE DEUTSCHLANDS“ hinzugefügt, um die bundesweite Nachweisdichte der jeweiligen Arten zu zeigen (grün = ab 2001, rot = 1951 - 2000, blau = 1901 - 1950). Zu diesen Karten ist anzumerken, dass sie nicht die tatsächliche, sondern eine unvollständige Nachweisdichte abbilden. Viele Daten aus Schleswig-Holstein und Niedersachsen beispielsweise sind in diese Karten noch nicht eingeflossen. Trotz der lückenhaften Darstellung bekommt man einen ungefähren Eindruck von der Verbreitung.

Neubürger

***Luteohadena luteago* [Braungelbe Leimkrauteule]**

Dieser als Raupe an Leimkrautarten (*Silene*) lebende Eulenfalter wurde bis vor kurzem noch nicht in Niedersachsen gefunden, verschiebt momentan im Zuge des Klimawandels seine Arealgrenzen aber offenbar von Südosten her nach Westen und Nordwesten (DAHL & SWOBODA 2020). Auf dem Hallenbadareal in Syke flog am 17.06.2021 ein Falter dieser Art an das Licht. Nach Kenntnis des Autors handelt es sich dabei um den zweiten Nachweis von *L. luteago* in Niedersachsen.
Auf dem Hallenbadareal hat sich dieses Tier vermutlich in dem Blühstreifen am Parkplatz (Teilgebiet F) entwickelt. Voraussetzung für seine Entwicklung von der Raupe zum Falter war sicherlich, dass ein Teilbereich des Blühstreifens unbearbeitet blieb und sich so die in der Pflanze befindlichen Raupen bis zum Falter entwickeln und anschließend als Puppe überwintern konnten.



Abbildung 14: Luteohadena luteago - in Syke nachgewiesener Falter



Abbildung 15: Luteohadena luteago - Nachweise in Deutschland

Vom Aussterben bedroht (RL1)

Catocala fraxini **[Blaues Ordensband]** – besonders geschützt

Am 07.09.2021 wurde auf dem Hallenbadareal in Syke mit Hilfe der Köderfalle ein Exemplar des Blauen Ordensbandes (Abb. 16) direkt bei den Zitterpappeln im Teilgebiet E nachgewiesen. Der Nachweis dieses weiblichen Falters deutet darauf hin (wie auch der Nachweis eines Falters am 18.09.2020 durch S. Nenneke), dass weibliche Falter von *C. fraxini* die Zitterpappeln auf dem Hallenbadareal zur Eiablage nutzen. Weil die beiden Zitterpappelbestände im Untersuchungsgebiet allerdings relativ klein sind, liegt die Vermutung nahe, dass das Blaue Ordensband vor allem im FFH-Gebiet Hachetal vorkommt, welches nur zirka 40 Meter östlich des Hallenbadareals liegt. Hier gibt es Zitterpappel-Pionierwälder sowie Bestände der Hybridpappel, welche die Raupenwirtspflanzen des Blauen Ordensbandes darstellen. Das Vorkommen des Falters im Hachetal ist wahrscheinlich, weil der Lebensraum hier vorhanden und *C. fraxini* offenbar in der Region verbreitet ist (im Landkreis Nienburg/Weser wurde *C. fraxini* an 16 von 31 beprobten Standorten von MEINKING (2019) nachgewiesen). Die weiblichen Falter fliegen also vermutlich zur Erschließung weiterer Teillebensräume umher und nutzen so den auf dem Hallenbad entstandenen Zitterpappel-Pionierwald als Larvalhabitat.



Abbildung 16: Catocala fraxini - in Syke erfasster Falter (2021)



Abbildung 17: Catocala fraxini - Nachweise in Deutschland

Stark gefährdet (RL2)

Acasis viretata **[Gelbgrüner Lappenspanner]**

Acasis viretata kommt in Niedersachsen sehr zerstreut in verschiedenen Landesteilen vorwiegend auf nährstoffarmen Böden vor (LOBENSTEIN 2003). Seine Raupen entwickeln sich an Laubsträuchern wie zum Beispiel Weißdorn (*Crataegus*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Kreuzdorn (*Rhamnus*), Liguster (*Ligustrum*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) oder Schneeball (*Viburnum opulus*). Der Falter ist eine typische Art der Laubwaldränder, Gebüsche und Hecken, kommt aber auch auf Heiden, in Mooren und in der Gartenlandschaft vor (STEINER et al. 2014). Auf dem Hallenbadareal in Syke wurden zwei Falter am 28.07.2021 am Licht erfasst. Offenbar kommt die Art hier vor, es ist aber unklar, woran sich die Raupen konkret entwickeln.

***Eupithecia inturbata* [Feldahorn-Blütenspanner]**

Dieser zur Gattung der Blütenspanner zählende Falter kommt in Niedersachsen vorwiegend in den Kalklandschaften des Berg- und Hügellandes vor (LOBENSTEIN 2003), wo sich seine Raupen ausschließlich am Feldahorn (*Acer campestre*) entwickeln. Warme Jahre ermöglichen jedoch ein Verlassen der Xerothermstandorte, so dass der Falter auch an Feuchtwaldrändern oder an Ortsrandlagen (Straßenrandbepflanzungen) gefunden werden kann (LOBENSTEIN 2003, STEINER et al. 2014). Der Autor konnte diese Art in Westniedersachsen bisher nur sehr lokal nachweisen. Im Bereich des Hallenbadareals in Syke entwickeln sich die Raupen dieses Falters offenbar in Feldahorn-Pflanzungen im Randbereich und Umfeld des Gebietes. Eine genauere Lokalisierung möglicher Raupenwirtsbäume wurde nicht vorgenommen.

***Tyria jacobaeae* [Jakobskrautbär]**

In der Roten Liste Niedersachsens gilt *Tyria jacobaeae* zwar noch als stark gefährdet, seit der Ausbreitung des Jakobs-Greiskrauts (*Jacobaea vulgaris*) ist aber auch der vor allem an dieser Pflanze lebende Bärenspinner häufiger geworden. Auf dem Hallenbadareal in Syke wurden ein Falter am 15.06. und sechs Raupen am 22.07.2021 an Jakobs-Greiskraut im Teilgebiet C nachgewiesen. Die Art ist hier bodenständig, allerdings sind die Individuenzahlen im Verhältnis zum zur Verfügung stehenden Lebensraum noch relativ gering. Man kann davon ausgehen, dass die Größe dieser Teilpopulation in den nächsten Jahren zunimmt.



Abbildung 18: Tyria jacobaeae - Falter



Abbildung 19: Tyria jacobaeae - Raupe

***Cryphia algae* [Dunkelgrüne Flechteneule]**

Die Raupen dieser allgemein verbreiteten Art leben an Flechten verschiedener Laubbäume (STEINER et al. 2014). Der Autor hat die Falter in Westniedersachsen bisher vor allem in Gärten und Parks, aber auch in Gehölzen feuchter Standorte nachgewiesen. Auf dem Hallenbadareal in Syke wurde ein Falter dieser Art am 28.07.2021 am Licht erfasst. Aufgrund des alten Baumbestandes ist davon auszugehen, dass *C. algae* hier bodenständig ist.



Abbildung 20: Cryphia algae - Falter

***Gortyna flavago* [Kletteneule]**



Abbildung 21: Gortyna flavago

Gortyna flavago kommt in verschiedenen Feuchtbiotopen mit Hochstaudenvegetation vor, wo ihre Raupen in den Stängeln von Distelarten (*Carduus*, *Cirsium*), Großer Klette (*Arctium lappa*), Wasserdost (*Eupatorium cannabium*), Brennnessel (*Urtica*) und anderen Hochstauden leben (LOBENSTEIN 2003, STEINER et al. 2014). In Niedersachsen kann man die Falter nach eigener Erfahrung meist nur einzeln nachweisen (vgl. LOBENSTEIN 2003). Im Rahmen der diesjährigen Untersuchung in Syke flogen zwei Falter dieser Art am 09.09.2021 zum Licht. Das Hallenbadareal stellt jedoch keinen typischen Lebensraum von *G. flavago* dar (normalerweise sind die Lebensräume etwas feuchter). Entweder sind die beiden Falter aus dem Hachetal eingeflogen, oder sie haben sich als Raupen an Brennnesseln, Disteln oder anderen Stauden auf dem Hallenbadareal entwickelt.

Gefährdet (RL3)

***Adscita statices* [Ampfer-Grünwidderchen]** – besonders geschützt



Abbildung 22: Adscita statices – männlicher Falter

Vom Ampfer-Grünwidderchen gibt es zwei Ökotypen; der Ökotyp feuchter Lebensräume tritt als Falter im Mai/Juni auf blütenreichen Feuchtwiesen und mesophilen Wiesen auf, und der Ökotyp trockener Lebensräume fliegt im Juli/August auf Magerrasen, Heiden und anderen sandigen Lebensräumen (KOLLIGS 2014). Im Untersuchungsgebiet wurden am 03.07. 12 Falter und am 22.07.2021 14 Falter dieser Art beobachtet. Die meisten Individuen befanden sich im Teilbereich B und saugten dort an Kratzdisteln und Jakobs-Greiskraut. Nur wenige Falter flogen im Teilbereich C. Aufgrund der späten Flugzeit, aber auch aufgrund des Lebensraumes wird deutlich, dass es sich hier um den Ökotyp trockener Lebensräume handelt.

Im Vergleich mit anderen Vorkommen dieser Art (in Oldenburg wurden bis zu 1344 Falter des Ökotyps feuchter Lebensräume gezählt) ist die auf dem Hallenbadareal nachgewiesene Individuenzahl relativ gering.



Abbildung 23: Phycitodes maritima - Nachweise in Deutschland

Phycitodes maritima

Dieser bundesweit gefährdete Kleinschmetterling kommt in nährstoffarmen Offenlandschaften (Magerrasen, Moorränder) vor (NUSS 2011), wo sich seine Raupen an Greiskraut-Arten (Senecioneae) und Schafgarbe (*Achillea*) entwickeln (LEPIFORUM). Die Art kommt zwar noch in vielen Bundesländern vor, allerdings wird sie zunehmend seltener, da ihre Lebensräume durch Verbuschung und Nährstoffimmissionen gefährdet sind (NUSS 2011). Während der diesjährigen Untersuchung auf dem Hallenbadareal wurden Kleinschmetterlinge nur exemplarisch erfasst. Der Nachweis eines Falters zeigt, dass diese Art hier vorkommt. Der Lebensraum ist vermutlich vor allem in dem mageren und sonnigen Teilbereich B zu suchen, wo neben Jakobs-Greiskraut (wenn auch in geringerer Anzahl als auf anderen Teilbereichen) auch die Schafgarbe wächst. Das Vorkommen dieses Kleinschmetterlings unterstreicht die Qualität des Hallenbadareals als Lebensraum für Schmetterlinge magerer Standorte.

Ennomos fuscantaria [Eschen-Zackenrandspanner]

Ennomos fuscantaria kommt laut LOBENSTEIN (2003) in Niedersachsen zerstreut, mehr im Süden und jeweils nur vereinzelt vor (max. 3 Exemplare). Seit Beginn des 21. Jahrhunderts wird allerdings eine Ausbreitung dieser Art beobachtet (ROSENBAUER 2017) – sie wird nun zunehmend auch in Westniedersachsen (sogar in Küstennähe) beobachtet (eigene Beobachtung). Die Raupen entwickeln sich an Eschen (*Fraxinus excelsior*) – laut KOCH (1991) auch an Liguster – und profitieren momentan möglicherweise von der Schwächung dieser Bäume durch das Eschentriebsterben (ROSENBAUER 2017).
Bei der Untersuchung auf dem Hallenbadareal wurden zwei einzelne Falter am Licht erfasst. Vermutlich handelt es sich um vagabundierende Individuen, die aus der Umgebung eingeflogen sind.



Abbildung 24: Ennomos fuscantaria



Abbildung 25: Deilephila porcellus

Deilephila porcellus [Kleiner Weinschwärmer]

Der Kleine Weinschwärmer kommt in verschiedenen krautreichen Offenland-Lebensräumen (sonnige Brachen, Böschungen, Grabenränder, Heidewiesen, Dünengelände) zumeist an mageren Stellen mit lückiger Vegetation vor und wird meist in kleiner Anzahl gefunden (LOBENSTEIN 2003, eigene Erfahrung). Seine Raupen fressen an Labkrautarten (*Galium*).
Der Nachweis von zwei Faltern auf dem Hallenbadareal in Syke unterstreicht den Charakter des Gebietes als offenen, mageren Standort.



Abbildung 26: Drymonia querna

Drymonia querna [Weißbinden-Zahnspinner]

Deutschlandweit ist *Drymonia querna* sehr unregelmäßig verbreitet – während sie in den höheren Mittelgebirgen fehlt (STEINER et al. 2014) und in Schleswig-Holstein als sehr selten gilt (KOLLIGS 2009), kommt sie in den tieferen Lagen West-, Nord- und Ostniedersachsens verstreut an Eichenstandorten vor. Während LOBENSTEIN (2003) die sich an Eichen entwickelnde Art für das mittlere Niedersachsen zu den selteneren Zahnspinnern zählt („lokal bis 4 Expl."), konnte der Autor im Großraum Bremen bisher bis zu drei Falter pro Nacht nachweisen. Der Nachweis von 17 Faltern auf dem Hallenbadareal in Syke verdeutlicht eindrücklich, dass es sich hier um einen für diese Art besonders geeigneten Lebensraum handelt.

Die Raupen dieser Art fressen ausschließlich an Eichen (*Quercus*). Auf dem Hallenbadareal bilden die zum Teil alten Eichen das Larvalhabitat dieses Schmetterlings.

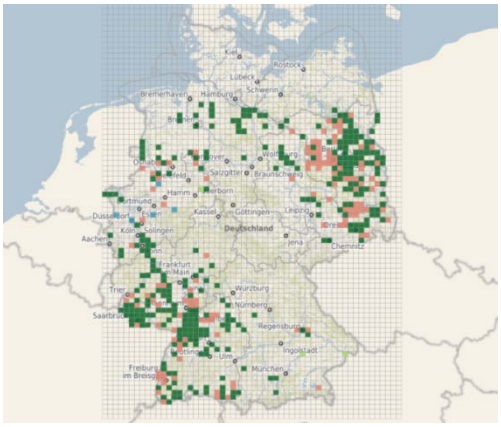


Abbildung 27: Drymonia querna - Nachweise in Deutschland

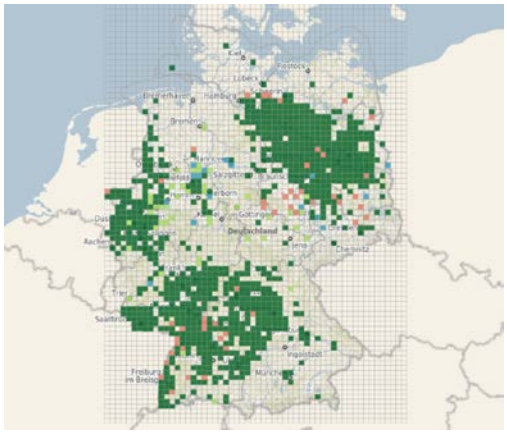
Thaumetopoea processionea [Eichen-Prozessionsspinner]

Der Eichen-Prozessionsspinner kommt nicht nur in Ostniedersachsen vor (Abb. 29), sondern wird (inzwischen fast flächendeckend) auch in den Niederlanden nachgewiesen (WAARNEMING.NL). Aus den Niederlanden kommend breitet sich diese Art nun auch in Westniedersachsen aus. Vermutlich breitet sich auch ein größeres Vorkommen aus dem Raum Bielefeld in Richtung Norden aus (Abb. 29).

T. processionea ist eine wärmeliebende Art, deren charakteristische Raupennester vor allem an randständigen, besonnten Eichen gefunden werden. Aufgrund allergener Wirkung der Raupenhaare werden Raupennester in direkter Nähe stark frequentierter Wanderwege, Parks, menschlicher Siedlungen oder Kindergärten oft durch Fachfirmen entfernt (Absaugen).



Abbildung 28: Thaumetopoea processionea



Auf dem Hallenbadareal bei Syke wurden bis zu fünf Falter pro Nacht am Licht erfasst. Raupennester wurden auf dem Areal nicht gefunden. Vermutlich haben sich die Raupen an sonnig stehenden Eichen in der Umgebung entwickelt.

Abbildung 29: Thaumetopoea processionea - Nachweise in Deutschland

Lymantria dispar [Schwammspinner]

Während der Schwammspinner früher im Raum Bremen nicht selten (an einigen Stellen sogar sehr häufig) vorkam (RATHJE & SCHROEDER 1923), verschwand die Art in Niedersachsen nach 1975 weitgehend (LOBENSTEIN 2003).
Obwohl *L. dispar* zur Massenvermehrung neigt (LOBENSTEIN (2003) berichtet von einem Massenvorkommen 1993 bei Ovelgönne), wurde der sich inzwischen wieder ausbreitende Falter bisher in Westniedersachsen seit den späten 1990-er Jahren nie in großen Mengen gefunden (eigene Erfahrung).



Abbildung 30: Lymantria dispar - männlicher Falter

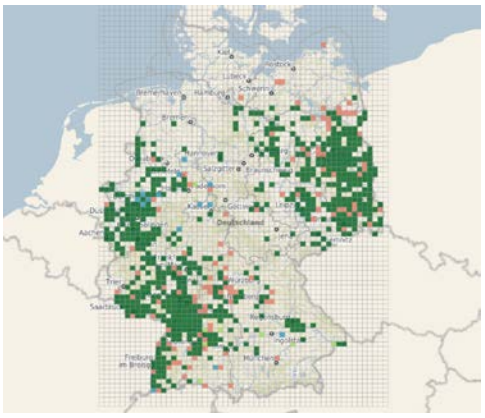


Abbildung 31: Lymantria dispar - Nachweise in Deutschland

Seine Raupen entwickeln sich gewöhnlich an Eichen, Hain- und Rotbuchen und Obstbäumen, bei Massenvermehrungen auch an anderen Laubbäumen (außer Esche und Robinie), an Nadelbäumen oder krautigen Pflanzen wie zum Beispiel Heidelbeeren (LOBENSTEIN 2003, STEINER et al. 2014). Während der Untersuchung auf dem Hallenbadareal in Syke wurden lediglich zwei einzelne Falter am Licht erfasst. Diese Tiere haben sich möglicherweise an den Altbaumbeständen (Eiche, Rotbuche) auf dem Areal entwickelt.

Hecatera bicolorata [Hasenlatticheule]

Nach LOBENSTEIN (2003) kommt die Hasenlatticheule in Niedersachsen „überwiegend lokal und einzeln im Süden des Gebietes (max. 2 Expl.), insbesondere im Bereich der Kalkhöhenzüge im Bergland“ vor. Sie bevorzugt sonnige, wärmebegünstigte Standorte wie Halbtrockenrasen, kann aber auch an Sekundärstandorten (Kalksteinbrüche, Gewerbebrachen, Bahndämme) vorkommen.
Die Raupen entwickeln sich an verschiedenen



Abbildung 32: Hecatera bicolorata - Raupe (Syke 2021)

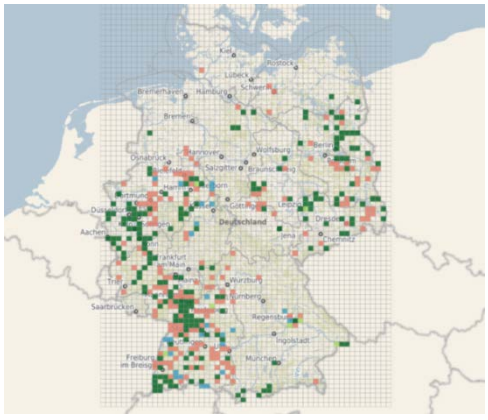


Abbildung 33: Hecatera bicolorata - Nachweise in Deutschland

Korbblütlern (*Hieracium*, *Crepis*, *Prenanthes*, *Lactuca*, *Sonchus*, *Mycelis*) (LEPIFORUM). Auf dem Hallenbadareal in Syke wurden auf dem Teilgebiet B zwei Raupen dieser Art tagsüber an *Crepis* spec. fressend nachgewiesen; später kam ein Falter an das Licht. Diese Raupenwirtspflanze ist besonders auf dem Teilgebiet B großflächig vorhanden (s. Abb. 7).

Arten der Vorwarnliste

Drymonia obliterata [Schwarzfleck-Zahnspinner]



Abbildung 34: Drymonia obliterata

Der insgesamt nicht häufige Schwarzfleck-Zahnspinner ist in Norddeutschland seltener als in Süddeutschland (STEINER et al. 2014) und kommt in Niedersachsen laut LOBENSTEIN (2003) in den Buchenwaldgebieten des Berg- und Hügellandes sowie in der Börde vor. Die (noch unvollständige) Verbreitungskarte (Abb. 35) deutet an, dass die nördliche Verbreitungsgrenze der Art ungefähr auf einer Linie von Schwerin nach Osnabrück verläuft. Syke liegt ungefähr auf dieser Linie und beherbergt somit eines der nördlichsten Vorkommen von *D. obliterata*. Aus dem Bremer Raum ist dieser Falter sowohl aus historischen Zeiten (RATHJE & SCHROEDER 1923) als auch aktuell (S. Nennecke mündl.) nicht bekannt.

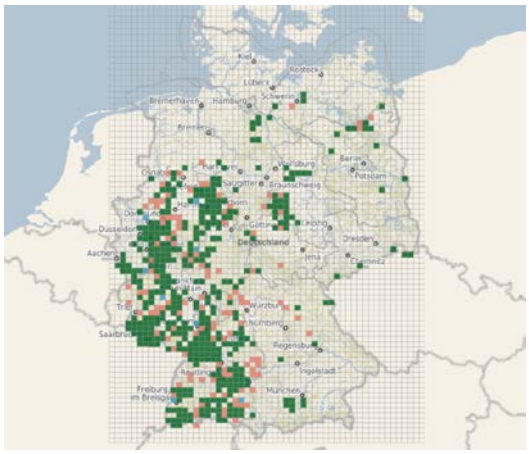


Abbildung 35: Drymonia obliterata - Nachweise in Deutschland

Die Raupen von *D. obliterata* entwickeln sich ausschließlich an Rotbuche (*Fagus sylvatica*) (STEINER et al. 2014). Auf dem Hallenbadareal in Syke wurden bis zu drei Falter pro Nacht am Licht erfasst. Diese Tiere haben sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit an den alten Rotbuchen auf dem Areal entwickelt.

Cucullia scrophulariae [Braunwurz-Mönch]

Die auffälligen Raupen des Braunwurz-Mönchs entwickeln sich vor allem an Knotiger Braunwurz (*Scrophularia nodosa*) und anderen Braunwurzarten (STEINER et al. 2014) und können meist an halbschattigen Stellen gefunden werden, an denen die Raupenwirtspflanze wächst.

In Niedersachsen ist *C. scrophulariae* vor allem in größeren Waldgebieten verbreitet, wo seine Raupen lokal häufig gefunden werden (LOBENSTEIN 2003 sowie eigene Erfahrung); aber auch in Ortschaften kann man die Raupen an halbschattigen Stellen finden, an denen die Knotige Braunwurz wächst.

Während die Raupen auf dem Hallenbadareal (Syke) auf dem sonnigen Teilgebiet C nicht gefunden wurden, konnten im eher schattigen Teilgebiet E am 03.07.2021 vier Raupen an Knotiger Braunwurz gezählt werden (Abb. 36).



Abbildung 36: Cucullia scrophulariae - Raupe im Teilgebiet E (Syke)

Wanderfalter

***Heliothis viriplaca* [Karden-Sonneneule]**



Abbildung 37: Heliothis viriplaca

Heliothis viriplaca ist ein Wanderfalter, der vor allem in warmen Jahren in Norddeutschland einwandert (LOBENSTEIN 2003). Nachdem die Art in Westniedersachsen vorher noch nicht nachgewiesen wurde, vollzog sie im Jahr 2019 offenbar eine Wanderung an die Westküste. Auf Baltrum wurde 2019 erstmalig ein Falter fotografiert (B. Nannen), und auch an der niederländischen Küste wurde er vermehrt nachgewiesen (WAARNEMING.NL). 2019 flogen drei Falter auch bei Papenburg an das Licht (HEINECKE 2019).

Auf dem Hallenbadareal in Syke wurde ein einzelner Falter am Licht erfasst. Als bodenständig kann die Art hier nicht bezeichnet werden, obwohl möglich ist, dass sich die polyphagen Raupen dieser Art auf dem Gelände des Hallenbadareals entwickeln.

Nicht gefährdet

***Lycaena phlaeas* [Kleiner Feuerfalter]** – besonders geschützt



Abbildung 38: Lycaena phlaeas (Syke 2021)

Der Kleine Feuerfalter ist in verschiedenen mageren, meist lückig bewachsenen Offenlandbiotopen (auch an offenen Waldwegen) zu finden. Seine Raupen entwickeln sich an Ampferarten, vor allem am Kleinen Sauerampfer (*Rumex acetosella*), welcher im Untersuchungsgebiet im Teilbereich B zahlreich vorhanden ist. Der Falter benötigt außerdem ein ausreichendes Blütenangebot – besonders gern saugt er an gelben Blüten wie dem Rainfarn.

Auf dem Hallenbadareal in Syke wurden am 22.07.2021 12 Falter vor allem im Teilbereich C (einzelne Falter auch bei B und E) beim Nektarsaugen auf Rainfarn und Jakobs-Greiskraut beobachtet.



Abbildung 39: Polyommatus icarus - Weibchen

***Polyommatus icarus* [Hauhechel-Bläuling]** – besonders geschützt

Der Hauhechel-Bläuling ist an Offenlandbiotope mit niedriger und lückiger Vegetation gebunden, wo seine Raupen an verschiedenen Kleearten wie Gewöhnlichem Hornklee (*Lotus corniculatus*), Hasenklee (*Trifolium arvense*) oder Hopfenklee (*Medicago lupulina*) fressen (KOLLIGS 2014). Ein solcher Lebensraum, an dem sich die niedrigwüchsigen Kleearten behaupten können, ist auf dem Hallenbadareal am ehesten im Teilbereich A (vermutlich wegen der häufigeren Mahd) oder bedingt im Teilbereich B zu finden. Am 16.06. wurden dementsprechend zwei Falter bei A und am 22.07. vier Falter bei A sowie drei Falter bei B beobachtet. Die nachgewiesene Individuenzahlen sind relativ gering.

4 Diskussion

Der wiederholte Nachweis des Blauen Ordensbandes (*Catocala fraxini*) während der diesjährigen Untersuchung bestärkt die Annahme, dass die Zitterpappelbestände auf dem Hallenbadareal von den weiblichen Faltern zur Eiablage genutzt werden. Zwar wurde nicht nach Eiern gesucht, aber die Tatsache, dass es sich bei dem diesjährigen Nachweis um einen weiblichen Falter direkt am Zitterpappelpionierwald handelt, lässt die Aussage zu, dass das Hallenbadareal zum Lebensraum und Larvalhabitat des Blauen Ordensbandes zählt. Die Tatsache, dass es sich beim Blauen Ordensband um eine vom Aussterben bedrohte, besonders geschützte Art handelt, legt eine gewisse Verantwortung nah, den Lebensraum dieser Art zu schützen.

Charakteristisch für das Hallenbadareal sind vor allem die relativ artenreichen Offenlandbereiche. Hier wurden neben anderen Offenlandbewohnern auch besonders geschützte Arten wie *Polyommatus icarus*, *Lycaena phlaeas* und *Adscita statices*, der Wanderfalter *Heliothis viriplaca*, die stark gefährdete *Tyria jacobaeae*, die gefährdeten *Hecatera bicolorata* und *Deilephila porcellus* sowie der bundesweit gefährdete Kleinschmetterling *Phycitodes maritima* nachgewiesen. Der Nachweis dieser teils nur lokal gefundenen Arten zeigt, dass es sich bei den Offenlandbereichen auf dem Hallenbadareal um einen schützenswerten Schmetterlingslebensraum handelt.
Auffällig waren jedoch die geringen Individuenzahlen des Hauhechel-Bläulings (*P. icarus*) und des Ampfer-Grünwidderchens (*A. statices*). Durch eine angepasste Pflege der Offenlandbereiche (alternierende Mahd und Abtransport des Mahdguts) könnten niedrigwüchsige Raupenwirtspflanzen wie Hornklee, Labkraut und Kleiner Sauerampfer gefördert, eine flächige mahdbedingte Zerstörung verhindert und eine Aushagerung des Bodens gefördert werden – das Ausbringen von Rasenschnittgut auf dem Teilbereich A durch Mitarbeiter*innen des Kindergartens ist sicherlich nicht förderlich.
Zum Schutz dieser teils besonders geschützten Schmetterlingsarten sollten die Offenlandbereiche in ihrer Gesamtheit erhalten werden, denn eine Verkleinerung eines ohnehin nicht großen Lebensraumes hat auch eine Verkleinerung der hier lebenden Populationen, eine genetische Verarmung und schließlich oft ein Aussterben der Populationen zur Folge (sobald eine artspezifische Mindestgröße des Lebensraumes unterschritten wird).

Charakteristisch für den südöstlichen Rand des Hallenbadareals ist der Altbaumbestand aus Eichen und Rotbuchen. Hier leben einige an diese Wirtspflanzen gebundene Nachtfalter wie die gefährdeten *Drymonia querna* und *Lymantria dispar* und auch *Drymonia obliterata*, welche in Niedersachsen als Art der Vorwarnliste gilt und sich hier am nördlichen Rand ihres Verbreitungsareals befindet. Auch einige an Baumflechten lebenden Arten wie die stark gefährdete *Cryphia algae* haben hier ihren Lebensraum. Durch den Nachweis dieser Nachtfalter wird die Bedeutung des Altbaumbestandes auf dem Hallenbadareal als Lebensraum für Schmetterlinge deutlich.

Eine Wohnbebauung (einiger Teilbereiche) des Areals würde nicht nur Lebensräume verkleinern oder zerstören und somit zum Verschwinden mancher Schmetterlingspopulationen führen; dies würde auch eine deutliche Zunahme der „Lichtverschmutzung“ nach sich ziehen. Die nächsten künstlichen Lichtquellen findet man zurzeit im Bereich des Parkplatzes und an der Straße „Am Lindhof“, also ausschließlich im Randbereich des Hallenbadareals (an den Gebäuden des Schwimmbads und des Kindergartens sind dem Autor keine gravierenden nächtlichen Beleuchtungen aufgefallen). Durch die Installation von Straßenlaternen und Hausbeleuchtungen inmitten des Areals würden wesentlich mehr nachtaktive Schmetterlinge (und andere Insekten) aus ihrem Lebensraum gelockt werden.

Auch Beleuchtungen im Wohnraum können durch Fenster hindurch anziehend auf nachtaktive Insekten wirken. Weibliche, befruchtete Falter, welche an eine künstliche Lichtquelle gelockt wurden, legen oft an der Lichtquelle ihre Eier ab, aus denen einige Zeit später die Raupen schlüpfen. Außerhalb ihres Larvalhabitats verhungern die Jungraupen auf der Suche nach Nahrung.

Als beachtlicher Überraschungsfund gilt der Nachweis der Braungelben Leimkrauteule (*Luteohadena luteago*), welche in Niedersachsen – es handelt sich hier offenbar um den landesweit zweiten Nachweis dieser Art – somit als Neubürger gilt. Inwiefern die Art in der Region inzwischen bodenständig ist, muss zunächst offen bleiben. Offenbar breitet sich die *L. luteago* im Zuge der Klimaerwärmung aus und nutzt Sekundärlebensräume wie Blühstreifen als Larvalhabitat. Voraussetzung für eine erfolgreiche Entwicklung ist das Vorhandensein von *Silene*-Arten in der Blühmischung sowie eine mehrjährige Blühfolge ohne zwischenzeitlichen Umbruch des Beetes – nur so können sich die Raupen in der Pflanze vollständig entwickeln und anschließend unbeschadet als Puppe überwintern.

Anmerkungen zum Vermeidungsgebot und zur Kompensationsplanung (BNatSchG Kap. 3, § 15)

Da auf dem Hallenbadareal keine streng geschützten Arten oder FFH-Arten des Anhangs IV nachgewiesen wurden, kann die Bebauung des Areals an sich vermutlich nicht verhindert werden. Im Sinne des Vermeidungsgebotes nach BNatSchG Kap. 3, § 15 sollte aber zur Minimierung der Auswirkungen auf das Blaue Ordensband (vom Aussterben bedroht) und weitere stark gefährdete und gefährdete Arten über Maßnahmen nachgedacht werden, welche in die Planung integriert werden.

Ausgehend von der Annahme, dass eine Bebauung an sich nicht vermeidbar ist, sollen hier zwei denkbare Varianten (Abb. 40 / Abb. 41) diskutiert werden.



Abbildung 40: Variante A

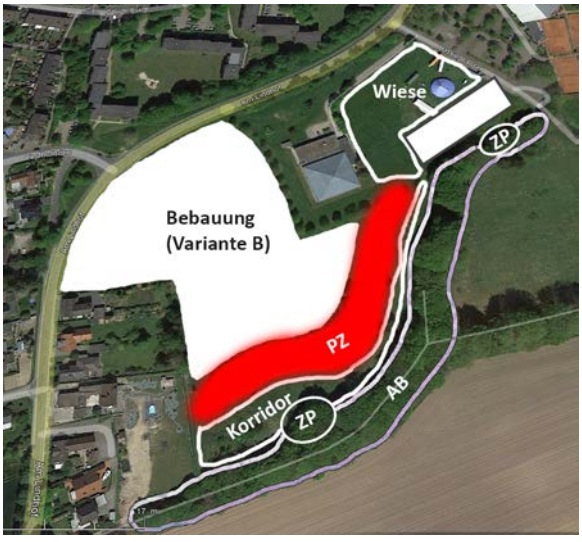


Abbildung 41: Variante B

Zur Minimierung der negativen Auswirkungen zumindest auf den Großteil der wertvollen Schmetterlingsarten wie dem Blauen Ordensband (sowie weiterer Arten) ist es angebracht, parallel zum Altbaumbestand (AB) an der südöstlichen Grenze des Areals eine Pufferzone (PZ) anzulegen, welche aus verschiedenen heimischen Gehölzen besteht (in Abb. 40 und 41 rot eingezeichnet). Solch ein Gehölzstreifen bewirkt in der Belaubungsphase (und somit der Hauptsaison der Schmetterlinge)

einen gewissen Sichtschutz gegen die künstlichen Beleuchtungen des Baugebietes und mindert somit die oben erwähnte Gefahr des Aus-dem-Lebensraum-Herausfliegens nachtaktiver Insekten. Gut geeignet als Nektarquelle und Raupenwirtspflanzen ist eine gemischte Bepflanzung mit zum Beispiel Sal-Weide (*Salix caprea*), Ohr-Weide (*Salix aurita*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Hasel (*Corylus avellana*) und Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*). Dabei könnten Erle, Weiden und Faulbaum eher in den feuchteren und Schlehe eher in den trockeneren Bereichen des Korridors gepflanzt werden. Solch eine Aufwertung durch heimische Gehölze kann in gewissem Umfang als Ersatzmaßnahme betrachtet werden. Dazu sollte der ohnehin künstlich angelegte, monotone Birkenwald beseitigt und durch die Pufferzone aus heimischen Gehölzen ersetzt werden.

Sinnvoll zur Minimierung der Eingriffe ist generell das Belassen eines Korridors zwischen dem Altbaumbestand und der Pufferzone. Hier können sich nicht nur verschiedene Insektenarten halten – auch das Jagdrevier der Fledermäuse kann dadurch weitgehend erhalten und durch die Erweiterung des Nektarangebotes für nachtaktive Insekten sogar aufgewertet werden. Bei der Bebauungsvariante B (Abb. 41) bekommt dieser Korridor eine noch größere Bedeutung als verbliebener Kleinstlebensraum für offenlandbewohnende Insekten. Schließlich wäre dieser Korridor auch förderlich für das Blaue Ordensband, weil dadurch der Waldrandcharakter erhalten bleibt und sich der südliche Zitterpappel-Pionierwald weiter entwickeln kann.

Zu bevorzugen ist aus naturschutzfachlicher Sicht allerdings die Bebauungsvariante A, bei der der höher gelegene Bereich des Teilgebietes C (Abb. 4) als Wiese und somit als Lebensraum für Schmetterlinge wie dem Ampfer-Grünwidderchen und dem Kleinen Weinschwärmer erhalten bleibt.

Bei der Auswahl zusätzlicher, externer Kompensationsflächen sollte es vor allem um mesophiles Grünland gehen, weil durch die direkte Bebauung der offenen Bereiche solche Lebensräume (im Fall des Hallenbadareals aber auch generell) verloren gehen. Entscheidend bei der Bewirtschaftung ist, dass die Grünlandbereiche nur sehr extensiv in einer Weise genutzt werden, welche die Entwicklung von Insekten ermöglicht – also entweder extensiv beweidet oder alternierend gemäht. Ein Gehölzsaum in den Randbereichen oder – im Falle der Beweidung – zusätzlich kleine Einzelgehölze auf der Fläche schaffen Windschatten und Strukturvielfalt, was für sehr viele Insekten förderlich ist. Naturnahe Beweidung ist insofern immer die bessere Variante zur Förderung und zum Erhalt der Artenvielfalt (vgl. BRUNZEL-DRÜKE et al. 2019).

Quellen

BRUNZEL-DRÜKE, M., E. REISINGER, C. BÖHM, J. BUSE, L. DALBECK, G. ELLWANGER, P. FINCK, J. FREESE, H. GRELL, L. HAUSWIRTH, A. HERRMANN, A. IDEL, E. JEDICKE, R. JOEST, G. KÄMMER, A. KAPFER, M. KÖHLER, D. KOLLIGS, R. KRAWCZYNSKI, A. LORENZ, R. LUICK, S. MAHN, H. NICKEL, U. RATHS, U. RIECKEN, N. RÖDER, H. RÖßLING, M. RUPP, N. SCHOOF, K. SCHULZE-HAGEN, R. SOLLMANN, A. SSYMANK, K. THOMSEN. J. E. TILLMANN, S. TISCHEW, H. VIERHAUS, C. VOGEL, H.-G. WAGNER & O. ZIMBALL (2019): Naturnahe Beweidung und NATURA 2000 - Ganzjahresbeweidung im Management von Lebensraumtypen und Arten im europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000, 2. überarbeitete Auflage. – Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz, Bad Sassendorf. 411 Seiten.

DAHL, A. & G. SWOBODA (2020): Ein Nachweis der Braungelben Leimkrauteule Luteohadena luteago (Denis & Schiffermüller, 1775) im Bergischen Land (Lep., Noctuidae). – Melanargia, 32 (3): 150 – 154, Leverkusen.

HANDKE, K., J. HORSTKOTTE & J. KLEINEKUHLE (2011): Neue Funde der Sichelschrecke Phaneroptera falcata (Poda, 1761) in Nordwestdeutschland. – Articulata 2011, 26 (2): 163 – 167.

HEINECKE, C. (2019): Lepidopteren im Ems-Ästuar. – Unveröff. Untersuchug im Auftrag der Naturschutzstation Ems (NLWKN), 24 Seiten.

KOCH, M. (1991): Wir bestimmen Schmetterlinge. – Neumann, 792 Seiten.

KOLLIGS, D. (2009): Die Großschmetterlinge Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holsteins (LLUR), Flintbek, 106 Seiten.

KOLLIGS, D. (2014): Schmetterlinge Nordwestdeutschlands – 100 Tagfalter. – Wachholz Verlag, Neumünster/Hamburg, 144 Seiten.

LEPIFORUM: https://lepiforum.org/ [Stand 24.11.2021]

LOBENSTEIN, U. (2003): Die Schmetterlingsfauna des mittleren Niedersachsens – Bestand, Ökologie und Schutz von Großschmetterlingen in der Region Hannover, der Südheide und im unteren Weser-Leine-Bergland. – Naturschutzbund Landesverband Niedersachsen.

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. – Hildesheim, Informationsdienst Naturschutz Niedersachs., 24. Jg., Nr. 3: 165-196.

MEINKING, F. (2019): Erprobung einer Methode zur systematischen Erfassung köderbesuchender Insekten in Waldökosystemen auf Landkreisebene. – Unveröff. Masterarbeit am Institut für Landschaftsökologie, Münster, 70 Seiten.

NUSS, M. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Zünslerfalter (Lepidoptera: Pyraloidea) Deutschlands. – Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (3): 327-370.

RATHJE, L. & J. D. SCHROEDER (1923): Verzeichnis der Großschmetterlinge von Bremen und Umgebung. – Abh. Naturwiss. Ver. Bremen, 25: 283-357.

ROSENBAUER, F. (2017): http://www.ag-rh-w-lepidopterologen.de/2017/09/20/zwei-an-esche-lebende-nachtfalterarten-werden-haeufiger/

STEINER, A., U. RATZEL, M. TOP-JENSEN, & M. FIBIGER, (2014): Die Nachtfalter Deutschlands – Ein Feldführer. – Bugbook Publishing, Oestermarie, Danmark, 878 Seiten.

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 1. November 2008) – Teil B:

Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4, 153-210, Hannover.

WAARNEMING.NL: https://waarneming.nl [Stand: 19. November 2021]

Anschrift des Verfassers:
Carsten Heinecke
Alexanderstr. 268
26127 Oldenburg
Tel.: 0441 8001809
Email: carsten.heinecke@freenet.de

Anhang: Artenliste

[Spalte 1: Artname (Nomenklatur nach LEPIFORUM); Spalte 2: Rote-Liste-Status in Niedersachsen (LOBENSTEIN 2004), grau = RL Zünsler Deutschland (NUSS 2011), n.a. = nicht aufgeführt, ◊ = nicht bewertet; Spalte 3: Schutzstatus laut BNatSchG (THEUNERT 2008), b.g. = besonders geschützt; Spalte 4: Ökologische Gruppe nach LOBENSTEIN (2003) (s. Kap. 3.2); Spalte 5: 2021 erfasste Anzahl (pro Tag beobachtete Individuen [mehrmalige Nachweise in historischer Reihenfolge durch Komma getrennt], R = Raupen, E = Eier); Spalte 6: am 18.09.2020 durch S. Nennecke erfasste Arten]

Familie/Unterfamilie Art	RL NDS RL D	BNatSchG	Ökologische Gruppe	Häufigkeiten im Jahr 2021	Häufigkeit am 18.09.2020 (S. Nennecke)
Eriocraniidae					
Dyseriocrania cf. *subpurpurella*	-			1	
Adelidae					
Nemophora degeerella	-			1	
Psychidae					
Taleporia tubulosa	*		(IV)	1	
Gracillariidae					
Caloptilia alchimiella	-			1	
Phyllonorycter spec.	-			1	
Yponomeutidae					
Yponomeuta rorrella	-			1	
Argyresthiidae					
Argyresthia goedartella	-			2,2,2	
Ypsolophidae					
Ypsolopha sequella	-			1	
Oecophoridae					
Eratophyes amasiella	-			1	
Metalampra cf. *italica*	-			1	
Chimabachidae					
Diurnea fagella	-			2	
Diurnea lipsiella	-			1	
Peleopodidae					
Carcina quercana	-			1,2	
Pterophoridae					
Adaina microdactyla	-			1	
Tortricidae					
Acleris shepherdana	-			1	
Adoxophyes orana	-			2	
Agapeta hamana	-			2,1,1	
Ancylis obtusana	-			1	
Archips podana	-			1	
Choristoneura hebenstreitella	-			1	
Cydia amplana	-			1,5	
Epinotia nisella	-			2	
Epinotia ramella	-			1	
Eupoecilia angustana	-			1	
Metendothenia atropunctana	-			1	
Pandemis cerasana	-			1	
Rhopobota naevana				1	
Tortrix viridana	-			10	
Sesiidae					
Pennisetia hylaeiformis	*		(IV)	8E	
Zygaenidae					
Adscita statices	3	b.g.	VII (II)	12,14	
Limacodidae					
Apoda limacodes	*		(IV)	1,3	
Hesperiidae					
Thymelicus lineola	*		(II)	9,37	
Ochlodes sylvanus	*		(II)	9	
Pieridae					
Anthocharis cardamines	*		II	1	
Gonepteryx rhamni	*		(IV)	1,1,1	
Pieris napi	*		I	2,1	
Pieris rapae	*		I	4,6,10,3	
Lycaenidae					

Lycaena phlaeas	*	b.g.	(II)	1,12,3,2	
Polyommatus icarus	*	b.g.	(II)	1,7	
Nymphalidae					
Aphantopus hyperantus	*		(II)	4	
Aglais io	*		I	3,20,6R	
Maniola jurtina	*		(II)	65,60	
Pararge aegeria	*		IV	2,1,1	
Polygonia c-album	V		(IV)	2	
Vanessa atalanta	M		I	1,1+2R, 3,2	
Vanessa cardui	M		(II)	2	
Pyralidae					
Endotricha flammealis	*			2	
Ephestia cf. *woodiella*	n.a.			1	
Phycitodes maritima	3			1	
Crambidae					
Agriphila straminella	*			2	
Agriphila tristella	*			1	
Anania hortulata	*			4	
Catoptria falsella	*			1,1	
Chrysoteuchia culmella	*			1	
Crambus lathoniellus	*			4,3	
Cydalima perspectalis	◊			1,2,7	6
Evergestis extimalis	V			1	
Patania ruralis	*			19,14,4	
Pyrausta despicata	*			1,5	
Udea ferrugalis	*			1	
Drepanidae					
Drepana curvatula	*		(III) (IV)	1,1	
Drepana falcataria	*		(IV)	2,2,1	
Drepana lacertinaria	*		(IV)	1	
Ochropacha duplaris	*		(III) (IV)	1,1,2	
Tethea or	*		(IV)	2	
Tetheella fluctuosa	*		(IV)	1	
Thyatira batis	*		(IV)	1,3,4,1	
Watsonalla binaria	*		(IV)	1,4	
Watsonalla cultraria	*		(IV)	1	
Lasiocampidae					
Euthrix potatoria	*		(II)	1	
Sphingidae					
Deilephila porcellus	3		(II) (V)	2	
Laothoe populi	*		(IV)	1R	
Sphinx pinastri	*		(IV)	1	
Geometridae					
Acasis viretata	2		(IV)	2	
Alcis repandata	*		(IV)	1	
Anticlea derivata	3		(IV)[1]	1	
Anticollix sparsata	3		VIII	1	
Biston betularia	*		(IV)	1	
Bupalus piniaria	*		(IV)	1	
Cabera exanthemata	*		(III) (VII)	1,1,1	
Cabera pusaria	*		(III) (VII)	2,1,4,4	
Campaea margaritata	*		(IV) (II)	7,1,3,5	1
Camptogramma bilineata	*		(II)	1R,4,1,1,3,1	
Chiasmia clathrata	*		(II)	1	
Chloroclystis v-ata	*		I	1	
Colostygia pectinataria	*		(IV)	1,6	
Colotois pennaria	*		(IV) (II)	1	
Cosmorhoe ocellata	*		I	1	
Cyclophora linearia	*		(IV)	1,2	
Cyclophora punctaria	*		(IV)	3,1,1R	
Dysstroma citrata	V		(III) (V)	1	
Dysstroma truncata	*		(IV)	1	
Ecliptopera silaceata	*		(IV) (II)	1	
Ennomos alniaria	*		(IV)	2,1	1
Ennomos erosaria	*		(IV)	1,1,1	
Ennomos fuscantaria	3		(IV) (III)	1,1	
Ennomos quercinaria	3		(IV)	1	
Epirrhoe alternata	*		I	1,9,4,1,2	1
Epirrhoe rivata	V		(II)	1	

Epirrita christyi	*		(IV)	2	
Epirrita dilutata	*		(IV)	1	
Euchoeca nebulata	V		(III) (IV)	2	
Eupithecia assimilata	V		(IV)	2	
Eupithecia inturbata	2		(VI)	2	
Eupithecia lariciata	*		(IV)	1	
Eupithecia subfuscata	*		I	1	
Eupithecia succenturiata	*		I	1	
Eupithecia tripunctaria	*		(IV)	1	
Geometra papilionaria	*		(IV)	1	
Gymnoscelis rufifasciata	*		I	3	1
Horisme tersata	3		(VI)	1	
Hypomecis roboraria	*		(IV)	3	
Idaea aversata	*		I	2,3	
Idaea biselata	*		I	2	
Idaea dimidiata	*		I	1	
Jodis lactearia	*		(III)	1	
Lomaspilis marginata	*		(IV) (II)	1,2	
Macaria alternata	*		(III) (VII)	1	
Macaria liturata	*		(IV) (II)	1,2	
Macaria notata	*		(IV) (III)	1,2,2	
Mesoleuca albicillata	3		(IV)	1,1	
Opisthograptis luteolata	*		(IV) (II)	3,4,5	
Parectropis similaria	*		(IV)	1	
Pasiphila rectangulata	*		(IV)	1	
Peribatodes rhomboidaria	*		(IV)	2	
Perizoma alchemillata	*		I	1,3	
Petrophora chlorosata	*		(III)	6	
Pungeleria capreolaria	3		(IV)	4	
Selenia dentaria	*		(IV)	2	
Selenia tetralunaria	*		(IV)	1	
Thera britannica	V		(IV)	1,1	
Timandra comae	*		I	1,2	
Trichopteryx carpinata	*		(IV)	1	
Xanthorhoe ferrugata	*		I	1,1	
Xanthorhoe fluctuata	*		I	1	1
Xanthorhoe spadicearia	*		I	1,2,3	
Notodontidae					
Drymonia dodonea	*		(IV)	3	
Drymonia obliterata	V		IV	1,3	
Drymonia querna	3		(IV)	17	
Gluphisia crenata	*		(III) (IV)	1	
Notodonta dromedarius	*		(IV)	1,1,3	
Notodonta ziczac	*		(IV)	1	
Pheosia gnoma	*		(IV)	2	
Ptilodon capucina	*		(IV)	1	
Thaumetopoea processionea	3		(IV)	5,1	
Nolidae					
Pseudoips prasinana	*		(IV)	1,1,1R	
Erebidae					
Rivulinae					
Rivula sericealis	*		I	2,1,16,5	
Hypeninae					
Hypena proboscidalis	*		I	1,3,9,2,23,59,1,6,1	3
Lymantriinae					
Calliteara pudibunda	*		(IV)	1R	
Lymantria dispar	3		(IV)	1,1	
Orgyia antiqua	*		(IV)	1R	
Arctiinae					
Atolmis rubricollis	V		(IV)	1	
Eilema complana	*		(IV)	2	1
Eilema depressa	*		(IV)	1	
Eilema lurideola	*		(IV)	2	
Eilema sororcula	V		(IV)	1	
Miltochrista miniata	V		(III) (IV)	2	
Pelosia muscerda	V		(III)	1,1	
Phragmatobia fuliginosa	*		I	3,1	
Spilosoma lubricipeda	*		I	4,1R	
Spilosoma lutea	*		I	2	

Tyria jacobaeae	2		V	1,6R	
Herminiinae					
Herminia tarsicrinalis	*		I	1	
Noctuidae					
Abrostola triplasia	*		(II)	2,1,1	
Acronicta leporina	*		(IV)	1	
Acronicta rumicis	V		(II)	1,1R	
Acronicta tridens/psi	3/*		(IV)	1	
Actinotia polyodon	V		(II) (V)	-	2R
Agrotis puta	V		(II)	1,1	
Agrotis segetum	*		I	2	
Amphipyra pyramidea	*		(IV)	1,2	
Amphipyra tragopoginis	*		(IV) (II)	1	
Anarta trifolii	*		I	1	
Apamea crenata	*		(IV)	1	
Apamea monoglypha	*		I	1	
Autographa gamma	*		I	1,1,2,1,2	
Axylia putris	*		I	1	
Catocala fraxini	1	b.g.	(III) (IV)	1	1
Charanyca trigrammica	*		I	3	
Coenobia rufa	V		VIII	1	
Colocasia coryli	*		(IV)	15,14,2, 4R	
Conistra vaccinii	*		(IV) (II)	1	1
Cosmia trapezina	*		(IV)	3	
Craniophora ligustri	V		(III) (VI)	1,1	
Cryphia algae	2		(II) (IV)	1	
Cucullia scrophulariae	V		(IV) (II)	4R	
Deltote bankiana	*		(II)	1	
Deltote deceptoria	*		(II)	1	
Deltote pygarga	*		I	3	
Diachrysia chrysitis agg.	*		I	1	
Diarsia rubi	*		(IV) (II)	1,3,3	
Dypterygia scabriuscula	V		(IV)	1	
Gortyna flavago	2		(VII)	2	
Hecatera bicolorata	3		(V)	2R,1	
Heliothis viriplaca	M		II	1	
Luteohadena luteago	n.a.		V[1]	1	
Mamestra brassicae	*		I	1,1,1	
Mesapamea secalis/secalella	*		I	2,3	
Mesoligia furuncula	*		(II)	3,1	
Mythimna albipuncta	V		(II)	1,1	
Mythimna impura	*		(II)	3	
Noctua comes	*		I	2,1	
Noctua fimbriata	*		I	1R,1	
Noctua interjecta	*		(V) (II)	1,1	
Noctua janthe	*		I	1,3,2	
Noctua janthina	*		I	2,1	
Noctua pronuba	*		I	1,5,4,4	5
Ochropleura plecta	*		I	1,6,12,7	
Oligia fasciuncula	*		(VII)	6	
Oligia strigilis	*		I	3	
Orthosia cerasi	*		(IV)	1	
Orthosia cruda	*		(IV)	4	
Orthosia gothica	*		(IV)	2	
Orthosia incerta	*		(IV)	1	
Orthosia munda	*		(IV)	1	
Phlogophora meticulosa	*		I	1,1,2	3
Sunira circellaris	*		(IV)	-	1
Tiliacea aurago	*		IV	1	
Xanthia icteritia	*		(III) (VII)	1	
Xanthia togata	*		(III) (VII)	-	2
Xestia c-nigrum	*		I	3,4,4,2	
Xestia sexstrigata	*		(VII) (II)	2,1	
Xestia xanthographa	*		I	1,2	1

[1] = Diese Einordnung wurde vom Autor vorgenommen

FAUNISTISCHES GUTACHTEN

– Brutvögel, Fledermäuse & Reptilien –

Zum Bebauungsplan Nr. 25

„Hallenbadareal“, Stadt Syke



Stand: 15.10.2021

Bearbeiter: Dr. Marc Reichenbach (Dipl.-Biol., Dipl.-Ökol.)
Dr. Sonja Schaper (Dipl.-Biol.)

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Inhalt

1 Einleitung 1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2 Kurzbeschreibung der untersuchten Flächen 2

2 Methode 7
2.1 Brutvögel 7
2.2 Fledermäuse 8
2.3 Reptilien 8

3 Ergebnisse 11
3.1 Brutvögel 11
3.1.1 Überblick 11
3.1.2 Besondere Vorkommen 15
3.2 Fledermäuse 17
3.3 Reptilien 23

4 Bewertung 26
4.1 Brutvögel 26
4.2 Fledermäuse 27
4.3 Reptilien 27

5 Mögliche Auswirkungen und Hinweise zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz 28
5.1 Brutvögel 28
5.2 Fledermäuse 29
5.3 Reptilien 30

6 Literatur 31

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Stadt Syke, Landkreis Diepholz, sollen die das Hallenbad umgebenden Flächen einer Bebauung zugeführt werden (Titelbild, Abb. 1). Im Rahmen der dafür anstehenden Bauleitplanung sind zur Vorbereitung der baugesetzlichen Eingriffsregelung sowie zur artenschutzrechtlichen Beurteilung mit der Naturschutzbehörde abgestimmte faunistische Kartierungen durchgeführt worden. Hierzu erfolgten von Februar bis September 2021 Erfassungen der örtlichen Brutvogel-, Fledermaus- und Reptilienfauna im Plangebiet (PG) und bezüglich der Brutvögel zusätzlich in den angrenzenden Grundstücken und Offenlandflächen (gesamtes Untersuchungsgebiet, UG).

Im vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Erhebungen dargestellt und eine entsprechende Bestandsbewertung durchgeführt. Zudem werden Hinweise in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Anforderungen gegeben.

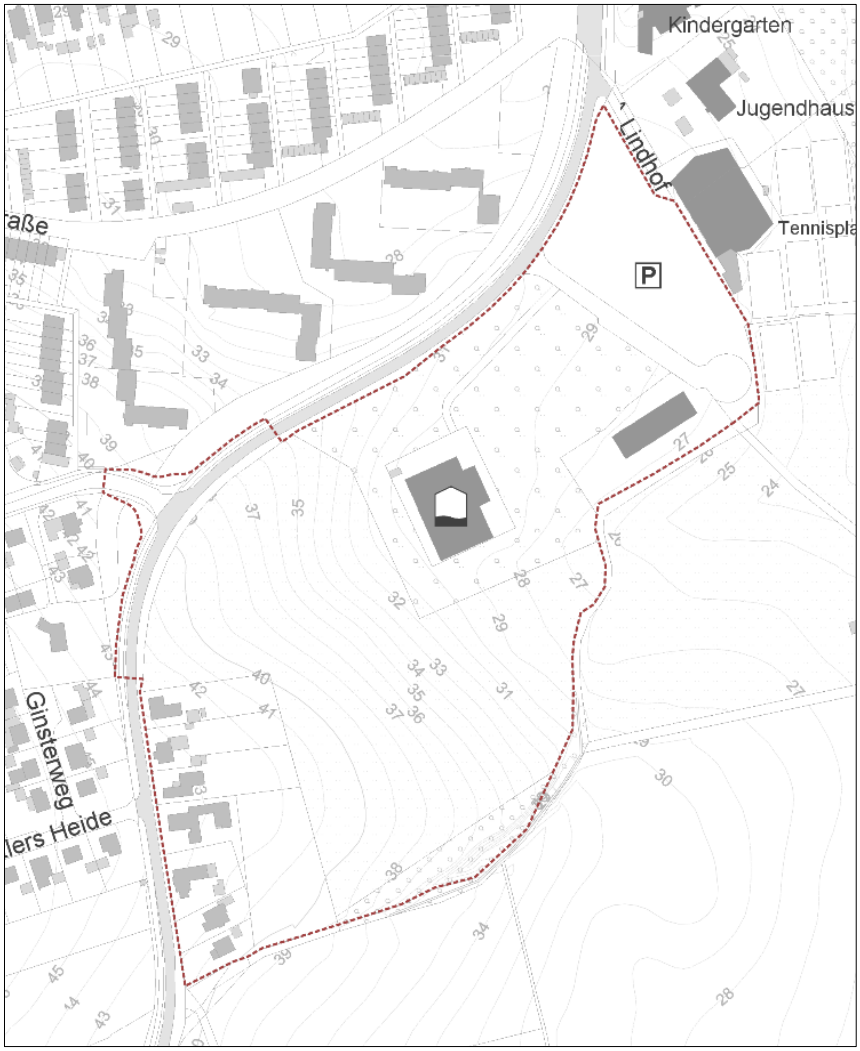


Abb. 1: Lage des nach Norden leicht abfälligen Plangebietes mit zentral gelegenem Hallenbad, nordöstlich gelegenem KiTa-Gebäude und Gartengrundstücken im Süden

1.2 Kurzbeschreibung der untersuchten Flächen

Das Plangebiet umfasst

- im Norden die an den Tennisclub angrenzenden Rasen- und Parkplatzflächen mit einem Baumbestand aus Roteichen und eingestreuten jüngeren Bäumen (Abb. 2)
- das bereits neu angelegte Gelände der Kindertagesstätte im Nordosten (Abb. 6)
- die Umgebung des zentral gelegenen Hallenbades inklusive der an die Straße ‚Am Lindhof‘ grenzenden Gehölze und einer Baumreihe aus jungen Eichen um das Hallenbad; in diesem Bereich wurden 2021 bereits umfangreiche Erdarbeiten vorgenommen (Abb. 6)
- die baumbestandenen Gartengrundstücke im Süden, angrenzend an ‚Am Lindhof‘, die teils ebenfalls von der Umstrukturierung betroffen sind, hier erfolgte keine Begehung der Gärten, sondern nur eine Erfassung der Brutvögel und Fledermäuse von außen
- die den Großteil des Gebietes einnehmenden extensiven Offenlandflächen, im Süden in leichter Hanglage, mit wenigen eingestreuten Sträuchern und Bäumen (Abb. 6)
- das junge Birkenstangengehölz im Süden und die südlich daran grenzende feuchte Hochstaudenflur (Abb. 6,7)
- die Randbereiche des im Osten und Süden angrenzenden alten Baumbestandes aus Buchen und Eichen, der auch als Allee den im Süden gelegenen Hohlweg umschließt (Abb. 3-5).

Die Offenlandflächen wurden 2021 nicht gemäht, so dass eine hohe und dichte, teils krautige, Vegetation aufwuchs. Die feuchteren Hochstaudenfluren südlich des Birkengehölzes wuchsen im Laufe der Saison bis auf Brusthöhe auf und wurden zudem teils von Brombeergebüsch überwuchert. Der Boden unter dem säumenden alten Baumbestand war teils dicht mit Adlerfarn bewachsen (Abb. 7,9).

In der direkten Umgebung des PG liegen im Westen Wohnbebauung mit Gartengrundstücken, im Nordosten die Flächen des Tennisvereins Syke, im Osten ein Hofgrundstück mit umzäunten Weiden und altem Baumbestand, dahinter die Hache-Niederung; im Süden und Südwesten befinden sich Felder und weitere Gehölze. Die Straße ‚Am Lindhof‘ schließt das PG im Westen ab, wobei die Einmündung zur ‚Lindhofhöhe‘ noch Teil des PG ist.



Abb. 2: Parkplatzflächen im Norden des UG mit einzelnen Eichen im Nordwesten (links, hier 3 Nistkästen) und Nordosten am Wendehammer, dazwischen Jungbäume auf dem gesamten Parkplatz (rechts).



Abb. 3: Blick von Südosten auf die am UG entlangführende Reihe aus alten Buchen, Eichen und einzelnen Birken. Im Bereich der KiTa (Lage rechts im Bild) sind viele Bäume stark mit Efeu bewachsen, eine Höhlensuche war hier nicht möglich.



Abb. 4: Details von Totholz und Höhlungen in den alten Buchen und Eichen



Abb. 5: Eindrücke des noch unbelaubten säumenden alten Baumbestandes aus Buchen und Eichen im Südosten des UG und angrenzend an den Hohlweg im Süden. Die Bäume selbst liegen außerhalb des PG.



Abb. 6: Offenflächen im UG mit Eindrücken der um das Schwimmbad verlaufenden Eichenreihe und des Birken-Wäldchens. Oben links: KiTa-Gebäude. Oben rechts: Hallenbad.



Abb. 7: Vegetationsentwicklung der Offenflächen und Gehölze über den Sommer.

2 Methode

2.1 Brutvögel

Zur Erfassung der Brutvogelfauna wurden im Zeitraum von Februar bis Juni 2021 acht Erfassungstermine durchgeführt (vgl. Tab. 1). Diese gliedern sich in sechs frühmorgendliche Termine zu Zeiten der höchsten Gesangsaktivität (ab Sonnenaufgang) sowie zwei Abendtermine zur Feststellung von Eulen im Februar/März. Zusätzlich wurden bei sechs weiteren Abend- und Nachtterminen zur Fledermauserfassung im Mai bis September ebenfalls Daten zu dämmerungs-/nachtaktiven Vögeln erhoben. Dabei wurden Klangattrappen für Schleiereule, Waldohreule und Waldkauz abgespielt und es wurde auf rufende Jungeulen geachtet. Insgesamt liegen somit Ergebnisse von sechs morgendlichen und acht abendlichen Terminen vor.

Der Brutvogelbestand wurde durch Revierkartierungen (Südbeck et al. 2005) erfasst. Hierbei wurde das UG an jedem Termin vollständig zu Fuß begangen. Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z.B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) kartiert. Zusätzlich wurden nahrungssuchende und fliegende Tiere erfasst.

Es erfolgte eine Aufnahme des Gesamtartenspektrums. Rote-Liste-Arten und ökologisch anspruchsvollere oder besonders störungsempfindliche Arten wurden möglichst punktgenau kartiert.

Tabelle 1: Datum und Witterung der Brutvogelerfassungen

Datum	Witterung
19.02.2021 (abends)	Bedeckt, 9-7°C, Windstärke 2 aus S
09.03.2021 (abends)	Stark bedeckt, diesig, ab Sonnenuntergang neblig, 2-3°C, Windstärke 2 aus W
17.03.2021	Stark bedeckt, 2-3°C, Windstärke 2-3 aus W
07.04.2021	Stark bedeckt, Schneedecke, -1-0°C, Windstärke 2-3 aus SW
20.04.2021	Klar, 3-7°C, Windstärke 2 aus NO
06.05.2021	Teils bedeckt, 3-5°C, Windstärke 3 aus SW
17.05.2021	Teils bedeckt, 7°C, Windstärke 1-2 aus SW
02.06.2021	Schwach bedeckt, 11-12°C, Windstärke 2-3 aus O

2.2 Fledermäuse

Zur Ermittlung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für Fledermäuse wurden von Mai bis September 2021 während der Wochenstubenzeit und der spätsommerlichen Balz- und Zugzeit sechs Erfassungstermine durchgeführt (fünf abends zur Kontrolle ausfliegender Fledermäuse, einer frühmorgens zum Auffinden von etwaigem Schwärmverhalten beim Einfliegen in Quartiere und zur Feststellung von Balzaktivität, vgl. Tab. 2).

Vorgezogen fand im Februar ein Termin zur Überprüfung der vorhandenen Baumbestände und Gebäude auf potenzielle Fledermausquartiere (Tagesquartiere einzelner Fledermäuse oder kleiner Gruppen, Wochenstuben, die von Weibchen während der Jungenaufzucht bewohnt werden, Balz/Paarungsquartiere) statt. An diesem Termin wurden im PG keine Hinweise auf Quartiere festgestellt.

Tabelle 2: Datum und Witterung der Fledermauserfassungen

Datum	Witterung
11.05.2021	Bedeckt, vor Sonnenuntergang feiner Niesel, 13-12°C, Windstärke 2 aus N
07.06.2021	Stark bedeckt, 17-15°C, Windstärke 2-3 aus NW
05.07.2021	Stark bedeckt, 17-19°C, Windstärke 1-2 aus S
22.07.2021	Klar, 15-18°C, Windstärke 1 aus N
11.08.2021	Klar, 21-16°C, Windstärke 1-2 aus NO
13.09.2021 (morgens)	Stark bedeckt, 13°C, Windstärke 1-2 aus W

2.3 Reptilien

An zwei Terminen wurden zum Nachweis von Wald- und Zauneidechse gemäß den einschlägigen methodischen Standards[1] relevante Habitatstrukturen im PG an warmen, bedeckten Tagen jeweils vormittags zwischen 8 und 10 Uhr in langsamem Schritttempo begangen (vgl. Tab. 3). Dabei wurden besonders geeignete Sonnenplätze (versiegelte Flächen, Mauern und Vertikalstrukturen, Totholz und sandige Offenbereiche, besonders in der Umgebung des Hohlweges, vgl. Abb. 8) optisch und akustisch auf Eidechsen kontrolliert. Zusätzlich wurden vorhandene Versteckmöglichkeiten (Totholz, Steine, Ziegelreste) auf Reptilien abgesucht. Auch bei Brutvogel- und Fledermaus-Begehungen wurde stets auf flüchtende Eidechsen geachtet, so dass sich der Zeitraum der Eidechsenerfassung von April bis September estreckte.

[1] https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/kartiermethoden/102321



Abb. 8: Speziell auf Reptilien kontrollierte Bereiche des UG

Am 28. März wurden 21 Kunstverstecke (KV), dunkle Wellbleche (à 110 x 60 cm) bzw. flexible Stücke dunkler Dachpappe, im Gebiet ausgelegt (Abb. 9). Diese Strukturen werden wegen

ihrer Wärmeentwicklung von Reptilien, insbesondere Schlangen, zur Thermoregulierung aufgesucht und dienen dem Nachweis der heimlichen Tiere. Die KV wurden bei allen folgenden Terminen entweder morgens oder abends (12 Termine) auf Besatz durch Blindschleichen und Schlangen kontrolliert und verblieben bis zum 13. September im Gelände. Die Lage der KV wurde kleinräumig verändert, sobald es zu einer Besiedlung durch Ameisen kam. Im Spätsommer waren die Verstecke aufgrund üppig entwickelter Vegetation teils nicht mehr sonnenexponiert. Durch Vandalismus bzw. Beschädigung (Abb. 9) reduzierte sich die Anzahl Kunstverstecke über den Sommer um vier auf 17. Auch wurden die KV offensichtlich durch Spaziergänger inspiziert, ersichtlich durch Trampelpfade, was durch regelmäßige Störung möglicherweise die Auffindquote herabsetzte.



Abb. 9: Oben: Ausgebrachte Kunstverstecke für Reptilien: Wellbleche und Dachpappen
Mitte: Hohe Vegetationsentwicklung beeinflusst durch Beschattung teils die Funktion der KV
Unten: Durch Mahd des Feldrains und Vandalismus beschädigte KV

Tabelle 3: Datum und Witterung der Begehungen Zaun/Waldeidechse

Datum	Witterung
01.09.2021 (morgens)	Stark bedeckt, 15°C, Windstärke 1-2 aus W
13.09.2021 (morgens)	Stark bedeckt, 15°C, Windstärke 1-2 aus W

3 Ergebnisse

3.1 Brutvögel

3.1.1 Überblick

Insgesamt wurden 46 Vogelarten erfasst (Tab. 4), davon 34 Brutvogelarten, die teils auch in den unmittelbar angrenzenden Grundstücken und Gehölzen brüteten (Abb. 10, 11). Die übrigen Arten nutzten das UG als Nahrungsrevier. Durch die geringe Größe der Fläche entstehen Randeffekte, d.h. dass Brutvögel der umliegenden Flächen vermehrt innerhalb des UG auftreten.

Im UG wurden mit Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Haussperling, Nachtigall, Rauchschwalbe, Star, Stieglitz, Trauerschnäpper und Waldkauz zehn Vogelarten nachgewiesen, die gemäß der aktuellen Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Nipkow 2015) als Arten mindestens der Vorwarnliste eingestuft werden (Tab. 4, Abb. 10); Rauchschwalben nutzten das UG nur als Nahrungsgäste.

Tabelle 4: Spektrum der nachgewiesenen Vogelarten 2021. Das UG umfasst auch angrenzende Flächen.

Bn = Brutnachweis (sicheres Brüten), Bv = Brutverdacht (wahrscheinliches Brüten, z.B. aufgrund zweimaliger Beobachtung mit Revierverhalten, Bzf = Brutzeitfeststellung (mögliches Brüten aufgrund einmaliger Beobachtung mit Revierverhalten im geeigneten Habitat)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung NDS	Gefährdung BRD	Anzahl/Status
Amsel	*Turdus merula*			22 Bv
Austernfischer	*Haematopus ostralegus*			Nahrungsgast
Bachstelze	*Motacilla alba*			1 Bv, 2 Bzf
Blaumeise	*Parus caerulerus*			25 Bv, 1 Bzf
Bluthänfling	***Linaria cannabina***	**3**	**3**	**2 Bzf**
Buchfink	*Fringilla coelebs*			23 Bv
Buntspecht	*Dendrocopos major*			4 Bv, 3 Bzf
Dohle	*Corvus monedula*			Nahrungsgast
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*			7 Bv
Elster	*Pica pica*			2 Bzf
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*			2 Bzf
Fitis	*Phylloscopus trochilus*			6 Bv
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*			2 Bv, 1 Bzf
Gartenrotschwanz	***Phoenicurus phoenicurus***	**V**		**1 Bv**
Goldammer	***Emberiza citrinella***	**V**		**1 Bv, 1 Bzf**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung NDS	Gefährdung BRD	Anzahl/Status
Grünfink	*Chloris chloris*			6 Bv, 2 Bzf
Grünspecht	*Picus viridis*			2 Bv, 4 Bzf
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*			4 Bv
Haussperling	***Passer domesticus***	**V**		**ca. 85 Bv**
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*			6 Bv, 1 Bzf
Hohltaube	*Columba oenas*			1 Bzf
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*			Nahrungsgast
Kohlmeise	*Parus major*			24 Bv, 2 Bzf
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*			1 Bzf
Kleiber	*Sitta europaea*			2 Bv, 2 Bzf
Mauersegler	*Apus apus*			Nahrungsgast
Mäusebussard	*Buteo buteo*			Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*			9 Bv
Nachtigall	***Luscinia megarhynchos***	**V**		**1 Bzf**
Rabenkrähe	*Corvus corone*			6 Bv, 6 Bzf
Rauchschwalbe	***Hirundo rustica***	**3**	**V**	**Nahrungsgast**
Ringeltaube	*Columba palumbus*			15 Bv, 10 Bzf
Rotdrossel	*Turdus iliacus*			Nahrungsgast
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*			6 Bv, 2 Bzf
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*			Nahrungsgast
Singdrossel	*Turdus philomelos*			1 Bv
Schleiereule	*Tyto alba*			Nahrungsgast
Star	***Sturnus vulgaris***	**3**	**3**	**1 Bv, 1 Bzf**
Stieglitz	***Carduelis***	**V**		**2 Bv**
Stockente	*Anas platyrhynchos*			Nahrungsgast
Sturmmöwe	*Larus canus*			Nahrungsgast
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*			Nahrungsgast
Trauerschnäpper	***Ficedula hypoleuca***	**3**	**3**	**1 Bn**
Waldkauz	***Strix aluco***	**V**		**1 Bzf**
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*			13 Bv, 2 Bzf
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*			10 Bv, 2 Bzf

RL D = Ryslavy et al. (2020), RL NDS = Krüger & Nipkow (2015)

1= vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, Status aber unbekannt, N = erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status noch unbekannt), D = Daten unzureichend

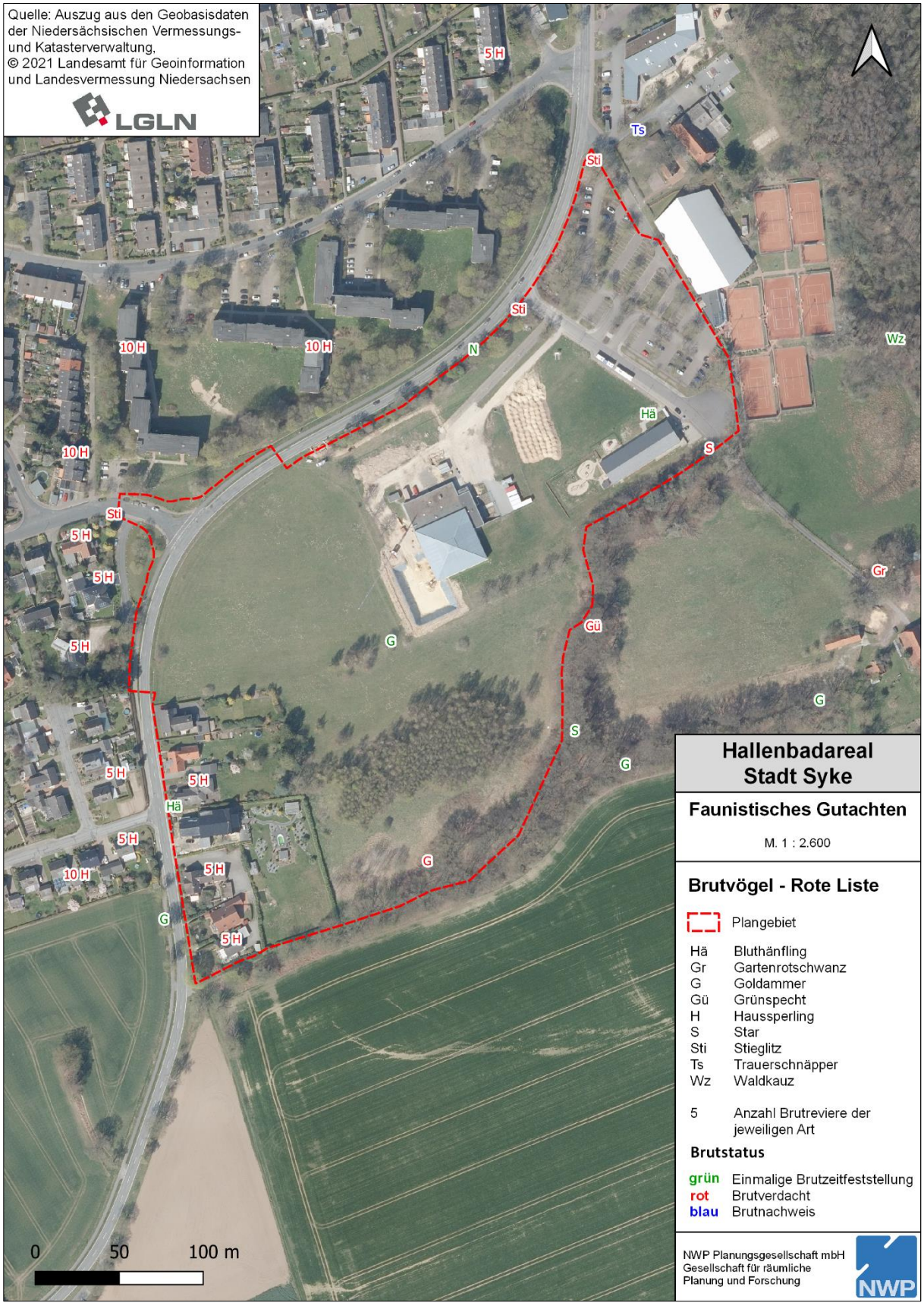


Abb. 10: Brutreviere von Rote-Liste-Arten sowie des Grünspechts

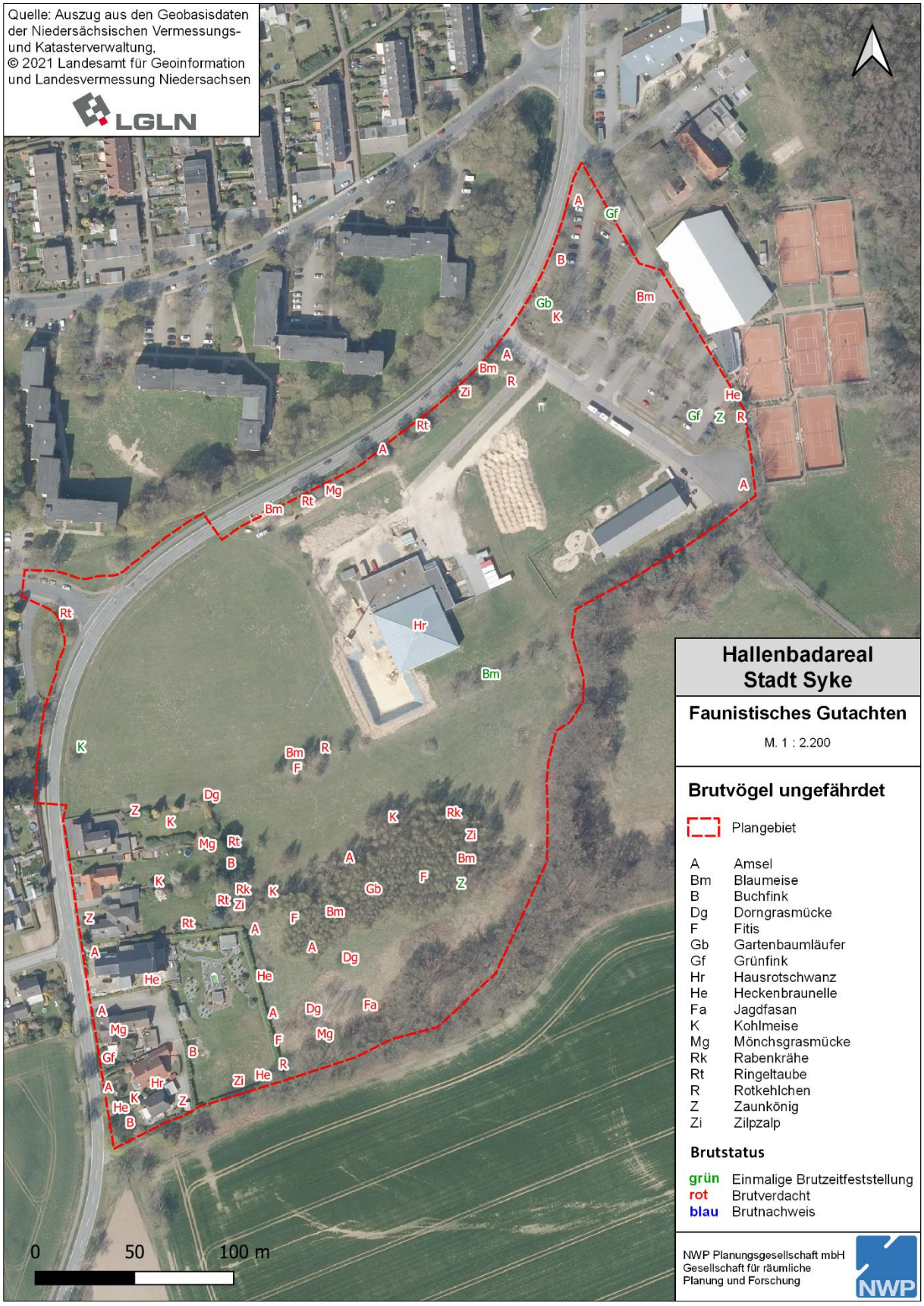


Abb. 11: Brutreviere ungefährdeter Arten im Plangebiet. Reviere in der nicht von Baumaßnahmen betroffenen Baumreihe im Süden und Osten sind nicht dargestellt.

3.1.2 Besondere Vorkommen

Bei einem Großteil der erfassten Brutvogelarten handelt es sich um häufige und ökologisch wenig anspruchsvolle Arten, die in typischer Weise in geeigneten Gehölzstrukturen vorkommen.

Ein **Bluthänfling** brütete in einem Garten im Süden des UG, ein weiterer nahe der KiTa. Als Art offener bis halboffener Agrarlandschaften, Heiden, Brachen und Stadtränder verbirgt er sein Nest in Hecken und Büschen, auch in Nadelbäumen, selten am Boden. Als Nahrungshabitat sind weiterhin Saumstrukturen wie Hochstaudenfluren von Bedeutung (Südbeck et al. 2005).

Auf dem Hofgrundstück im Osten des UG brütete ein **Gartenrotschwanz**. Der Gartenrotschwanz besiedelt halboffene (Agrar)landschaften mit Altholzanteil, wie Alleen, Kopfweiden, Streuobstwiesen, Weidenauwäder und Feldgehölze, gehölzreiche Siedlungen, Parks und Grünanlagen. Als Halbhöhlenbrüter nimmt er Gebäudenischen und Nistkästen an, nistet aber auch frei in Bäumen (Südbeck et al. 2005).

Die Brutplätze der fünf **Goldammerpaare** befinden sich in den Feldsäumen und Gebüschen im Süden des UG. Die Goldammer verbirgt ihr Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation oder in Büschen. Sie nutzt offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen wie Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, sowie Ortsränder, aber auch Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen, Feldgehölzen und Waldränder. Einzelbäume und Büsche werden als Singwarten genutzt (Südbeck et al. 2005).

Haussperlinge sind als ausgesprochene Kulturfolger in allen durch Bebauung geprägten Lebensraumtypen anzutreffen, vor allem in bäuerlich geprägten Dörfern, in denen die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen gegeben ist. Nester werden einzeln oder in Kolonien bevorzugt in Nischen und Höhlen gebaut, an Gebäuden im Dachtraufenbereich, in Nistkästen, Fassadenbegrünungen, aber auch im Inneren von Gebäuden und diversen Sonderstandorten (Südbeck et al. 2005). Koloniale Brutplätze waren sowohl auf den Gartengrundstücken als auch in der angrenzenden Siedlung in großer Zahl vorhanden.

Nur einmalig wurde eine singende **Nachtigall** in der Hecke nördlich des Hallenbades registriert. Die Nachtigall nistet versteckt in bodennaher dichter, oft feuchter Vegetation und bevorzugt als Bruthabitat gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen, Ufergehölze, Weidendickichte, Erlenbruchwälder, gebüschreiche Verlandungszonen, unterholzreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, dichte Feldgehölze und Hecken, bevorzugt mit ausgeprägter Falllaubdecke zur Nahrungssuche und ausreichender Deckung für Neststandorte und Jungenverstecke durch krautige oder am Boden rankende Pflanzen (Südbeck et al. 2005).

Im UG wurden einzelne **Rauchschwalben** bei der Nahrungssuche angetroffen, deren Brutplätze vermutlich in größerer Entfernung liegen. Rauchschwalben brüten im Siedlungsraum, dabei besiedeln sie in größten Dichten Einzelgehöfte und bäuerlich geprägte Dörfer mit Viehställen. Einzelbruten und lockere Kolonien sind in Nischen zugänglicher Gebäude oder außen unter Dachvorsprüngen zu finden. Als Nahrungshabitate werden reich strukturierte, offene Grünflächen und Gewässer genutzt (Südbeck et al. 2005).

Die Brutplätze zweier **Stare** lagen in der alten Baumreihe im Osten des UG, vermutlich in Spechthöhlen. Starennester finden sich vor allem in Baumhöhlen, aber auch im Siedlungsraum in Nistkästen, Mauerspalten und unter Dachziegeln, zuweilen in Kolonien. Der Lebensraum umfasst Auenwälder und Randlagen von Wäldern und Forsten, vor allem in höhlenreichen Altholzinseln. Im Kulturland nisten Stare in Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Alleen, Parks, Gartenstädten bis hin zu Stadtzentren (Südbeck et al. 2005). Dabei erstreckt sich die Nahrungssuche vor allem auf kurzrasige Grünlandflächen. Die dichte Vegetation des UG stellt daher kein optimales Nahrungshabitat dar.

Drei **Stieglitze** brüteten in den Gehölzen im Nordwesten des UG. Stieglitze bewohnen besonders Ortsränder von Siedlungen, auch Kleingärten, Parks und andere halboffene strukturreiche Landschaften mit mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen, Feld- und Ufergehölze, Alleen und Obstbaumgärten. Dort errichten sie ihre Nester auf äußersten Zweigen von Laubbäumen oder hohen Büschen, auch in Nestgruppen (Südbeck et al. 2005).

Der **Trauerschnäpper** ist ebenfalls ein Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter. Der Hauptlebensraum dieser Art sind Wälder mit alten Bäumen und ausreichendem Höhlenangebot, aber auch Nistkästen werden im Siedlungsraum gerne angenommen. Für diese Art gelang der Brutnachweis in einen Nistkasten im Norden des UG (Abb. 12).

Bei einem Morgentermin Mitte September wurden zwei rufende **Waldkäuze** im nordöstlich des UG gelegenen Bruchwald beobachtet, vermutlich ein Paar. Der Brutplatz wird in der nahen Umgebung vermutet. Waldkäuze brüten in Laub-, Mischwäldern und Feldgehölzen mit altem, höhlenreichem Baumbestand, auch in Parks, Alleen und Gärten im Siedlungsbereich (Südbeck et al. 2005). Im Juli wurde außerdem einmalig eine jagende **Schleiereule** beobachtet, ohne Hinweis auf die Lage des außerhalb des UG gelegenen Brutplatzes.

Besonders im Frühjahr wurden stetig rufende und trommelnde **Grün- und Buntspechte** im gesamten UG festgestellt. Im alten Baumbestand wurden im Frühjahr bei der Inspektion der unbelaubten Bäume außerdem mehrere Spechthöhlen registriert. Die Brutplätze konnten allerdings nicht zweifelsfrei lokalisiert werden, auch bettelnde Jungspechte waren an den späteren Terminen nicht zu hören. Nur ein Grünspecht-Brutplatz konnte mit höherer Sicherheit verortet werden. Es ist aufgrund des gleichzeitigen Auftretens mehrerer Spechte und deren räumlichen Verteilung davon auszugehen, dass sich mehr als eine Bruthöhle im UG befindet.

Innerhalb des Plangebietes, vornehmlich in den Gehölzen der Gartengrundstücke und sonstigen eingestreuten Gehölzen, nisteten darüber hinaus Amsel, Blau- und Kohlmeise, Buchfink, Dorn- und Mönchsgrasmücke, Fitis, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Rabenkrähe, Ringeltaube, Zaunkönig und Zilpzalp (Abb. 11). Reviere ungefährdeter Arten, die sich außerhalb des unmittelbaren PG befinden, inklusive des säumenden Baumbestandes im Süden und Südosten, sind nicht abgebildet, da diese Arten vom Verlust ihrer Brutplätze nicht betroffen sind.



Abb. 12: Trauerschnäpper am Nistkasten, nördliches UG

3.2 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet konnten 2021 mit Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großem Abendsegler, Braunem/Grauen Langohr und Großer/Kleiner Bartfledermaus sechs Fledermausarten sicher nachgewiesen werden (

Tabelle 2).

Tabelle 2: Spektrum der nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung RL NDS	Gefährdung RL BRD
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	+
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	2	+
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	2	3
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	2	V
Braunes/ Graues Langohr	*Plecotus auritus/austriacus*	2/2	3/1
Große/ Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus/ Myotis brandtii*	2	+

RL NDS / BRD = Rote Liste Niedersachsen/Deutschland (NLWKN 2015/MEINIG ET AL. 2020)

1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
+ = ungefährdet
V = Vorwarnliste
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
D = Datenlage defizitär
R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet

Tabelle 6: Beschreibung der Fledermausaktivitäten pro Termin

Datum	Fledermausaktivität
11.05.2021 abendliche Ausflugkontrolle: Baumbestand Hohlweg	Hohe Aktivität Zwergfledermäuse (ca. 10) und Breitflügelfledermäuse (ca. 8), zweimalig Rauhautfledermaus am Hohlweg, zweimalig Großer Abendsegler (nördlicher Parkplatz/südlich Gartengrundstücken), 1 Nyctaloid. Jagdaktivität im gesamten UG, vor allem entlang von Gehölzstrukturen. Keine Quartierhinweise.
07.06.2021 abendliche Ausflugkontrolle: Baumbestand Hohlweg	Mäßige Aktivität Zwergfledermäuse (ca. 7) und Breitflügelfledermäuse (ca. 4), einmalig Großer Abendsegler zentral im Gebiet. Jagdaktivität konzentriert in der Südhälfte des UG. Keine Quartierhinweise.
05.07.2021 abendliche Ausflugkontrolle: Baumbestand nahe KiTa	Hohe Aktivität Zwergfledermäuse (ca. 9) und Breitflügelfledermäuse (ca. 11), 6x Großer Abendsegler an verschiedenen Punkten im offenen Luftraum im gesamten Gebiet, 1 Nyctaloid, 1 Bartfledermaus an der Straße nördlich des Schwimmbads. Jagdaktivität im gesamten UG, vor allem entlang von Gehölzstrukturen. Keine Quartierhinweise.
22.07.2021 abendliche Ausflugkontrolle: Gebäude im Süden	Hohe Aktivität Zwergfledermäuse (ca. 16) und Breitflügelfledermäuse (ca. 13), 3x Großer Abendsegler über den südlichen Gartengrundstücken, 1 Nyctaloid, 3 Bartfledermäuse im Hohlweg, 1 Langohrfledermaus südlich der KiTa. Jagdaktivität im gesamten UG ähnlich. Zwergfledermaus-Quartier in Gebäude unter Holzverkleidung, mind. 3 Tiere ausfliegend (Abb. 15, Lage vgl. Abb. 14)
11.08.2021 abendliche Ausflugkontrolle: Baumbestand Parkplatz	Hohe Aktivität Zwergfledermäuse (ca. 17), kaum Breitflügelfledermäuse (ca. 3), 1 Nyctaloid. Jagdaktivität im gesamten UG gering. Keine Quartierhinweise.
13.09.2021 morgendliche Einflugkontrolle: Baumbestand Hohlweg	Hohe Aktivität Zwergfledermäuse (ca. 15), 2 Langohrfledermäuse (an südlichen Gartengrundstücken / am Parkplatz im Norden), 1 Großer Abendsegler nahe KiTa. Jagdaktivität im gesamten UG gering. 3 Balzquartiere Zwergfledermaus (Lage vgl. Abb. 14), 1 Balzflug Langohrfledermaus.

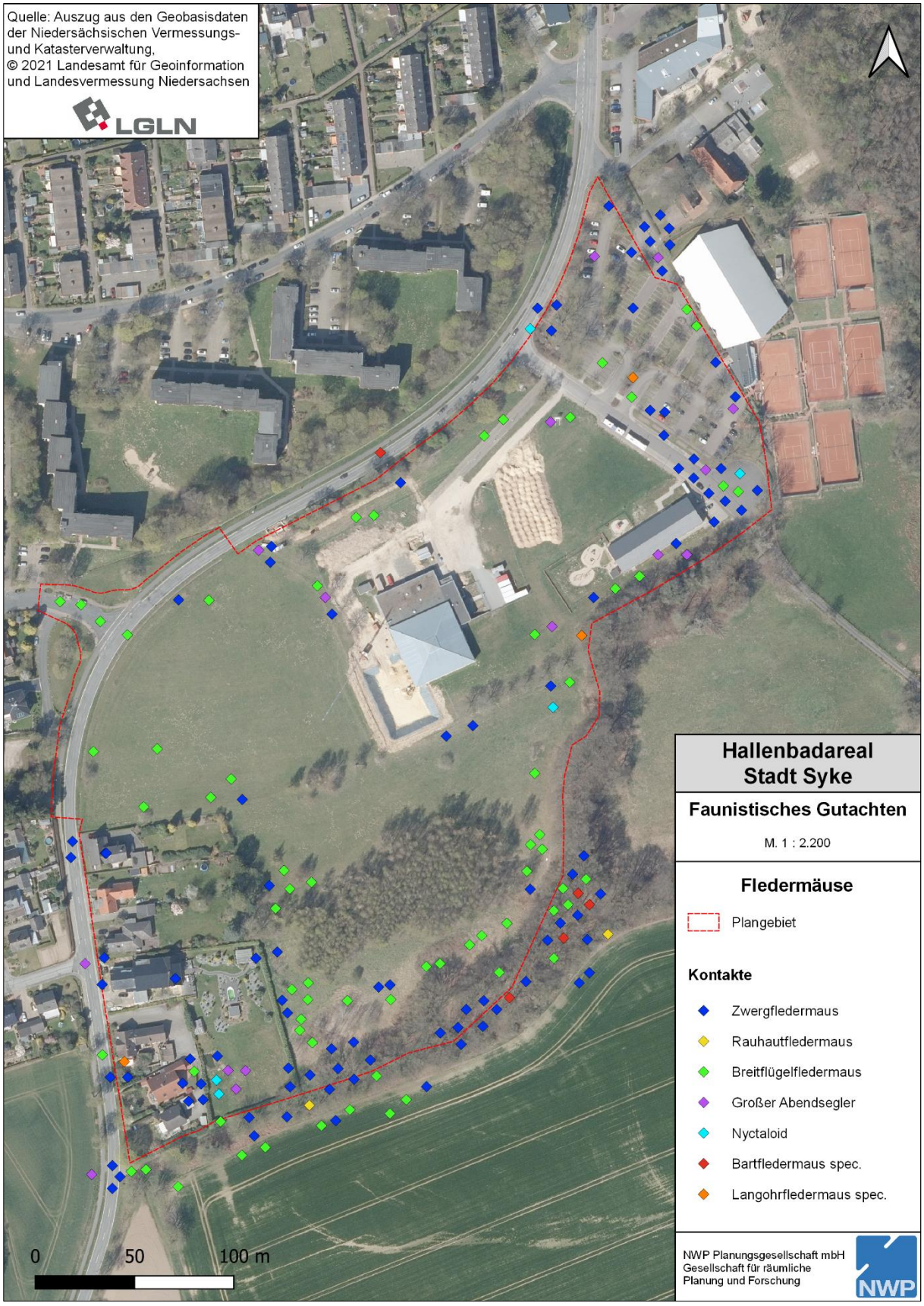


Abb. 13: Summarische Darstellung der Fledermaus-Aktivität bei der Detektorkartierung

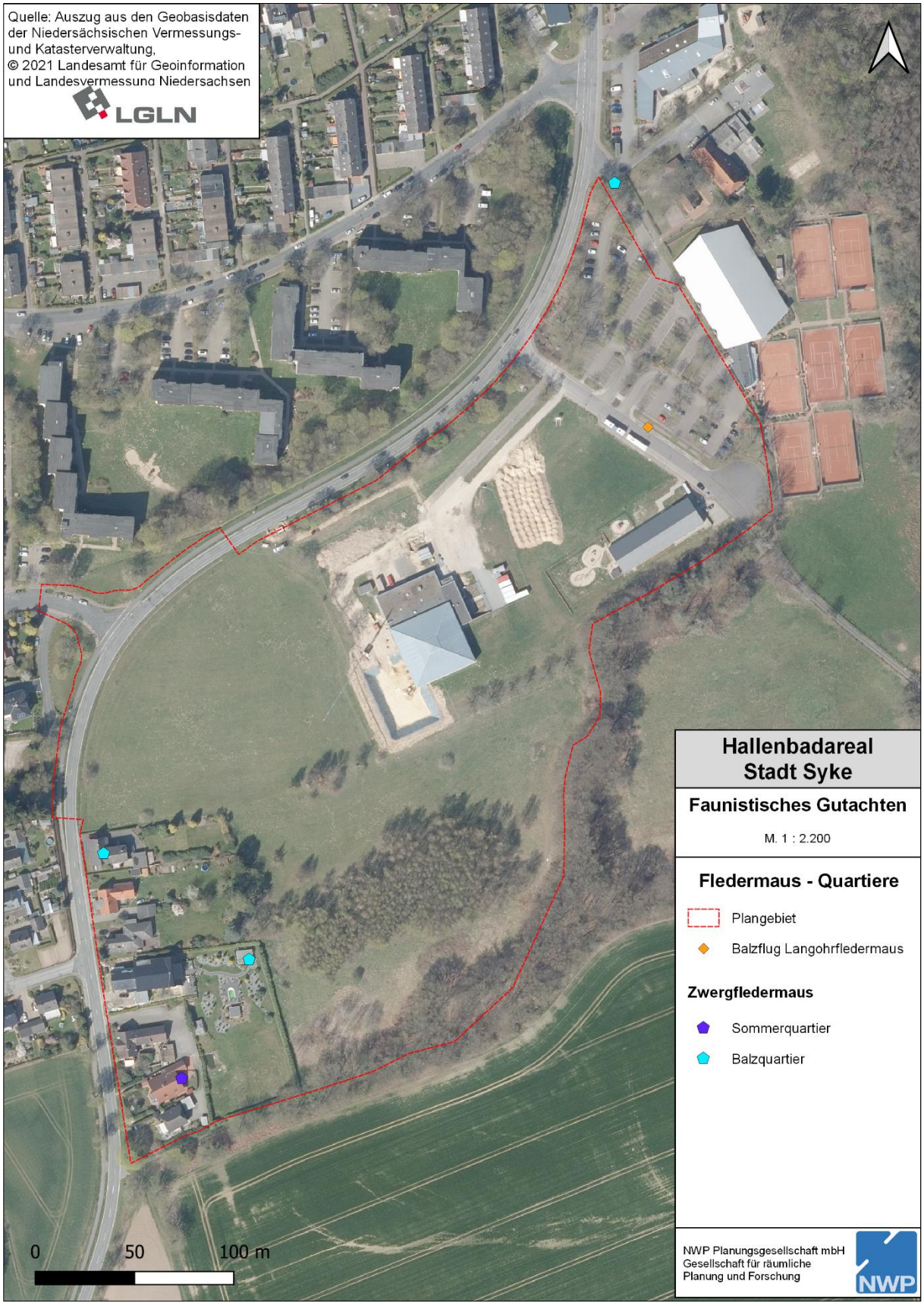


Abb. 14: Lage der Fledermaus-Sommer- und Balzquartiere, sowie Balzflug Langohrfledermaus

Ein Großteil der Fledermausaktivität im UG geht auf die **Zwergfledermaus** zurück. Das gesamte UG wird als Jagdhabitat genutzt. Es wurde ein Tagesquartier, das von mindestens drei Individuen besetzt wurde, unter der Dachverkleidung in der östlichen Gebäudefront eines Hauses im südlichen UG festgestellt (Abb. 15). Daneben wurden drei Balzquartiere (zwei ebenfalls in den südlichen Grundstücken, eines im Umfeld des nördlichen Parkplatzes) identifiziert.

Die Zwergfledermaus ist die in weiten Teilen Deutschlands häufigste Fledermausart. In ähnlicher Weise wie die Breitflügelfledermaus besiedelt sie vor allem Dörfer und Städte mit Parks und Gärten und bezieht hier als Sommerquartiere enge Spalten und Ritzen in Dachstühlen, Mauern, Wandverkleidungen und hinter Verschalungen oder Fensterläden. Auf ihren Jagdflügen hält sie sich eng an dichte und strukturreiche Vegetationsformen und bevorzugt dabei Waldränder, Gewässer, Baumwipfel und Hecken, wo sie Kleininsekten erbeutet. Die Quartiere werden häufig gewechselt (im Durchschnitt alle 11-12 Tage). Zwergfledermäuse jagen auf kleinen Flächen in einem Radius von ca. 2.000 m um das Quartier (Petersen et al. 2004).

Nur in einer Nacht im Mai nutzten **Rauhautfledermäuse** das UG als Jagdgebiet, wobei die Flüge südlich des Hohlweges stattfanden. Tages- oder Balzquartiere wurden nicht ermittelt.

Die Rauhautfledermaus besiedelt naturnahe reich strukturierte Waldhabitate. Jagdgebiete liegen in Wäldern, an Waldrändern, Gewässern und Feuchtgebieten, die die Art besonders auf dem Zug (Weitstreckenwanderer) aufsucht. Quartiere befinden sich in Rindenspalten und Baumhöhlen, auch in Nischen in Gebäuden und Felsspalten. Die Art jagt schnell und geradlinig entlang von Waldwegen, Schneisen, Waldrändern, über Gewässern und um Straßenlaternen (Dietz et al. 2007).

Große Abendsegler hielten sich regelmäßig in geringer Zahl, hauptsächlich im offenen Luftraum, im gesamten UG auf. Im Baumbestand wurden keine Quartiere gefunden.

Große Abendsegler bilden in Deutschland Lokalpopulationen und treten zusätzlich auf dem Zug aus Nordosteuropa auf. Als Quartiere werden Spechthöhlen in Laubbäumen bevorzugt, einzelne Männchen können jedoch auch Balzquartiere in Spalten und Rissen beziehen. Die Abendsegler jagen im freien Luftraum über Wäldern und Gewässern, die Jagdflüge können leicht über 10 km vom Quartier fort führen (Petersen et al. 2004).

Für die **Breitflügelfledermaus**, die stetig in teils hoher Anzahl im UG jagte, wiesen neben den Baumbeständen vor allem die offenen Flächen eine Funktion als Jagdgebiet auf. Quartiere wurden nicht nachgewiesen.

Die Breitflügelfledermaus ist in Nordwestdeutschland nicht selten und kommt vor allem in Dörfern und Städten vor. Dort bezieht sie Spaltenquartiere vor allem in den Firstbereichen von Dachstühlen und hinter Fassadenverkleidungen. Die diversen Jagdgebiete befinden sich meist über offenen Flächen, die teilweise randliche Gehölzstrukturen aufweisen. Dazu zählen Waldränder, Grünland (bevorzugt beweidet) mit Hecken, Gewässerufer, Parks und Baumreihen. Ein Individuum besucht bis zu 8 verschiedene Jagdgebiete pro Nacht, die innerhalb eines Radius von 4-6 km liegen (Petersen et al. 2004).

Langohren wurden selten im UG erfasst, sind jedoch aufgrund ihrer geringen Rufreichweite vermutlich unterrepräsentiert. Ein balzrufendes Männchen wurde im September am nördlichen

Parkplatz beobachtet, was die Nähe zu einem Balzquartier impliziert. Dieses könnte sich entweder an der KiTa oder den nördlich des Parkplatzes gelegenen Gebäuden befinden.

Langohren sind heimliche Arten, deren geringe Rufreichweite eine Erfassung oft erschwert. Vermutlich handelt es sich bei diesen Tieren um Braune Langohren, da diese Art in Niedersachsen flächendeckend verbreitet ist. Das Schwerpunktvorkommen des Grauen Langohrs liegt dagegen in Südniedersachsen[2]. Aufgrund der ähnlichen Rufcharakteristika kann nicht zweifelsfrei zwischen den Geschwisterarten unterschieden werden. Braune Langohren sind typische Waldbewohner, Jagdhabitate liegen aber auch an isolierten Bäumen in Parks und Gärten. Insekten werden in der Luft gefangen oder von der Oberfläche der Vegetation abgesammelt. Sommerquartiere können sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden liegen. An Bäumen werden alle Spalträume von abstehender Rinde bis hin zu Fäulnis- und Spechthöhlen besiedelt (Dietz et al. 2007).

Bartfledermäuse wurden selten in geringer Individuenzahl im Bereich des Hohlweges und der Straße nördlich des Schwimmbads angetroffen. Aufgrund der ähnlichen Rufcharakteristika kann nicht zweifelsfrei zwischen den Geschwisterarten unterschieden werden.

Quartiere der Große Bartfledermaus (auch: Bartfledermaus) befinden sich in Spalten und Fugen an Häusern, aber auch hinter loser Baumrinde. Sie ist eine Fledermaus offener und halboffener Landschaften mit Gehölzbeständen und Hecken, häufig in und um dörfliche Siedlungen, an Feuchtgebieten und Gewässern, aber auch in Wäldern. Die Jagd erfolgt in sehr wendigem Flug entlang von Vegetationskanten wie Hecken und Waldrändern (Dietz & Kiefer 2014).

Die Kleine Bartfledermaus (auch: Brandtfledermaus) ist dagegen stärker an Wälder und Gewässer gebunden, Jagdgebiete umschließen Au- und Bruchwälder, Feuchtgebiete, auch Feldgehölze und Hecken. Sommerquartiere werden in Baumhöhlen oder hinter abstehender Rinde bezogen, aber auch in Spalträumen an hölzernen Gebäudefassaden und Spalten in Dachräumen (Dietz & Kiefer 2014).



Abb. 15: Zwergfledermaus-Quartier unter einem holzverkleideten Dachgiebel

[2] https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_P-V_Kombination.pdf (Stand 2019)

3.3 Reptilien

Unter den ausgebrachten Kunstverstecken wurden zweimalig Reptilien vorgefunden (Abb. 16-18, Tab. 7): Am 20.04. wurde am Südzipfel des UG eine Blindschleiche gefunden. Am 11.05. wurden im südlichen UG, im Bereich der feuchten Hochstaudenflur, zwei Ringelnattern, anhand der Größen vermutlich ein Männchen und ein Weibchen, gemeinsam unter einem Versteck gefunden. Dies bestätigt das im Vorfeld von Anwohnern aufgrund eines Totfundes gemeldete Vorkommen der Art im UG. Es wurden bei den Begehungen keine Eidechsen im UG nachgewiesen. Aufgrund der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen der Zauneidechse unwahrscheinlich.

Tabelle 7: Spektrum der nachgewiesenen Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdung RL NDS	Gefährdung RL BRD
Ringelnatter	*Natrix natrix*	3	3
Blindschleiche	*Anguis fragilis*	V	+

RL NDS / BRD = Rote Liste Niedersachsen/Deutschland (THEUNERT 2008/ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)

1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
+ = ungefährdet
V = Vorwarnliste
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
D = Datenlage defizitär
R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet

Beide Arten sind darüber hinaus im Sinne der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt.

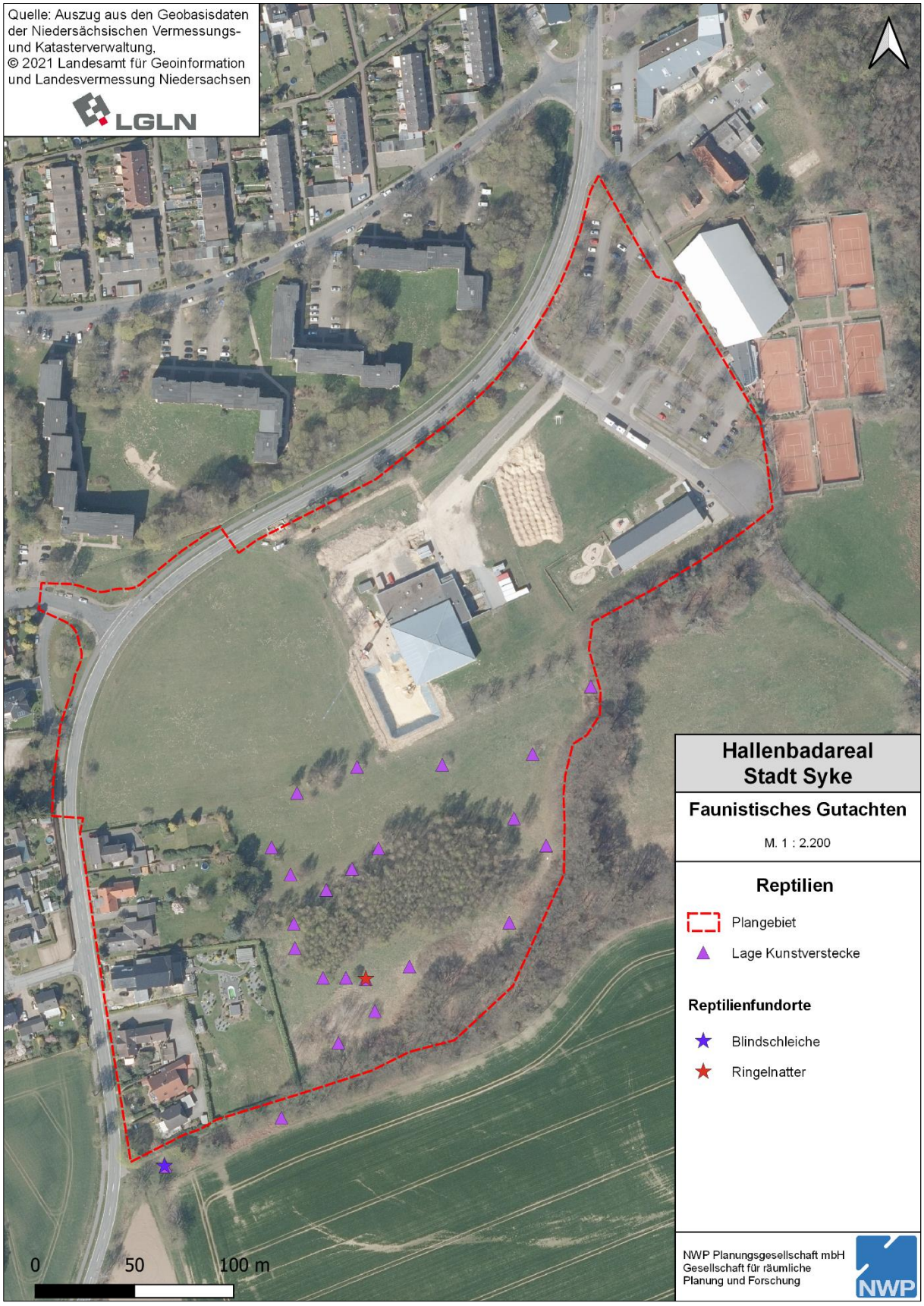


Abb. 16: Lage der ausgebrachten Kunstverstecke in geeigneten Habitaten und Fundorte von Reptilien



Abb. 17: Ringelnatter-Paar (links: Weibchen), gefunden unter Kunstversteck im Süden des UG



Abb. 18: Blindschleiche, gefunden unter Kunstversteck an der Südspitze des UG

Die wassergebundene **Ringelnatter**, die sich hauptsächlich von Amphibien ernährt, bewohnt bevorzugt großflächige, extensiv genutzte, strukturreiche Feuchtgebiete entlang von Still- und Fließgewässern. Als Tagesverstecke dienen den Schlangen Erdlöcher, Felsspalten oder Hohlräume unter Ästen und Steinen oder dichte Vegetation an Gewässern. Trockene Winterquartiere in Erdlöchern, Felsspalten, Komposthaufen, aber auch Keller oder Spalten in Brücken werden traditionell über Jahre genutzt. Eiablageplätze in Laubstreu oder Kompost und Sonnenplätze ergänzen die Lebensraumansprüche der Art, dabei liegen Landhabitate oft räumlich von den Feuchthabitaten entfernt, so dass es zu Wanderbewegungen kommt (Günther 1996). Das Vorkommen der Art im UG ist durch die Nähe zur Hache-Niederung zu begründen.

Die **Blindschleiche** bevorzugt eine Vielzahl von Lebensräumen mit deckungsreicher Vegetation und einer gewissen Bodenfeuchte: lichte Wälder mit Lichtungen,

Windbruchflächen, Schonungen, Moorränder, aber auch Klein- und Saumstrukturen wie Hecken, Feldgehölze, Grabensäume, Ackerrandbereiche und Magerrasen, Lesesteinhaufen oder Feldraine sind für die Verbreitung der Art von Bedeutung. Blindschleichen sind im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Gärten zu finden. Ihr Nahrungsspektrum umfasst vor allem Schnecken und Regenwürmer. Sonnenplätze werden an versteckt liegendem Totholz, dunklem Humus oder Altgrasbeständen aufgesucht. Tagesverstecke umfassen Erdlöcher und Hohlräume unter Steinen und Holz. Trockene Winterquartiere werden gesellig ebenfalls in Erdlöchern, Felsspalten, aber auch Komposthaufen, bezogen (Günther 1996).

Die Gefährdung beider Arten liegt hauptsächlich im Verlust strukturreicher Habitate und der Intensivierung der Landwirtschaft begründet, aber auch in der Zerschneidung der Landschaft durch den Straßenbau (Günther 1996).

4 Bewertung

4.1 Brutvögel

Die Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen üblicherweise nach dem standardisierten Verfahren von Wilms et al. (1997) bzw. Behm & Krüger (2013) auf der Grundlage des Vorkommens von Rote-Liste-Arten ermittelt. Hierbei werden den festgestellten Brutpaaren der Rote-Liste-Arten definierte Punktzahlen zugewiesen, die in ihrer Summe, ggf. nach Division durch einen Flächenfaktor, eine Einstufung als Brutgebiet von lokaler, regionaler, landesweiter oder nationaler Bedeutung ermöglichen. Maßgeblich für die Einstufung als lokal und regional bedeutsam ist die Rote-Liste-Region (hier Tiefland West), für die Einstufung als landesweit bedeutsam die Rote Liste Niedersachsens, während für eine nationale Bedeutung die Rote Liste Deutschlands heranzuziehen ist.

Da die Mindestgröße von nach diesem Verfahren zu bewertenden Flächen ca. 80 ha betragen soll, ist eine Anwendung in dem vorliegenden Fall jedoch nicht möglich, so dass nur eine verbal-qualitative Einschätzung erfolgen kann.

Es wurde gemäß der Ausstattung des Untersuchungsgebietes das zu erwartende Artenspektrum gefunden, das sich aus Brutvögeln halboffener Landschaften sowie typischen Gehölzbrütern zusammensetzt. Hervorzuheben sind die Vorkommen der ökologisch anspruchsvolleren Arten Gartenrotschwanz, Goldammer, Nachtigall, Stieglitz, Star aber auch von Mönchs- und Dorngrasmücke, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Grün- und Buntspecht sowie Gartenbaumläufer.

Besonders wertgebend sind die Gehölzstrukturen im Süden und Südosten des Untersuchungsgebietes, insbesondere im Hinblick auf das struktur- und artenreiche Alt- und Totholz. Die hohe Abundanz an Grün- und Buntspecht, aber auch Kleiber und Star, verdeutlicht das hohe Angebot an Baumhöhlen im Baumbestand. Auch die Gartengrundstücke bieten strukturreichen Lebensraum. Die offenen, hoch aufwachsenden Grünflächen sind dagegen kaum von Brutvögeln besiedelt, typische Offenlandbrüter fehlen vollständig.

Daneben kommt dem UG eine Funktion als Nahrungsrevier zu, auch für Rote-Liste-Arten wie die Rauchschwalbe, die das UG von entfernt gelegenen Brutplätzen aufsucht. Größere Tag- und Nachtgreife wie Mäusebussard, Waldkauz und Schleiereule wurden selten angetroffen,

vermehrt an den im Norden und Osten angrenzenden Flächen, wo auch ein Brutplatz des Mäusebussards außerhalb des UG vermutet wird.

Größtenteils handelte es sich bei den im PG ansässigen Arten jedoch um ökologisch wenig anspruchsvolle Arten wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise und Hausrotschwanz.

Insgesamt kann dem Untersuchungsgebiet eine mittlere Bedeutung für Brutvögel zugewiesen werden, wobei dem alten Baumbestand im Südosten und Osten, der nicht durch die Baumaßnahmen betroffen wird, eine hohe Bedeutung zukommt.

4.2 Fledermäuse

Nach den vorliegenden Daten weist das Plangebiet eine Funktion als Jagdhabitat für mindestens sechs Fledermausarten auf (Große und Kleine Bartfledermaus können nicht unterschieden werden). Hierbei handelt es sich um ein durchschnittliches Artenspektrum im Siedlungsbereich. Dabei gab es im UG kaum Aktivitätsschwerpunkte.

Die angetroffenen Arten sind in Niedersachsen teils stark gefährdet (Rauhaut-, Breitflügel-, Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Langohr) oder gefährdet (Zwergfledermaus). Die Verbindung zwischen totholzreichem altem Baumbestand und extensiv genutzten Offenlandflächen stellt, besonders für baumbewohnende Arten wie den Großen Abendsegler und die Rauhautfledermaus, ein wertvolles Habitat dar.

Ein Tagesquartier der Zwergfledermaus war auf einem Grundstück im Süden des UG vorhanden, daneben lagen drei Balzquartiere dieser Art im UG, was auch die hohe Abundanz der Art bei den Detektorkartierungen erklärt. Im Norden des UG wurde eine balzrufende Langohrfledermaus beobachtet, jedoch ohne Hinweis auf die Lage des Quartiers.

Sommerquartiere baumbewohnender Arten konnten zwar nicht nachgewiesen werden, die vorhandenen alten Bäume mit ihren (Specht)höhlen und Spalten bieten allerdings ein hohes Potenzial für vorübergehend besetzte Quartiere von Fledermäusen.

Insgesamt wird dem Plangebiet daher für Fledermäuse, vor allem aufgrund des Quartierpotenzials im Baumbestand und den vorhandenen Quartieren der Zwergfledermaus, eine mittlere Bedeutung zugewiesen.

4.3 Reptilien

Das Plangebiet wird von wenigen Individuen mindestens der Ringelnatter und der Blindschleiche als Nahrungshabitat und möglicherweise als Fortpflanzungsstätte genutzt. Dabei konzentrieren sich die Funde auf den südlichen Teil des UG, der durch dichtere, strukturreichere Vegetation, feuchteres Mikroklima und aufgrund des Bewuchses durch größere Temperaturgradienten gekennzeichnet ist. Zaun- oder Waldeidechsen wurden nicht nachgewiesen.

Dem Plangebiet wird aufgrund seiner Habitatstrukturen und der vorgefundenen Artausstattung für Reptilien eine mittlere Bedeutung zugewiesen, der nördlichen Hälfte des Plangebietes lediglich eine geringe Bedeutung.

5 Mögliche Auswirkungen und Hinweise zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz

5.1 Brutvögel

In Bezug auf Brutvögel wird die Umsetzung der geplanten Bebauung zu einem teilweisen Verlust der vorhandenen Brutreviere und Fortpflanzungsstätten führen. Eine Tötung oder Verletzung der geschützten Vögel gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird vermieden, indem die Rodung der Gehölze sowie die generelle Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen. Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor, da die vorkommenden Brutvogelarten nicht durch eine ausgeprägte Störungsempfindlichkeit gekennzeichnet sind und Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Für die Prüfung des Eintretens des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG maßgeblich, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, d.h. ob die jeweiligen Brutpaare auf geeignete Strukturen in der näheren Umgebung ausweichen können. Bei den ungefährdeten und ökologisch nicht ausgesprochen anspruchsvollen Arten, die zudem ihre Nester jährlich neu bauen, wird gemäß Runge et al. (2010) davon ausgegangen, dass ein Ausweichen für diese Vorkommen generell möglich ist.

Zwei Goldammern brüten in den Gehölzen im südlichen UG, die geplante Rodung wird zum Verlust der Fortpflanzungsstätten führen. Obwohl prinzipiell Ausweichmöglichkeiten in räumlicher Nähe bestehen, sollten im Rahmen der Eingriffsregelung durch die Anlage von Heckenstrukturen Habitatverbesserungen für diese gefährdete Art geschaffen werden. Es wird daher empfohlen, den Verlust der Brutplätze durch die Anlage eines Heckenstreifens auszugleichen. Dazu eignen sich vor allem einheimische Feldgehölze mit Beerenfrüchten, wie Kirsche, Eberesche, Wildapfel und Laubgehölze wie Eichen, Linden und Weiden. Als Unterwuchs eignen sich für Heckenbrüter geeignete Dorngebüsche wie Schlehe, Weiß- und Kreuzdorn. Zudem werden durch vorgelagerte Gras- und Krautsäume neue Brutmöglichkeiten geschaffen und der Strukturreichtum erhöht[3]. Von dieser Maßnahme profitieren auch zahlreiche weitere Heckenbrüter.

Für die übrigen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass aufgrund ihrer geringen ökologischen Ansprüche ein Ausweichen auch ohne zusätzliche Maßnahmen möglich ist, jedoch sollen im Rahmen der Eingriffsregelung ausdrücklich auch diese Arten berücksichtigt werden. Flächen mit ähnlicher naturräumlicher Ausstattung grenzen besonders im Nordosten an das UG. Die Brutplätze der Haussperlinge, Stare, des Bluthänflings, des Gartenrotschwanzes, des Trauerschnäppers, zweier Stieglitze und zweier Goldammern sind von den Baumaßnahmen nicht betroffen. Bei Erhalt der nördlich des Hallenbads gelegenen Hecke sind die Brutplätze des dritten Stieglitzes und der Nachtigall ebenfalls nicht betroffen. Andernfalls ist auch hier Ausgleich zu schaffen.

[3] Vgl. hierzu: https://www.stadt-messstetten.de/uploads/media/3_190708_saP_B-Plan_S-K-2.%C3%84nderung_Entwurf.pdf

Die Funktion der Fläche als Nahrungshabitat für Rauchschwalbe sowie Mäusebussard, Schleiereule und Waldkauz geht im Falle der geplanten Bebauung verloren. Diese Funktion ist jedoch artenschutzrechtlich nicht relevant, zumal die Tiere auf Flächen außerhalb des UG ausweichen können.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen für die geplante Bebauung keine artenschutzrechtlichen Hindernisse in Bezug auf Brutvögel.

5.2 Fledermäuse

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die streng geschützten Fledermausarten alle drei möglichen Verbotstatbestände zu betrachten:

Eine Zerstörung des Zwergfledermaus-Sommerquartiers und von zwei der drei Balzquartiere ist nicht zu erwarten. Auch der alte Baumbestand bleibt erhalten, in den von Rodung betroffenen Gehölzen wurden keine Fledermausquartiere nachgewiesen. Das am äußeren Rand des Gartengrundstücks, vermutlich in einem Gartenschuppen, gelegene Balzquartier geht jedoch verloren. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird nicht berührt, wenn der Abriss des fraglichen Gebäudes zwischen einschließlich Oktober bis Anfang Mai stattfindet.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG behandelt den Verbotstatbestand der erheblichen Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten, z.B. in ihren Fortpflanzungsstätten oder Winterquartieren. Eine erhebliche Störung ist hier jedoch nicht gegeben, da nach Brinkmann et al. (2011) heutzutage weitgehend davon ausgegangen wird, dass Scheuch- und Barrierewirkungen bei Fledermäusen, insbesondere bei siedlungstoleranten Arten, keine wesentliche Rolle spielen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine Zerstörung eines Zwergfledermaus-Balzquartieres ist im Zuge der Bebauung zu erwarten. Zur Sicherstellung der ökologischen Funktion wird in räumlichem Zusammenhang die Schaffung von Ausweichmöglichkeiten empfohlen:

- 5 Fledermauskästen[4] für gebäudebewohnende Fledermausarten

Die Installation der Kästen kann im Verlauf des Winters bis Mitte Februar erfolgen, so dass sie für die nächste Fledermaussaison bzw. Brutzeit nutzbar sind. Für das Anbringen der Fledermauskästen sollte u.a. beachtet werden:[5]

- Da Fledermäuse je nach Art und Jahreszeit unterschiedliche mikroklimatische Ansprüche haben, sollten die Ersatzquartiere in verschiedenen Himmelsrichtungen von sonnig bis halbschattig an einem oder benachbarten Gebäuden angeboten werden.

[4] https://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?cPath=34_38&products_id=375

[5] https://www.fledermausschutz.de/fledermausschutz/anbringen-von-fledermauskaesten/

- Ausrichtung der Kästen: Südost bis Nordwest als bevorzugte Ausrichtung, Ost bis Nordwest möglich, Nord bis Nordost nicht grundsätzlich vermeiden, bei großer Hitze kann ein kühler Hangplatz nützlich sein.
- Höhe, ab 3-5 m aufwärts, auf freien Anflug achten, damit die Fledermäuse vor dem Kasten schwärmen können.
- Fledermäuse meiden Licht, es darf daher keine Beleuchtung auf die Kästen fallen!

Unter Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht berührt.

Der Verlust von Nahrungshabitaten von Fledermäusen ist artenschutzrechtlich nicht relevant, ihm ist jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung Rechnung zu tragen. Dies kann generell realisiert werden durch Schaffung insektenreicher Biotope wie Hecken, Kleingewässer, Brachflächen oder durch Anlage, Wiederherstellung und langfristige Pflege von artenreichen Grünlandbereichen (extensiv beweidetes Grünland, Feuchtwiesen, Streuobstwiesen, blütenreiche Säume oder Hochstaudenfluren)[6]. Maßnahmen, die mehrere Teilflächen umfassen, sollten mittels Gehölzstrukturen vernetzt werden.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen bezogen auf Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Hindernisse für die Bebauung.

5.3 Reptilien

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die beiden nachgewiesenen besonders, jedoch nicht streng geschützten Reptilienarten zu beachten, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote im Falle eines zulässigen Eingriffs nicht einschlägig sind. Für die Zulässigkeit des Eingriffs ist jedoch das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG auch für die nur besonders geschützten Arten einzuhalten.

Eine Überbauung der Flächen resultiert potenziell in der Tötung von Individuen. Mit der Baufeldfreimachung geht zudem eine Zerstörung von Ruhestätten (potenziell Fortpflanzungsstätten) einher. Grundsätzlich ist daher der Erhalt des für die Arten Ringelnatter und Blindschleiche geeigneten Lebensraumes im Süden des Plangebietes anzustreben.

Im Falle einer Überbauung des Lebensraumes von Ringelnatter und Blindschleiche (speziell Südteil des PG) sind vor Baubeginn Maßnahmen zur Verhinderung der Tötung von Reptilien durchzuführen.

Eine Entfernung und Abtransport von Gehölzen (Birkenwäldchen, Gartengrundstücke) kann im Winter zum Schutz im Boden ruhender Reptilien nur ohne den Einsatz von schwerem Gerät und unter Erhalt vorhandener Wurzelstöcke (Winterquartiere im Wurzelbereich) erfolgen. Vor weiteren Baumaßnahmen ist ein Abfang der ansässigen Tiere notwendig. Dies kann durch das erneute Ausbringen von Kunstverstecken realisiert werden, die zwischen April und September regelmäßig auf Ringelnattern und Blindschleichen kontrolliert werden.

---

6 https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6513#massn_3

Aufgefundene Tiere müssen vor Baubeginn umgesiedelt werden. Die nahegelegene Hacheniederung bietet für beide Arten potenziell geeigneten Ersatzlebensraum, in den nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Umsiedlung erfolgen kann. Geeignete Habitate müssen ermittelt werden, ein ausreichender Abstand zum PG ist dabei einzuhalten, um Rückwanderungen, besonders der Ringelnatter, auszuschließen.

Im Weiteren sollte auch im Rahmen der Baufeldfreimachung eine Vergrämung der Arten (durch Erschütterungen) erfolgen, insofern, als auf die als Habitat ermittelten Bereiche im Südosten zugearbeitet wird, so dass ein Ausweichen möglich ist. Grasflächen sind dabei durch Streifenmahd mit einem Hand-Motorbalkenmäher (15-20 cm Mahdhöhe) in entsprechender Mahdrichtung zu entwerten, was einen nachgewiesenen Vertreibungseffekt gerade in Bezug auf die Blindschleiche hat (Hubble & Hurst 2006).

Bei Einhaltung dieser Vorgaben ist eine weitgehende Abzäunung des Baufeldes nicht notwendig. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei beiden Reptilienarten um Vorkommen in einem großräumigen Verbund handelt und im PG ggf. nur ein Teillebensraum der Arten vorhanden ist. Das Abfangen in Kombination mit dem Vergrämen potenziell nicht abgefangener Individuen minimiert hierbei das Restrisiko der Tötung einzelner Individuen auf ein hinnehmbares und nicht weiter vermeidbares Maß.

Zusätzlich ist der Lebensraumverlust durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Diese Maßnahmen umfassen speziell für die Ringelnatter das Anlegen bzw. die Aufwertung geeigneter deckungsreicher, mikroklimatisch diverser, Feuchthabitate. Dies ist ggf. durch Schaffung eines multifaktoriellen Ersatzbiotops (strukturreiches Kleingewässer oder Beruhigung eines Gewässerufers) für Reptilien und Fledermäuse zu realisieren, was auch Amphibien zugutekommt.

Beide Reptilienarten profitieren weiterhin von Aufwertungsmaßnahmen wie dem Anlegen geeigneter Eiablageplätze aus verrottendem Totholz, Grasschnitt oder Kompost in sonnenexponierter Lage (Edgar et al. 2010[7]).

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen für die geplante Bebauung keine artenschutzrechtlichen Hindernisse in Bezug auf Reptilien.

6 Literatur

Behm, K. & T. Krüger (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 33, Nr. 2 (2/03): 55-69.

Edgar, P.,J. Foster & J. Baker (2010): Reptile Habitat Management Handbook. Amphibian and Reptile Conservation, Bournemouth.

Günther, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.

[7] http://downloads.gigl.org.uk/website/Reptile%20Habitat%20Management%20Handbook.pdf

Hubble, D.S., Hurst, D.T. (2006) Population structure and translocation of the slow-worm, *Anguis fragilis* L. Herpetological Bulletin 97.

Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170.

Runge, H., M. Simon & T. Widdig (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H.W, M. Reich, D. Bernotat, F. Mayer, P. Dohm, H. Köstermeyer, J. Smit-Viergutz, K. Szeder).- Hannover, Marburg.

Ryslavy, T. et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57 (2020): 13 – 112.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Theunert, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

Wilms, U., Behm-Berkelmann, K. & Heckenroth, H. (1997): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 29: 103-111.

Bebauungsplan Nr. 25 (95/03)

„Hallenbadareal“

Stadt Syke

(Landkreis Diepholz)

Heuschreckenkartierung und Potenzialabschätzung

November 2019

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass 1

2 Methode 1

3 Untersuchungsgebiet 2

4 Ergebnisse 3

4.1 Heuschrecken 3

4.2 Weitere Arten 5

5 Bewertung 5

5.1 Heuschrecken 5

5.2 Habitatpotenzial-Einschätzung für weiter Artengruppen 6

5.3 Gesamt 7

6 Literatur 7

1 ANLASS

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25 (95/03) „Hallenbadareal“ wird eine Einschätzung der Wertigkeit der zu bebauenden Fläche in Bezug auf planungs- sowie artenschutzrechtlich relevante Arten benötigt.

Die Bewertung der Flächen fußt in erster Linie auf der Erfassung der Heuschreckenfauna, ferner erfolgte eine Potenzialabschätzung für weitere Arten(-gruppen).

2 METHODE

Für die Erfassung der Heuschreckenfauna sowie die weitere Potenzialabschätzung erfolgte eine Begehung der Flächen am 29.08.2019. Da ein Großteil der einheimischen Heuschreckenarten ihren jahreszeitlichen Vorkommensschwerpunkt im August hat und tagsüber bei guten Witterungsbedingungen aktiv ist (Stridulation), ist bereits mit einem Termin die Erfassungen des überwiegenden Anteils des Artenspektrums möglich. Die Determination der Arten erfolgte mit Hilfe des Bestimmungsbands von FISCHER *et al.* (2016).

Die Bewertung der Heuschrecken-Lebensräume erfolgt in Anlehnung an BRINKMANN (1998) (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Bewertungsschema von Heuschreckenlebensräumen nach Brinkmann (1998)

Wertstufe	Definition
5 – sehr hoch	• Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Heuschreckenart oder • Vorkommen mehrere stark gefährdeter Heuschreckenarten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen oder • Vorkommen zahlreicher gefährdeter Heuschreckenarten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen
4 - hoch	• Vorkommen einer stark gefährdeten Heuschreckenart oder • Vorkommen mehrere gefährdeter Heuschreckenarten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen
3 - mittel	• Vorkommen einer gefährdeten Heuschreckenart oder • Hohe Artenzahlen bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert
2 - eingeschränkt	• Vorkommen ungefährdeter Heuschreckenarten
1 - gering	• Vereinzelte Vorkommen ungefährdeter Heuschreckenarten
0 - keine	• Kein Heuschreckenvorkommen

Für die weitere Potenzialabschätzung wurde auf das Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Arten(-gruppen) geachtet (z.B. Tagfalter). Zudem wurden die

Habitateigenschaften aufgenommen, um sie mit den generellen Anforderungen von Artengruppen abgleichen zu können.

Die Erfassungen erstreckten sich über den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans, konzentrierten sich aber insbesondere auf die Grünlandstandorte.

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Die Fläche des Bebauungsplan Nr. 25 (95/03) befindet sich in der Gemeinde Syke. Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 8,7 ha. Dazu gehört ein bestehendes Einzelhausgebiet, das Gelände eines Hallenbads und eines Kindergartens sowie ein angrenzender Parkplatz. Dazwischen befindet sich ein Scherrasen. Die Erfassungen konzentrierten sich auf zwei Grünlandbereiche, eine Brennnesselflur sowie zwei Gehölzbestände, bestehend aus jungen Moorbirken und Zitterpappel sowie alten Eichen- und Buchenbeständen.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet
Rote Linie = Abgrenzung der Untersuchungsfläche

Bei den Grünlandbereichen handelt es sich um extensiv genutzte Wiesen mit geringer Hangneigung. Zum Zeitpunkt der Begehung umfasste der Vegetationsbestand eine Vielzahl von krautigen Blütenpflanzen (z.B. Echtes Johanniskraut, Gemeine Schafgarbe). Die Kräuter waren häufig bereits verblüht (und vertrocknet), teilweise konnte eine beginnende Ruderalisierung erkannt werden, was die extensive Nutzung der Flächen unterstreicht. Gleichzeitig lag der Offenbodenanteil bei bis zu 10 %. Dieser Zustand ist eventuell auf die sehr trockenen letzten beiden Jahre zurückzuführen.



Abbildung 2: Grünlandstandort (Datum: 29.09.2019)

4 ERGEBNISSE

4.1 Heuschrecken

Während der Heuschreckenerfassung am 29.08.2019 konnten auf dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans insgesamt sieben Arten nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 1). In den Biotopkomplexen Extensiv-Wiese sowie Brennnesselflur umfasst das erfasste Artenspektrum je fünf Arten. Auf dem Scherrasen wurden drei Arten nachgewiesen.

Auf der Extensiv-Wiese kamen die nachgewiesenen Heuschrecken in hoher Individuendichte vor. Der Wiesengrashüpfer (*Chorthippus dorsatus*) stellte die dominante Art dar. Es handelt sich bei allen beobachteten Arten um typische Bewohner von Grünlandlebensräumen. Im Bereich der Brennnesselflur und der angrenzenden Gebüsche konnten zwei Arten (Gewöhnliche Strauchschrecke und Grünes Heupferd) nachgewiesen werden, die höhere Vegetationsstrukturen bevorzugen und dementsprechend keine typischen Grünlandarten darstellen.

Tabelle 2: Artenliste der Heuschreckenkartierung vom 28.08.2019

		Vorkommen im Untersuchungsgebiet			Rote Liste	
Wiss. Artname	**Dt. Artname**	**Extensive Wiese**	**Scherrasen**	**Brennnessel-flur**	**D**	**NDS**
Chorthippus albomarginatus	Weißrandiger Grashüpfer	x	x	x	*	*
Chorthippus biguttulus	Nachtigall-Grashüpfer	x	x		*	*
Chorthippus dorsatus	Wiesengrashüpfer	x			*	3
Philodoptera griseoaptera	Gewöhnliche Strauchschrecke			x	*	*
Pseudochorthippus parallelus	Gemeiner Grashüpfer	x	x	x	*	*
Roseliana roselii	Roesels Beißschrecke	x		x	*	*
Tettigonia viridissima	Grünes Heupferd			x	*	*

Rote Liste Deutschland (Maas *et al.* 2011); Rote Liste Niedersachsen (Grein 2005); * = ungefährdet, 3 = gefährdet

Bei den erfassten Arten handelt es sich ausschließlich um weitverbreitete und in Deutschland häufig vorkommende Arten. Mit Ausnahme einer Art befindet sich keine der nachgewiesenen Arten auf der Roten Liste Deutschlands (MAAS *et al.* 2011) oder Niedersachsens (GREIN 2005). Der Wiesengrashüpfer zählt in Niedersachsen zu den gefährdeten Heuschreckenarten.

Unter den Heuschrecken Deutschlands gibt es keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Vier Heuschreckenarten sind in Niedersachsen nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt, eine weitere Art ist streng geschützt. Während der Begehung am 29.08.2019 wurde keine besonders oder streng geschützte Heuschreckenart nachgewiesen.

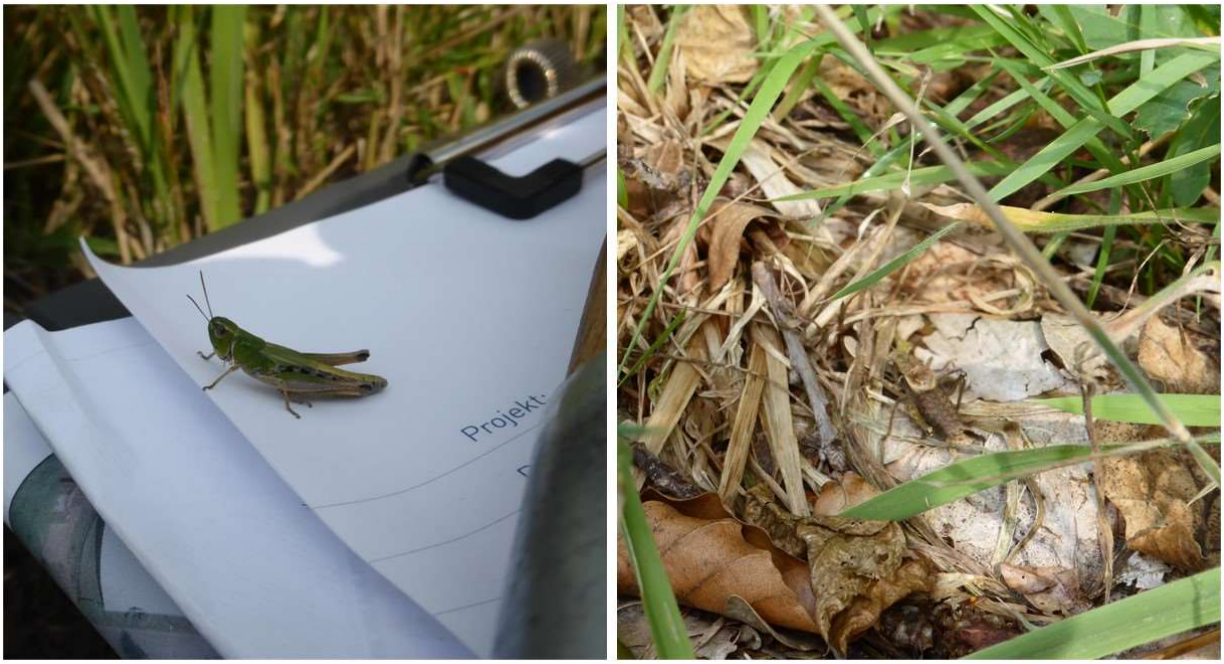


Abbildung 3: Nachweise des Gemeinen Grashüpfers und der Gewöhnlichen Strauchschrecke am 29.08.2019

4.2 Weitere Arten

Während der Begehung am 29.08.2019 wurden keine weiteren planungsrelevanten Arten weiterer Artengruppen nachgewiesen. Ausführungen zum Potenzial des Untersuchungsgebiets sind dem folgenden Kapitel zu entnehmen.

5 BEWERTUNG

5.1 Heuschrecken

Aufgrund des Vorkommens des in Niedersachsen gefährdeten Wiesengrashüpfers verfügt der Grünlandkomplex über eine mittlere Wertigkeit als Heuschreckenlebensraum. Aufgrund der moderaten Artenanzahl besitzt die Brennnesseflur einen eingeschränkten Wert für die Heuschreckenfauna. Der Scherrasen fällt in Bezug auf die Artenanzahl und die Individuendichte deutlich ab und verfügt daher nur über eine geringe Wertigkeit (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Bewertung der Heuschreckenlebensräume

Habitatkomplex	Wertstufe
Extensive Wiese	mittel
Scherrasen	gering
Brennnesselflur	eingeschränkt

Die erfassten Heuschrecken des extensiv genutzten Grünlands entsprechen einem typischen Artenspektrum dieses Biotopkomplexes. Die Habitatansprüche der nachgewiesenen Arten legen nahe, dass es sich um einen tendenziell etwas trockeneres Grünland handelt. Insgesamt sind die Lebensraumansprüche der meisten Arten allerdings gering. Lediglich der Wiesengrashüpfer meidet instensiv genutzte, vielschürige Wiesen (FISCHER *et al.* 2016). Insbesondere die extensive Nutzung der Fläche fördert die Individuendichte des Standorts. Dementsprechend ist die mittlere Wertigkeit der extensiven Wiese gerechtfertigt.

Die Brennnesselflur ergänzt das Artenspektrum des gesamten Untersuchungsgebiets lediglich um Arten, die typischerer Weise höhere Vegetationsstrukturen besiedeln. Somit repräsentieren die erfassten Arten das erwartbare Artenspektrum sehr gut. Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch weitere Erfassungstermine ein gänzlich anderes Bild des Artenspektrums und dessen Ansprüchen ergeben würde. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich die Artenanzahl des gesamten Untersuchungsgebietes noch leicht erhöhen würde. Zu den erwartbaren Arten zählen beispielsweise die Gemeine Dornschrecke (*Tetrix undulata*) oder die Gemeine Eichenschrecke (*Meconema thalassinum*). Dabei handelt es sich ebenfalls um häufige nicht gefährdete Arten, die jedoch vergleichsweise klein und unscheinbar sind (keine Stridulation) bzw. auf Bäumen leben (insbesondere Eichen, im Untersuchungsgebiet vorhanden). Da das Untersuchungsgebiet zwar über durchaus gute jedoch nicht über besonders extreme Lebensräume verfügt, ist ein Vorkommen von weiteren gefährdeten und hoch spezialisierten Arten unwahrscheinlich.

Ein Vorkommen von besonders oder strenggeschützten Heuschreckenarten kann aufgrund der hohen Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden.

5.2 Habitatpotenzial-Einschätzung für weiter Artengruppen

Insbesondere die extensiv genutzte Wiese besitzt ebenfalls ein mittleres Potenzial als Lebensraum für weitere planungsrelevante Arten. Die geringe Nutzungsintensität und die relativ magere Ausprägung des Grünlands fördern die Artenvielfalt der Pflanzen. Während der Begehung konnte eine Vielzahl an Gräsern und Kräutern beobachtet werden, die entsprechend einer Vielzahl an Insekten als Nahrungsquelle dienen können. Durch die lange Verfügbarkeit von Blütenpflanzen profitieren beispielsweise Tagfalter. Die angrenzenden Gehölz- und Staudenbereiche ergänzen das Angebot für die Larven, die häufig andere Lebensraumansprüche haben.

Von der Vielzahl an Insekten profitieren potenziell weitere Artengruppen. Dazu zählen beispielsweise Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien (Eidechsen) oder Amphibien.

Für Gehölz und Höhlen bewohnende Brutvogelarten besitzt der Bestand an alten Eichen und Buchen ein Potenzial als Lebensraum. Ast- und Baumhöhlen können ebenfalls durch Fledermäuse genutzt werden. Für eine weitere Einschätzung dieser Artengruppen kann eine Baumhöhlenkontrolle aufschlussreich sein.

Da in der näheren Umgebung keine Gewässer vorhanden sind, besitzt das Untersuchungsgebiet für Amphibien kein beziehungsweise nur ein geringes Lebensraumpotenzial. Nach einer Luftbildauswertung befindet sich das nächstgelegene

Gewässer in einer Entfernung von gut 500 m und somit noch innerhalb des Aktionsradius vieler Amphibienarten (BRUNKEN 2004), allerdings sind die Bereiche durch Siedlungsstrukturen und größere Ackerflächen voneinander getrennt. Zu weiteren Biotopkomplexen findet eine Abtrennung durch Straßen statt. Zudem sind östlich des Untersuchungsgebiets größere Gehölz- und Waldbestände vorhanden, die geeignetere Überwinterungslebensräume darstellen.

Diese Aussagen treffen größtenteils auch für die Reptilien zu. Für diese Artengruppe konnte während der Begehung am 28.08.2019 kein Nachweis erbracht werden, das Lebensraumpotenzial wird als gering eingeschätzt. Aufgrund von fehlenden Gewässern ist ein Vorkommen von Schlangen unwahrscheinlich. Für die Eidechsen ist ein Vorkommen der Waldeidechse nicht auszuschließen. Für die Zauneidechse sind in diesem Bereich keine Vorkommen bekannt (NLWKN 2011).

5.3 Gesamt

Auf Grundlage der Begehung am 29.08.2019 wird dem extensiv genutzten Grünland ein mittleres Potenzial als Lebensraum zugewiesen. Ausschlaggebend dafür sind in erster Linie der relative Artenreichtum an Pflanzen und Heuschreckenarten (und anderer Insekten) bzw. die Individuendichte der Heuschrecken.

Die übrigen Biotopkomplexe verfügen über ein geringes bis eingeschränktes Potenzial als Lebensraum für Heuschrecken sowie weiterer Artengruppen.

6 LITERATUR

BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/1998**:** 58-128.

BRUNKEN, G. (2004): Amphibienwanderungen. Zwischen Land und Wasser., Weser-Ems, N. N. B. S. H., Hannover. 4.

FISCHER, J., D. STEINLECHNER, A. ZEHM, D. PONIATOWSKI, T. FARTMANN, A. BECKMANN & C. STETTMER (2016): Die Heuschrecken Deutschlands und Nordtirols, Quelle & Meyer.

GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenverzeichnis, 3. Fassung - Stand: 1.5.2005. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2005**:** 1-76.

MAAS, S., P. DETZEL & A. STAUDT (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken Deutschlands. Verbreitungsatlas, Gefährdungseinstufung und Schutzkonzepte. . Bonn-Bad Godesberg.

NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 Seiten.